Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Dieser Text ist eine provisorische Fassung. Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter www.fedlex.admin.ch veröffentlicht werden wird.

«$$QrCode»

22.008

Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2022 einschliesslich Botschaften zu Wirtschaftsvereinbarungen sowie Bericht über zolltarifarische Massnahmen im Jahr 2022

vom 11. Januar 2023

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident
Sehr geehrte Frau Ständeratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erstatten Ihnen Bericht über wichtige Fragen der Aussenwirtschaftspolitik 2022, gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen, und ersuchen Sie, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Gleichzeitig unterbreiten wir Ihnen, mit dem Antrag auf Zustimmung:

1. die Entwürfe der folgenden Bundesbeschlüsse, mit je einer Botschaft, gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 des Bundesgesetzes über aussenwirtschaftliche Massnahmen (Beilagen zur Genehmigung, Teil I):
   - Bundesbeschluss über die Genehmigung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2022;
   - Bundesbeschluss über die Genehmigung des 2022 revidierten Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010;
   - Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Deutschland über Zusammenarbeit und Koordinierung der Wettbewerbsbehörden.
2. den Entwurf des Bundesbeschlusses über die Genehmigung zolltarifarischer Massnahmen, mit dem Bericht über zolltarifarische Massnahmen im Jahr 2022 (Beilagen zur Genehmigung, Teil II), gestützt auf Artikel 10 Absatz 4 des Bundesgesetzes über aussenwirtschaftliche Massnahmen in Verbindung mit Artikel 13 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986, mit Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2017 über die Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten und mit Artikel 4 Absatz 2 des Zollpräferenzengesetzes vom 9. Oktober 1981.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Nationalratspräsident, sehr geehrte Frau Ständeratspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

11. Januar 2023

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Zusammenfassung

Der Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2022 gibt eine Übersicht über wichtige Fragen der Schweizer Aussenwirtschaftspolitik im Berichtsjahr und ordnet diese in die Aussenwirtschaftsstrategie 2021 ein. Die Genehmigung der Geschäftsführung erfolgt anlässlich der Behandlung des jährlichen Geschäftsberichts des Bundesrates.

*Die Schweizer Wirtschaft erholte sich im Berichtsjahr erwartungsgemäss (**Ziff. 1**). Die globale Unsicherheit nahm jedoch weiter zu. Ebenso ist weltweit ein Anstieg der Inflation zu verzeichnen. Neben den anhaltenden Lockdown-Phasen in China erschweren seit Ende Februar 2022 die Auswirkungen der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine den internationalen Handel. Zudem verknüpfen vermehrt Länder ihre Wirtschafts- und Handelspolitik mit sicherheitspolitischen Überlegungen. Die Tendenzen zu mehr Protektionismus sowie zur Bildung wirtschaftlicher und politischer Blöcke verstärkten sich weiter.*

*Das Schwerpunktkapitel (**Ziff. 2**) befasst sich dieses Jahr mit den Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine auf die Weltwirtschaft, insbesondere auf die globalen Produktions- und Lieferketten. Der Krieg in der Ukraine beeinflusste die Handelsströme insbesondere bei Nahrungsmitteln und Energieträgern. Die schweizerische Wirtschaft bewies erneut ihre Resilienz. Entscheidend war die Diversifizierung der Beschaffungsquellen. Der Bundesrat ergriff gezielt Massnahmen, um die Versorgung mit lebenswichtigen Gütern, wie Nahrungsmitteln und Energieträgern, sicherzustellen. Beispielsweise senkte er den Grenzschutz auf Futtergetreide und stärkte die Strom- und Gasversorgung.*

*Mit der vom Parlament beschlossenen Aufhebung der Industriezölle oder etwa mit der Digitalisierung der Zollprozesse sollen optimale Rahmenbedingungen für die Schweizer Wirtschaft geschaffen werden (**Ziff. 3**). Der Zugang der Schweizer Wirtschaft zu Infrastrukturgrossprojekten im Ausland wird durch das enge Zusammenwirken der relevanten Bundesstellen und der Privatwirtschaft gefördert («Team Switzerland»-Ansatz). Bereits im Berichtsjahr zeigte sich der Erfolg dieses Ansatzes an der vermehrten Beteiligung von Schweizer Unternehmen an Infrastrukturprojekten im Ausland.*

*Für den Bundesrat ist die Beibehaltung des bilateralen Wegs mit der wichtigsten Handelspartnerin der Schweiz, der EU, weiterhin prioritäres Ziel (**Ziff. 4**). Dazu legte er am 23. Februar 2022 die Stossrichtung für ein Verhandlungspaket fest. Die Schweiz und die EU führten im Berichtsjahr Sondierungsgespräche, um auszuloten, wie eine gemeinsame Grundlage für allfällige zukünftige Verhandlungen aussehen könnte. In diesen Gesprächen wurde ein gemeinsames Verständnis über den vom Bundesrat eingebrachten Paketansatz entwickelt. Im Zusammenhang mit dem Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten genehmigte der Bundesrat im Berichtsjahr eine Mehrzahl der Umsetzungsabkommen. Die fortschreitende Regulierung neuer Themengebiete im Binnenmarkt der EU und industriepolitische Vorschläge haben auch Auswirkungen auf die Schweiz. Der Bundesrat verfolgte die Entwicklungen eng und leitete beispielsweise Abklärungen für Handlungsoptionen im Zusammenhang mit dem vorgesehenen CO_2-Grenzausgleichsmechanismus ein.*

*Die geografische Diversifizierung leistet einen wichtigen Beitrag zur Verlässlichkeit der Wertschöpfungsketten und damit zur Widerstandsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft. Der Bundesrat hat deshalb die Zusammenarbeit mit den Wirtschaftspartnern in allen Regionen, aber besonders mit den prioritären Wirtschaftspartnern der Schweiz vertieft (**Ziff. 5**). Die laufenden Verhandlungen über Freihandelsabkommen wurden fortgeführt. Auch ein Investitionsschutzabkommen mit Indonesien und ein Wettbewerbsabkommen mit Deutschland wurden im Berichtsjahr unterzeichnet. Die Verhandlungen über ein Abkommen betreffend die gegenseitige Anerkennung der Guten Herstellungspraxis für Arzneimittel mit den USA wurden abgeschlossen.*

*Die Verhandlungen in den multilateralen Organisationen zeigten erfreuliche Ergebnisse (**Ziff. 6**). Die 12. WTO-Ministerkonferenz leistete einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des multilateralen Handelssystems. Erstmals seit 2013 konnte mit dem Abkommen über Hochseefischereisubventionen ein neues multilaterales Abkommen vereinbart werden. Auch setzte sich die Schweiz zur Durchsetzung ihrer Interessen in WTO-Streitbeilegungsverfahren ein. Im Verfahren der Schweiz gegen die von den USA verhängten Zölle auf Stahl- und Aluminiumimporte veröffentlichte das Panel im Dezember 2022 seinen Abschlussbericht: die Schweiz erhielt Recht. In der Internationalen Arbeitsorganisation wurden erstmals seit 1998 die vier bestehenden Grundprinzipien und -rechte bei der Arbeit um ein weiteres ergänzt: das Recht auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld. Des Weiteren konnten nach 15 Verhandlungsrunden innert zwei Jahren die Verhandlungen über die Modernisierung des Energiechartavertrags zum Schutz der Investitionen im Energiebereich abgeschlossen werden. Der Vertrag konnte noch nicht verabschiedet werden, da noch nicht alle Parteien beschlussfähig waren.*

*Der Bundesrat bekräftigte sein Engagement für einen nachhaltigen Handel (**Ziff. 7**). Neben dem oben erwähnten Abschluss eines multilateralen Abkommens über Hochseefischereisubventionen sind die gut vorangekommenen Verhandlungen über ein plurilaterales Abkommen zu Klimawandel, Handel und Nachhaltigkeit hervorzuheben. In Bezug auf Freihandelsabkommen verabschiedete der Bundesrat seinen Bericht über Ex-ante-Nachhaltigkeitsanalysen. Eine solche Analyse wurde erstmals anlässlich der Wiederaufnahme der Verhandlungen mit Thailand lanciert. Als weitere Massnahme, im Bereich der Förderung der sozialen Nachhaltigkeit, beteiligte sich die Schweiz finanziell am neuen Programm «Productivity Ecosystems for Decent Work» der Internationalen Arbeitsorganisation. Sehr wichtig waren dem Bundesrat ausserdem die Rahmenbedingungen und Standards für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung. So unterstützte der Bundesrat die Prozesse der OECD zur Aktualisierung der Leitsätze für multilaterale Unternehmen und der Corporate Governance. Zudem verfasste er einen Leitfaden, um Schweizer Unternehmen im Ausland für die Achtung von Menschenrechten zur sensibilisieren.*

*Der Bericht enthält erstmals ein Kapitel zur digitalen Wirtschaft, einem Handlungsfeld der neuen Aussenwirtschaftsstrategie (**Ziff. 8**). Die Schweiz brachte sich etwa in die multilateralen WTO-Verhandlungen zu E-Commerce ein und stellte in den bilateralen Freihandelsverhandlungen das überarbeite E-Commerce-Modellkapitel vor. Ebenso führte die Schweiz mit den USA Sondierungsgespräche für eine Nachfolgelösung zum sogenannten Privacy Shield, um einen möglichst reibungslosen Datenfluss zwischen der Schweiz und den USA zu gewährleisten.*

*Die Schweiz setzte sich auch im Berichtsjahr für die von der Covid-19-Krise und dem Krieg in der Ukraine besonders betroffenen Schwellen- und Entwicklungsländer ein (**Ziff. 9**). Beispielsweise förderte die Schweiz mit Projekten im Bereich der Digitalisierung die Integration der Partnerländer und deren Unternehmen in die Weltwirtschaft. Die Übernahme des Vorsitzes ihrer Stimmrechtsgruppen bei der Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank sowie dem Grünen Klimafonds verschaffte der Schweiz mehr Einfluss in der strategischen Ausrichtung der beiden Organisationen.*

*Sanktionen, Exportkontrollen und Rüstungskontrollpolitik stellten die Schweiz im Berichtsjahr vor grosse Herausforderungen (**Ziff. 10**). Als Reaktion auf die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine schloss sich die Schweiz den umfassenden Sanktionen der EU fast vollumfänglich an.*

Ausblick

Das geopolitische sowie das globale makroökonomische Umfeld dürften auch im kommenden Jahr von grossen Herausforderungen geprägt bleiben. Bei einem fortwährenden Krieg in der Ukraine wird die Energieversorgungslage voraussichtlich auch im Winter 2023/24 angespannt sein. Der Bundesrat wird daher die Lage verfolgen und bei Bedarf zusätzliche Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung im Falle einer drohenden Mangellage treffen.

Vor diesem Hintergrund bleibt die Diversifizierung der Wertschöpfungsketten wichtig für die Resilienz der schweizerischen Wirtschaft. Der Bundesrat wird die Instrumente der Wirtschafts- und Handelsdiplomatie nutzen, um den offenen, hürdenfreien und geregelten Handel zu fördern. Eine besonders wichtige Rolle spielt in diesem Zusammenhang auf multilateraler Ebene die WTO-Reform, für die sich der Bundesrat weiterhin einsetzen wird. Das schliesst die Wiederherstellung der Streitschlichtung, die Verhandlungen über die verbleibenden Themen bei den Hochseefischereisubventionen, die Lehren aus der Covid-19-Pandemie und die Verlängerung des Moratoriums gegen Zollabgaben auf elektronische Übermittlungen ein. Ebenso wird sich der Bundesrat im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit weiterhin für die Resilienz und Diversifizierung der Wirtschaft der Entwicklungs- und Schwellenländer einsetzen.

In den bilateralen oder plurilateralen Wirtschaftsbeziehungen bleiben der Abschluss und die Modernisierung von Freihandelsabkommen und Investitionsschutzabkommen zentral. Der Bundesrat wird sich für den raschen Abschluss der Verhandlungen über Freihandelsabkommen mit Kosovo, Malaysia, Mercosur und Thailand einsetzen. Zur Weiterentwicklung der Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich führt der Bundesrat die Gespräche über eine mögliche Modernisierung des Handelsabkommens sowie die Verhandlungen über ein Finanzdienstleistungsabkommen fort.

Die Weiterentwicklung und die Stärkung der bilateralen Beziehungen mit der EU haben für den Bundesrat weiterhin höchste Priorität. Bevor die Schweiz und die EU Verhandlungen aufnehmen können, muss eine ausreichende gemeinsame Basis geschaffen werden. Deshalb sollen die Sondierungen weitergeführt werden.

Die beiden thematischen Schwerpunkte der Aussenwirtschaftsstrategie, «Nachhaltigkeit bei Umwelt und Sozialem» sowie «digitale Wirtschaft», bleiben zentral. So wird

sich der Bundesrat im Rahmen der WTO beispielsweise für die Fortführung der plurilateralen Verhandlungen zum Abkommen über Klimawandel, Handel und Nachhaltigkeit einsetzen. Im Zusammenhang mit den Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit Thailand wird erstmals eine Ex-ante-Nachhaltigkeitsanalyse durchgeführt. Zur Stärkung der verantwortungsvollen Unternehmensführung wird sich der Bundesrat im Rahmen der OECD für die Verabschiedung der aktualisierten Leitsätze für multilaterale Unternehmen engagieren.

Im Zusammenhang mit der Integration der digitalen Wirtschaft wird der Bundesrat auch im nächsten Berichtsjahr an der Weiterentwicklung des internationalen Regelwerks zum elektronischen Handel arbeiten; und dies sowohl im Rahmen der plurilateralen WTO-Prozesse als auch im Rahmen von Freihandelsabkommen und Digitalabkommen.

Wichtig ist dem Bundesrat bei diesen Tätigkeiten die Gewährleistung einer partizipativen Aussenwirtschaftspolitik. Die interessierten Kreise werden über verschiedene Kanäle verstärkt einbezogen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis **10**

1 Allgemeine aussenwirtschaftliche Lage **12**

1.1 Wirtschafts- und Konjunkturlage 12

1.2 Geopolitische Entwicklungen 13

2 Schwerpunktkapitel: Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine auf die Weltwirtschaft, insbesondere auf die globalen Produktions- und Lieferketten **14**

2.1 Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine auf den Welthandel und die Handelspolitik 14

2.1.1 Auswirkungen auf Handelsströme und Investitionen 14

2.1.2 Auswirkungen auf die Handels- und Investitionspolitik 17

2.1.3 Auswirkungen der Sanktionspolitik der Schweiz und ihrer Handelspartner 19

2.2 Wertschöpfungsketten auf dem Prüfstand 21

2.2.1 Bedeutung der Wertschöpfungsketten für die Resilienz 21

2.2.2 Rolle des Staates in der Stärkung der Resilienz 23

2.3 Massnahmen des Bundesrates zur Stärkung der Resilienz 24

2.3.1 Aussenwirtschaftspolitische Massnahmen 24

2.3.2 Stärkung der Versorgung 26

2.4 Fazit 30

3 Wichtige wirtschaftspolitische Entwicklungen mit Bezug zur Aussenwirtschaft **31**

3.1 Massnahmen zur Vereinfachung des internationalen Warenhandels 31

3.1.1 Aufhebung der Industriezölle 31

3.1.2 Transformationsprogramm DaziT und Revision des Zollgesetzes 32

3.2 Investitionsprüfung 32

3.3 Wirtschaftspolitische Massnahmen zur Standortförderung: Infrastrukturgrossprojekte 33

3.4 Wirtschaftspolitische Massnahmen zur Stärkung der Resilienz der Schweizer Wirtschaft 34

3.5 Einbezug der interessierten Kreise 34

4 Wirtschaftsbeziehungen mit der EU **35**

4.1 Die EU als wichtigste Handelspartnerin der Schweiz 35

4.2 Offene Punkte in den Gesamtbeziehungen mit der EU 37

4.3 Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten 39

4.4 Weiterentwicklung des EU-Binnenmarkts und neue Partnerschaften der EU mit Drittstaaten 39

4.4.1 Auswirkungen von EU-Regulierungen auf die Schweiz 40
4.4.2 Strategische Autonomie 41

5 Bilaterale Beziehungen und Wirtschaftsabkommen 41

5.1 Priorisierung der Partnerländer 41
5.2 Bilaterale Wirtschaftsabkommen 43
5.2.1 Freihandelsabkommen 43
5.2.2 Investitionsschutzabkommen 44
5.2.3 Weiterentwicklung und Vertiefung der Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich 45
5.2.4 Wettbewerbsabkommen Schweiz–Deutschland 46

6 Multilaterale Beziehungen und Wirtschaftsabkommen 46

6.1 Welthandelsorganisation 46
6.1.1 Multilaterale Ergebnisse der Ministerkonferenz 47
6.1.2 Plurilaterale Verhandlungsthemen 48
6.1.3 Fälle in der WTO-Streitschlichtung 49
6.2 Internationale Arbeitsorganisation 50
6.3 OECD 50
6.4 Gruppe der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer 52
6.5 Modernisierung des Energiechartavertrags 53

7 Nachhaltigkeit und verantwortungsvolle Unternehmensführung 54

7.1 Beitrag der Aussenwirtschaftspolitik zur Nachhaltigkeit 54
7.1.1 Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung 54
7.1.2 WTO und ökologische Nachhaltigkeit 55
7.1.3 FHA und nachhaltige Entwicklung 56
7.1.4 Soziale Dimension der Nachhaltigkeit 57
7.2 Verantwortungsvolle Unternehmensführung 59
7.2.1 Transparenz und Sorgfaltspflichten im Bereich Mensch und Umwelt 59
7.2.2 Aktualisierung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen 60
7.2.3 Aktionspläne zur Verantwortung der Unternehmen für Gesellschaft und Umwelt sowie zu Wirtschaft und Menschenrechten 61
7.2.4 Aktualisierung der G20/OECD-Grundsätze der Corporate Governance 62
7.2.5 Stärkung der Integrität und Nachhaltigkeit im Rohstoffsektor 62

8 Digitale Wirtschaft 64

8.1 Rahmenbedingungen der digitalen Wirtschaft 64
8.2 Multilaterale und plurilaterale Prozesse 65
8.3 Bilaterale Prozesse 65
8.4 Entwicklungen im EU-Binnenmarkt 66

9 Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit 67
9.1 Zusammenspiel der internationalen Zusammenarbeit und der Aussenwirtschaftsstrategie 68
9.2 Wirkungsmessung in der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit 69
9.3 Entwicklungszusammenarbeit im Bereich Digitalisierung 69
9.4 Multilaterale Zusammenarbeit 70
10 Exportkontrolle, Sanktionen und Rüstungskontrollpolitik 71
10.1 Exportkontrolle 71
10.2 Sanktionsmassnahmen 71
10.3 Rüstungskontrollpolitik 73
10.3.1 Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer» 73
10.3.2 Kriegsmaterialexporte im Kontext des Kriegs in der Ukraine 73
11 Anhänge 74
11.1 Verhandlungsthemen in der WTO 74
11.2 Laufende Verhandlungen zu Freihandelsabkommen 76
11.3 Aktivitäten von Gemischten Ausschüssen unter bestehenden Freihandelsabkommen 78
11.4 Laufende Verhandlungen über Investitionsschutzabkommen 79
11.5 Laufende Verhandlungen über Doppelbesteuerungsabkommen 80
11.6 Treffen von Gemischten Wirtschaftskommissionen und Wirtschaftsmissionen 83
11.7 Ausfuhren im Rahmen des Güterkontrollgesetzes 85
12 Beilagen zur Genehmigung 86
12.1 Teil I: Wirtschaftsvereinbarungen 86
12.2 Teil II: Zolltarifarische Massnahmen 86

Abkürzungsverzeichnis

AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
BBl	Bundesblatt
Covid-19	Coronavirus-Krankheit-2019 (aufgrund einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus, *Severe Acute Respiratory Syndrome*)
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation (*European Free Trade Association*)
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EU	Europäische Union
FHA	Freihandelsabkommen
G20	Gruppe der Zwanzig (Argentinien, Australien, Brasilien, China, Deutschland, EU, Frankreich, Indien, Indonesien, Italien, Japan, Kanada, Mexiko, Russland, Saudi-Arabien, Südafrika, Südkorea, Türkei, USA, Vereinigtes Königreich)
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
ISA	Investitionsschutzabkommen
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (*Organisation for Economic Co-operation and Development*)
SDG	Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 der UNO (*Sustainable Development Goals*)
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
UNO	Organisation der Vereinten Nationen *(United Nations Organization)*

WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WTO	Welthandelsorganisation *(World Trade Organization)*

Bericht

1 Allgemeine aussenwirtschaftliche Lage

1.1 Wirtschafts- und Konjunkturlage

Im Berichtsjahr setzte sich die Erholung der Schweizer Wirtschaft fort. Das Wachstum des Bruttoinlandprodukts (BIP) der Schweiz lag bis im dritten Quartal 2022 im Rahmen der Erwartungen, gestützt insbesondere durch die Binnennachfrage.[1] Der private Konsum wurde durch die günstige Entwicklung des Arbeitsmarkts gestützt. Die saisonbereinigte Quote der registrierten Arbeitslosen sank im November 2022 auf 2,0 Prozent, den tiefsten Wert seit 20 Jahren. Gleichzeitig bremste das internationale Umfeld die konjunktursensitiveren Bereiche des verarbeitenden Gewerbes, wie die Maschinen- oder Metallindustrie.

Die starken Anstiege der Energiepreise führten auch in der Schweiz zu einer höheren Teuerung gegenüber den Vorjahresmonaten von bis zu 3,5 Prozent im Sommer 2022.[2] Im Vergleich mit anderen Ländern blieb diese allerdings moderat (vgl. Ziff. 2). Dazu dürften der vergleichsweise tiefe Ausgabenanteil der Haushalte für Energie und die energieeffiziente Wirtschaft beigetragen haben. Um dem Anstieg der Inflation entgegenzuwirken erhöhten verschiedene Zentralbanken, darunter die Schweizerische Nationalbank, ihre Leitzinsen.

Der weitere Konjunkturverlauf wird entscheidend von der weltwirtschaftlichen Entwicklung sowie von der Energieversorgung abhängen. Im Verlauf der Herbstmonate zeichnete sich, zumindest im Hinblick auf die kurzfristige Entwicklung, eine gewisse Entspannung der Energiesituation ab. Die europäischen Gasspeicher waren besser gefüllt als erwartet und die Pegel der Schweizer Stauseen überdurchschnittlich hoch. An den Spot- und Terminmärkten blieben die Preise trotzdem um ein Mehrfaches über den Werten vor Ausbruch des Kriegs in der Ukraine.

Gemäss der Dezember-Prognose der Expertengruppe Konjunkturprognosen ist für die Schweiz für das Jahr 2023 ein BIP-Wachstum von 1,0 Prozent zu erwarten (Sportevent-bereinigt; Prognose von September: 1,1 %), bei einer Inflation von 2,2 Prozent (Prognose von September: 2,3 %).[3] Damit würde sich die Schweizer Wirtschaft schwach entwickeln, ohne aber in eine schwere Rezession zu geraten. Diese Prognose setzt voraus, dass weder im Winter 2022/23 noch im darauffolgenden Winter 2023/24

1 Quartalsdaten Bruttoinlandprodukt des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) zum BIP gemäss Produktionsseite, Sportevent-bereinigt, vom 29. Nov. 2022, abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Wirtschaftslage & Wirtschaftspolitik > Wirtschaftslage > Bruttoinlandprodukt > Daten (Stand: 15.12.2022).

2 Monatliche Inflationsdaten des Bundesamts für Statistik, Landesindex der Konsumentenpreise, Totalindex auf allen Indexbasen, vom 1. Dez. 2022, abrufbar unter: www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > Preise > Konsumentenpreise > Indexierung (Stand: 15.12.2022).

3 Konjunkturprognose der Expertengruppe des Bundes vom 13. Dez. 2022, abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Wirtschaftslage & Wirtschaftspolitik > Wirtschaftslage > Konjunkturprognosen (Stand: 15.12.2022).

eine ausgeprägte Energiemangellage mit breitflächigen Produktionsausfällen eintritt. Sie geht aber davon aus, dass die Energiesituation angespannt und die Energiepreise hoch bleiben. Die Unsicherheit hinsichtlich der Energiesituation ist aber gross.

1.2 Geopolitische Entwicklungen

Die weltweite wirtschaftliche Unsicherheit nahm im Berichtsjahr trotz einer deutlichen Erholung von den Auswirkungen der Covid-19-Krise zu. Sie wird genährt durch die getrübten wirtschaftlichen Aussichten in den drei grössten Wirtschaftsräumen USA, China und Europäische Union (EU). Zum einen hängen diese mit der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine zusammen (vgl. Ziff. 2). Diese führte zu Verwerfungen auf den internationalen Märkten und akzentuierte geopolitische Trends. Darüber hinaus zeigten sich die Risiken der starken Abhängigkeit Europas, einschliesslich der Schweiz, von russischen Energieträgern. Zum anderen steigt die Inflation weltweit, wovon Entwicklungs- und Schwellenländer überproportional betroffen sind. Die Null-Covid-Politik Chinas wirkt sich darüber hinaus negativ aus, namentlich durch anhaltende Unterbrüche von Produktions- und Lieferketten. Im Hintergrund findet ein immer offener ausgetragener Systemwettbewerb zwischen den USA und China statt. Er drückt sich in einem gegenseitigen Willen zur Entflechtung («*Decoupling*») einer der bedeutendsten globalen Handelsbeziehungen der jüngeren Geschichte aus. Die Vorkommnisse in der Taiwanstrasse und die dadurch verschärften sicherheitspolitischen Risiken unterstreichen diese Tendenz.

In diesem Umfeld richtet sich auch die Wirtschafts- und Handelspolitik zahlreicher Länder zunehmend an Sicherheitserwägungen aus. Staatliche Eingriffe in Form von Sanktionen, Netz- und Informationssperren, Export- und Kapitalbeschränkungen gewinnen an Bedeutung. Bereits bestehende politische Bestrebungen zu einer Rückverlagerung gewisser Wertschöpfungsketten, auch durch industriepolitische Instrumente, erhalten weiteren Auftrieb. Gleichzeitig zeigen traditionelle Alliierte wie die EU mit ihren Mitgliedstaaten und die USA den Willen zur gegenseitigen Annäherung. Russland konnte manche seiner Partnerschaften, etwa mit China, der Türkei oder dem Iran, festigen. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen, die alle Regionen und Volkswirtschaften betreffen, sehen sich die Schweiz und ihre global ausgerichtete Wirtschaft mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert. Diese umfassen etwa erhöhte Preise für Energie, Rohstoffe und Logistik sowie bedeutende Unsicherheiten für Investitionen und für die grenzüberschreitenden Produktions- und Lieferketten.

In welchem Ausmass sich diese Unwägbarkeiten auf das globale Wachstum, den Handel und die Investitionen auswirken werden, lässt sich derzeit nicht abschliessend beurteilen. Sie stellen aber einmal mehr die Resilienz der internationalen Wirtschaft auf die Probe, da sie das notwendige Vertrauen in die internationale Arbeitsteilung erschüttern. Diese ist allerdings Grundlage des weltweiten, und insbesondere des schweizerischen, Wohlstands. Die Schweiz ist als offene, mittelgrosse Volkswirtschaft, die keinem Wirtschaftsblock angehört, besonders exponiert. Deshalb setzt sie sich weiterhin für offene Märkte und die internationale Zusammenarbeit ein. Die geografische Diversifizierung ihrer Wirtschaft trägt zur Versorgungssicherheit bei. Dies zeigte sich im Rahmen der Covid-19-Krise und nun erneut angesichts des Kriegs in

der Ukraine.[4] Das diesjährige Schwerpunktkapitel ist deshalb den Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine auf die globalen Produktions- und Lieferketten und den Handlungsmöglichkeiten der Schweiz gewidmet (vgl. Ziff. 2).

2 Schwerpunktkapitel: Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine auf die Weltwirtschaft, insbesondere auf die globalen Produktions- und Lieferketten

Der Krieg in der Ukraine verursachte weitreichende aussenwirtschaftliche Verwerfungen. Die Unternehmen sind ebenso wie in der Covid-19-Krise gefordert, die Resilienz der globalen Produktions- und Lieferketten zu stärken. Im vorliegenden Kapitel werden zunächst die direkten wirtschaftlichen Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine genauer beleuchtet, bevor die Rolle der Wertschöpfungsketten und die staatlichen Handlungsoptionen zur Erhöhung der Resilienz erörtert werden. Abschliessend werden die aktuellen Massnahmen der Schweiz zusammengefasst.

2.1 Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine auf den Welthandel und die Handelspolitik

2.1.1 Auswirkungen auf Handelsströme und Investitionen

Als grosse Exporteure von Energieträgern, Lebens- und Futtermitteln sowie Industrierohstoffen sind Russland und die Ukraine für die Weltwirtschaft bedeutend. So hatten 2019 beide Länder zusammen einen Anteil von gut 25 Prozent an den weltweiten Weizenexporten. Russland war 2019 der grösste Exporteur von Erdgas, Palladium, Nickel und Eisen- und Stahlprodukten sowie der zweitgrösste Exporteur von raffinierten Erdölprodukten. Die Ukraine ist vor Russland das weltweit wichtigste Exportland von Sonnenblumenöl.

Der Krieg in der Ukraine wirkte sich stark auf den internationalen Handel aus. Zum einen wurden die Produktion in der Ukraine eingeschränkt und gewisse Produktionsstandorte zerstört, was global insbesondere das Angebot gewisser Grundnahrungsmittel begrenzte. Zum anderen führte der Krieg zu logistischen Problemen, etwa aufgrund nicht mehr verfügbarer Häfen und Luftraumsperrungen. Weiter schränkten auch westliche Sanktionen sowie eigene Exportbeschränkungen den russischen Aussenhandel mit gewissen Gütern ein.

Damit verschärften sich die seit der Covid-19-Krise bestehenden Lieferkettenprobleme weiter. Russische und, zu einem geringeren Teil, ukrainische Exporte dienten vor dem Krieg als Vorleistungen für verschiedene Industriebranchen, darunter etwa das Baugewerbe oder die Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie. Die Lieferkettenprobleme hemmten die Industrie insbesondere in Europa und wirkten sich nachge-

[4] Bericht des Bundesrates vom 20. Jan. 2021 zur Aussenwirtschaftspolitik 2020, Schwerpunktkapitel «Auswirkungen der Covid-19-Krise auf den internationalen Handel und die globalen Wertschöpfungsketten» (BBl **2021** 343).

lagert auf weitere, nicht direkt betroffene Unternehmen aus. Im Laufe des Berichtsjahres konnten indes wichtige Güter, wie zum Beispiel Kabelbäume, zum Teil substituiert werden, wodurch der Druck auf die Lieferketten etwas nachliess.

Global trug der Krieg zu starken Preisanstiegen bei: Die Energiepreise erreichten im ersten Halbjahr 2022 Niveaus, die zuletzt vor Ausbruch der Finanzkrise beobachtet wurden. Auch die Preise von Nahrungsmitteln sowie Metallen und Mineralien stiegen im Zuge des Kriegs deutlich an. Sowohl bei Metallen und Mineralien als auch bei Erdöl liess der Preisdruck im Jahresverlauf allerdings wieder nach, nicht zuletzt im Zuge einer abgeschwächten Nachfrage aus China und Befürchtungen einer allgemein nachlassenden Konjunktur. Auch die Weltmarktpreise für Lebensmittel, insbesondere für Weizen, gingen nach Inkrafttreten der *Black Sea Grain Initiative* wieder etwas zurück. Die *Black Sea Grain Initiative* wurde am 22. Juli 2022 von Russland und der Ukraine mit der Türkei und den Vereinigten Nationen unterzeichnet. Sie soll den Export von ukrainischem Getreide, anderen Nahrungsmitteln und Dünger über den Seeweg trotz des Kriegs ermöglichen.

2021 stammten rund 25 Prozent der Erdölimporte, 40 Prozent der Erdgasimporte und 45 Prozent der Kohleimporte der EU aus Russland.[5] Im Rahmen der EU-Sanktionsmassnahmen trat im Dezember 2022 das Importverbot für über den Seeweg transportiertes Rohöl in Kraft. Über den Seeweg importiert die EU ungefähr 60 Prozent ihres Erdöls aus Russland. Über Pipelines werden unter anderem Deutschland, Polen, aber auch Ungarn, die Slowakei und Tschechien bedient. Da Deutschland und Polen bereits ihren Verzicht auf das Öl per Pipeline angekündigt haben, dürfte das Embargo *de facto* ungefähr 90 Prozent der Erdölimporte aus Russland abdecken. Das Embargo auf verarbeitete Erdölprodukte soll im Februar 2023 in Kraft treten. Dies nachdem bereits am 10. August 2022 ein Importverbot für russische Kohle implementiert worden war. Zudem führten die EU, die G7-Mitgliedsländer und Australien am 3. Dezember 2022 einen Preisdeckel von 60 US-Dollar pro Barrel russisches Erdöl ein. Der Preisdeckel tritt *de facto* am 19. Januar 2023 in Kraft.

Prinzipiell sind alle diese Energieträger gut substituierbar, da sie auf verschiedene Arten transportiert werden können. Allerdings könnten längere Transportwege und Engpässe bei den Transportkapazitäten dazu beitragen, dass die Energiepreise weiter hoch bleiben. Die Substitution von russischem Erdgas ist dagegen wesentlich schwieriger, da der Transport von Erdgas von einer spezifischen Infrastruktur (Pipelines, Flüssigerdgas-Terminals) abhängt. Die verringerten Gaslieferungen aus Russland konnten in Europa durch vermehrte Importe aus Norwegen, Aserbeidschan und Algerien sowie in Form von verflüssigtem Erdgas, unter anderem aus Katar und den USA, sowie dem gesunkenen Verbrauch weitgehend kompensiert werden. Um einem Gasmangel im Winter 2022/23 entgegenzuwirken, wurden jedoch weitere Massnahmen beschlossen. So passte die EU-Kommission Anfang Juli 2022 die Verordnung

5 Eurostat (2022), International trade in goods – a statistical picture, EU imports of energy products – recent developments, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/eurostat/ > Publications > Statistics Explained > all online publications > other statistical publications by theme (Stand: 22.12.2022).

2017/1938[6] über Massnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung an, damit die unterirdischen Gasspeicher vor Beginn des Winters 2022/23 zu mindestens 80 Prozent und vor Beginn der folgenden Winter zu 90 Prozent gefüllt werden. Die EU setzte sich zudem von August 2022 bis April 2023 ein Sparziel von 15 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen Gasverbrauch der letzten fünf Jahre. Zudem beschloss die EU im Oktober 2022 ein unverbindliches Stromsparziel von 10 Prozent bis März 2023 sowie ein verbindliches Sparziel von 5 Prozent während des Spitzenverbrauchs. Die Lage entspannte sich zum Jahresende hin etwas: Die Erdgaslager in Europa konnten dank des milden Herbstwetters und den Sparanstrengungen schneller als üblich gefüllt werden. Zwar kann eine Gasmangellage im Falle eines kalten Winters oder dem Wegfall von Importen nicht ausgeschlossen werden, die Wahrscheinlichkeit einer solchen wird durch den hohen Lagerstand jedoch reduziert. Bei einem fortwährenden Krieg in der Ukraine ist mit einer angespannten Energieversorgungslage auch für den kommenden Winter 2023/24 zu rechnen. Da im Gegensatz zu 2022 voraussichtlich kaum russisches Gas eingespeichert werden wird, könnte der Winter 2023/24 noch herausfordernder werden.

Inwiefern der Krieg in der Ukraine zu einer permanenten Umleitung globaler Handelsströme führt, lässt sich noch nicht abschliessend beurteilen. Im Sommer 2022 gelangten Exporte gewisser Güter aus Russland aber bereits vermehrt in andere Weltregionen. So waren im Juni mehr als ein Viertel der Schifftransporte mit russischem Erdöl für Länder ausserhalb der EU und der G7-Länder bestimmt, und weniger als die Hälfte für EU-Länder. Zu Jahresbeginn lagen die entsprechenden Anteile bei etwa 7 respektive knapp 70 Prozent.[7] Gleichzeitig deuten die Aussenhandelszahlen für Indien, die Türkei und China auf zunehmende Warenimporte aus Russland hin. Trotzdem dürfte es nicht möglich sein, den Handel mit der EU vollständig zu kompensieren. Andere Exportgüter wie Erdgas können aufgrund fehlender Infrastruktur kaum kompensiert werden.

Entsprechend ist der Handel zwischen Russland und den EU-Ländern seit Beginn des Kriegs stark zurückgegangen. Die Schweiz importierte russische Waren bereits zuvor nur in geringem Masse (0,46 % der Gesamtwarenimporte im Jahr 2021). Die importierten Energieträger russischer Herkunft wie Erdgas oder Erdöl werden meist von Nachbarländern beschafft, weshalb der Handel zwischen Russland und der EU indirekt auch für die Schweiz von Bedeutung ist. Die Warenexporte der EU nach Russland lagen vier Monate nach Beginn des Kriegs rund 40 Prozent unter dem Vorjahresniveau. Die EU-Warenimporte hingegen lagen gut 40 Prozent über dem Vorjahreswert, was vor allem auf die deutliche Verteuerung der Energieträger zurückzuführen sein dürfte. Mit der Umsetzung des Erdölembargos ist ein bedeutender Rückgang der Warenimporte aus Russland in die EU zu erwarten, wobei Russland nur einen Teil dieser Erdöllieferungen in andere Weltregionen umlenken können wird.

6 Verordnung (EU) 2017/1938 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Okt. 2017 über Massnamen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010.

7 Auch die *International Energy Agency* (IEA) sah im August 2022 Verschiebungen der russischen Ölexportdestinationen: IEA (2022): Oil Market Report – August 2022, abrufbar unter: https://www.iea.org > reports (Stand: 17.8.2022).

Die Schweizer Warenexporte nach Russland verminderten sich seit Ausbruch des Kriegs weniger stark als jene der EU-Länder. Dies ist vor allem auf den gewichtigen Handel mit Medikamenten und immunologischen Produkten zurück zu führen, der nicht sanktioniert ist und insgesamt nur geringfügig eingebrochen ist.

2.1.2 Auswirkungen auf die Handels- und Investitionspolitik

Die Sanktionen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine (vgl. Ziff. 10.2) kurbelten die Debatte zur Entwicklung der globalen Handelspolitik an, vor allem bezüglich einer möglichen Entkopplung bestimmter Volkswirtschaften von gewissen Ländern oder Regionen. Diese sicherheitspolitisch motivierte Debatte kam bereits mit der Eskalation von Massnahmen und Gegenmassnahmen wichtiger Handelsnationen (insb. der USA und China) in Gang.

Diese Tendenzen werden unter anderem auch mit einer Reduktion geopolitischer Risiken begründet: Es bestehen Zweifel, dass die Handelsflüsse im Fall einer Krise aufrechterhalten werden können. Entsprechend sollen plötzliche Einschränkungen der Ein- und Ausfuhr von strategisch wichtigen Gütern und Dienstleistungen oder von Investitionen verhindert werden. Deshalb streben viele Länder vermehrt nach einer Regionalisierung oder Reorganisation ihrer Lieferketten zu Gunsten befreundeter Länder. Die daraus entstehende Blockbildung hat höhere volkswirtschaftliche Kosten zur Folge und erschwert in anderen Krisen, wie Pandemien oder Naturkatastrophen, den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen. Langfristig kann dies wiederum die Produktivität und Resilienz der Weltwirtschaft senken. Dies gilt insbesondere für offene Volkswirtschaften mit kleinem Binnenmarkt, wie die Schweiz, die überdies über keine enge politische Einbindung in einen Wirtschaftsblock verfügen.[8]

Internationale Handelspolitik

Mit der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine führte eine Vielzahl von Ländern umfangreiche Handelssanktionen ein. Die USA, die EU und weitere Länder setzten zudem das in den WTO-Abkommen festgelegte Meistbegünstigungsrecht Russlands und Belarus' einseitig aus. Ferner führten gewisse Länder, wie die EU und das Vereinigte Königreich, handelserleichternde Massnahmen zugunsten der Ukraine ein.

Insgesamt stieg die Anzahl handelsbeschränkender Massnahmen bei gewissen lebenswichtigen Gütern, wie Lebensmitteln, Dünger und Futter deutlich (vgl. Grafik 1). Die gleiche Tendenz war nach Beginn der Covid-19-Pandemie zu beobachten. Diese Massnahmen trafen vor allem ärmere Länder, da sie eine geringere Resilienz bei der Ernährungssicherheit aufweisen. Sie erhöhten auch das Risiko einer Kettenreaktion von Vergeltungsmassnahmen. Dies tangiert auch die Versorgungssicherheit der Schweiz und die Schweizer Wirtschaft im Allgemeinen.

8 OECD (2021): Fostering Economic Resilience in a World of Open and Integrated Markets: Risks, Vulnerabilities and Are-as for Policy Actions. Report prepared for the 2021 UK presidency of the G7, OECD Publishing.

Darüber hinaus setzten Staaten zunehmend auf industriepolitische Vorkehrungen, um die Abhängigkeit vom Ausland bei sogenannten strategischen Gütern zu senken (vgl. Ziff. 1.2). Die Gefahren dieser Tendenzen für die Schweizer Versorgungssicherheit wurden im Bericht vom 31. August 2022 zur Motion Häberli-Koller[9] beleuchtet.

Grafik 1: Anzahl weltweit eingeführter Ausfuhrbeschränkungen seit 2020 betreffend Nahrungsmittel und medizinische Güter. Quelle: Global Trade Alert, November 2022.

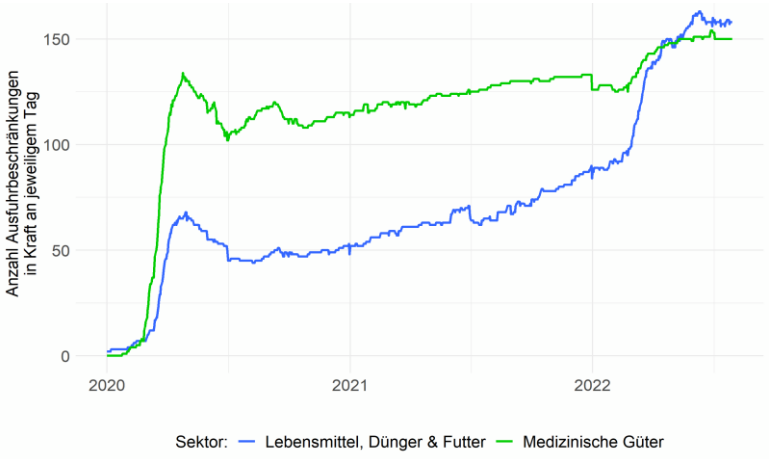

Internationale Investitionspolitik

Bei internationalen Investitionen zeichneten sich ähnliche Entwicklungen wie bei der Handelspolitik ab: Die westlichen Sanktionen drückten die Investitionstätigkeit in Russland und verstärkten die Auswirkungen der von Russland seit einigen Jahren forcierten Importsubstitutionspolitik. Die Auswirkungen sanktionsbedingter Einschränkungen auf die lokalen Produktionskapazitäten, die Vermeidung von Reputationsrisiken sowie die Befürchtung potenzieller weiterer Gegenmassnahmen Russlands, insbesondere eines Nationalisierungsgesetzes für Unternehmen aus «feindlichen Staaten», dürften diesen Rückgang beschleunigen. Zugleich dürften sich gewisse Trends bei der internationalen Investitionspolitik seit dem Ausbruch des Kriegs fortsetzen, beziehungsweise Fahrt aufnehmen.[10] So wurden bereits vor dem Krieg in zahlreichen

9 Bericht des Bundesrates vom 31. Aug. 2022 über «Essentielle Güter. Wirtschaftliche Abhängigkeiten verringern», in Erfüllung der Motion 20.3268 Häberli-Koller vom 4. Mai 2020, abrufbar unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilung (Stand: 21.9.2022).

10 OECD & UNCTAD (2022): Twenty-seventh Report on G20 Investment Measures, 4–5, abrufbar unter: www.oecd.org > Topics > Investment > Monitoring investment and trade measures (Stand: 17.8.2022).

Ländern Investitionskontrollen vor dem Hintergrund eines zunehmenden Systemwettbewerbs zwischen dem Westen und China eingeführt oder verschärft (vgl. Ziff. 3.2).

Im Rahmen der OECD begleitet die Schweiz die Ukraine seit Beginn der Neunzigerjahre bei ihren Reformbemühungen zur Verbesserung des Investitionsklimas. Die Ukraine unterzog sich 2021 einem *Investment Policy Review* in Bezug auf den Energiesektor,[11] der auf ähnlichen Untersuchungen von 2011 aufbaut. Die Berichte behandeln Themen wie Infrastruktur, Besteuerung oder Unternehmensverhalten. Die Ukraine zeigte sich bestrebt, viele notwendige Strukturreformen umzusetzen. Im Rahmen der Ukraine-Konferenz zum Wiederaufbau von Anfang Juli 2022 stellte die Ukraine die aktuelle Lage, ihre Bedürfnisse sowie Investitionsmöglichkeiten internationalen Organisationen, hochrangigen Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Staaten und dem Privatsektor in vier ausgesuchten Bereichen vor: Infrastruktur, Energie, IT und Digitalisierung sowie verarbeitende Industrie. Ziel der Konferenz war es, einen Beitrag zu leisten, um den Wiederaufbau in der Ukraine schnell und effizient in die Wege zu leiten.

2.1.3 Auswirkungen der Sanktionspolitik der Schweiz und ihrer Handelspartner

Als Reaktion auf die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine schloss sich die Schweiz im Berichtsjahr den umfassenden Sanktionen der EU an. Diese beinhalteten Finanzsanktionen sowie Aus- und Einfuhrbeschränkungen auf bestimmte Waren und Dienstleistungen (vgl. Ziff. 10).

Unternehmen, welche in den sanktionierten Bereichen tätig sind, wurden durch die Sanktionen stark beeinträchtigt. Insgesamt dürften die Auswirkungen der beschlossenen Sanktionen gegenüber Russland für die Schweizer Volkswirtschaft aber verkraftbar sein. Dies gilt auch für den Rohstoffhandelsplatz Schweiz. Allerdings wirkten sich Vergeltungsmassnahmen Russlands, wie die Reduktion der Erdgaslieferungen nach Europa, auch auf die Versorgungssicherheit und die Gas- und Strompreise in der Schweiz aus.

Die potenziell grössten Auswirkungen der Sanktionen auf die Schweizer Wirtschaft dürften vom Erdölembargo ausgehen (vgl. Ziff. 2.1.1). Der Bundesrat hat am 10. Juni 2022 beschlossen, diese Sanktionen zu übernehmen. Da Erdölprodukte auf einem liquiden, integrierten Weltmarkt beschafft werden können, konnten alternative Liefermöglichkeiten erschlossen, beziehungsweise verstärkt genutzt werden, um wegfallende Lieferungen aus Russland zu kompensieren. Allerdings ist die Schweiz auch hier auf die Erschliessung seitens ihrer Nachbarländer angewiesen, von denen sie die Erdölprodukte direkt importiert. Zudem ist mit grösseren logistischen Aufwänden zu rechnen, was die Energiepreise tendenziell weiter ansteigen lässt.

Der Bundesrat befasste sich mit den Auswirkungen der hohen Energiepreise und prüfte mögliche Massnahmen. Der Bundesrat sah jedoch aufgrund der guten wirtschaftlichen Lage und der im internationalen Vergleich relativ tiefen Inflation keinen

11 OECD (2021): OECD Energy Investment Review of Ukraine, abrufbar unter: www.oecd.org > Topics > Investment (Stand: 17.8.2022).

Handlungsbedarf. Das Parlament beschloss in der Wintersession, die ordentlichen AHV- und IV-Renten für das Jahr 2023 vollständig an die Preisentwicklung anzupassen.

Sind die Sanktionen gegen Russland wirksam?

Sanktionen haben sich als wichtiges und in vielen Fällen notwendiges Instrument der Wirtschafts- und der Aussenwirtschaftspolitik bewährt. Während zu Beginn des Kriegs in der Ukraine internationale Organisationen mit einem massiven Wirtschaftseinbruch Russlands rechneten, gibt es derzeit hingegen Hinweise, die zwar auf eine starke Rezession hindeuten, nicht aber auf einen ausgeprägten Einbruch der russischen Wirtschaftsleistung.

Kurzfristig trafen vor allem die finanziellen Sanktionen mit dem Ziel, die Finanzierung des Kriegs zu behindern, das Finanzsystem Russlands schwer. Bestimmte Handelssanktionen sollten der russischen Wirtschaft darüber hinaus Güter verwehren, die für den Kriegseffort wichtig sind. Die starke Entwertung des Rubels erwies sich jedoch als kurzfristig und trotz dem Rückzug von über eintausend ausländischen Unternehmen waren die bisher verfügbaren offiziellen russischen Wirtschaftskennzahlen überraschend gut.

Hinsichtlich Erdöl und Erdgas führten die europäischen Länder kein sofortiges Importverbot ein und sperrten nicht alle russischen Banken vom internationalen Kommunikationsnetzwerk SWIFT aus, da sie weiterhin auf die Lieferungen für den Winter 2022/23 angewiesen waren. Gleichzeitig führte die erhöhte Unsicherheit zu starken Preisanstiegen, welche die Liquidität des russischen Staates steigerten: Neben erhöhten Steuereinnahmen und Gewinnen der weitgehend staatlichen Energieunternehmen erhob Russland hohe Zölle auf die Ausfuhr von Energieträgern. Russische Kapitalverkehrskontrollen verlangsamten zudem den Abfluss an Finanzmitteln. Insbesondere aber trugen viele Länder weltweit die Sanktionen nicht mit, was die teilweise Umlenkung der Handelsströme vor allem in asiatische Märkte ermöglichte. Somit verlagerte die russische Wirtschaft ihre Ausrichtung zusehends von Europa in Richtung Asien. Der Wert der russischen Gasexporte in die EU ist seit April 2022 aber stark gefallen.

Mittel- bis langfristig werden die Exportkontrollen den Zugang zu Technologien und Ersatzteilen blockieren und so die russische Industrie, vor allem im Zusammenhang mit militärischen Anwendungen, drosseln.

Generell beschränkt jedoch die zunehmende Isolierung des Landes auch betreffend Datentransparenz die Einschätzung der Wirtschaftslage Russlands. Informationen bezüglich der Struktur der Währungsreserven, Geschäftsbilanzen, Zollstatistiken oder Haushaltsausgaben werden von russischer Seite stark eingeschränkt oder vollständig ausgeblendet. Es ist daher kaum mehr möglich, ein aussagekräftiges Bild der russischen Wirtschaft zu generieren.

2.2 Wertschöpfungsketten auf dem Prüfstand

Die Anfälligkeit der Lieferketten für exogene Schocks – und damit auch die Abhängigkeit vom Aussenhandel – rückte bereits mit der Eskalation von Massnahmen und Gegenmassnahmen, insbesondere der USA und China, in den Fokus. Mit dem Ausbruch der Covid-19-Pandemie und den damit verbundenen Schwierigkeiten beim Transport sowie den Ausfuhrbeschränkungen auf medizinische Güter und Nahrungsmittel (vgl. Grafik 1) wurden Lieferunterbrüche für viele Unternehmen zur Hauptsorge. Zusammen mit den Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine führten diese Schocks zu einem erhöhten Bewusstsein in der Wirtschaft, dass sich Resilienz neben Effizienz als Wettbewerbsvorteil erweisen kann.

2.2.1 Bedeutung der Wertschöpfungsketten für die Resilienz

International stark vernetzte Wertschöpfungsketten führen aus wirtschaftspolitischer Sicht zu höherer Effizienz: Die einzelnen Produktionsschritte sind geografisch verteilt, um die Vorteile der jeweiligen Standorte zu nutzen und dadurch möglichst kostengünstig in der verlangten Qualität zu produzieren.[12] Zugleich fördert die globale Vernetzung der Produktion den internationalen Wettbewerb, beziehungsweise die Wettbewerbsfähigkeit und die Resilienz der betroffenen Unternehmen. Global stark eingebundene Länder wachsen schneller, erzielen ein höheres Einkommen und profitieren von tieferen Preisen sowie einer grösseren Produktauswahl für die Haushalte.[13] Globale Wertschöpfungsketten führen zudem in den meisten Ländern zu einer geringeren Einkommensvolatilität.[14]

Gleichzeitig führt die internationale Vernetzung zu einer erhöhten Exponiertheit gegenüber externen Schocks.[15] Diese Exponiertheit ist insbesondere bei komplexen Lieferketten, vor allem in den weit verbreiteten *Just-in-Time* Lieferketten, und bei Kaskadeneffekten hoch.[16] Zudem haben die jüngsten geopolitischen Krisen aufgezeigt, dass starke wirtschaftliche Abhängigkeiten von einzelnen Ländern bei essentiellen

12 Irwin, Douglas A. (2017): Ricardo and comparative advantage at 200. In: Cloth for Wine? The Relevance of Ricardo's Comparative Advantage in the 21st century. Evenett, Simon J. (Hrsg.). CEPR Press, 7–15.

13 Baldwin, John & Yan, Beiling (2014): Global Value Chains and the Productivity of Canadian Manufacturing Firms. In: Economic Analysis Research Paper Series, 11F0027M, 90. Statistics Canada; Criscuolo, Chiara & Timmis, Jonathan (2018): GVCS and Centrality: Mapping Key Hubs, Spokes and the Periphery. OECD Productivity Working Papers, 12; Urata, Shujuro & Baek, Youngmin (2019): Does Participation in Global Value Chains Increase Productivity? An Analysis of Trade and Value-Added Data. In: ERIA Discussion Paper Series 301.

14 Caselli, Francesco / Koren, Miklos / Lisicky, Milan / Tenreyro, Silvana (2020): Diversification through Trade. In: Quarterly Journal of Economics 135(1), 449–502.

15 OECD (2021): Issues Note: Efficiency and Risks in Global Value Chains in the Context of Covid-19, OECD Economics Department Working Papers, 1637, OECD Publishing.

16 Pisch, Frank (2020): Managing Global Production: Theory and Evidence from Just-in-Time Supply Chains. In: CEP Discussion Papers, 1689; Acemoglu, Daron / Akcigit, Ufuk / Kerr, William (2015): Networks and the Macroeconomy: An Empirical Exploration. In: NBER Macroeconomics Annual, 30(1), 273–335.

oder strategischen Gütern zu geopolitischen Zwecken missbraucht werden können.[17] Diese Risiken werfen wie auch früher sicherheitspolitische Fragen auf.

Die Unternehmen gehen mit diesen Risiken um, indem sie ihre Lieferketten regelmässig evaluieren und ihre Strategien den erwarteten geopolitischen Rahmenbedingungen anpassen.[18] Beispielsweise reagierten sie auf die Engpässe bei der Covid-19-Krise mit deutlichen Lagererhöhungen.[19] Dabei spielt die Diversifizierung der Liefernetzwerke eine zentrale Rolle.[20] Eine möglichst intensive, aber breit diversifizierte Nutzung der globalen Lieferketten erhöht daher die Resilienz einer Volkswirtschaft. Wie das Beispiel der Covid-19-Krise zeigte, kann bei globalen Schocks, welche nicht gleichzeitig in allen Regionen stattfinden, eine internationale Vernetzung die Unterbrüche abfedern.[21]

Die Einbindung der Schweiz in globale Wertschöpfungsketten generiert nicht nur potenzielle Abhängigkeiten bei der Einfuhr von Vorleistungen für die Schweiz, sondern zugleich bei ausländischen Herstellern, welche schweizerische Vorleistungen weiterverarbeiten. Sollten Handelspartner der Schweiz Lieferungen mit Ausfuhrbeschränkungen unterbrechen, würde dies daher nicht nur die Schweiz, sondern auch andere Länder – potenziell sogar die Beschränkungen einführenden Handelspartner – betreffen. Diese durch globale Lieferketten hergestellte strategische Interdependenz reduziert somit wiederum das Risiko von Lieferunterbrechungen durch Handelspartner und erhöht somit die allgemeine Versorgungssicherheit.

Eine staatlich forcierte Rückverlagerung der Lieferketten ins Inland oder in wenige ausgewählte Länder würde die Resilienz einer Wirtschaft hingegen schwächen, auch im Zusammenhang mit Schocks, die nicht auf politische Entscheide zurückgehen, wie Naturkatastrophen oder Pandemien.[22] Zudem sind Anliegen nach einer weitreichenden Renationalisierung von Wertschöpfungsketten oftmals unrealistisch, da für eine effektive Reduktion der Abhängigkeit vom Ausland die gesamte Produktionskette verlagert werden müsste, also auch die Produktion der Vorleistungen. Für die Schweiz als mittelgrosse Volkswirtschaft ist die gesamte Produktionsverlagerung nicht möglich (z. B. bei vielen Rohstoffen), beziehungsweise nicht rentabel.[23]

17 Evenett, Simon J. (2020): Chinese whispers: COVID-19, global supply chains in essential goods, and public policy. In: Journal of International Business Policy 3(2), 408–429.

18 Bill-Körper, Alexis & Eichler, Martin (2017): Resilienz der Schweizer Volkswirtschaft: Befunde und ursächliche Faktoren anhand modellgestutzter Simulationen und ökonometrischer Analysen. BAK Economics AG, Strukturberichterstattung, 56/3.

19 Konjunkturforschungsstelle der ETH Zürich (KOF) (2022): Unternehmen versuchen, sich mit Vorprodukten einzudecken. KOF-Bulletin, 159, abrufbar unter: www.kof.ethz.ch> News & Veranstaltungen > KOF-Bulletin (Stand: 25.8.2022).

20 OECD (2021): Issues Note: Efficiency and Risks in Global Value Chains in the Context of Covid-19, OECD Economics Department Working Papers, 1637, OECD Publishing.

21 Bonadio, Barthélémy / Huo, Zhen / Levchenko, Andrei A. / Pandalai-Nayar, Nitya (2021): The Global Supply Chains in the Pandemic. In: Journal of International Economics 133, 103534.

22 Miroudot, Sébastien (2020): Resilience versus robustness in global value chains: Some policy implications. In: Baldwin, Richard E. / Evenett, Simon J. (Hrsg.): COVID-19 and Trade Policy: Why Turning Inward Won't Work. CEPR Press, 122–130.

23 Bericht des Bundesrates vom 14. Dez. 2018 über die Versorgung der Schweiz mit Seltenen Erden, in Erfüllung des Postulates 12.3475 Schneider-Schneiter vom 12. Juni 2012, abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Wirtschaftsbeziehungen > Rohstoffe (Stand: 12.8.2022).

2.2.2 Rolle des Staates in der Stärkung der Resilienz

Die Unternehmen können ihre Resilienz entlang mehrerer Dimensionen stärken. Diese Dimensionen beinhalten Elemente wie das Personal, die internen Prozesse, eine vorausschauende Unternehmensleitung, aber auch finanzielle Reserven. Der Staat kann mit einem ausgewogenen Steuersystem und guten ordnungspolitischen Rahmenbedingungen seinen Teil zur Stärkung der Resilienz beitragen. Dazu steht eine Reihe von steuerlichen Mechanismen und finanzpolitischen Instrumenten bereit (automatische Stabilisatoren).[24] Darüber hinaus kann die öffentliche Hand durch die Berücksichtigung der Versorgungssicherheit bei Beschaffungen einen Beitrag zur Resilienz leisten (aktuell wird hierzu die Motion Würth 20.3409[25] umgesetzt).

Die Unternehmen sind für die Ausgestaltung ihrer Wertschöpfungsketten verantwortlich. Sie analysieren ihre Lieferkettenrisiken und treffen Massnahmen, um ihre Resilienz zu gewährleisten. Der Bundesrat intensivierte seine Arbeiten, um den Unternehmen einen optimalen Beschaffungs- und Vertriebszugang sicherzustellen und so die Diversifizierung zu ermöglichen (vgl. Ziff. 2.3.1).

Neben dieser gesamtwirtschaftlichen, auf Aussenwirtschaft fokussierten Perspektive nimmt der Bund gemäss Artikel 102 der Bundesverfassung (BV)[26] und dem Landesversorgungsgesetz vom 17. Juni 2016[27] (LVG) eine subsidiäre Rolle bei der Sicherstellung der Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen ein. Darunter fallen Energieträger, Nahrungsmittel, Heilmittel oder andere unentbehrliche Güter und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs. Im Fall unmittelbar drohender oder bereits eingetroffener schwerer Mangellagen, denen die Wirtschaft nicht selber zu begegnen vermag, trifft der Bundesrat Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung (vgl. Ziff. 2.3.2). Solche Mangellagen können beispielsweise bei Kriegen, Pandemien oder Naturkatastrophen auftreten und aufgrund fehlender Koordination zwischen privatwirtschaftlichen Marktakteuren verstärkt werden.

Bei Eingriffen der wirtschaftlichen Landesversorgung ist darauf zu achten, dass die Marktmechanismen – also die Wirkung von Angebot und Nachfrage – und die damit verbundenen Preissignale möglichst bestehen bleiben. Denn solche Signale schaffen Anreize für Unternehmen, ihr Angebot zu erhöhen, oder für die Nachfrage, auf alternative Güter auszuweichen.[28] Abgesehen davon ist die wirtschaftliche Landesversorgung keine staatliche Versicherung oder Garantie für die Wirtschaft. Unternehmen

24 Bericht des Bundesrates vom 16. Dez. 2022 «Die Resilienz der Schweizer Unternehmen stärken», in Erfüllung des Postulates 20.3544 Noser vom 9. Juni 2020; Medienmitteilung des Bundesrates vom 16. Dez. 2022, Widerstandsfähigkeit von Schweizer Unternehmen: Kein staatlicher Handlungsbedarf beide abrufbar unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen (Stand: 16.12.2022).

25 Motion 20.3409 Würth «Öffentliche Beschaffungen. Sicherheit und Verlässlichkeit von Lieferketten berücksichtigen» vom 22. Sept. 2020, abrufbar unter: www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Suche Curia Vista (Stand: 23.8.2022).

26 SR **101**

27 SR **531**

28 Bericht des Bundesrates vom 31. Aug. 2022 über «Essentielle Güter. Wirtschaftliche Abhängigkeiten verringen», in Erfüllung der Motion Häberli-Koller 20.3268 vom 4. Mai 2020, abrufbar unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilung (Stand: 21.9.2022).

sind für die Beschaffung ihrer Vorleistungen und die Einschätzung ihrer Risiken selbst verantwortlich. Ein verfrühtes Eingreifen würde die Motivation der Eigenvorsorge von Unternehmen untergraben und die Versorgungssicherheit dadurch sogar verringern statt sie zu stärken. Daher ist jeweils genau abzuwägen, inwiefern bei Engpässen die Versorgungssicherheit auch ohne staatliche Eingriffe gewährleistet bleibt.

2.3 Massnahmen des Bundesrates zur Stärkung der Resilienz

Die Massnahmen des Bundesrates zur Stärkung der Resilienz lassen sich in zwei Kategorien aufteilen: Die aussenwirtschaftspolitischen Massnahmen stärken die Resilienz im internationalen Kontext, während im Inland eine wichtige Rolle der wirtschaftlichen Landesversorgung zukommt.

2.3.1 Aussenwirtschaftspolitische Massnahmen

Für die Schweiz als mittelgrosse, offene Volkswirtschaft ist ein internationaler Marktzugang zentral für die Resilienz ihrer Aussenwirtschaft (vgl. Ziff. 2.2.1). Daher definiert die Aussenwirtschaftsstrategie[29] die Stärkung der Resilienz durch Diversifizierung als ein strategisches Handlungsfeld.

Der dafür nötige Marktzugang für Ein- und Ausfuhren wird mit verschiedenen Instrumenten sichergestellt: Die Schweiz setzt sich bei der Welthandelsorganisation intensiv für multi- und plurilaterale Lösungsansätze ein, welche auch in Krisen die Vorhersehbarkeit und Transparenz der Handelspolitik gewährleisten und die Handelsflüsse stärken sollen (vgl. Ziff. 6.1). Auf der bilateralen Ebene setzt die Schweiz auf eine laufende Erweiterung und Modernisierung ihres Freihandelsnetzes (vgl. Ziff. 5.2) und die Erneuerung des bilateralen Weges mit der EU (vgl. Ziff. 4). Ebenso pflegt sie ihr wirtschaftsdiplomatisches Netzwerk, um in Krisenfällen schnell gemeinsame Lösungen zu finden. Die Wirtschaftsmissionen, die gemischten Wirtschaftskommissionen und die Wirtschaftsdialoge im Rahmen bestehender Handelsabkommen sind ebenfalls wirksame Instrumente, um den Marktzugang für Schweizer Unternehmen zu erleichtern und diese in ihren Bestrebungen zur Erhöhung der Resilienz zu unterstützen (vgl. Ziff. 5.1 und 11.6). Weiter trifft die Schweiz auch unilaterale Massnahmen, zum Beispiel den Abbau der Industriezölle (vgl. Ziffer 3.1.1).

Im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit fördert die Schweiz Wirtschaftswachstum und nachhaltigen Wohlstand in Partnerländern. Damit leistet sie einen Beitrag zur Bewältigung von Armut und Ungleichheit, sowie von globalen Herausforderungen. In diesem Sinne trägt die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit dazu bei, die Wirtschaftsbeziehungen der Schweiz zu diversifizieren. Widerstandsfähigere Partnerländer stärken zudem die Resilienz der Weltwirtschaft und

29 Strategie des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) vom 24. Nov. 2021 zur Aussenwirtschaftspolitik, abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Aussenwirtschaftspolitik (Stand: 16.8.2022).

somit jene der offenen Volkswirtschaft Schweiz (vgl. Ziff. 9). Generell leistet die Schweiz mit ihrer Aussenwirtschaftspolitik, wie in der Aussenwirtschaftsstrategie erfasst, einen Beitrag zur Nachhaltigkeit, welcher die Resilienz der Partnerländer stärkt (vgl. Ziff. 7).

Massnahmen als Reaktion auf den Krieg in der Ukraine

Neben diesen langfristigen Bestrebungen beschloss der Bundesrat als Reaktion auf den Krieg in der Ukraine zahlreiche weitere aussenwirtschaftspolitische Massnahmen. Hervorzuheben sind in diesem Kontext die Massnahmen betreffend die Gas- und Stromversorgung (vgl. Ziff. 2.3.2).

Im Rahmen der Agrarpolitik wurden der Grenzschutz gesenkt, beziehungsweise Zollkontingente erhöht, um Preiserhöhungen und Engpässen bei Nahrungs-, Futter- und Düngemitteln entgegenzuwirken. So wurde beispielsweise am 8. März 2022 der Grenzschutz für verschiedene Sorten von Futtergetreide ausserordentlich reduziert.[30] Kurz danach wurde auch das Zollkontingent für Brotgetreide um 60 000 Tonnen erhöht.[31]

Die Schweiz trug im Rahmen der 12. Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation im Juni 2022 mehrere Beschlüsse und Erklärungen mit, welche die Resilienz globaler Lieferketten stärken sollen (vgl. Ziff. 6.1). Dies betraf insbesondere die Herstellung und Verteilung wichtiger Güter im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie sowie die Ernährungssicherheit. Dabei wurde ein Verbot von Ausfuhrbeschränkungen bei humanitären Nahrungsmittellieferungen an das Welternährungsprogramm vereinbart.

Durch das Freihandelsabkommen zwischen der EFTA und der Ukraine erhält die Ukraine bereits auf einen Grossteil ihrer Waren einen privilegierten Marktzugang in die Schweiz und umgekehrt. Die EFTA-Staaten beschlossen zudem im Berichtsjahr, eine Modernisierung des Freihandelsabkommens mit der Ukraine anzustossen.

Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Schweiz ist langjährige Partnerin der Ukraine im Bereich der internationalen Zusammenarbeit. Eingebettet in das Kooperationsprogramm Ukraine 2020–2023 fokussiert die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit auf die Schwerpunkte wettbewerbsfähige kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und nachhaltige Städte. Die Unterstützung zielte unter anderem darauf ab, die ukrainische Wirtschaft breiter und dezentraler aufzustellen, um ihre Resilienz zu erhöhen. Des Weiteren unterzeichnete das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) an der Ukraine-Konferenz zum Wiederaufbau in Lugano im Rahmen seiner wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwei Abkommen mit der Weltbank und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung für insgesamt 20 Millionen Schweizerfranken. Beide Initiativen zielen darauf ab, kritische nicht-militärische Staatsfunktionen aufrechtzuerhalten, das Wirtschaftsreformprogramm mit dem Wiederaufbauprogramm in Einklang zu bringen und die

30 Medienmitteilung des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) vom 8. März 2022, Bund senkt Einfuhrzölle für Futtermittel, abrufbar unter: www.blw.admin.ch > Services und Medien > Medienmitteilungen (Stand: 3.8.2022).

31 Medienmitteilung des Bundesrates vom 10. Juni 2022, Bundesrat erhöht Zollkontingent für Brotgetreide, abrufbar unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen (Stand: 3.8.2022).

Wettbewerbsfähigkeit von KMU zu erhalten. Die genannten Ausgaben erfolgen nicht zulasten anderer Programme der internationalen Zusammenarbeit.

Darüber hinaus analysiert die internationale Zusammenarbeit der Schweiz laufend die Konsequenzen des Kriegs für die Entwicklungsländer und ergreift entsprechende Massnahmen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Ernährungssicherheit, die Landwirtschaft und die Nahrungsmittelhilfe sowie die wirtschaftliche Resilienz und Stabilität.

2.3.2 Stärkung der Versorgung

Eine bedeutende Rolle im Zusammenhang mit der Stärkung der Resilienz spielt die wirtschaftliche Landesversorgung. Sie beruht auf einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Staat und der Privatwirtschaft. Dabei übernimmt der Staat in schweren Mangellagen die Koordinationsrolle und greift lenkend ins Marktgeschehen ein. Die wirtschaftliche Landesversorgung profitiert mit ihrer Milizorganisation von der notwendigen Praxisnähe, um rasch und kontinuierlich die Versorgungslage zu beurteilen.

Die wirtschaftliche Landesversorgung wird zurzeit infolge der Erfahrungen der letzten Jahre neu ausgerichtet. Der Bundesrat hat dazu am 30. März 2022 unter anderem Anpassungen der Führungs- und Organisationsstrukturen sowie beispielsweise die Präzisierung der Auskunftspflichten im Fall von Versorgungskrisen beschlossen. Die gesetzlichen Grundlagen werden entsprechend überarbeitet.

Massnahmen zur Stärkung der Energieversorgung

Im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine stand für die wirtschaftliche Landesversorgung bisher die Versorgung mit Energieträgern im Zentrum. Für den Winter 2022/23 war aufgrund der verminderten Gaslieferungen aus Russland nicht nur mit einer kritischen Versorgungslage im Gasbereich zu rechnen, sondern auch mit einer allgemeinen Strommangellage in Europa.

Der Bundesrat beschloss deshalb zur Sicherstellung der Gasversorgung am 4. März 2022 und 18. Mai 2022 Vorsorgemassnahmen. Er verpflichtete die Gasbranche, Speicherkapazitäten in den Nachbarländern und Optionen für zusätzliche Gaslieferungen zu erschliessen. Zudem beauftragte er den Verband der Schweizerischen Gasindustrie, ein Überwachungskonzept für die Gasversorgung auszuarbeiten und analog zum Strombereich eine Kriseninterventionsorganisation aufzubauen. Am 24. August 2022 entschied der Bundesrat zudem, dass sich die Schweiz für das Winterhalbjahr 2022/23 beim Gas ein freiwilliges Sparziel von 15 Prozent setzt. Um dieses Ziel zu erreichen, richtete der Bundesrat Ende August 2022 eine Informationskampagne an alle Erdgasverbraucher. Diese Kampagne ruft dazu auf, mit der Verwendung von Erdgas sparsamer umzugehen und macht hierzu Empfehlungen und Ratschläge. Zudem empfahl der Bundesrat den Zweistoffkunden, auf freiwilliger Basis von Gas auf Heizöl umzustellen, und verabschiedete am 16. September 2022 zeitlich begrenzte Lockerungen für diese Verbraucher in der CO_2-Verordnung vom

30. November 2012[32] und der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985[33]. Am 16. November 2022 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), die mit den interessierten Kreisen im Vorfeld konsultierten Verordnungen über Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Gas sowie über die Kontingentierung des Gasbezugs für den Fall einer schweren Mangellage bis auf den Stand der Verabschiedung und dringlichen Inkraftsetzung vorzubereiten. Ergänzend dazu soll bis Ende Januar 2023 Klarheit über die Rahmenbedingungen für eine Plattform zum Handel von Gaskontingenten geschaffen werden. Am 14. Dezember 2022 schaltete das Bundesamt für Energie (BFE) ein Energie-Dashboard auf, das unter anderem dazu dient, die Öffentlichkeit über Energieeinsparungen und die Versorgungslage zu informieren.[34]

Für die Sicherung der Stromversorgung beschloss der Bundesrat schon am 16. Februar 2022, für den Winter 2022/23 eine Wasserkraftreserve einzurichten. Speicherkraftwerksbetreiber behalten gegen Entgelt eine bestimmte Menge Energie zurück, die bei Bedarf abgerufen werden kann. Der Bundesrat verabschiedete hierzu am 7. September 2022 die Verordnung zur Einrichtung einer Wasserkraftreserve.[35] Am 17. August 2022 beschloss der Bundesrat, Vertragsverhandlungen zum Einsatz von Reservekraftwerken für den Einsatz im Spätwinter 2022/23 zu führen.[36] Hierzu verabschiedete er am 23. September 2022 die Verordnung über die Bereitstellung eines temporären Reservekraftwerks in Birr[37] und unterzeichnete am 22. Dezember 2022 einen Vertrag für ein weiteres Reservekraftwerk in Cornaux.[38] Am 7. Dezember 2022 unterzeichnete der Bund Verträge mit den Energieunternehmen Axpo, CKW und BKW, damit diese Notstromaggregate aggregieren und als Reservekraftwerk einsetzen können. Am 19. Oktober 2022 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zur Winterreserveverordnung. Sie regelt den Einsatz der Wasserkraftreserve sowie von Reservekraftwerken und Notstromgruppen zur Stärkung der Stromversorgung in der Schweiz. Um Engpässe im Übertragungsnetz zu vermeiden, ermöglichte der Bundesrat ab dem 1. Oktober 2022 die temporäre Erhöhung der Betriebsspannung auf zwei Übertragungsleitungen.[39] Im Hinblick auf das Management einer Strommangellage

32 SR **641.711**
33 SR **814.318.142.1**
34 Das Energie-Dashboard ist abrufbar unter: www.energiedashboard.admin.ch (Stand: 09.01.2023).
35 SR **734.722**; Medienmitteilung des Bundesrates vom 7. Sep. 2022, Bundesrat setzt Verordnung zur Wasserkraftreserve in Kraft, abrufbar unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen (Stand: 22.11.2022).
36 Medienmitteilung des Bundesrates vom 17. Aug. 2022, Bundesrat stärkt für den Winter 2022/23 die Versorgungssicherheit weiter, abrufbar unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen (Stand: 17.8.2022).
37 SR **531.64**; Medienmitteilung des Bundesrates vom 23. Sep. 2022, Energie: Bundesrat ermöglicht den Start der Arbeiten für Reservekraftwerk in Birr (AG), abrufbar unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen (Stand: 22.10.2022).
38 Medienmitteilung des Bundesrates vom 22. Dez. 2022, Bund unterzeichnet Vertrag für ein zweites Reservekraftwerk, abrufbar unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen (Stand: 3.1.2023).
39 SR **531.63**; Medienmitteilung des Bundesrates vom 30. Sep. 2022, Energie: Bundesrat erhöht Kapazitäten im Schweizer Strom-Übertragungsnetz, abrufbar unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen (Stand: 8.12.2022).

eröffnete der Bundesrat zudem am 23. November 2022 das Vernehmlassungsverfahren für vier Bewirtschaftungsmassnahmen. Es handelt sich dabei um die Regelung von Verwendungsbeschränkungen und Verboten, Sofortkontingentierung von Grossverbrauchern, Kontingentierung von Grossverbrauchern sowie Netzabschaltungen.[40] Ausserdem nahm das Parlament am 30. September 2022 ein dringliches Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen für Stromunternehmen an, welches am 1. Oktober 2022 in Kraft trat.[41] Mit diesem Rettungsschirm sorgte der Bundesrat vor. Systemkritische Schweizer Stromunternehmen können im Fall von aussergewöhnlichen Marktentwicklungen beim Bund Darlehen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen beziehen.

Zum Ausbau der einheimischen erneuerbaren Energien sowie zur Stärkung der Versorgungssicherheit im Strombereich durch mittel- bis langfristig wirksame Massnahmen legte der Bundesrat am 18. Juni 2021 dem Parlament die Botschaft zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien vor.[42] Dieses Gesetz wird derzeit im Parlament beraten. Der Bundesrat schlug zudem vor, die Baubewilligungsverfahren zu beschleunigen. Neu soll es nur noch ein einziges Beschwerdeverfahren geben. Damit könnten die Genehmigungszeiten für grosse Wind- und Wasserkraftanlagen deutlich reduziert werden.

Im Weiteren erfolgte mit Wirkung ab 3. Oktober 2022 die Freigabe der Pflichtlager für Autobenzin, Diesel- und Heizöl sowie Flugpetrol.[43] Dies in erster Linie aufgrund eingeschränkter Kapazitäten auf dem Rhein sowie logistischer Probleme bei ausländischen Bahntransporten.

Massnahmen im Bereich der Ernährungssicherheit

Neben den Massnahmen an der Grenze zur Versorgung mit Nahrungsmitteln (vgl. Ziff. 2.3.1) beschloss der Bund verschiedene weitere Massnahmen. Das WBF entschied im Dezember 2021 die Freigabe der Pflichtlager von Düngemitteln.[44] Ab dem 1. April 2022 unterstellte der Bundesrat Rapssaatgut, bei welchem die Schweiz

40 Medienmitteilung des Bundesrates vom 23. Nov. 2022, Energie: Massnahmen für den Fall einer Strommangellage gehen in Vernehmlassung, abrufbar unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen (Stand 8.12.2022).
41 SR **734.91**
42 BBl **2021** 1666; Medienmitteilung des Bundesrates vom 18. Juni 2021, Bundesrat verabschiedet Botschaft zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, abrufbar unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen (Stand: 12.8.2022).
43 SR **531.211.38**
44 Medienmitteilung des Bundesrates vom 20. Dez. 2021. Mit Pflichtlagerfreigabe soll Versorgungsengpass beim Dünger aufgefangen werden, abrufbar unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen (Stand: 12.8.2022).

vollständig auf Importe angewiesen ist, der Pflichtlagerhaltung.[45] Des Weiteren erliess der Bundesrat am 29. Juni 2022 befristete Erleichterungen bei den Deklarationspflichten auf Lebensmittelverpackungen.[46]

Der Bundesrat setzt gezielt Krisenstäbe ein, sobald ernsthafte Herausforderungen bei der Versorgung mit Nahrungsmitteln entstehen. Zusätzlich wurde im Berichtsjahr ein Fachstab Land- und Ernährungswirtschaft gegründet. Dieser befasst sich bereits in der normalen Lage mit der Sicherstellung der Nahrungsmittelversorgung, damit beim Eintritt einer besonderen oder ausserordentlichen Lage die Bewältigungsaktivitäten der verantwortlichen Stellen erleichtert werden.

Der Bundesrat arbeitete auch an langfristigen Strategien zur Erhöhung der Ernährungssicherheit. Im Zusammenhang mit der am 12. Februar 2020 verabschiedeten Agrarpolitik 22+ (AP22+) legte der Bundesrat in Erfüllung der Postulate 20.3931 und 21.3015 einen Bericht zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik vor.[47] Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) des Ständerates nahm am 27. Juni 2022 den Bericht zur Kenntnis und entschied, die Beratungen zur AP22+ wiederaufzunehmen.

Weitere Massnahmen zur Stärkung der Resilienz

Zudem bestehen auch angrenzende Handlungsfelder, welche die Versorgungssicherheit stärken können. Beispielsweise kann die Förderung der Kreislaufwirtschaft im Rahmen der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030[48] zur Versorgungssicherheit und der Resilienz der Wirtschaft beitragen, indem sie etwa eine verlängerte Nutzungsdauer von elektronischen Geräten oder eine bessere Reparierbarkeit sowie Verfügbarkeit von Sekundärmaterialien ermöglicht. Der Bundesrat hat die Verwaltung beauftragt, Vorschläge für spezifische Massnahmen auszuarbeiten.[49] Zudem kann der am 6. April 2022 verabschiedete Aktionsplan[50] zur Reduktion der Lebensmittelverschwendung zur erhöhten Versorgungssicherheit bei Nahrungsmitteln beitragen.

45 Verordnung vom 26. Jan. 2022 über die Pflichtlagerhaltung von Saatgut (SR **531.215**); Medienmitteilung des Bundesrates vom 26. Jan. 2022, die Schweiz legt wieder ein Pflichtlager für Saatgut an, abrufbar unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen (Stand: 16.8.2022).

46 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dez. 2016 (SR **817.02**; AS **2022** 396); Medienmitteilung des Bundesrates vom 29. Juni 2022, Bundesrat unterstützt eine flexible Deklaration der Alternativen zu Sonnenblumenöl, abrufbar unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen (Stand: 25.7.2022).

47 Bericht des Bundesrates vom 22. Juni 2022 über die zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik, in Erfüllung der Postulate 20.3931 der WAK-S vom 20. Aug. 2020 und 21.3015 der WAK-N vom 2. Febr. 2021, abrufbar unter: www.blw.admin.ch > Politik > Agrarpolitik (Stand: 17.10.2022).

48 Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 des Bundesrates vom 23. Juni 2021, abrufbar unter: www.are.admin.ch > Nachhaltige Entwicklung > Strategie und Berichterstattung (Stand: 15.12.2022).

49 Zusätzliche Informationen sind abrufbar unter: www.bafu.admin.ch > Themen > Themen Wirtschaft und Konsum > Fachinformationen > Massnahmen des Bundes für Ressourcenschonung (Stand: 25.10.2022).

50 Aktionsplan des Bundesrates vom 6. April 2022 gegen die Lebensmittelverschwendung, in Erfüllung des Postulates 18.3829 Chevalley vom 25. Sept. 2018, abrufbar unter: www.bafu.admin.ch > Themen > Thema Abfall > Abfallwegweiser > Biogene Abfälle > Abfallarten > Lebensmittelabfälle (Stand: 15.12.2022).

2.4 Fazit

Der Krieg in der Ukraine löste grosse Veränderungen in den globalen Handelsströmen aus. Dies lag vor allem an der wichtigen Rolle Russlands und der Ukraine bei der Produktion von Nahrungsmitteln und Energieträgern. Während ärmere Länder besonders stark bei den Nahrungsmitteln betroffen waren, kam es infolge der Exportdrosselung durch Russland und der von zahlreichen Ländern ergriffenen Sanktionen zur angespannten Versorgungslage bei Energieträgern in Europa einschliesslich der Schweiz. Generell konnte Europa die Abhängigkeit von russischen Energieträgern in kürzester Zeit stark verringern. Die Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine verstärkten auch bereits vorhandene Tendenzen in der Handelspolitik zum zunehmenden Protektionismus und zur politischen Blockbildung.

Auch wenn bislang nur eine Zwischenbilanz der Sanktionen gezogen werden kann, zeigt diese auf, dass restriktive Massnahmen ein wichtiger Teil der Reaktion auf den Krieg in der Ukraine sind, aber mit solchen Massnahmen allein aussenpolitische Ziele nicht erreicht werden können. Mittel- bis langfristig werden allerdings stärkere Auswirkungen der Sanktionen auf die russische Wirtschaft erwartet.

Die Abhängigkeit der Schweiz von der Energieversorgung der europäischen Handelspartner unterstrich die Wichtigkeit guter Beziehungen mit der EU.

Angesichts dieser neuen Herausforderungen stellte die Schweizer Wirtschaft ihre Resilienz erneut unter Beweis. Dabei spielte die Diversifizierung der Beschaffungsquellen eine zentrale Rolle. Da die Engpässe grösstenteils lebenswichtige Güter wie Energieträger und Nahrungsmittel betrafen, griff der Bundesrat gezielt ein, um die Versorgung der Schweiz mit diesen Gütern sicherzustellen. Ferner traf er zahlreiche Massnahmen im Rahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung zur Stärkung der Strom- und Gasversorgungssicherheit.

Es ist damit zu rechnen, dass die geopolitische Lage unsicher bleibt, vor allem bei einem anhaltenden Krieg in der Ukraine. Die wirtschaftlichen und strukturellen Risiken dürften hoch bleiben und vom Winterverlauf abhängen, auch wenn sich die Energieversorgungslage in Europa infolge gefüllter Erdgaslager, mildem Herbstwetter und der Sparanstrengungen bis Ende 2022 entspannte. Es ist auch für den kommenden Winter 2023/24 mit einer angespannten Energieversorgungslage zu rechnen. Hierbei ist die mittel- und langfristige Diversifizierung durch die Nachbarländer weg von russischen Energieträgern für die Energieversorgung der Schweiz zentral. Der Bundesrat ist sich der Lage bewusst und geht diese Herausforderungen gemäss den obengenannten Massnahmen an.

3 Wichtige wirtschaftspolitische Entwicklungen mit Bezug zur Aussenwirtschaft

Zahlreiche wirtschaftspolitische Massnahmen haben direkte Auswirkungen auf die Aussenwirtschaftspolitik der Schweiz. Deshalb setzt die Aussenwirtschaftsstrategie im Handlungsfeld 9 auf die Berücksichtigung der Wechselwirkungen mit der Innenpolitik. Dabei soll die Schweiz sowohl der aussenwirtschaftspolitischen als auch der innenpolitischen Tragweite von Regulierungen Rechnung tragen.

3.1 Massnahmen zur Vereinfachung des internationalen Warenhandels

Der Bundesrat ist bestrebt, optimale Rahmenbedingungen im internationalen Warenhandel zu schaffen und mit diversen Initiativen den Handel für Schweizer Unternehmen, darunter insbesondere auch KMU, zu vereinfachen. Gemäss der Handlungsempfehlung 3 der Aussenwirtschaftsstrategie und des Berichts «Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz – Gesamtschau des Bundesrates»[51] setzt er sich für einen offenen, hürdenfreien und geregelten Handel ein. Es werden nachfolgend zwei solche Initiativen vorgestellt.

3.1.1 Aufhebung der Industriezölle

Die Aufhebung der Industriezölle stärkt den Wirtschafts- und Industriestandort Schweiz. Der realisierte Wohlfahrtsgewinn wird auf rund 860 Millionen Schweizerfranken geschätzt. Die Massnahme erleichtert den Import von Industrieprodukten und ermöglicht dem produzierenden Gewerbe Zugang zu günstigeren Vorleistungen aus dem Ausland. Dadurch wird die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft im Inland und beim Export gestärkt. Konsumentinnen und Konsumenten profitieren von tieferen Preisen für importierte Konsumgüter.

Die Aufhebung der Industriezölle ist für den 1. Januar 2024 vorgesehen. Dies entschied der Bundesrat am 2. Februar 2022, nachdem das Parlament die notwendige Änderung des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986[52] am 1. Oktober 2021[53] verabschiedet hatte und die Referendumsfrist am 20. Januar 2022 unbenutzt abgelaufen war. Der Bundesrat wird im Januar 2023 unter umfassender Berücksichtigung der Finanzlage erneut über das genaue Datum des Inkrafttretens der Aufhebung der Industriezölle beraten.

51 Medienmitteilung des Bundesrates vom 16. Febr. 2022, Bundesrat treibt Vorhaben zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz voran, abrufbar unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen (Stand 25.7.2022).
52 SR **632.10**
53 BBl **2021** 2330

3.1.2 Transformationsprogramm DaziT und Revision des Zollgesetzes

Der Transformationsprogramm DaziT sieht eine umfassende Vereinfachung und durchgehende Digitalisierung der Prozesse beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit bis Ende 2026 vor. Mit effizienteren Grenzprozessen und wirksameren Grenzkontrollen sollen wesentliche Erleichterungen und administrative Entlastungen für die Wirtschaft, die Konsumentinnen und Konsumenten, die Reisenden sowie die Verwaltung herbeigeführt werden. Damit die Vorteile von DaziT vollumfänglich genutzt werden können, ist eine Anpassung der bestehenden Rechtsgrundlagen nötig. Der Bundesrat hat die entsprechende Botschaft[54] zur Totalrevision des Zollgesetzes vom 18. März 2005[55] am 24. August 2022 verabschiedet.

3.2 Investitionsprüfung

Das Parlament beauftragte den Bundesrat mit der Annahme der Motion 18.3021 Rieder «Schutz der Schweizer Wirtschaft durch Investitionskontrollen»[56], gesetzliche Grundlagen für eine Prüfung von ausländischen Direktinvestitionen zu schaffen. Der Bundesrat führte daher vom 18. Mai 2022 bis zum 9. September 2022 eine Vernehmlassung über ein Investitionsprüfgesetz durch. Der Bundesrat sieht vor, die Botschaft im zweiten Halbjahr 2023 zu verabschieden.

Das neue Gesetz soll eine Gefährdung oder Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit durch die Übernahme inländischer Unternehmen durch ausländische Investoren verhindern. Vor allem bei staatlichen oder staatsnahmen Investoren werden mögliche Gefährdungen oder Bedrohungen erwartet. Entsprechend sollen solche Übernahmen in allen Branchen einer Genehmigungspflicht unterstellt werden. Darüber hinaus sollen besonders kritische Bereiche definiert werden, in denen eine Genehmigungspflicht für alle ausländischen − staatlichen und privaten − Investoren bestehen soll. Kleine Unternehmen sollen grundsätzlich ausgenommen werden (Bagatellschwelle).

Der Bundesrat spricht sich weiterhin gegen die Einführung einer Investitionsprüfung aus. Gemäss seiner Beurteilung ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis ungünstig und das bestehende Regelwerk ausreichend. Die Politik der Offenheit gegenüber Investitionen aus dem Ausland ist für den Wirtschaftsstandort Schweiz von zentraler Bedeutung.

54 BBl **2022** 2724
55 SR **631.0**
56 Motion 18.3021 Rieder «Schutz der Schweizer Wirtschaft durch Investitionskontrollen» vom 26. Febr. 2018, abrufbar unter: www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Suche Curia Vista (Stand: 23.8.2022).

3.3 Wirtschaftspolitische Massnahmen zur Standortförderung: Infrastrukturgrossprojekte

Die Bedeutung von internationalen Grossprojekten hat seit der Covid-19-Pandemie zugenommen. Viele Regierungen fördern Infrastrukturprojekte zur Gewährleistung eines reibungslosen Strukturwandels nach der Covid-19-Pandemie (sog. «*Re-Start-Projekte*») sowie zur Bekämpfung des Klimawandels. Gleichzeitig stieg auch der internationale Konkurrenzkampf um entsprechende Aufträge. Für die Ausführung solcher Projekte etablierten sich vor allem Generalunternehmer (*Engineering-Procurement-and-Construction*; EPC). Diese bieten schlüsselfertige Lösungen und beschaffen Produkte und Dienstleistungen, welche sie nicht selber bereitstellen können. Schweizer Anbieter, beispielsweise Schienenfahrzeugbauer, Energie- und Umwelttechnikunternehmen, positionieren sich vor allem als Zulieferer zu ausländischen EPC-Unternehmen oder deren Unterlieferanten.

Der Bundesrat hatte am 21. April 2021 entschieden, den Zugang der Schweizer Wirtschaft zu bedeutenden ausländischen Infrastrukturprojekten weiter zu verbessern. Die Schweizer Exportwirtschaft soll dabei unterstützt werden, sich insbesondere in den Bereichen Innovation und Nachhaltigkeit zu positionieren. Im Fokus steht der Ausbau der Koordination zwischen der Schweizer Industrie, den relevanten Stellen der Bundesverwaltung und den Förderinstrumenten des Bundes sowie der effizienten Zusammenführung der ausländischen Nachfrage und des Schweizer Angebots. Dazu siedelte der Bundesrat im SECO eine zentrale Koordinationsstelle an. Zusätzlich schuf das Eidgenössische Departemente für auswärtige Angelegenheiten (EDA) in seinem Aussennetz sechs neue Stellen für sogenannte Infrastrukturscouts, welche in den jeweiligen Märkten nach Opportunitäten für Schweizer Zulieferer für Infrastrukturgrossprojekte Ausschau halten und entsprechende Kontakte für Schweizer Unternehmen herstellen. Als Fokusländer wurden Indien, Indonesien, die Vereinigte Arabische Emirate, Südafrika, Brasilien und die USA definiert.

Seit 2022 verfolgt die Schweiz auch im Infrastrukturbereich den «*Team Switzerland*»-Ansatz. Ziel ist es, durch das enge Zusammenwirken der relevanten Bundesstellen und der Privatwirtschaft das Wissen über Grossprojekte im Ausland, die dortigen Rahmenbedingungen, EPC-Generalunternehmer, Finanzierungslösungen sowie die Leistungsfähigkeit der Schweizer Exporteure zu bündeln. Dieses Wissen ist auf verschiedene Akteure in der Wirtschaft, den Exportförderer *Switzerland Global Enterprise,* die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV), die Internationalen Entwicklungsbanken (z. B. die Weltbankgruppe, die *Asian Development Bank* und die *European Bank for Reconstruction and Development)* sowie die Schweizer Botschaften und Generalkonsulate (inkl. *Swiss Business Hubs*) und weitere Bundesstellen verteilt. Kontakte auf der politischen Ebene sind erforderlich, um zeitnah an Informationen zu geplanten Projekten zu kommen.

Der «*Team Switzerland*»-Ansatz war bereits im Berichtsjahr sehr erfolgreich: Ausländische EPC-Unternehmen zeigten insbesondere in Kombination mit einer Finanzierung über die SERV grosses Interesse, Schweizer Exporteure in ihre Projekte zu integrieren. Im 2022 konnten sich mehr als 60 Exporteure an Projekten, im Umfang von rund 215 Millionen Schweizerfranken versichert, beteiligen, beispielsweise für Eisen-

bahnprojekte in der Türkei und den Bau von Berufsschulen in Ghana. Insgesamt sieben EPC-Generalunternehmen eröffneten seit Projektstart eine Niederlassung in der Schweiz. Eine Schweizer Niederlassung ist eine der Bedingungen für den Erhalt von Versicherungsleistungen von der SERV. Dies verdeutlicht das grosse Interesse an einer auch zukünftigen Zusammenarbeit der betreffenden EPC-Generalunternehmen mit Schweizer Exporteuren. Zur Promotion von Schweizer Gütern und Dienstleistungen nutzte das «*Team Switzerland*» Reisen der Bundesräte und gemischte Wirtschaftskommissionen und fand Plattformen am Weltwirtschaftsforum und an der Ukraine-Konferenz zum Wiederaufbau in Lugano.

3.4 Wirtschaftspolitische Massnahmen zur Stärkung der Resilienz der Schweizer Wirtschaft

Der Bundesrat veröffentlichte in Erfüllung der Motion 20.3268 Häberli-Koller am 31. August 2022 einen Bericht zur Rolle der globalen Wertschöpfungsketten für die Versorgungssicherheit der Schweiz mit essentiellen Gütern.[57] Aufgrund der bereits zahlreichen Massnahmen sowie deren laufenden Anpassungen in den jeweiligen Bereichen stellte der Bundesrat keinen weiteren Handlungsbedarf fest. Die aktuellen Massnahmen zu Energieträgern, Nahrungsmitteln und Heilmitteln sowie die Reform der wirtschaftlichen Landesversorgung werden im Schwerpunktkapitel beschrieben (vgl. Ziff. 2.3.2).

3.5 Einbezug der interessierten Kreise

Im Rahmen der Handlungsfelder 1 und 8 der Aussenwirtschaftsstrategie legt der Bundesrat die aussenwirtschaftspolitischen Prioritäten anhand eines frühzeitigen Einbezugs aller interessierten Kreise fest und informiert die Öffentlichkeit systematisch über diese Aktivitäten. Die Festlegung sowie die Umsetzung der Aussenwirtschaftspolitik sollen transparent, nachvollziehbar und für die Anliegen der interessierten Kreise zugänglich sein. Beispielsweise lud der Bundesrat im Berichtsjahr die interessierten Kreise öffentlich ein, allfällige spezifische Interessen und Anliegen im Hinblick auf die Modernisierung des Handelsabkommens vom 11. Februar 2019[58] zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich (vgl. Ziff. 5.2.3) bekannt zu geben.[59] Ebenfalls intensivierte die Schweiz, zusammen mit der EFTA, den Einbezug der interessierten Kreise im Rahmen der Freihandelsabkommen (vgl. Ziff. 7.1.3).

57 Bericht des Bundesrates vom 31. Aug. 2022 über «Essentielle Güter. Wirtschaftliche Abhängigkeit verringern», in Erfüllung der Motion 20.3268 Häberli-Koller vom 4. Mai 2020, abrufbar unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilung (Stand: 21.9.2022).

58 SR **0.946.293.671**

59 Medienmitteilung des SECO vom 7. Juli 2022, SECO erhebt Interessen im Hinblick auf die Modernisierung des Handelsabkommens Schweiz–UK, abrufbar unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilung (Stand: 25.7.2022).

4 Wirtschaftsbeziehungen mit der EU

Der Bundesrat anerkennt im Handlungsfeld 4 der Aussenwirtschaftsstrategie die EU als wichtigste Handelspartnerin und definiert den Erhalt und die Weiterentwicklung des bilateralen Wegs als prioritäres Ziel. Im Entwurf seines Berichts «Lagebeurteilung Beziehungen Schweiz–EU» vom 9. Dezember 2022 bestätigte der Bundesrat, dass der bilaterale Weg für die Schweiz weiterhin die beste Lösung sei.[60] Der Bericht evaluiert die gegenwärtigen europapolitischen Handlungsoptionen der Schweiz. Der Bundesrat verabschiedete den Bericht unter Vorbehalt der Ergebnisse der Konsultation der Aussenpolitischen Kommissionen der beiden Räte. Die offenen Punkte in den Gesamtbeziehungen mit der EU will er auf der Grundlage eines breiten Paketansatzes angehen (vgl. Ziff. 4.2). Auf dieser Grundlage führte die Staatssekretärin des EDA im Berichtsjahr intensive Sondierungsgespräche mit der EU. Am 23. November 2022 begrüsste der Bundesrat die Fortschritte, nahm von den bestehenden Differenzen Kenntnis und beschloss, die Phase der intensivierten Sondierungen fortzusetzen.

4.1 Die EU als wichtigste Handelspartnerin der Schweiz

Die EU war 2021 mit einem Anteil von 51 Prozent am gesamten Schweizer Waren-[61] und Dienstleistungshandel[62] die mit Abstand wichtigste Handelspartnerin der Schweiz. Das Handelsvolumen der Schweiz mit der EU war rund dreieinhalbmal so gross, wie dasjenige mit der zweitwichtigsten Handelspartnerin, den USA und beinahe zehnmal grösser als dasjenige mit dem drittwichtigsten Handelspartner, China.

Der EU-Binnenmarkt ist für die Einbindung der Schweizer Unternehmen in internationale Wertschöpfungsketten zentral. Mehr als die Hälfte der Importe aus der EU sind Vorleistungen, die in die Herstellung von Schweizer Produkten einfliessen. Auch werden über 50 Prozent der Schweizer Exporte in der EU weiterverarbeitet.[63] Die enge Einbindung in internationale Wertschöpfungsketten ermöglicht es Schweizer Unternehmen, sich auf wertschöpfungsintensive Aktivitäten zu konzentrieren.

60 Entwurf des Berichts des Bundesrates vom 9. Dez. 2022 über die Lagebeurteilung Beziehungen Schweiz–EU, in Erfüllung des Postulates 13.3151 Aeschi vom 20. März 2013, des Postulates 14.4080 Grüne Fraktion vom 8. Dez. 2014, des Postulates 17.4147 Naef vom 14. Dez. 2017, des Postulates 21.3618 Sozialdemokratische Fraktion vom 1. Juni 2021, des Postulates 21.3654 Cottier vom 8. Juni 2021, des Postulates 21.3667 Grüne Fraktion vom 9. Juni 2021, des Postulates 21.3678 Fischer vom 10. Juni 2021, der Motion 21.4184 Minder vom 30. Sept. 2021, des Postulates 21.4450 Z'graggen vom 15. Dez. 2021 und des Postulates 22.3172 Maitre vom 16. März 2022, abrufbar unter: www.eda.admin.ch/europa > Dienstleistungen und Publikationen > Berichte (Stand: 15.12.2022).

61 Daten sind abrufbar unter: www.bazg.admin.ch > Themen > Aussenhandelsstatistik > Datenbank Swiss-Impex (Stand: 16.12.2022).

62 Daten sind abrufbar unter: https://data.snb.ch > Tabellenangebot > Aussenwirtschaft > Aussenwirtschaft der Schweiz > Zahlungsbilanz der Schweiz > Leistungsbilanz > Dienste nach Ländern > Jahr (Stand: 16.12.2022).

63 Datenbank zu Trade in Value Added, abrufbar unter: www.oecd.org > Directorate for Science, Technology and Innovation > Industry and globalisation > Global Value Chains & Trade in Value Added > Trade in Value Added (Stand: 20.12.2022). Die Angaben beziehen sich auf Daten zum Jahr 2018.

Dadurch bleiben sie, trotz verhältnismässig hohen Kosten im Inland, international wettbewerbsfähig. Neben der geografischen Nähe ist dafür ein möglichst reibungsloser grenzüberschreitender Handel entscheidend. Dies ermöglichen die zahlreichen bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU.

So stellt das Freihandelsabkommen vom 22. Juli 1972[64] eine Freihandelszone für Industrieprodukte bereit und regelt in Protokoll Nr. 2 den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen. Das Agrarabkommen vom 21. Juni 1999[65] gewährt ergänzend Zollzugeständnisse auf ausgewählte Basisagrarprodukte (inkl. dem Käsefreihandel). Es schafft einen gemeinsamen Veterinärraum für Tiere und tierische Produkte, und sieht damit die vollständige Abschaffung der Veterinärkontrollen vor. Weiter werden zum Beispiel für Pflanzen und pflanzliche Produkte die phytosanitären Kontrollen erheblich verringert. Das Abkommen vom 25. Juni 2009[66] über Zollerleichterungen und Zollsicherheit gewährt massgebliche Erleichterungen im Güterverkehr (z. B. Wegfall der Voranmeldepflicht für Importe in die EU). Das Abkommen vom 21. Juni 1999[67] über technische Handelshemmnisse (*Mutual Recognition Agreement*, MRA) ermöglicht einen gegenseitigen Marktzugang in insgesamt 20 Produktesektoren aufgrund einer einzigen Konformitätsbewertung. Damit werden unterschiedliche Vorschriften und zusätzliche Kontrollen in den unter das Abkommen fallenden Produktesektoren vermieden. Schliesslich sichert das Abkommen vom 21. Juni 1999[68] über das öffentliche Beschaffungswesen den Zugang zu wichtigen Beschaffungsmärkten.

Im Bereich der Dienstleistungen kann die Schweiz durch die entsprechenden Abkommen zu Versicherungen[69], Luftverkehr[70], Landverkehr[71] und Personenverkehr[72] in ausgewählten Sektoren am EU-Binnenmarkt teilnehmen. Die Personenfreizügigkeit

64 Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (SR **0.632.401**).

65 Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR **0.916.026.81**).

66 Abkommen vom 25. Juni 2009 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und über zollrechtliche Sicherheitsmassnahmen – mit Anhängen (ZESA, SR **0.631.242.05**).

67 Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (SR **0.946.526.8**).

68 Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens (SR **0.172.052.68**).

69 Abkommen vom 10. Okt. 1989 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung (SR **0.961.1**).

70 Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr (SR **0.748.127.192.68**).

71 Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (SR **0.740.72**).

72 Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR **0.142.112.681**).

bleibt ausserdem zur bedarfsgerechten Deckung der Arbeitskräftenachfrage wichtig.[73] Sie ermöglicht es Schweizer Unternehmen, benötigte Fachkräfte rasch, flexibel und ohne übermässigen administrativen Aufwand aus der EU/EFTA zu rekrutieren.

4.2 Offene Punkte in den Gesamtbeziehungen mit der EU

Die Binnenmarktabkommen mit der EU (MRA, Agrarabkommen, Luft- und Landverkehrsabkommen sowie die Anhänge II und III des Personenfreizügigkeitsabkommens)[74] sehen, im Gegensatz zu klassischen Freihandelsabkommen, eine Rechtsharmonisierung vor. Sie basieren entweder auf der Übernahme von EU-Recht oder der gegenseitigen Anerkennung der Gleichwertigkeit relevanter Vorschriften. Diese Abkommen müssen regelmässig aktualisiert werden, um den neuen rechtlichen Entwicklungen in den Vertragsparteien Rechnung zu tragen. Dazu besteht allerdings keine rechtliche Verpflichtung: Die Regelung der dynamischen Rechtsübernahme ist einer der offenen Punkte in den Gesamtbeziehungen mit der EU.

Die EU hielt auch im Berichtsjahr daran fest, dass die Funktionsweise der bestehenden vertraglichen Ordnung zwischen der Schweiz und der EU substanziell erneuert werden soll. Ohne eine institutionelle Regelung zeigte sich die EU weiterhin nicht bereit, das Kapitel über Medizinprodukte des MRA zu aktualisieren. Die gegenseitige Anerkennung der relevanten Vorschriften ist in diesem Bereich nicht mehr gewährleistet, obwohl die Schweiz eine gleichwertige Gesetzgebung mit derjenigen der EU verabschiedet hat. Deshalb müssen Schweizer Hersteller von Medizinprodukten seit dem 26. Mai 2021 einen gesetzlichen Vertreter (Bevollmächtigten) in der EU ernennen und ihre Produkte mit den Kontaktdaten dieses Vertreters umetikettieren, um in die EU exportieren zu können. Ausserdem ist die Europäische Kommission der Ansicht, dass unter altem Recht ausgestellte Schweizer Zertifikate nicht mehr gültig seien. Infolge neuer Rechtsvorschriften für In-vitro-Diagnostika seit dem 26. Mai 2022 stünde eine weitere Aktualisierung des relevanten Kapitels des MRA an. Um die Versorgung der Schweiz mit sicheren Medizinprodukten zu gewährleisten, hat der Bundesrat Auffangmassnahmen ergriffen, darunter insbesondere die Anerkennung der Konformitätsbescheinigungen der EU für Medizinprodukte. Der Bundesrat kam am 29. Juni 2022 zum Schluss, dass sich diese Massnahmen bewährt haben und eine Anpassung des Schweizer Rechts deshalb nicht nötig sei. Eine erneute Überprüfung findet 2024 statt. Am 28. November 2022 nahm das Parlament die Motion 20.3211 Müller[75] an, die den Bundesrat auffordert, Medizinprodukte aussereuropäischer Regulierungssysteme, insbesondere aus den USA, in der Schweiz zu anerkennen. Die Annahme der Motion stellt Herausforderungen für die Patientensicherheit und die

73 Medienmitteilung des SECO vom 7. Juli 2022, Personenfreizügigkeit: Zuwanderung dämpft Arbeitskräftemangel, abrufbar unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilung (Stand: 21.9.2022).
74 Für die vollständigen Bezeichnungen siehe Ziff. 4.1.
75 Motion 20.3211 Müller «Für mehr Handlungsspielraum bei der Beschaffung von Medizinprodukten zur Versorgung der Schweizer Bevölkerung» vom 4. Mai 2020, abrufbar unter: www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Suche Curia Vista (Stand: 15.12.2022).

Aufrechterhaltung der Gleichwertigkeit mit der EU-Gesetzgebung dar. Diese stellt ihrerseits eine Voraussetzung für die Weiterführung des MRA dar.

Weitere offene Punkte neben der Frage der Rechtsübernahme sind Ausnahmen und Schutzklauseln im Zusammenhang mit der Personenfreizügigkeit und die Streitbeilegung. Ein zentrales Anliegen für die EU ist auch das sogenannte *Level Playing Field:* die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle am EU-Binnenmarkt beteiligten Unternehmen, dies betrifft vor allem die staatlichen Beihilfen.

Der Bundesrat beabsichtigt, die offenen Punkte in den Gesamtbeziehungen mit der EU auf der Grundlage eines Paketansatzes anzugehen.[76] Dazu gehören institutionelle Elemente, die mit einem sektoriellen Ansatz in den einzelnen Binnenmarktabkommen verankert werden sollen. Teil des Paketansatzes sollen namentlich die Assoziierung der Schweiz an künftigen EU-Programmen (insb. in den Bereichen Bildung, Forschung und Innovation) sowie der Abschluss neuer Abkommen in den Bereichen Strom, Lebensmittelsicherheit und Gesundheit sein. In diesem Rahmen ist der Bundesrat auch bereit, eine Verstetigung des Schweizer Beitrags zu prüfen (vgl. Ziff. 4.3).

Auf dieser Basis fanden im Berichtsjahr Sondierungsgespräche statt, um die Positionen der Partner zu erörtern und zu prüfen, ob eine gemeinsame Basis für die Wiederaufnahme von Verhandlungen besteht. Bei diesen Gesprächen wurden auch die Spielräume und Lösungsansätze berücksichtigt, wie sie vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) identifiziert wurden. Grundlage dafür war eine Auslegeordnung der bestehenden Regulierungsunterschiede im Bereich der Binnenmarktabkommen der Bilateralen I[77] sowie eine politische Beurteilung dieser Auslegeordnung basierend auf Gesprächen mit wichtigen innenpolitischen Akteuren.[78]

Zur Stärkung der politischen und inhaltlichen Steuerung dieser Gespräche suchte der Bundesrat im Rahmen des neu geschaffenen *Sounding Board* den direkten Austausch mit den Vertretern der Kantone, der Sozialpartner und der Wirtschaft.[79]

76 Medienmitteilung des Bundesrates vom 25. Febr. 2022, Beziehungen zur EU: Der Bundesrat legt Stossrichtung für Verhandlungspaket fest, abrufbar unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilung (Stand: 21.9.2022).

77 Bericht des EJPD vom 10. Jan. 2022 an den Bundesrat über Regelungsunterschiede zwischen dem Schweizerischen Recht und dem Recht der Europäischen Union, Analyse der Möglichkeiten zur Anpassung des Schweizer Rechts zum Zwecke des Abbaus dieser Unterschiede, abrufbar unter: www.bj.admin.ch > Publikationen & Services > Berichte, Gutachten und Verfügungen > Berichte und Gutachten (Stand: 21.9.2022).

78 Medienmitteilung des Bundesrates vom 17. Juni 2022, Der Bundesrat will die Sondierungen mit der EU intensivieren, abrufbar unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilung (Stand: 21.9.2022).

79 Medienmitteilung des Bundesrates vom 11. Okt. 2022, Sondierungen CH–EU: Projektorganisation zur Stärkung der politischen und inhaltlichen Steuerung, abrufbar unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilung (Stand: 24.11.2022).

4.3 Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten

Das Parlament hatte auf Antrag des Bundesrates 2021 einen zweiten Schweizer Beitrag an 13 ausgewählte EU-Mitgliedstaaten freigegeben und sendete damit ein wichtiges Signal mit Blick auf die Fortsetzung und Weiterentwicklung des bilateralen Weges. Durch die von der Schweiz mitfinanzierten Programme und Projekte werden die wirtschaftlichen und sozialen Strukturen der Partnerländer gestärkt. Davon wird auch die Schweiz als Handelspartnerin dieser Länder profitieren.

Die Schweiz und die EU unterzeichneten am 30. Juni 2022 ein *Memorandum of Understanding* (MoU)[80], dass die Aufteilung der insgesamt 1,302 Milliarden Schweizerfranken auf die Partnerländer sowie die thematischen Prioritäten und zentrale Umsetzungsprinzipien festhält. Es dient als Grundlage für den Abschluss bilateraler Umsetzungsabkommen, welche die rechtliche Basis der Zusammenarbeit mit den Partnerstaaten bilden. Im Jahr 2022 genehmigte der Bundesrat die meisten dieser Umsetzungsabkommen.

4.4 Weiterentwicklung des EU-Binnenmarkts und neue Partnerschaften der EU mit Drittstaaten

Die EU führt die wirtschaftliche Integration im Binnenmarkt fort und bezieht auch neue Themen und Bereiche ein. Viele Entwicklungen in der EU haben direkte Auswirkungen auf die Schweiz, wie zum Beispiel diejenigen im Bereich der digitalen Märkte (vgl. Ziff. 8.4). Gleichzeitig ist die EU bestrebt, ihre Regulierungsansätze als internationale Standards über den EU-Binnenmarkt hinaus zu etablieren. Das hat Auswirkungen auf Schweizer Unternehmen (vgl. Ziff. 4.4.1). Die stärkere Integration des Binnenmarkts der EU kann auch eine abschottende Wirkung haben. Schliesslich kann die engere Zusammenarbeit der EU mit Drittstaaten neue Herausforderungen für die Schweiz mit sich bringen (vgl. Ziff. 4.4.2). Dieses Umfeld bietet grundsätzlich auch für die Schweiz Chancen für neue Partnerschaften mit der EU. Umgekehrt steigt das Risiko, dass sich Wertschöpfungsketten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums etablieren, an denen Schweizer Unternehmen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen teilnehmen können. Umso wichtiger ist es dem Bundesrat, die offenen Fragen in den Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU möglichst rasch zu klären und die Grundlage für neue Abkommen und Zusammenarbeitsformen zu schaffen (vgl. Ziff. 4.2).

80 Medienmitteilung des Bundesrates vom 30. Juni 2022, Schweiz und EU unterzeichnen Memorandum of Understanding zum zweiten Schweizer Beitrag, abrufbar unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen (Stand: 21.9.2022).

4.4.1 Auswirkungen von EU-Regulierungen auf die Schweiz

Wichtig für Schweizer Unternehmen sind beispielsweise die Datenschutzvorschriften der neuen Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO)[81]. Sie sind beispielsweise auf Schweizer Unternehmen anwendbar, wenn sie aus der EU stammende Personendaten bearbeiten oder archivieren (vgl. Ziff. 8.1).

Auch die vom Europäischen Parlament und im Rat im November 2022[82] verabschiedete Verordnung gegen Verzerrungen im Binnenmarkt durch Subventionen aus Drittstaaten kann sich auf Schweizer Unternehmen auswirken. Sie erfasst insbesondere finanzielle Zuwendungen von Drittstaaten (mithin auch der Schweiz), die sich auf Unternehmenszusammenschlüsse, beziehungsweise die Übernahme der Kontrolle eines Unternehmens, oder auf Angebote im öffentlichen Vergabeverfahren im EU-Binnenmarkt auswirken können. Solche Zuwendungen müssen bei der Europäischen Kommission angemeldet werden, wenn sie einen gewissen Schwellenwert überschreiten. Darüber hinaus erhält die Kommission die Möglichkeit, auch in anderen Marktsituationen eine Prüfung von drittstaatlichen Subventionen vorzunehmen. Sie kann dem betreffenden Unternehmen Abhilfemassnahmen zur Beseitigung der Binnenmarktverzerrung auferlegen.

Weiter werden verschiedene Regulierungsprojekte im Rahmen des Pakets «Fit für 55» neue Standards schaffen. Damit soll das Ziel des europäischen Grünen Deals, den Treibhausgasausstoss in der EU bis 2030 um mindestens 55 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 zu reduzieren und bis 2050 klimaneutral zu sein, erreicht werden. Der geplante CO_2-Grenzausgleichsmechanismus der EU (*Carbon Border Adjustment Mechanism;* CBAM) wird sich direkt auf die Schweiz auswirken. Dies aufgrund der engen Wirtschaftsbeziehungen und des bilateralen Abkommens vom 23. November 2017[83] über die Verknüpfung der Emissionshandelssysteme. Die EU möchte mit dem CBAM Verlagerungen der Produktion in Standorte mit niedrigeren CO_2-Preisen verhindern. Dazu sollen auf Einfuhren, basierend auf deren CO_2-Gehalt, Abgaben erhoben werden. Die Gefahr einer Verlagerung von CO_2-Emissionen aus der EU in die Schweiz ist aufgrund der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme grundsätzlich ausgeschlossen, weshalb die Schweiz vom CBAM der EU ausgenommen wird. In Erfüllung des Postulates 20.3933[84] der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrates «Steuerliche Anreize für einen nachhaltigen internationalen Handel» klärt der

81 Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Apr. 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

82 Verordnung (EU) 2022/2560 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dez. 2022 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen.

83 Abkommen vom 23. Nov. 2017 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen (SR **0.814.011.268**).

84 Postulat 20.3933 Aussenpolitischen Kommission des Nationalrates «Steuerliche Anreize für einen nachhaltigen internationalen Handel», abrufbar unter: www.parlament.ch > Ratsbetrieb > Suche Curia Vista (Stand: 21.9.2022).

Bundesrat derzeit ab, wie sich ein solcher CBAM gleichwohl auf die Schweiz auswirken würde und welche Handlungsoptionen bestehen. Der Bericht wird finalisiert, sobald die definitive CBAM-Verordnung der EU vorliegt.

4.4.2 Strategische Autonomie

Die stärkere Integration im Binnenmarkt der EU kann auch industriepolitische und abschottende Wirkung haben. So strebt die EU eine «strategische Autonomie» in Lieferketten für wichtige Sektoren oder Zukunftstechnologien an. In diesem Zusammenhang werden strategische Förderprojekte (sog. *Important Projects of Common European Interest*) in den Bereichen Batterien, Wasserstoff, Mikroelektronik und Pharmazeutika lanciert. Ebenfalls werden strategische Allianzen, wie die Batterieallianz[85] oder die *European Raw Materials Alliance*[86] (an der sich auch Schweizer Unternehmen beteiligen), gebildet. Auch der Vorschlag für ein europäisches Chip-Gesetz[87] zur Förderung der europäischen Halbleiterindustrie gliedert sich in diese Bestrebungen zum Abbau von Abhängigkeiten ein.

Mit einem engeren Einbezug der Schweiz bei der Vorbereitung und Umsetzung solcher Initiativen könnte allenfalls die Teilnahme von Schweizer Unternehmen und die Einbindung der Schweizer Wirtschaft in wichtige Wertschöpfungsketten verbessert werden. In verschiedenen Bereichen intensiviert die EU bereits ihre Partnerschaften auch mit Drittstaaten wie Norwegen (im Bereich Energie und Batterien) oder den USA (im Bereich Halbleiter). Mit den USA findet zudem ein intensiverer Austausch im Rahmen des sogenannten *Trade and Technology Council*[88] statt.

5 Bilaterale Beziehungen und Wirtschaftsabkommen

5.1 Priorisierung der Partnerländer

Die Schweiz ist als mittelgrosse, stark in die Weltwirtschaft integrierte Volkswirtschaft auf den Zugang zu geografisch diversifizierten Märkten angewiesen. Die grenzüberscheitenden Wertschöpfungsketten wurden in den letzten Jahren vor grosse Herausforderungen gestellt (vgl. Ziff. 1.2).[89] Die Widerstandsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft hängt von verlässlichen Wertschöpfungsketten ab (vgl. Ziff. 2.2.1). Die geographische Diversifikation leistet einen wichtigen Beitrag zur Verlässlichkeit der Wertschöpfungsketten und damit zur Widerstandsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft. Im Rahmen der Aussenwirtschaftsstrategie 2021 will der

85 Zusätzliche Informationen sind abrufbar unter: www.eba250.com (Stand: 21.9.2022).
86 Zusätzliche Informationen sind abrufbar unter: www.erma.eu (Stand: 21.9.2022).
87 Zusätzliche Informationen sind abrufbar unter: www.ec.europa.eu > Strategie > Priorities 2019–2024 > Ein Europa für das digitale Zeitalter > Europäisches Chip-Gesetz (Stand: 21.9.2022).
88 Zusätzliche Informationen sind abrufbar unter: https://digital-strategy.ec.europa.eu > Policies (Stand: 21.9.2022).
89 Bericht des Bundesrates vom 20. Jan. 2021 zur Aussenwirtschaftspolitik 2020, Schwerpunktkapitel «Auswirkungen der Covid-19-Krise auf den internationalen Handel und die globalen Wertschöpfungsketten» sowie Ziff. 1 (BBl **2021** 343).

Bundesrat deshalb die Zusammenarbeit mit den Wirtschaftspartnern der Schweiz in allen Regionen vertiefen. Zugleich will der Bundesrat seine Ressourcen, gemäss dem Handlungsfeld 4 der Aussenwirtschaftsstrategie, auf die wichtigsten Wirtschaftspartner der Schweiz konzentrieren.

Für die Priorisierung der Wirtschaftspartner berücksichtigt die Schweiz den Umfang des tatsächlichen bilateralen Handels- und Investitionsvolumens und das wirtschaftliche Potential des jeweiligen Partnerlandes, insbesondere als Absatzmarkt für schweizerische Waren und Dienstleistungen sowie als Investitionsstandort. Die 2021 vom Bundesrat gutgeheissene Strategie Subsahara-Afrika 2021–2024 identifizierte besonderes wirtschaftliches Potential gewisser Länder Afrikas.[90] Entsprechend sind verstärkte Beziehungen mit diesen Staaten einer der strategischen Schwerpunkte dieser Strategie. Auch bestehende und künftige Aktivitäten der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit zur besseren Integration der Partner in die Weltwirtschaft und die spezifische Interessenlage der Schweizer Wirtschaft etwa hinsichtlich der politischen Herausforderungen im jeweiligen Markt sind wichtige Faktoren. Auf diesen Grundlagen entscheidet die Schweiz fortlaufend, mit welchen Wirtschaftspartnern die Beziehungen intensiviert werden sollen. Dabei werden auch andere aussenpolitische Faktoren und Interessen der Schweiz berücksichtigt, wie beispielsweise die Migrationsaussenpolitik. Bei der Auswahl möglicher Partner für den Abschluss neuer Freihandelsabkommen (FHA) spielt zudem die mögliche Benachteiligung von Schweizer Unternehmen gegenüber anderen Partnerländern (v. a. EU, Japan und USA) eine wichtige Rolle. Ebenso wichtig ist die Aussicht auf einen erfolgreichen Vertragsabschluss.

Der Bundesrat analysiert im Sinne der Aussenwirtschaftsstrategie laufend das zukünftige Potential von Partnern und prüft Mittel und Wege, um die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen mit diesen Partnern weiter auszubauen und vertiefen zu können. Die Schweiz verfolgt nach wie vor eine regulatorische Annäherung und eine enge Kooperation mit ihrer bedeutendsten Handelspartnerin, der EU (vgl. Ziff. 4.2). Aufgrund der Intensität des wirtschaftlichen Austausches und der in vielen Bereichen gemeinsamen Wertvorstellungen kommt den Nachbarstaaten besondere Bedeutung zu. Mit Deutschland schloss die Schweiz im Berichtsjahr ein Wettbewerbsabkommen ab (vgl. Ziff. 5.2.4). Ebenso ist das Vereinigte Königreich (vgl. Ziff. 5.2.3) ein wichtiger Partner der Schweiz. Über den europäischen Kontinent hinaus sind beispielsweise Ägypten, Brasilien, China, Indien, Indonesien, Japan, Kanada, Mexiko, Saudi-Arabien, Südafrika, Thailand und die USA von Bedeutung. Im Berichtsjahr wurden ein Investitionsschutzabkommen (ISA) mit Indonesien (vgl. Ziff. 5.2.2) sowie die Verhandlungen über ein Abkommen betreffend die gegenseitige Anerkennung der Guten Herstellungspraxis für Arzneimittel mit den USA abgeschlossen. Zudem wurden Verhandlungen über FHA mit Indien, Indonesien, Mexiko und Thailand geführt (vgl. Ziff. 5.2.1).

Mit allen prioritären Ländern werden zudem regelmässig bilaterale Wirtschaftsdialoge zwischen den Behörden oder Gemischte Wirtschaftskommissionen (GWK) unter

90 Äthiopien, Angola, Côte d'Ivoire, Ghana, Kenia, Nigeria, Ruanda, Senegal, Südafrika. Subsahara-Afrika Strategie 2021–2024 des Bundesrates vom 13. Jan. 2021, abrufbar unter: www.eda.admin.ch > EDA > Publikationen (Stand: 22.12.2022).

Beteiligung privatwirtschaftlicher Akteure durchgeführt (vgl. Ziff. 11.6). Von den insgesamt 37 GWK sind gegenwärtig rund 29 aktiv, wovon wiederum 18 regelmässig, alle 18 bis 24 Monate, durchgeführt werden. Die in den vergangenen Jahren (2017−2022) durchgeführten GWK umfassten beispielsweise Aserbaidschan, China, Deutschland, Italien, Österreich, Russland, Saudi-Arabien, Südafrika, die Türkei, die USA sowie mehrere Länder, mit denen die Schweiz in Verhandlungen über FHA stand, wie beispielsweise Brasilien, Indien, Indonesien und Mexiko.

Stehen wichtige Gründe der Durchführung einer GWK entgegen, wird diese seitens der Schweiz ausgesetzt. So werden angesichts der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine die GWK mit Russland und diejenige mit Belarus bis auf Weiteres nicht durchgeführt.

5.2 Bilaterale Wirtschaftsabkommen

Die Schweiz vertritt ihre Interessen anhand einer breiten Palette von wirtschaftsvölkerrechtlichen Instrumenten, darunter auch bilaterale Wirtschaftsabkommen. Diese tragen zur Umsetzung der Handlungsfelder 3, 4, 5 und 6 der Aussenwirtschaftsstrategie bei, indem sie einen offenen und geregelten Handel fördern, durch Diversifizierung die Resilienz der Lieferketten stärken, zu Nachhaltigkeit bei Umwelt und Sozialem beitragen (vgl. Ziff. 7) und die Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen mit wichtigen Handelspartnern ermöglichen.

Die FHA (vgl. Ziff. 5.2.1), ISA (vgl. Ziff. 5.2.2) und die Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) (vgl. Ziff. 11.5) stellen die Hauptinstrumente dar, auf die sich die Schweiz stützt. Im Berichtsjahr hat die Schweiz zudem ihre Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich (vgl. Ziff. 5.2.3) vertieft und ein Abkommen über die Zusammenarbeit im Wettbewerbsbereich mit Deutschland (vgl. Ziff. 5.2.4) abgeschlossen.

5.2.1 Freihandelsabkommen

Ausbau und Pflege der Beziehungen

Die Schweiz arbeitete im Berichtsjahr im Rahmen der EFTA weiter an der Modernisierung und am Ausbau ihres FHA-Netzes. Die Schweiz verfügt zurzeit über 33 FHA mit 43 Partnern. Im Laufe des Berichtsjahres fanden Verhandlungen über FHA mit Chile, dem Kosovo, Malaysia und Thailand statt. Darüber hinaus hat die EFTA ein umfassendes FHA mit Moldova so gut wie abgeschlossen. Damit setzt die Schweiz ihre Politik zur Unterstützung der moldavischen Wirtschaftsreformen und der Integration Moldovas in europäische und internationale Strukturen der Wirtschaftszusammenarbeit fort. Unter Vorbehalt der definitiven Zustimmung der Vertragsparteien enthält dieses FHA erstmals das neue EFTA-Modellkapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung (vgl. Ziff. 7.1.3) sowie über den elektronischen Handel (E-Commerce) (vgl. Ziff. 8.3). Ausserdem wurden die Prozesse mit Indien, Mercosur, Mexiko, SACU und Vietnam in hybrider Form fortgeführt (vgl. vollständige Liste, Ziff. 11.2).

Im Berichtsjahr haben die EFTA-Staaten im Hinblick auf die Wiederaufnahme der FHA-Verhandlungen mit Thailand eine *Ex-ante*-Nachhaltigkeitsanalyse lanciert (vgl. Ziff. 7.1.3).

Nutzen der FHA für Wirtschaftsakteure

Die Schweiz und die EFTA publizierten am 15. Juni 2022 je eine umfassende Datenanalyse zur Nutzung von FHA.[91] Der FHA-Monitor ist seit 2020 verfügbar für die Schweiz und ihre FHA-Partner sowie seit dem Berichtsjahr für die EFTA-Staaten und deren FHA-Partner. Er zeigt, in welchem Umfang die Unternehmen dank FHA Zölle einsparten. Beim Import in die Schweiz wurden 2020 Zolleinsparungen in der Höhe von 2,3 Milliarden Schweizerfranken realisiert.

Die Schweiz führte 2021 und 2022 zwei Firmenbefragungen zur Nutzung von FHA durch. Ziel war es, besser zu verstehen, wie die FHA durch die Unternehmen genutzt werden und wie sich die Nutzung von FHA weiter vereinfachen lässt. Im Rahmen der Gesamtschau «Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz»[92] vom 16. Februar 2022 beauftragte der Bundesrat das SECO bis Ende 2022 zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie die Nutzung der FHA für die Wirtschaftsakteure vereinfacht und verbessert werden könnte.

5.2.2 Investitionsschutzabkommen

Mit Direktinvestitionen im Ausland im Wert von über 1 406 Milliarden Schweizerfranken[93] gehört die Schweiz zu den zehn grössten Kapitalexporteuren weltweit. Ausserdem zählt sie mit 1 064 Milliarden Schweizerfranken[94] an ausländischen Direktinvestitionen auch zu den zehn grössten Kapitalimporteuren. Es liegt somit im Interesse der Schweiz, günstige Rahmenbedingungen für ausländische Investitionen zu schaffen und aufrechtzuerhalten. Dazu tragen die bilateralen ISA bei, genau wie die FHA, welche den Marktzugang für ausländische Investitionen gewähren. Die ISA bieten den Investoren dank der darin enthaltenen Garantien und Umsetzungsmechanismen zusätzliche Rechtssicherheit und Schutz vor politischen Risiken.[95]

Vor diesem Hintergrund erneuert die Schweiz, die momentan über 111 geltende ISA verfügt, ihr Netz von ISA fortlaufend durch den Abschluss neuer Abkommen. Im Be-

91 FHA-Monitor 2020 vom 15. Juni 2022, abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Freihandelsabkommen > Nutzung von Freihandelsabkommen > FHA-Monitor (Stand: 25.7.2022).

92 Gesamtschau des Bundesrates vom 16. Febr. 2022 über die Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz, abrufbar unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen (Stand: 25.7.2022).

93 Bericht der Schweizerischen Nationalbank vom 16. Dez. 2022 über die Direktinvestitionen 2021, abrufbar unter: www.snb.ch > Statistiken > Berichte und Medienmitteilungen > Direktinvestitionen (Stand: 16.12.2022).

94 Bericht der Schweizerischen Nationalbank vom 16. Dez. 2022 über die Direktinvestitionen 2021, abrufbar unter: www.snb.ch > Statistiken > Berichte und Medienmitteilungen > Direktinvestitionen (Stand: 16.12.2022).

95 Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2017 vom 10. Jan. 2018, Ziff. 1 «Die Entwicklungen im internationalen Investitionsschutz als Chance nutzen» (BBl 2018 821).

richtsjahr wurde das neue ISA mit Indonesien unterzeichnet und in die Vernehmlassung gegeben. Ausserdem fanden parallel zu Verhandlungen über das FHA drei Verhandlungsrunden zur Revision des ISA mit Malaysia und drei zur Revision des ISA mit Mexiko statt. Eine Übersicht über die laufenden Verhandlungen findet sich im Anhang unter Ziffer 11.4.

5.2.3 Weiterentwicklung und Vertiefung der Beziehungen mit dem Vereinigten Königreich

Das bilaterale Handelsabkommen vom 11. Februar 2019[96] zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich sieht vor, dass innerhalb von 24 Monaten nach Beginn seiner Anwendbarkeit (ab 1. Jan. 2021) exploratorische Gespräche geführt werden, um dieses Abkommen zu ersetzen, zu modernisieren oder weiterzuentwickeln. Ziel ist es, die engen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln.

Vor diesem Hintergrund schlossen die Schweiz und das Vereinigte Königreich im Berichtsjahr eine Überprüfung der bestehenden handelsrelevanten Abkommen ab. Im September 2022 wurden zudem exploratorische Gespräche aufgenommen, um zu prüfen, ob eine gemeinsame Basis für die Aufnahme von Verhandlungen besteht. Der Bundesrat sieht insbesondere in den Bereichen Handelserleichterung, Dienstleistungen, digitaler Handel, Geistiges Eigentum, Handel und nachhaltige Entwicklung, handelspolitische Schutzmassnahmen sowie Streitschlichtung Potenzial für die Weiterentwicklung der Beziehungen. Zur Vorbereitung der Exploration lud der Bundesrat interessierte Akteure im Berichtsjahr ein, allfällige Anliegen und Interessen bekannt zu geben (vgl. Ziff. 3.5). Die erhaltenen Rückmeldungen wurden bei den Explorationen mit dem Vereinigten Königreich über eine Modernisierung des FHA berücksichtigt.

Die Schweiz und das Vereinigte Königreich unterzeichneten am 17. November 2022 ein Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen in fünf Sektoren, um Handelshemmnisse soweit möglich zu vermeiden. Dieses wird ab dem 1. Januar 2023 vorläufig angewendet und tritt spätestens am 28. Februar 2023 in Kraft.

Das befristete Abkommen vom 14. Dezember 2020[97] über die Mobilität von Dienstleistungserbringern regelt den gegenseitigen erleichterten Zugang für Dienstleistungserbringer nach dem Wegfall des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich. Es wurde seit dem 1. Januar 2021 provisorisch angewendet. Am 18. März 2022 wurde das Abkommen vom Parlament genehmigt. Das Abkommen war auf zwei Jahre befristet. Die Schweiz und das Vereinigte Königreich beschlossen im Berichtsjahr eine Verlängerung des Abkommens um drei Jahre bis am 31. Dezember 2025.

In den Verhandlungen über ein Abkommen im Bereich der Finanzdienstleistungen erzielten die Schweiz und das Vereinigte Königreich im Berichtsjahr gute Fortschritte.

96 SR **0.946.293.671**
97 SR **0.946.293.671.2**

Das Abkommen soll die gegenseitige Anerkennung der relevanten Regulierungs- und Aufsichtsrahmen regeln. Ziel ist die Erleichterung des grenzüberschreitenden Marktzugangs für Finanzdienstleistungen in den Bereichen Versicherung, Banken, Asset Management sowie Kapitalmarktinfrastruktur. Im Dezember 2022 fand ein Treffen der beiden Finanzminister statt. Ein Abschluss des Abkommens wird für 2023 angestrebt.

5.2.4 Wettbewerbsabkommen Schweiz–Deutschland

Das Abkommen über Zusammenarbeit und Koordinierung der Wettbewerbsbehörden zwischen der Schweiz und Deutschland wurde am 1. November 2022 in Berlin unterzeichnet. Es wird dem Parlament mit beiliegender Botschaft zur Genehmigung unterbreitet (vgl. Ziff. 12.1.3). Das Abkommen ergänzt das 2013[98] abgeschlossene Kooperationsabkommen mit der EU. Es soll die Zusammenarbeit zwischen den Wettbewerbsbehörden beider Länder erleichtern und zu einem besseren Schutz des Wettbewerbs in der Schweiz und Deutschland beitragen.

6 Multilaterale Beziehungen und Wirtschaftsabkommen

Die Schweiz setzte sich im Berichtsjahr in den in diesem Kapitel aufgeführten Organisationen für die Weiterentwicklung von internationalen Regeln und Standards ein und verteidigte ihre Rechte wo nötig in Streitschlichtungsverfahren. Das entspricht dem Handlungsfeld 2 der Aussenwirtschaftsstrategie. Für die Schweiz ist der multilaterale Rahmen der bevorzugte Lösungsansatz zur Bewältigung globaler Herausforderungen. Die multilateralen Instrumente im Bereich der Nachhaltigkeit werden unter Ziffer 7 und im Bereich der Digitalisierung unter Ziffer 8 abgebildet.

6.1 Welthandelsorganisation

Die 12. ordentliche Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation (WTO), die vom 12.−17. Juni 2022 in Genf abgehalten wurde, verhalf zu einer Dynamisierung der Verhandlungen und wichtigen Ergebnissen. Das multilaterale Handelssystem wurde gestärkt (vgl. Ziff. 6.1.1 und 6.1.2). Zusätzlich war für die Schweiz das WTO-Handelsexamen von Bedeutung, das am 18. und 20. Mai 2022 stattfand. Die WTO-Mitglieder würdigten die Schweiz für ihre konstruktive Rolle in der WTO und für die Unterstützung des multilateralen Handelssystems. Hervorgehoben wurde die Offenheit der schweizerischen Aussenhandelspolitik, insbesondere die bevorstehende Aufhebung der Industriezölle (vgl. Ziff. 3.1.1). Die Kritik der WTO-Mitglieder bezog sich unter anderem auf den hohen Grenzschutz im Agrarsektor.

98 SR **0.251.268.1**

6.1.1 Multilaterale Ergebnisse der Ministerkonferenz

Die Vorbereitungen der 12. Ministerkonferenz wurden durch die Covid-19-Pandemie sowie die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine erheblich beeinträchtigt. Diese akuten Herausforderungen überlagerten das anhaltend angespannte handelspolitische Umfeld unter anderem aufgrund der Handelskonflikte zwischen den USA und China. Gleichwohl gelang es, mit dem Abkommen über Fischereisubventionen[99] (vgl. Ziff. 7.1.2) erstmals seit 2013 ein neues multilaterales Abkommen zu vereinbaren. Zudem konnten erstmals seit 2015 wieder materiell neue Beschlüsse auf Ministerstufe verabschiedet werden. Die Ergebnisse sind in ihrer rechtlichen Tragweite zwar weniger weitgehend als von der Schweiz und anderen Mitgliedern angestrebt. Sie haben aber eine gewichtige Bedeutung für die Stärkung des multilateralen Handelssystems und der WTO.

Als Reaktion auf die Covid-19-Pandemie und zur Vorbereitung auf künftige Pandemien bekräftigten die WTO-Mitglieder die Bedeutung eines stabilen und berechenbaren Handelsumfelds und des multilateralen Handelssystems.[100] Weiter wurde ein Beschluss[101] zum WTO-Übereinkommen vom 15. April 1994[102] über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (*Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights;* TRIPS-Abkommen) erzielt. Im Rahmen dieses Beschlusses einigten sich die WTO-Mitglieder auf Klarstellungen und gewisse verfahrenstechnische Erleichterungen für Entwicklungsländer bei der Vergabe von Zwangslizenzen für die Herstellung und den Export von Impfstoffen gegen Covid-19. Die WTO-Mitglieder führten nach der Ministerkonferenz die Beratungen weiter, ob der Beschluss auf Therapeutika und Diagnostika gegen Covid-19 ausgedehnt werden soll.

Vor dem Hintergrund der seit mehreren Jahren voranschreitenden Nahrungsmittelkrise wurde eine Erklärung zur Ernährungsunsicherheit[103] sowie ein Verbot von Exportbeschränkungen für Lieferungen an das UN-Welternährungsprogramm[104] verabschiedet. Wie bereits an der letzten WTO-Ministerkonferenz konnten die WTO-Mitglieder sich auch diesmal nicht auf ein Arbeitsprogramm für die weiteren Agrar-

99 Abkommen vom 17. Juni 2022 über Fischereisubventionen (WT/MIN(22)/33), abrufbar unter: www.wto.org > About WTO > Decision making > Ministerial conferences > MC12 – Geneva, 12–16 June 2022 (Stand: 21.9.2022).

100 Ministererklärung vom 17. Juni 2022 über die Antwort der WTO auf die Covid-19-Pandemie und die Vorbereitung auf künftige Pandemien (WT/MIN(22)/31), abrufbar unter: www.wto.org > About WTO > Decision making > Ministerial conferences > MC12 – Geneva, 12–16 June 2022 (Stand: 21.9.2022).

101 Ministerbeschluss vom 17. Juni 2022 über das TRIPS-Abkommen (WT/MIN(22)/30), abrufbar unter: www.wto.org > About WTO > Decision making > Ministerial conferences > MC12 – Geneva, 12–16 June 2022 (Stand: 21.9.2022).

102 SR **0.632.20**

103 Ministererklärung vom 17. Juni 2022 über die dringliche Antwort auf die Ernährungsunsicherheit (WT/MIN(22)/28), abrufbar unter: www.wto.org > About WTO > Decision making > Ministerial conferences > MC12 – Geneva, 12–16 June 2022 (Stand: 21.9.2022).

104 Ministerbeschluss vom 17. Juni 2022 über die Befreiung von Exportverboten oder -beschränkungen für den Erwerb von Nahrungsmitteln des Welternährungsprogramms (WT/MIN(22)/29), abrufbar unter: www.wto.org > About WTO > Decision making > Ministerial conferences > MC12 – Geneva, 12–16 June 2022 (Stand: 21.9.2022).

verhandlungen einigen. Erste Gespräche nach der Ministerkonferenz deuten aber darauf hin, dass die Agrarverhandlungen weiterhin eine hohe Priorität behalten werden. Die Schweiz setzte sich bei der Wiederaufnahme der Agrarverhandlungen gemeinsam mit gleichgesinnten WTO-Mitgliedern für die Berücksichtigung nachhaltiger Ernährungssysteme ein. Die WTO-Mitglieder verabschiedeten anlässlich der Ministerkonferenz zudem eine Erklärung[105] zu den künftigen Herausforderungen im Bereich sanitärer und phytosanitärer Massnahmen (SPS) und nahmen Beratungen auf.

In der Abschlusserklärung[106] zur Ministerkonferenz hielten die WTO-Mitglieder ihre Absicht fest, auf die notwendige Reform der WTO und bis 2024 auf einen voll funktionsfähigen Streitschlichtungsmechanismus hinzuarbeiten. Diese Erklärung und die Aufnahme informeller Konsultationen durch die USA gaben einen neuen Impuls für die Arbeiten zur Überwindung der seit drei Jahren bestehenden Blockade des Berufungsgremiums. Das Moratorium[107] gegen die Erhebung von Zöllen auf elektronischen Übermittlungen, welches seit 1998 regelmässig verlängert wurde, konnte an der 12. Ministerkonferenz ein weiteres Mal erneuert werden. Ohne entsprechenden Beschluss des WTO-Generalrates oder der zuständigen Ministerinnen und Minister der Mitglieder läuft das Moratorium auf den 31. März 2024 aus. Die Schweiz setzt sich für die Weiterführung des Moratoriums ein.

6.1.2 Plurilaterale Verhandlungsthemen

Die Schweiz beteiligte sich an allen plurilateralen Verhandlungsprozessen in der WTO. Die Verhandlungen über das Abkommen zur Erleichterung von Investitionen sind inhaltlich weit fortgeschritten. Damit streben über 110 Staaten zu mehr Transparenz und zur Straffung der Verfahren betreffend Investitionen. Das Abkommen enthält zudem Bestimmungen zur internationalen Zusammenarbeit, konkret zum Informationsaustausch zur Anwendung des Abkommens, und zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Umsetzung des Abkommens. Die Verhandlungen in anderen laufenden Prozessen (vgl. Ziff. 11.1) wurden weitergeführt, insbesondere im Bereich Handel und Umwelt (vgl. Ziff. 7.1.2), sowie zum elektronischen Handel (E-Commerce) (vgl. Ziff. 8.2). Weiter umstritten ist die Frage, wie plurilaterale Verhandlungsergebnisse ins (multilaterale) WTO-Recht aufgenommen werden können. Sie wird auch Teil der Debatte zur Reform der WTO sein.

105 Ministererklärung vom 17. Juni 2022 über sanitäre und phytosanitäre Themen für die 12. WTO-Ministerkonferenz: Bewältigung der SPS-Herausforderungen der modernen Welt (WT/MIN(22)/27), abrufbar unter: www.wto.org > About WTO > Decision making > Ministerial conferences > MC12 – Geneva, 12–16 June 2022 (Stand: 21.9.2022).

106 Abschlussdokument der 12. Ministerkonferenz vom 17. Juni 2022 (WT/MIN(22)/24), abrufbar unter: www.wto.org > About WTO > Decision making > Ministerial conferences > MC12 – Geneva, 12–16 June 2022 (Stand: 21.9.2022).

107 Ministerbeschluss vom 17. Juni 2022 über Work Programme on Electronic Commerce (WT/MIN(22)/32), abrufbar unter: www.wto.org > About WTO > Decision making > Ministerial conferences > MC12 – Geneva, 12–16 June 2022 (Stand: 21.9.2022).

6.1.3 Fälle in der WTO-Streitschlichtung

Um ihrer Rechte zu verteidigen, nutzt die Schweiz unter anderem die Streitbeilegungsverfahren der WTO.[108] So reichte sie 2018 eine Klage gegen die von den USA verhängten Zusatzzölle auf Stahl und Aluminium ein. Im Dezember 2022 veröffentlichte das Panel seinen Abschlussbericht.[109] Das Panel folgte den rechtlichen Argumenten der Schweiz. Es kam zum Schluss, dass die Massnahmen der USA gegen das WTO-Recht verstossen und sich nicht durch die sogenannte «Sicherheitsausnahme» rechtfertigen lassen. Die Sicherheitsausnahme ermöglicht es den WTO-Mitgliedern, unter bestimmten Voraussetzungen Massnahmen zum Schutz ihrer Sicherheitsinteressen zu ergreifen. Diese Entscheidung stellt das Recht der WTO-Mitglieder, solche Massnahmen zu ergreifen, nicht in Frage. Die WTO-Mitglieder haben in dieser Hinsicht einen grossen Handlungsspielraum. Sie müssen jedoch bestimmte gesetzliche Mindestanforderungen erfüllen, deren Einhaltung von einem Panel überprüft werden kann. Auch in den Verfahren Norwegens, Chinas und der Türkei gegen die Massnahmen der USA wurden die Panelberichte im Dezember 2022 veröffentlicht.[110]

Die Schweiz beteiligt sich zudem als Drittpartei an verschiedenen WTO-Verfahren. So kann sie rechtliche oder systemische Argumente zu systematisch wichtigen Fragen einbringen, ohne selbst als Klägerin aufzutreten. Beispielsweise nahm die Schweiz als Drittpartei am ersten *Ad-hoc*-Berufungsverfahren teil. In diesem Verfahren bestritt die EU die von der Türkei verlangten Anforderungen an den Produktionsstandort für pharmazeutische Produkte. Dies ist ein Sektor, auf den ein grosser Teil der Schweizer Exporte in die Türkei entfällt. Das Schiedsgericht fällte seine Entscheidung am 25. Juli 2022. Diese erste Erfahrung mit einem *Ad-hoc*-Berufungsverfahren ist eine positive Entwicklung für das Streitbeilegungssystem der WTO. Sie zeigt, dass Handelsstreitigkeiten trotz der Lähmung des Berufungsorgans endgültig und wirksam beigelegt werden können. Dieses Verfahren gleicht demjenigen der vorläufigen multipartiten Berufungs-Vereinbarung (*Multi-Party Interim Appeal Arbitration Arrangement*, MPIA). Das MPIA wurde im April 2020 eingerichtet und zählt heute 25 Teilnehmende, darunter die Schweiz. Es sieht ein Berufungsverfahren vor einem Schiedsgericht vor, bis das WTO-Berufungsorgan erneut funktionsfähig ist. Eine erste MPIA-basierte Berufung wurde im Oktober 2022 von Kolumbien in einem Antidumpingfall gegen die EU eingereicht.

108 Die Liste der laufenden WTO-Verfahren mit Beteiligung der Schweiz als Partei oder als Drittpartei ist abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Internationale Organisationen > WTO (Stand: 8.9.2022).

109 Abschlussbericht des Panels vom 9. Dez. 2022 (WT/DS556/R), abrufbar unter: www.wto.org > Trade topics > Dispute settlement > The disputes > DS556 (Stand: 15.12.2022).

110 Panelberichte sind abrufbar unter: www.wto.org > Trade topics > Dispute settlement > The disputes > By country / territory (Stand: 15.12.2022).

6.2 Internationale Arbeitsorganisation

Die Internationale Arbeitskonferenz entschied an der 110. Tagung im Juni 2022, die vier bestehenden Grundprinzipien und -rechte bei der Arbeit erstmals seit 1998 um ein weiteres zu ergänzen: das Recht auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld. Diese Grundprinzipien und -rechte[111] sind von allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zu achten und zu fördern, unabhängig davon, ob sie die entsprechenden grundlegenden Übereinkommen ratifiziert haben. Zu diesen gehören neu das Übereinkommen Nr. 155 über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt von 1981[112] und das Übereinkommen Nr. 187 über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz von 2006[113]. Die Schweiz engagierte sich für die Aufnahme dieses neuen Grundrechts.

Des Weiteren nahm die Schweiz an der 5. Weltkonferenz zur Beseitigung von Kinderarbeit teil, die von der südafrikanischen Regierung zusammen mit der IAO organisiert wurde. Diese Konferenz war für die Schweiz von besonderer Bedeutung, da sie am 1. Januar 2022 als erstes Land eine speziell auf Kinderarbeit ausgerichtete Sorgfaltspflicht für Unternehmen eingeführt hatte.[114] Die Schweiz informierte die Konferenzteilnehmenden über ihre Erfahrungen und Massnahmen im Rahmen einer Nebenveranstaltung über die Rolle der Unternehmen im Kampf gegen die Hauptursachen von Kinderarbeit.

6.3 OECD

Im Mittelpunkt des Ministertreffens vom 9. und 10. Juni 2022 in Paris standen die Auswirkungen der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine auf die Weltwirtschaft.[115] Weiter begrüssten die Ministerinnen und Minister die Gründung des *Inclusive Forum on Carbon Mitigation Approaches* (IFCMA). Das IFCMA wird bestehende Massnahmen zur CO_2-Reduzierung identifizieren und ihre Wirksamkeit analysieren. Ausserdem wurden die Fahrpläne für den Beitritt von fünf Kandidatenländern (Brasilien, Bulgarien, Kroatien, Peru, Rumänien) verabschiedet.

Die Schweiz unterstützte die internationalen Bestrebungen für mehr Transparenz und gleich lange Spiesse (*Level Playing Field*) bei der Besteuerung multinationaler Konzerne. Als OECD-Mitglied beteiligte sie sich aktiv am BEPS-Projekt gegen Gewinnverkürzung und -verlagerung (*Base Erosion and Profit Shifting*, BEPS) und an den Folgearbeiten. Im Berichtsjahr gingen die Arbeiten zu den im Oktober 2021 durch das

111 Erklärung der IAO vom 18. Juni 1998 über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, in der geänderten Fassung von 2022, abrufbar unter: www.ilo.org > Labour standards (Stand: 12.9.2022).
112 Übereinkommen Nr. 155 vom 22. Juni 1981 über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt, abrufbar unter: www.ilo.org > Labour standards (Stand: 12.9.2022).
113 Übereinkommen Nr. 187 vom 15. Juni 2006 über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, abrufbar unter: www.ilo.org > Labour standards (Stand: 12.9.2022).
114 Art. 964^{quinquies}-964^{septies} des Obligationenrechts (SR **220)**.
115 2022 Ministerial Council Statement, abrufbar unter: www.oecd.org/mcm > Key 2022 MCM documents (Stand: 21.9.2022).

Inclusive Framework (IF) on BEPS[116] der OECD verabschiedeten Eckwerten zur künftigen Besteuerung von grossen Unternehmensgruppen weiter. Das Projekt ist in zwei Säulen gegliedert. Die erste Säule sieht neue Gewinnzuteilungsregeln namentlich in Bezug auf Marktstaaten vor: Betroffen sind Unternehmensgruppen mit über 20 Milliarden Euro Jahresumsatz und über 10 Prozent Gewinnmarge, was gemäss Angaben der OECD/G20 die rund 100 grössten und profitabelsten Unternehmensgruppen weltweit umfasst. Für die Umsetzung der ersten Säule ist ein multilaterales Übereinkommen angedacht. Gemäss Zeitplan des *IF on BEPS* soll das Übereinkommen in der ersten Hälfte 2023 zur Unterzeichnung aufliegen, damit es im Jahr 2024 in Kraft treten kann, nachdem eine kritische Masse an Staaten es ratifiziert haben. Die zweite Säule sieht eine Mindestbesteuerung von 15 Prozent für international tätige Unternehmensgruppen mit einem Umsatz von mindestens 750 Millionen Euro vor. Potentiell erfasst werden eine tiefe dreistellige Zahl an inländischen Unternehmensgruppen sowie die Geschäftseinheiten einer tiefen vierstellige Zahl ausländischer Unternehmensgruppen. Der Bundesrat beschloss im Januar 2022, diese Mindeststeuer mit einer Verfassungsänderung umzusetzen. Basierend darauf soll eine temporäre Verordnung sicherstellen, dass die Mindeststeuer auf den 1. Januar 2024 in Kraft treten kann. Das Gesetz wird im Nachgang auf dem ordentlichen Weg erlassen.[117] Das Parlament verabschiedete in der Wintersession die Verfassungsänderung.[118] Die Volksabstimmung ist im Juni 2023 geplant.

Im Juni 2022 verteidigte die Schweiz vor der Arbeitsgruppe Korruption ihren zweiten Fortschrittsbericht zum 2018 durchgeführten *Peer-Review*. Vorgeworfen werden der Schweiz weiterhin das Fehlen eines gesetzlich verankerten Schutzes für *Whistleblower* in der Privatwirtschaft sowie die bescheidene Bussenobergrenze für der Korruption überführte Unternehmen (5 Mio. CHF). Falls bis im Juni 2023 in diesen zwei Punkten keine konkreten Fortschritte vorliegen, könnten seitens der OECD weitere Massnahmen ergriffen werden, wie zum Beispiel die Entsendung einer hochrangigen Delegation nach Bern zur Erörterung dieser Themen. Auch die parlamentarische OECD-Delegation tauschte sich bei ihrem ersten Besuch in Paris im Juli 2022 insbesondere über diese zwei Themen aus.

Die Umweltministerinnen und -minister wiesen an ihrem Treffen des Ausschusses für Umweltpolitik (*Environment Policy Committee*, EPOC) der OECD vom 30. und 31. März 2022 erneut darauf hin, wie eminent wichtig eine Reaktion auf die Klimaerwärmung und eine Ausrichtung der Finanzflüsse auf die Umweltziele ist. Auch andere globale Krisen (z. B. Verlust der Biodiversität, Verschmutzung) sowie ökologische Herausforderungen beim Umgang mit Kunststoffen und im Zusammenhang mit dem Handel und der Digitalisierung wurden behandelt. Ebenso besprochen wurde die Notwendigkeit, die Umwelt- und Sektorpolitik stärker miteinander zu verbinden.

Am 3. und 4. November 2022 tauschten sich die Agrarministerinnen und -minister der OECD-Mitgliedstaaten sowie wichtiger Partnerländer zum Thema «*Building*

116 Das IF ist die oberste technische und politische Instanz für die Behandlung der Empfehlungen des BEPS-Projekts und die Fortführung der diesbezüglichen Arbeiten. Aktuell zählt das IF 142 Mitgliedstaaten, 138 tragen das *Statement* mit.

117 Zusätzliche Informationen sind abrufbar unter: www.efd.admin.ch > Steuern > Steuern international > Umsetzung der OECD-Mindeststeuer in der Schweiz (Stand: 21.9.2022).

118 BBl **2022** 1700

Sustainable Agriculture and Food Systems in a Changing Environment» aus. In ihrer Erklärung[119] über transformative Lösungen für nachhaltige Agrar- und Ernährungssysteme legten die Ministerinnen und Minister wirtschaftspolitische Massnahmen fest, um langfristig die Ernährungssicherheit und eine gesunde Ernährung zu gewährleisten, die Lebensgrundlagen zu verbessern und die Nachhaltigkeit voranzutreiben. Diese Stossrichtungen entsprechen denjenigen, die der Bundesrat auch in seinem Bericht über die zukünftige Ausrichtung der Schweizer Agrarpolitik formuliert hat. Die Stärkung des Handels und der Funktionsweise der Märkte trägt als Teil eines kohärenten Massnahmenpakets zur Transformation der Ernährungssysteme hin zu mehr Nachhaltigkeit bei.

Am 14. und 15. Dezember 2022 fand das Ministertreffen des OCED-Ausschusses für die Politik der digitalen Wirtschaft (*Committee on Digital Economy Policy*, CDEP) statt. An der Konferenz wurde eine Ministererklärung verabschiedet, in der die Prioritäten und Meilensteine für die künftige Arbeit des CDEP festgelegt wurden.[120] Die OECD-Mitglieder einigten sich zudem in einer zweiten Ministererklärung erstmals auf Grundsätze für den behördlichen Zugriff auf personenbezogene Daten von privaten Unternehmen.[121] Die Erklärung hält fest, wie nationale Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden auf solche Daten zugreifen können, und soll dadurch das Vertrauen in den grenzüberschreitenden Datenverkehr stärken. Weiter wurden an dem Treffen eine Reihe von Empfehlungen zur Cybersicherheit lanciert.

6.4 Gruppe der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer

Die Gruppe der 20 Industrie- und Schwellenländer (G20) ist das bedeutendste internationale Forum für Wirtschaftspolitik und Regulierung. Während des Berichtsjahres präsidierte Indonesien die G20 unter dem Leitmotiv «*Recover Together, Recover Stronger*». Die Schweiz wurde erneut zu allen Arbeitsgruppen des «*Finance Track*», welcher sich auf finanzielle und monetäre Fragen konzentriert, eingeladen. Zudem nahm die Schweiz im sogenannten «*Sherpa Track*» an den Arbeitsgruppen Anti-Korruption, Gesundheit, sowie Handel, Investitionen und Industrie teil. Die Schweiz nahm auch an den Treffen der G20-Finanzministerinnen und -minister sowie der Zentralbankgouverneurinnen und -gouverneure, am Treffen der G20-Gesundheits- und Handelsministerinnen und -minister sowie am G20-Gipfel in Bali teil. So wirkte die Schweiz aktiv an den Diskussionen in den drei prioritären Säulen Indonesiens mit: Globale Gesundheitsarchitektur, nachhaltige Energiewende und digitale Transformation.

119 Erklärung vom 4. Nov. 2022 über Transformative Solutions for Sustainable Agriculture and Food Systems (OECD/LEGAL/0483), abrufbar unter: https://legalinstruments.oecd.org (Stand: 9.11.2022).

120 Erklärung vom 15. Dez. 2022 über Trusted, Sustainable and Inclusive Digital Future (DSTI/CDEP(2022)19/REV1), abrufbar unter: https://legalinstruments.oecd.org (Stand: 19.12.2022).

121 Erklärung vom 14. Dez. 2022 über Government Access to Personal Data held by Private Sector Entities (DSTI/CDEP(2002)22), abrufbar unter: https://legalinstruments.oecd.org (Stand: 19.12.2022).

6.5 Modernisierung des Energiechartavertrags

Nach 15 Verhandlungsrunden, die sich über zwei Jahre hingezogen hatten, wurden die Verhandlungen über die Modernisierung des Vertrags über die Energiecharta (ECT) vom 17. Dezember 1994[122] im Berichtsjahr abgeschlossen. Der ECT ist ein multilateraler Vertrag zwischen rund 50 hauptsächlich zentralasiatischen und europäischen Ländern, der grenzübergreifende Investitionen im Energiesektor schützen und den Transit in diesem Bereich erleichtern soll.

Ziel der Modernisierung war es, den Vertrag und insbesondere die Schutznormen an die neuen Gegebenheiten anzupassen, vor allem in Bezug auf den Klimawandel und die erneuerbaren Energien. Das Endresultat zeugt von den Anstrengungen, welche die Vertragsparteien trotz ihrer unterschiedlichen Verhandlungszielen unternommen haben. Der überarbeitete ECT wird auch auf neue saubere Energien wie Wasserstoff, Biomasse und Biogas anwendbar sein. Gleichzeitig dürfen die Vertragsparteien in ihrem Hoheitsgebiet den Investitionsschutz für fossile Brennstoffe ausschliessen. Bei den Schutznormen wurden mehrere Artikel präzisiert (gerechte und billige Behandlung, indirekte Enteignung). Weiter wurde eine Bestimmung eingeführt, die den Staaten eine Regulierung im öffentlichen Interesse zugesteht. Auch die Investor-Staat- und Staat-Staat-Streitschlichtungsmechanismen wurden präzisiert und insbesondere durch Transparenzbestimmungen ergänzt. Im Hinblick auf die Nachhaltigkeit haben die Parteien ihre Rechte und Pflichten aus den multilateralen Umwelt- und Arbeitsübereinkommen (Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992[123] über Klimaänderungen [UNFCCC], Klimaübereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015[124], IAO-Kernübereinkommen[125]) bekräftigt und sich gleichzeitig für die Einhaltung einer guten Unternehmensführung eingesetzt.

Die Änderungen des ECT konnten anlässlich der ECT-Konferenz vom 22. November 2022 nicht verabschiedet werden, da noch nicht alle Parteien beschlussfähig waren. Bis Ende 2023 soll die Genehmigung des Verhandlungsergebnisses anlässlich einer *Ad-hoc*-Sitzung der ECT-Konferenz erneut behandelt werden.

122 SR **0.730.0**
123 SR **0.814.01**
124 SR **0.814.012**
125 IAO-Kernübereinkommen, abrufbar unter: www.ilo.org > Countries > Germany > Country Website > ILO Arbeits- und Sozialstandards > ILO-Kernarbeitsnormen (Stand: 12.9.2022).

7 Nachhaltigkeit und verantwortungsvolle Unternehmensführung

Die Schweizer Aussenwirtschaftspolitik dient dem Erhalt und der Steigerung des Wohlstands der Schweizer Bevölkerung, im Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung. Während die aussenwirtschaftspolitischen Instrumente in erster Linie auf die Stärkung der wirtschaftlichen Dimension zielen, kommt auch den Dimensionen Umwelt und Soziales eine hohe Bedeutung zu. Die Schweiz förderte deshalb, wie im Handlungsfeld 6 der Aussenwirtschaftsstrategie vorgesehen, den nachhaltigen Handel im Rahmen der WTO (vgl. Ziff. 7.1.2) und der FHA (vgl. Ziff. 7.1.3), unterstützte globale Standards zum Schutz der Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (vgl. Ziff. 7.1.4) und engagierte sich für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung (vgl. Ziff. 7.2). Damit setzt sie sich gemäss Artikel 104*a* Buchstabe d BV auch dafür ein, dass der grenzüberschreitende Handel zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung in Land- und Ernährungswirtschaft beiträgt.

7.1 Beitrag der Aussenwirtschaftspolitik zur Nachhaltigkeit

Das multilaterale Abkommen über die Fischereisubventionen[126] (vgl. Ziff. 7.1.2) sowie die im umfassenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommen vom 16. Dezember 2018[127] zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien enthaltenen Marktzugangskonzessionen (vgl. Ziff. 7.1.3) stärken die ökologische Dimension der Nachhaltigkeit. Das von der Schweiz mitfinanzierte IAO Programm *Productivity Ecosystems for Decent Work* (vgl. Ziff. 7.1.4) leistet einen Beitrag zur sozialen Dimension der Nachhaltigkeit. Indem die Schweiz über verschiedene Abkommen, Projekte und Programme informiert und diese veröffentlicht, trägt sie zudem zu einer transparenten Aussenwirtschaftspolitik, angestrebt im Handlungsfeld 8 der Aussenwirtschaftsstrategie, bei.

7.1.1 Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung

Die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (*Sustainable Development Goals*, SDG) bilden den Referenzrahmen für die globale nachhaltige Entwicklung. Dazu verabschiedete der Bundesrat im Mai 2022 den zweiten Länderbericht zuhanden der UNO.[128] Dieser wurde am Hochrangigen Politischen Forum für Nachhaltige Entwicklung der UNO (*High-level Political Forum on Sustainable Development*, HLPF) präsentiert.

126 Abkommen vom 17. Juni 2022 über Fischereisubventionen (WT/MIN(22)/33), abrufbar unter: www.wto.org > About WTO > Decision-making > Ministerial conferences > MC12 – Geneva, 12–16 June 2022 (Stand: 21.9.2022).

127 SR **0.632.314.271**

128 Bericht des Bundesrates vom 4. Mai 2022 über die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, Länderbericht der Schweiz 2022, abrufbar unter: www.eda.admin.ch > Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung >Strategie und Berichterstattung > Länderbericht an die UNO (Stand: 29.8.2022).

Der Länderbericht zeigt auf, wo sich die Schweiz auf dem Weg zur Zielerreichung befindet. Sie ist in der Erreichung einiger SDG, wie beispielsweise der Bildung, der Gesundheitsversorgung oder der Gewährleistung rechtsstaatlicher Institutionen, bereits weit fortgeschritten. Allerdings bleibt der Handlungs- und Abstimmungsbedarf insbesondere in jenen Bereichen gross, die der Bundesrat in seiner Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 (SNE 2030) als Schwerpunktthemen festgehalten hat.[129] Handlungsbedarf besteht gemäss Länderbericht beispielsweise beim Abbau von Markteintrittshürden, der Internalisierung externer Kosten, der weiteren Öffnung der Schweizer Volkswirtschaft sowie der Sicherung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zur EU. Diese Erkenntnisse fliessen in den Aktionsplan zur SNE 2030 ein, der 2024 verabschiedet werden soll.

7.1.2 WTO und ökologische Nachhaltigkeit

Mit dem neuen multilateralen Abkommen über Fischereisubventionen verzeichnete die WTO im Berichtsjahr nach über 20 Jahren Verhandlungen einen wichtigen Erfolg im Bereich Handel und Umwelt. Das an der 12. Ministerkonferenz verabschiedete Abkommen stützt sich auf die Nachhaltigkeitsziele der UNO (SDG-Unterziel 14.6). Die vereinbarten Bestimmungen verbieten Subventionen für die Hochseefischerei, welche zur illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (sog. IUU-Fischerei; *illegal, unreported, and unregulated fishing*) sowie zur Fischerei in bereits überfischten Beständen beitragen. Bislang konnte gegen eine dritte Kategorie von Subventionen, nämlich diejenigen, die die Überkapazitäten und Überfischung fördern, keine Lösung gefunden werden, weil die unterschiedliche Verpflichtung von Industriestaaten und Entwicklungsländern umstritten blieb. Die Verhandlungen dazu werden weitergeführt. Das vereinbarte Abkommen wird nach Ablauf einer Frist von vier Jahren ausser Kraft treten, wenn diese Verhandlungen bis dann nicht abgeschlossen sind.

Ferner trieben einige WTO-Mitglieder, darunter die Schweiz, die plurilateralen Prozesse im Bereich Handel und Umwelt voran. Sie umfassten drei Initiativen. Erstens strebten die Teilnehmer im informellen Dialog über Handel und Kunststoffverschmutzung (*Informal Dialogue on Plastics Pollution and Environmentally Sustainable Plastics Trade*, IDP) konkrete handelspolitische Schritte an, um die Verschmutzung durch Kunststoffe verstärkt zu bekämpfen. Zweitens wurde anlässlich der Ministerkonferenz ein Arbeitsprogramm hinsichtlich einer Reform der Subventionen für fossile Energien (*Fossil Fuel Subsidy Reform*, FFSR) verabschiedet. Drittens wurden die Arbeiten im Rahmen der strukturierten Gespräche über Handel und ökologische Nachhaltigkeit (*Trade and Environmental Sustainability Structured Discussions*, TESSD) unter Einbezug der Zivilgesellschaft auf die Themen handelsbezogene Klimamassnahmen, Umweltgüter und -dienstleistungen, Kreislaufwirtschaft und Subventionen fokussiert.

[129] Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 und Aktionsplan 2021–2024 des Bundesrates vom 23. Juni 2021, beide abrufbar unter: www.are.admin.ch > Nachhaltige Entwicklung > Strategie und Berichterstattung (Stand: 29.8.2022).

Die Schweiz führte zusammen mit den Ländern Costa Rica, Fidschi, Island, Neuseeland und Norwegen die plurilateralen Verhandlungen zum Abkommen über Klimawandel, Handel und Nachhaltigkeit (*Agreement on Climate Change, Trade and Sustainability,* ACCTS) im Berichtsjahr fort. Die Handelsminister der teilnehmenden Länder bekräftigten an ihrem Treffen vom 15. Juni 2022 das Ziel, die Verhandlungen so bald als möglich abzuschliessen.

7.1.3 FHA und nachhaltige Entwicklung

Nachhaltigkeitsbestimmungen in FHA

Das umfassende Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien knüpfte zum ersten Mal in einem FHA der Schweiz Marktzugangskonzessionen für ein bestimmtes Produkt (Palmöl) an die Einhaltung von Kriterien bezüglich einer nachhaltigen Produktion. Die entsprechende Umsetzung erfolgte in der Schweiz auf Verordnungsstufe.[130] Im Berichtsjahr sind zwei Gesuche um Berechtigung zur Einfuhr von Palmöl zum Präferenz-Zollansatz eingegangen und bewilligt worden. Total wurden 21 Tonnen Palmöl (0,2 % des Indonesien zugestandenen Kontingents) zum Präferenz-Zollansatz in die Schweiz eingeführt. Wie in der revidierten Aussenwirtschaftsstrategie angekündigt, wird der Bundesrat auch in Zukunft prüfen, ob im Fall von Produkten, deren Produktionsprozesse aus Nachhaltigkeitssicht besonders problematisch sind, die Konzessionen für einen erleichterten Markzugang mit der Einhaltung von Nachhaltigkeitsstandards verknüpft werden sollen und können.

Zusammen mit den anderen EFTA-Staaten verstärkte die Schweiz, wie in den Handlungsfeldern 6 und 8 der Aussenwirtschaftsstrategie anvisiert, den Mechanismus zur Überwachung der Umsetzung von Nachhaltigkeitsbestimmungen in FHA. Konkret wurden Informationen über die Umsetzung dieser Bestimmungen in den Partnerländern eingeholt und der Einbezug der relevanten Anspruchsgruppen intensiviert. Im Berichtsjahr führte dieser verstärkte Mechanismus zu substanziellen Diskussionen über die Umsetzung der Nachhaltigkeitsbestimmungen an den Treffen der Gemischten Ausschüsse unter den FHA mit Georgien[131] und mit Indonesien[132].

Nachhaltigkeitsanalysen in zukünftigen FHA

Die Aussenwirtschaftsstrategie sieht in Handlungsfeld 1 vor, im Vorfeld wichtiger Wirtschaftsabkommen gezielte wissenschaftliche Einschätzungen durchzuführen. Der Bundesrat legte in seinem Bericht vom 25. Mai 2022 «*Ex-ante* Beurteilung der Auswirkungen von FHA auf die nachhaltige Entwicklung» in Erfüllung des Postulates 19.3011 der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (GPK-N) dar, wie

130 Verordnung vom 18. Aug. 2021 über die Einfuhr von nachhaltig produziertem Palmöl aus Indonesien zum Präferenz-Zollansatz (SR **632.324.27**).

131 Öffentliche Berichte der EFTA, EFTA and Georgia hold their first Joint Committee meeting vom 13. Mai 2022, abrufbar unter www.efta.int > Newsroom (Stand: 8.9.2022).

132 Öffentliche Berichte der EFTA, EFTA and Indonesia hold their first Joint Committee meeting in Jakarta vom 7. Dez. 2022, abrufbar unter www.efta.int > Newsroom (Stand: 14.12.2022).

er dies in Bezug auf die FHA umsetzen wird.[133] Auf Grundlage einer Voranalyse soll von Fall zu Fall beurteilt werden, ob es notwendig und sinnvoll ist, eine *Ex-ante*-Nachhaltigkeitsanalyse durchzuführen. Eine vertiefte Analyse ist insbesondere dann sinnvoll, wenn es sich um einen wichtigen künftigen FHA-Partner handelt und wenn unter dem Gesichtspunkt der nachhaltigen Entwicklung sensible Branchen oder Bereiche identifiziert werden, die von der durch ein FHA erwarteten Veränderung der Marktzugangsbedingungen signifikant betroffen sind. Der Bericht liefert eine Übersicht und kritische Beurteilung von verfügbaren Methoden für die Durchführung von *Ex-ante*-Nachhaltigkeitsanalysen. Grundlage dafür bildet eine von der Schweiz finanzierte Hintergrundstudie der OECD[134].

Die Schweiz verhandelt die meisten ihrer FHA im EFTA-Verbund. Dementsprechend sollen auch die Studien nach Möglichkeit gemeinsam mit den anderen EFTA-Staaten durchgeführt werden. Durch das grössere Handelsvolumen können die potenziellen Effekte eines FHA umfassender ermittelt werden, was zu repräsentativeren Resultaten führt. Im Berichtsjahr haben die EFTA-Staaten im Hinblick auf die Wiederaufnahme der FHA-Verhandlungen mit Thailand eine *Ex-ante*-Nachhaltigkeitsanalyse lanciert.

7.1.4 Soziale Dimension der Nachhaltigkeit

IAO-Projekte

Im Berichtsjahr wurde das neue, von der Schweiz mitfinanzierte IAO-Programm *Productivity Ecosystems for Decent Work* in einer Pilotphase lanciert. Dieses soll in Südafrika, Ghana und Vietnam die Ursachen von niedriger Produktivität und menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen angehen, unter anderem durch die Bekämpfung der Ausbeutung im informellen Sektor. Die bestehenden IAO-Programme, namentlich *Better Work* und *Sustaining Competitive and Responsible Enterprises* (SCORE), wurden weitergeführt. Diese Projekte, welche die Schweiz mitfinanziert, unterstützen Firmen und Arbeitnehmende in der Bekleidungsindustrie und anderen arbeitsintensiven Sektoren mit einem sozialpartnerschaftlichen Ansatz darin, die Arbeitsbedingungen zu verbessern und ihre Produktivität zu steigern. Sie leisteten einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung der negativen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Arbeitsmärkte in den Partnerländern.

Arbeitsdialoge

Die Schweiz führt mit China, Indonesien, Vietnam und seit dem Berichtsjahr mit Südafrika bilaterale Aktivitäten im Themenbereich Arbeit und Beschäftigung durch, wel-

133 Bericht des Bundesrates vom 25. Mai 2022 über die *Ex-ante*-Beurteilung der Auswirkungen von Freihandelsabkommen auf die nachhaltige Entwicklung, in Erfüllung des Postulates 19.3011 der GPK-N vom 1. März 2019, abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Wirtschaftsbeziehungen > Freihandelsabkommen > Nachhaltige Entwicklung > Nachhaltigkeitsanalysen > Postulatsbericht (Stand: 25.11.2022).

134 Moïsé, Evdokia & Rubínová, Stela (2021): Sustainability Impact Assessments of Free Trade Agreements: A Critical Review. OECD Trade Policy Papers, 255, abrufbar unter: www.oecd.org > Publications (Stand: 24.8.2022).

che auf *Memoranda of Understanding* (MoU) basieren. Das MoU mit dem südafrikanischen Arbeitsministerium wurde am 5. Juli 2022 unterzeichnet. Diese MoU institutionalisieren einen regelmässigen Dialog auf hochrangiger Ebene zwischen den Arbeitsministerien/-marktbehörden und Sozialpartnern der genannten Länder und der Schweiz. Die Arbeitsdialoge fördern die Umsetzung von Projekten der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit im Bereich Arbeit und Beschäftigung und leisten einen Beitrag zur Umsetzung der sozialen Nachhaltigkeit in den FHA der Schweiz. Die Behörden in den Partnerländern sind in die Umsetzung der drei oben erwähnten und von der Schweiz mitfinanzierten IAO-Projekte eingebunden.

Im Berichtsjahr fand der erste hochrangige, tripartite Arbeitsdialog mit dem indonesischen *Ministry of Manpower* (MOM) nach virtuellen und bilateralen Kontakten im November in Jakarta statt. Im Zentrum der Diskussionen standen die Umsetzung der bestehenden Projekte der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit mit der IAO, des Nachhaltigkeitskapitels im umfassenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommen vom 16. Dezember 2018 zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien sowie die Gewährleistung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen im Palmölsektor.

Berücksichtigung der Nachhaltigkeit im öffentlichen Beschaffungsrecht

Das revidierte Gesetz vom 21. Juni 2019[135] und die revidierte Verordnung vom 12. Februar 2020[136] über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB und VöB) verfolgen das Ziel, dass öffentliche Gelder wirtschaftlich eingesetzt werden und nachhaltige ökonomische, ökologische und soziale Auswirkungen haben. Im Ausland zu erbringende Leistungen werden ausschliesslich an jene Anbieterinnen sowie diejenigen Subunternehmen vergeben, die mindestens die in Anhang 6 BöB aufgelisteten Kernübereinkommen der IAO einhalten. Sind die am Ort der Leistung geltenden rechtlichen Vorschriften noch strenger, müssen die Anbieterinnen diese befolgen. Ausserdem sind die Auftraggeberinnen und Auftraggeber verpflichtet sicherzustellen, dass die Anbieterinnen das neue Grundrecht auf ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld (vgl. Ziff. 6.2) ebenfalls einhalten. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann neben den IAO-Kernübereinkommen auch die Einhaltung von Prinzipien aus weiteren IAO-Übereinkommen verlangen, soweit die Schweiz diese ratifiziert hat. Zudem müssen mindestens die am Ort der Leistung geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen eingehalten werden. Der Bund unterstützt die Beschaffungsstellen bei der Umsetzung dieser Bestimmungen mit verschiedenen Schulungen und Instrumenten wie beispielsweise Empfehlungen oder der «Wissensplattform nachhaltige öffentliche Beschaffung» (WöB)[137].

135 SR **172.056.1**
136 SR **172.056.11**
137 Online-Wissensplattform für nachhaltige öffentliche Beschaffung WöB, abrufbar unter: www.woeb.swiss (Stand: 17.10.2022).

7.2 Verantwortungsvolle Unternehmensführung

Gemäss dem Positionspapier des Bundesrates zur Verantwortung der Unternehmen für Gesellschaft und Umwelt[138] spielt der Bund eine wichtige Rolle bei der Schaffung von Rahmenbedingungen und Standards für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung. Diese müsse aber in erster Linie von den Unternehmen selbst umgesetzt werden. Der Bund legt jedoch Wert darauf, dass die verantwortungsvolle Unternehmensführung im Dialog mit Unternehmen und weiteren Anspruchsgruppen gefördert wird.

7.2.1 Transparenz und Sorgfaltspflichten im Bereich Mensch und Umwelt

Am 1. Januar 2022 traten die neuen Bestimmungen des Obligationenrechts[139] zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie zu Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Konfliktmineralien und Kinderarbeit in Kraft. Die neuen Pflichten werden mit der Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2023 zur Anwendung gelangen. Der Bundesrat konkretisierte die Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für Klimabelange für grosse Unternehmen in einer Verordnung.[140] Diese sieht ab dem Geschäftsjahr 2024 die verbindliche Umsetzung der Empfehlungen der *Task Force on Climate-related Financial Disclosures* (TCFD) vor.[141]

Das EJPD analysierte im Berichtsjahr, ob sich aus den Entwicklungen in der EU im Bereich Mensch und Umwelt, namentlich der erfolgten Revision der Richtlinie zur Berichterstattungspflicht über die Nachhaltigkeit sowie des Vorschlags der Europäischen Kommission für eine neue Richtlinie zu weitgehenden Sorgfaltspflichten, auch Anpassungsbedarf für das Schweizer Recht ergibt. Der Bundesrat geht von einem Anpassungsbedarf aus und entschied am 2. Dezember 2022, bis spätestens im Juli 2024 eine Vernehmlassungsvorlage zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auszuarbeiten und deren Folgen für die Schweizer Wirtschaft zu untersuchen. Bezüglich der Sorgfaltspflichten will er bis Ende 2023 die Auswirkungen der künftigen EU-Richtlinie vertieft analysieren.[142]

138 Positionspapier und Aktionsplan des Bundesrates vom 1. April 2015 zur Verantwortung der Unternehmen für Gesellschaft und Umwelt, abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Wirtschaftsbeziehungen > Nachhaltigkeit und verantwortungsvolle Unternehmensführung > Corporate Social Responsibility (Stand: 21.9.2022).

139 Art. 964bis–964^{septies} des Obligationenrechts (SR **220**).

140 Medienmitteilung des Bundesrates vom 23. Nov. 2022, Bundesrat setzt Verordnung zur verbindlichen Klimaberichterstattung grosser Unternehmen auf 1. Jan. 2024 in Kraft, abrufbar unter: www.admin.ch > Dokumentation> Medienmitteilungen (Stand: 23.11.2022).

141 Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures, abrufbar unter: www.fsb-tcfd.org > Recommendations (Stand: 21.9.2022).

142 Bericht des EJPD vom 25. Nov. 2022 zum Prüfauftrag des EJPD vom 23. Febr. 2022, Analyse Vorschläge EU-Richtlinien über Sorgfaltspflichten und Berichterstattung zur Nachhaltigkeit und möglicher Anpassungsbedarf im Schweizer Recht, Bericht Entwürfe Nachhaltigkeitspflichten EU und geltendes Recht Schweiz; Medienmitteilung des Bundesrates vom 2. Dez. 2022, Nachhaltige Unternehmensführung: Bundesrat legt weiteres Vorgehen fest, beide abrufbar unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen (Stand: 2.12.2022).

In Bezug auf den Finanzsektor fokussierten sich die Arbeiten im Berichtsjahr auf die Transparenz zur Klimaverträglichkeit von Finanzprodukten, beispielsweise durch freiwillige *Swiss Climate Scores.*[143] Damit soll die Glaubwürdigkeit und Vergleichbarkeit der freiwilligen Verpflichtungen von Finanzinstituten gestärkt werden.

Das am 1. Januar 2022 in Kraft getretene revidierte Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983[144] verbietet, illegales Holz und die daraus gefertigten Produkte in Verkehr zu bringen. Gleichzeitig trat die neue Holzhandelsverordnung vom 12. Mai 2021[145] (HHV) in Kraft, welche neue Sorgfaltspflichten für Erstinverkehrbringer enthält und die Rückverfolgbarkeit sichergestellt. Die HHV übernimmt Regulierungen aus der EU-Holzhandelsverordnung[146], von der insbesondere Schweizer Unternehmen, die Holz und Holzprodukte importieren, betroffen sind.

7.2.2 Aktualisierung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Im Berichtsjahr begann die OECD-Arbeitsgruppe zur verantwortungsvollen Unternehmensführung mit den Verhandlungen zur Aktualisierung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.[147] Ziel ist es, die Kohärenz der OECD-Leitsätze mit den seit der letzten Revision im Jahr 2011 entwickelten Instrumenten (z. B. Agenda 2030; OECD-Leitfäden zur Sorgfaltsprüfung) sicherzustellen. Die Schweiz setzt sich insbesondere dafür ein, dass die Leitsätze die neuen Entwicklungen in den Bereichen Umwelt, Menschenrechte und Arbeitsbedingungen berücksichtigen. Zudem sollen zusätzliche Vorgaben eine einheitliche Umsetzung der Leitsätze durch die 51 Nationalen Kontaktpunkte (NKP) fördern.[148] Die Verhandlungen sollen bis zur OECD-Ministerkonferenz im Juni 2023 abgeschlossen werden.

Im Berichtsjahr begann der Schweizer NKP Vermittlungsgespräche im Zusammenhang mit einer Eingabe zu Glencore (Kolumbien). Weiter schloss er seine Verfahren gestützt auf die Eingaben zu Syngenta AG (Indien) und FIFA (USA) ab. Zudem ver-

143 Medienmitteilung des Bundesrates vom 29. Juni 2022, Bundesrat lanciert «*Swiss Climate Scores*» für Klimatransparenz bei Finanzanlagen, abrufbar unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen (Stand: 21.9.2022).
144 SR **814.01**
145 SR **814.021**
146 Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Okt. 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzerzeugnisse in Verkehr bringen.
147 Zusätzliche Informationen sind abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Wirtschaftsbeziehungen > Nachhaltigkeit und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Stand: 21.9.2022).
148 Medienmitteilung des Bundesrates vom 22. Juni 2022, Bundesrat will die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen aktualisieren, abrufbar unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen (Stand: 29.8.2022).

öffentlichte er Berichte zur Umsetzung der Massnahmen, welche im Rahmen der bereits früher abgeschlossenen Verfahren zu BKW Energie AG (Norwegen) und UBS AG (China) vereinbart worden waren.[149]

Die OECD-Arbeitsgruppe veröffentlichte im Oktober einen neuen Leitfaden[150] zur Sorgfaltsprüfung bei der Projekt- und Anlagenfinanzierung.

7.2.3 Aktionspläne zur Verantwortung der Unternehmen für Gesellschaft und Umwelt sowie zu Wirtschaft und Menschenrechten

Der Bundesrat gab im Rahmen des Aktionsplans[151] zur Verantwortung der Unternehmen für Gesellschaft und Umwelt sowie des Nationalen Aktionsplans[152] (NAP) zu Wirtschaft und Menschenrechte 2020–2023 eine externe Studie zur Überprüfung der Umsetzung der Sorgfaltsprüfung durch Schweizer Unternehmen in Auftrag. Diese soll den Stand der Umsetzung der OECD-Leitfäden[153] zur Sorgfaltsprüfung und der UNO-Leitprinzipien[154] für Wirtschaft und Menschenrechte durch die Unternehmen evaluieren. Zusätzlich wurde die Evaluation des NAP Wirtschaft und Menschenrechte lanciert, um Rechenschaft über die Umsetzung der Massnahmen zur Förderung der Menschenrechte durch den Bund abzulegen und Optimierungspotenzial für die Erarbeitung eines künftigen NAP zu eruieren. Weiter führte der Bund über 20 Sensibilisierungsveranstaltungen zur menschenrechtlichen Sorgfaltsprüfung für Unternehmen verschiedener Branchen durch und erarbeitete mehrere Hilfsmittel. Beispielsweise verfasste er einen Leitfaden[155], der Schweizer Vertretungen im Ausland bei der Sensibilisierung der Schweizer Unternehmen in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte unterstützt.

149 Eine Übersicht über abgeschlossene und pendente Fälle ist abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Wirtschaftsbeziehungen > Nachhaltigkeit und verantwortungsvolle Unternehmensführung > Nationaler Kontaktpunkt der Schweiz > Statements zu konkreten Fällen (Stand: 29.8.2022).

150 OECD-Leitfaden zu Responsible business conduct due diligence for project and asset finance transactions vom 28. Okt. 2022, abrufbar unter: www.oecd-ilibrary.org > Catalogue > Papers > OECD Business and Finance Policy Papers (Stand: 25.11.2022).

151 Positionspapier und Aktionsplan 2020–2023 des Bundesrates vom 15. Jan. 2020 zur Verantwortung der Unternehmen für Gesellschaft und Umwelt, abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Wirtschaftsbeziehungen > Nachhaltigkeit und verantwortungsvolle Unternehmensführung > Corporate Social Responsibility (CSR) (Stand: 21.9.2022).

152 Nationaler Aktionsplan der Schweiz 2020–2023 vom 15. Jan. 2020 zu den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, abrufbar unter: www.nap-bhr.admin.ch > Der NAP (Stand: 21.9.2022).

153 OECD-Leitfäden zur Sorgfaltsprüfung, abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Wirtschaftsbeziehungen > Nachhaltigkeit und verantwortungsvolle Unternehmensführung > OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen > Instrumente zur Umsetzung der Leitsätze (Stand: 21.9.2022).

154 UNO-Leitprinzipien vom 16. Juni 2011 für Wirtschaft und Menschenrechte, abrufbar unter: www.nap-bhr.admin.ch > Dokumentation (Stand: 21.9.2022).

155 Leitfaden vom 15. Sept. 2022 zu Wirtschaft und Menschenrechten für das Schweizer Aussennetz, abrufbar unter: www.nap-bhr.admin.ch > Der NAP > Staatliche Schutzpflicht (Stand: 7.12.2022).

7.2.4 Aktualisierung der G20/OECD-Grundsätze der Corporate Governance

Die G20/OECD-Grundsätze der Corporate Governance vom 23. Dezember 2015[156] sind der internationale Massstab zur Unterstützung der Staaten bei der Ausarbeitung von politisch, rechtlich und institutionell wirksamen Rahmenbedingungen für die Unternehmensführung börsenkotierter Gesellschaften. Mehr als 50 Länder weltweit wenden diese Grundsätze an. Ziel der Aktualisierung ist es, diese Grundsätze angesichts der Erkenntnisse aus der Covid-19-Krise anzupassen. Hervorzuheben ist der Vorschlag zur Einführung von Anreizen für Unternehmen, ihre Finanzierungs- und Investitionsentscheide sowie das Risikomanagement so zu gestalten, dass diese zur Nachhaltigkeit und Resilienz des Unternehmens und der Wirtschaft beitragen. Die Schweiz beteiligt sich aktiv an diesen Arbeiten, damit die Grundsätze auch weiterhin eine wichtige und qualitativ hochwertige Referenz bleiben. Der aktualisierte Text wurde im Berichtsjahr in die öffentliche Konsultation gegeben.

7.2.5 Stärkung der Integrität und Nachhaltigkeit im Rohstoffsektor

Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung des Rohstoffhandels für die Schweiz und der innen- und aussenpolitischen Exponiertheit des Sektors legt der Bundesrat in regelmässigen Abständen die Grundzüge seiner Politik fest und verabschiedet Empfehlungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Integrität und der Koordination der Akteure des Sektors. So setzt sich die Schweiz unter anderem für die Entwicklung, Verbreitung und wirksame Umsetzung einer guten Regierungsführung durch Staaten und Unternehmen ein.[157]

Auch engagierte sich die Schweiz als Vorstandsmitglied der *Extractive Industries Transparency Initiative* (EITI). Diese internationale Initiative widmet sich unter Beteiligung zahlreicher Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen und Staaten speziell der Transparenz der Einnahmen von Entwicklungsländern aus dem Abbau von Rohstoffen. Im Berichtsjahr präzisierte die EITI ihren Standard für die Offenlegung von Zahlungen von Rohstoffhandelsunternehmen an EITI-Länder durch einen Leitfaden[158]. Zudem wurde mit finanzieller Unterstützung der Schweiz und in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, der Zivilgesellschaft und staatlichen Rohstoffunternehmen ein Leitfaden[159] für die Offenlegung von rohstoffbesicherten Krediten durch die EITI

156 G20/OECD-Grundsätze der Corporate Governance vom 23. Dez. 2015, abrufbar unter: www.oecd-ilibrary.org > Catalogue > Books (Stand: 21.9.2022).

157 Berichte und Empfehlungen sind abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Wirtschaftsbeziehungen > Rohstoffe (Stand: 8.9.2022).

158 EITI Guidance vom Sept. 2020 über Reporting guidelines for companies buying oil, gas and minerals from governments, EITI requirement 4.2., abrufbar unter: https://eiti.org > Guide > Revenue collection (Stand: 8.9.2022).

159 EITI Guidance Note vom Febr. 2021 über Infrastructure provisions and barter agreements, EITI Requirement 4.3., abrufbar unter: https://eiti.org > Guide > Revenue collection (Stand: 8.9.2022).

entwickelt. Er soll zusätzliche Transparenz über die finanzielle Situation von Entwicklungsländern schaffen, insbesondere im Hinblick auf deren zunehmend kritische Verschuldungssituation.

Auf multilateraler Ebene setzte sich die Schweiz ausserdem weiterhin für eine bessere Umweltgovernance bei Rohstoffen ein. Sie spielte an der fünften Tagung der Umweltversammlung der Vereinten Nationen (*United Nations Environment Assembly*, UNEA) im März 2022 eine zentrale Rolle bei der Annahme der Resolution[160] *«Environmental aspects of minerals and metals management»*. Diese Resolution ermutigt die Mitgliedstaaten und Anspruchsgruppen dazu, ihre Praktiken und Investitionen im Bergbausektor auf die Agenda 2030 abzustimmen.

Im Rahmen der öffentlich-privaten Partnerschaft *Swiss Better Gold* engagierte sich die Schweiz im Berichtsjahr für die Verbesserung der sozialen Bedingungen von Bergleuten im Kleinbergbau, den Schutz der Umwelt beim Goldabbau und die Erhöhung der Transparenz der Lieferketten für Gold aus Kleinminen. So setzte die Schweiz beispielweise Massnahmen um, um die schädliche Verwendung von Quecksilber und Cyanid im Goldbergbau in Bolivien, Brasilien, Kolumbien und Peru zu verringern, den CO_2-Ausstoss zu reduzieren und die entsprechenden Erfahrungen zwischen den wichtigsten Akteuren des Sektors auszutauschen.

Zudem beauftragte der Bundesrat die interdepartementale «Plattform Rohstoffe», bestehend aus dem SECO, dem EDA und dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen, in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik und der Schweizerischen Nationalbank mit der Prüfung, wie eine vertiefte Datenerhebung zum Rohstoffsektor der Schweiz besser fundierte politische Entscheide erlauben würde.

Für die Schweiz bleiben der Kaffee- und Kakaosektor von Relevanz. Die Schweiz trat seit 1963 allen Internationalen Kaffee[161]- und seit 1972 allen Internationalen Kakao-Übereinkommen[162] bei und setzte sich für deren Weiterentwicklung ein. Im Berichtsjahr wurden die Verhandlungen zum neuen Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 2022 sowie zum revidierten Internationalen Kakao-Übereinkommen von 2010 abgeschlossen. Diese werden der Bundesversammlung als Beilage zu diesem Bericht zur Genehmigung unterbreitet (vgl. Ziff. 12.1.1 und 12.1.2.). Wie die Vorgängerübereinkommen fördern diese die Kooperation zwischen den Konsumenten- und Produzentenländern und fokussieren neu verstärkt auf die Nachhaltigkeit und die Verbesserung der Lebensgrundlage der lokalen Bauern.

160 Resolution vom 2. März 2022 über *Environmental aspects of minerals and metals management* (UNEP/EA.5/Res.12), abrufbar unter: www.unep.org > Environment Assembly – UNEA > Key Documents > Resolutions and Decisions > The Resumed session of UNEA-5 (UNEA-5.2) – Proceedings, Report, Ministerial Declaration, Resolutions and Decisions UNEA 5.2 (Stand: 25.11.2022).
161 SR **0.916.117.1**
162 SR **0.916.118.1**

8 Digitale Wirtschaft

Die Aussenwirtschaftsstrategie legt neu einen thematischen Schwerpunkt auf die Integration der Digitalisierung in der Aussenwirtschaftspolitik. Der Bundesrat strebt auf nationaler, bilateraler und multilateraler Ebene eine Weiterentwicklung und rechtliche Absicherung günstiger Rahmenbedingungen für die digitale Wirtschaft an.

8.1 Rahmenbedingungen der digitalen Wirtschaft

Die Digitalisierung ist einer der wesentlichen Treiber von Veränderungen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt. Der im Berichtsjahr vorgelegte Monitoringbericht[163] zeigt, dass sich der Schweizer Arbeitsmarkt auch in den vergangenen Jahren durch eine hohe Anpassungsfähigkeit auszeichnete. Berufe und Tätigkeiten veränderten sich laufend, ohne dass sich daraus negative Auswirkungen auf die Erwerbsbeteiligung oder die Qualität der Beschäftigungsverhältnisse ergaben. Der Bundesrat ist weiterhin bestrebt, gute Rahmenbedingungen für eine möglichst hohe Erwerbsbeteiligung und eine hohe Qualität der Arbeitsverhältnisse sicherzustellen. Um Chancen und Risiken frühzeitig zu identifizieren, werden die verschiedenen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt im Zusammenhang mit der Digitalisierung weiterhin beobachtet.

Der Bundesrat würdigte die Bedeutung der digitalen Transformation und Vernetzung für die schweizerische Aussenwirtschaft bereits im Aussenwirtschaftsbericht 2019.[164] Heute sind kaum grenzüberschreitende Transaktionen oder Dienstleistungen denkbar, welche nicht auch gestützt auf digitale Technologien zustande kommen. Die Schweiz schneidet hinsichtlich der relevanten Rahmenbedingungen grundsätzlich weiterhin gut ab: Gemäss dem *Digital Services Trade Restrictiveness Index* (DSTRI) der OECD ist die Schweiz die offenste Volkswirtschaft aller EU/EFTA-Länder für digitale Dienstleistungen. Der Index erfasst Massnahmen mit handelsverzerrender Wirkung, die sich in einer digitalisierten Welt akzentuieren. Dies sind etwa Vorschriften, welche die qualifizierte Schriftlichkeit von Dokumenten, eine Niederlassungspflicht oder die Bestimmung eines gesetzlichen Vertreters im Zielmarkt verlangen.[165]

Das schweizerische Bundesgesetz vom 19. Juni 1992[166] über den Datenschutz (DSG) wurde im Rahmen einer Totalrevision den veränderten technologischen und gesellschaftlichen Verhältnissen angepasst.[167] Es ist vorgesehen, das revidierte DSG und die dazugehörige Verordnung auf den 1. September 2023 in Kraft zu setzen. Dies wird

163 Bericht des Bundesrates vom 9. Dez. 2022 über Auswirkungen der Digitalisierung auf den Arbeitsmarkt – Monitoring 2022, abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Wirtschaftslage & Wirtschaftspolitik > Wirtschaftspolitik > Digitalisierung (Stand: 9.12.2022).

164 Bericht des Bundesrates vom 15. Jan. 2020 zur Aussenwirtschaftspolitik 2019, Schwerpunktkapitel «Digitalisierung und Aussenwirtschaft» (BBl **2020** 1565).

165 DSTRI ist abrufbar unter: https://goingdigital.oecd.org > Policy Dimensions > Market openness > OECD Digital Services Trade Restrictiveness Index (Stand: 29.8.2022).

166 SR **235.1**

167 Zusätzliche Informationen sind abrufbar unter: www.bj.admin.ch > Staat & Bürger > Laufende Rechtssetzungsprojekte (Stand: 21.9.2022); für die Botschaft siehe BBl **2017** 6941.

es der Schweiz erlauben, das revidierte Datenschutzübereinkommen SEV 108[168] des Europarates zu ratifizieren. Die Europäische Kommission stufte das Schweizer Datenschutzrecht zuletzt im Jahr 2000 als adäquat ein. Der Bericht der Europäischen Kommission zur Aufrechterhaltung dieser Einstufung steht noch aus. Der Anerkennung der Angemessenheit des schweizerischen Rechtsrahmens gemäss DSGVO[169] kommt hohe wirtschaftliche Bedeutung zu. Diese würde auch zukünftig die grenzüberschreitende Übermittlung von Personendaten zwischen der Schweiz und der EU ohne zusätzliche Auflagen ermöglichen.

8.2 Multilaterale und plurilaterale Prozesse

Die Schweiz nahm auch im Berichtsjahr aktiv an den seit 2019 zwischen gut 80 WTO-Mitgliedern laufenden plurilateralen WTO-Verhandlungen zu E-Commerce teil (*Joint Statement Initiative on E-commerce,* JSI). Bis Ende des Berichtsjahres konnten acht Bestimmungen weitgehend finalisiert werden: Konsumentenschutz, elektronische Unterschriften, *Spam*, *Open Government Data*, elektronische Verträge, Transparenz, papierloser Handel, offener Zugang zum Internet. Ziel ist es, in diesen Bereichen einheitliche Regeln zu schaffen und damit den globalen Handel und den Datenaustausch zu erleichtern. Die Mitinitiatoren der JSI (Australien, Japan und Singapur) veröffentlichten am Rande der 12. WTO-Ministerkonferenz eine Erklärung.[170] Darin initiierten sie, gemeinsam mit der Schweiz, ein Rahmenwerk für den Kapazitätsaufbau im Bereich E-Commerce (*Framework for Capacity Building on E-Commerce*) (vgl. Ziff. 9.3 für die Unterstützung der Entwicklungsländer). An der 12. WTO-Ministerkonferenz einigten sich die Mitglieder überdies auf eine weitere Verlängerung des Moratoriums gegen die Erhebung von Zöllen auf elektronischen Übermittlungen bis am 31. März 2024 (vgl. Ziff. 6.1.1).

8.3 Bilaterale Prozesse

Die Schweiz führte im Berichtsjahr Sondierungsgespräche über eine Nachfolgelösung zum *Privacy Shield* fort. Mangels Transparenz und rechtsstaatlicher Garantien bei Zugriffen von US-Behörden auf Personendaten von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) den EU-Angemessenheitsbeschluss zum *Privacy Shield* im Juli 2020 invalidiert. Vor dem Hintergrund dieses Entscheides löschte der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte die USA von

168 Übereinkommen vom 28. Jan. 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (SEV Nr. 108), abrufbar unter: www.coe.int > Vertragsbüro > Gesamtverzeichnis (Stand: 21.9.2022).

169 Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

170 WTO Joint Statement Initiative on E-commerce of June 2022: Statement by Ministers of Australia, Japan and Signapore, abrufbar unter: www.wto.org > Trade topics > Joint initiatives > Electronic Commerce > News (Stand: 29.8.2022).

der Liste jener Staaten, deren Gesetzgebung einen angemessenen Datenschutz im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 DSG gewährleisten.[171]

Am 4. Mai 2022 verkündeten die EU und die USA eine Einigung im Grundsatz über eine Nachfolgelösung. Das darin skizzierte *Trans-Atlantic Data Privacy Framework* (TADPF) soll die vom EuGH im Schrems-II-Urteil vom Juli 2020 geäusserten datenschutzrechtlichen Bedenken adressieren.[172] Im Rahmen des TADPF wollen die USA die Verhältnismässigkeit von Datenzugriffen durch die US-Behörden gewährleisten und einen zweistufigen, unabhängigen Rechtsbehelfsmechanismus einrichten. Am 7. Oktober 2022 verabschiedete die US-Regierung ein Exekutivdekret zum TADPF und damit zusammenhängende Vorschriften des US-Generalanwaltes. Die Schweiz wird die vorliegenden Rechtstexte prüfen. Die Beurteilung der Angemessenheit des Datenschutzes im Ausland erfolgt nach Massgabe des anwendbaren schweizerischen Rechts. Der Bundesrat ist bestrebt, einen mindestens gleichwertigen Schutzstandard im Verhältnis Schweiz–USA sicherzustellen. Zentral ist zudem, dass die Schweizer Unternehmen auch unter der Nachfolgelösung zum *Privacy Shield* gegenüber den Unternehmen in der EU nicht benachteiligt werden.

Die Schweiz setzt weiterhin auf den Abschluss von umfassenden FHA mit Regeln zum digitalen Handel.[173] Darüber hinaus zieht der Bundesrat mit geeigneten Handelspartnern künftig auch eigenständige Digitalabkommen in Betracht (sog. *Digital Trade Agreements*). Ein wichtiges Instrument für die Vereinbarung von Regeln zum digitalen Handel ist das 2021 fertiggestellte EFTA-Modellkapitel über den elektronischen Handel. Dieses entspricht dem aktuellen internationalen Standard zur Regelung des digitalen Handels. Im Berichtsjahr schlugen die EFTA-Staaten die neuen Bestimmungen erstmals im Rahmen der Verhandlungen für die FHA mit Moldova und mit Thailand vor. Mit Singapur fanden im Berichtsjahr erste Gespräche im Hinblick auf ein eigenständiges Digitalabkommen statt.

8.4 Entwicklungen im EU-Binnenmarkt

Mit der «Strategie für die digitale Dekade 2030»[174] soll Europa für das digitale Zeitalter vorbereitet werden. Zwei bedeutende Gesetzesvorhaben der EU sind das Paket über digitale Dienste (*Digital Services Act*, DSA) und jenes über digitale Märkte (*Digital Markets Act*, DMA). Beide traten im Berichtsjahr (16. bzw. 1. Nov.) in Kraft. Mit dem DSA sollen einheitliche Regeln für die Rechte und Verantwortlichkeiten von

171 SR **235.1**; zusätzliche Informationen sowie die Staatenliste sind abrufbar unter: www.edoeb.admin.ch > Datenschutz > Handel und Wirtschaft > Übermittlung ins Ausland (Stand: 21.9.2022).

172 Gemeinsame Erklärung vom 25. März 2022 der Europäischen Kommission und der Vereinigten Staaten zum Transatlantischen Datenschutzrahmen, abrufbar unter: https//ec.europa.eu > Kommission > Presseraum (Stand: 29.8.2022).

173 Nachfolgende FHA der Schweiz enthalten bereits Regeln zum digitalen Handel: EFTA-Türkei, EFTA-Zentralamerika, EFTA-Peru, EFTA-Golfkooperationsrat GCC, Schweiz–Japan, EFTA-Kolumbien.

174 Webseite der EU-Kommission, Gestaltung der digitalen Zukunft Europas, abrufbar unter: https://digital-strategy.ec.europa.eu > Home (Stand: 9.9.2022).

digitalen Dienstleistern geschaffen werden.[175] Der DMA stellt, in Ergänzung des europäischen Wettbewerbsrechts, Regeln für wenige grosse Online-Plattformen auf. Weitere bedeutende Regulierungsvorhaben bestehen im Bereich der Künstlichen Intelligenz und der Cybersicherheit.[176]

Der Bundesrat beauftragte 2018 eine interdepartementale Koordinationsgruppe, die EU-Digitalpolitik regelmässig auf ihre möglichen Auswirkungen auf die Schweiz, Schweizer Unternehmen sowie Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten zu prüfen. Die jüngste Analyse zu den geplanten EU-Massnahmen und deren möglichen Auswirkungen auf die Schweiz wurde im Juli 2021 veröffentlicht.[177] Im Berichtsjahr wurden die Arbeiten zur nächsten Gesamtanalyse lanciert, welche im ersten Halbjahr 2023 publiziert werden soll.

Im Berichtsjahr aktualisierte der Bundesrat den Grundlagenbericht von 2017 über die Rahmenbedingungen der digitalen Wirtschaft. Der neue Bericht zeigt, dass der Bundesrat die Rahmenbedingungen in den letzten Jahren in etlichen Bereichen verbessert hat. Dazu gehören die digitale Verwaltung, Cybersicherheit, Datenschutz sowie Bildung, Forschung und Innovation. Ein spezieller Fokus wird im Bericht zudem auf die Themen *E-Government*, Wettbewerbs- sowie Aussenwirtschaftspolitik gelegt.[178] Ferner führte der Bundesrat eine verwaltungsinterne Aussprache zur Klärung durch, ob und wie Kommunikationsplattformen reguliert werden sollen.[179]

9 Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit

Viele Entwicklungsländer kämpften noch mit den sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie, als die Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine sie unvermittelt vor eine Vielzahl neuer Herausforderungen stellten, beispielsweise die Nahrungsmittelknappheit, steigende Energiepreise und eine verschärfte Schuldenproblematik. Im Zuge dieser Krisen zeigte sich, dass handelsbeschränkende Massnahmen ärmere Länder besonders treffen, da sie eine geringere Resilienz haben (vgl. Ziff. 2.1.2). Die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit war nach 2021[180] auch 2022 besonders gefordert. Sie wird auch künftig einen wichtigen Beitrag leisten,

175 Zusätzliche Informationen sind abrufbar unter: www.https://digital-strategy.ec.europa.eu > Home > Policies (Stand: 21.9.2022).

176 Zusätzliche Informationen sind abrufbar unter: www.https://ec.europa.eu > Home > Strategy > Priorities 2019–2024 > A Europe fit for the digital age (Stand: 21.9.2022).

177 Analysedokument des UVEK, EDA, EFD, WBF, EDI und EJPD vom 14. Juni 2021 über die Schweiz und die Digitalstrategie der Europäischen Union, abrufbar unter: www.bakom.admin.ch > Digitalisierung und Internet > Digitalisierung > Digitale Schweiz (Stand: 21.10.2022).

178 Bericht des Bundesrates vom 9. Dez. 2022 über Digitalisierung – Handelsfelder der Wirtschaftspolitik, abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Wirtschaftslage & Wirtschaftspolitik > Wirtschaftspolitik > Digitalisierung (Stand: 9.12.2022).

179 Medienmitteilung des Bundesrates vom 17. Nov. 2021, Bundesrat will breite Diskussion zur Regulierung von Kommunikationsplattformen, abrufbar unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilungen (Stand: 21.9.2022).

180 Bericht des Bundesrates vom 20. Jan. 2021 zur Aussenwirtschaftspolitik 2020, Schwerpunktkapitel «Auswirkungen der Covid-19-Krise auf den internationalen Handel und die globalen Wertschöpfungsketten» (BBl **2021** 343).

um die wirtschaftliche Situation in den Entwicklungsländern zu stabilisieren. Dabei orientiert sie sich an den Zielen und Schwerpunkten der Strategie der internationalen Zusammenarbeit (IZA-Strategie) 2021–2024[181].

9.1 Zusammenspiel der internationalen Zusammenarbeit und der Aussenwirtschaftsstrategie

Die Schwerpunkte der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit tragen direkt zur Umsetzung verschiedener Handlungsfelder der Aussenwirtschaftsstrategie bei. Die Schweiz hat ein Interesse an einem möglichst breit abgestützten Multilateralismus und unterstützt daher eine wirksame Eingliederung von Entwicklungs- und Schwellenländern in die marktwirtschaftlich orientierte Weltwirtschaft (Handlungsfeld 2). Die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit schafft in diesem Rahmen günstige wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen und menschenwürdige Erwerbsmöglichkeiten und stärkt die Resilienz der Partnerländer. Die Schweiz setzt sich gemäss Handlungsfeld 3 für einen offenen, regelbasierten Aussenhandel ein. Dieser trägt zu weltweit nachhaltigem Wohlstand bei. Daher sind der Handel mit und Investitionen in Entwicklungs- und Schwellenländern von hoher Priorität. Zum Beispiel trugen die bilateralen Programme zur Integration in Wertschöpfungsketten und die Verbesserung wirtschaftlicher Rahmenbedingungen in Kolumbien zur grösseren Resilienz des Landes bei. Widerstandsfähigere Partnerländer stärken zudem die Resilienz der Weltwirtschaft und somit auch jene der offenen Volkswirtschaft der Schweiz (Handlungsfeld 5). Beispielsweise investiert deshalb die SIFEM AG (*Swiss Investment Fund for Emerging Markets*), die Entwicklungsfinanzierungsgesellschaft des Bundes, in kleine, mittlere und schnell wachsende private Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern. Dadurch sollen der Kapazitätsaufbau bei KMU gefördert und deren Zugang zur Weltwirtschaft verbessert werden. Im Berichtsjahr erarbeitete der Bundesrat eine neue gesetzliche Grundlage für die Organisationsbestimmungen der SIFEM AG. Die Vorlage wurde im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens ausnahmslos begrüsst und stärkte die Rolle der SIFEM AG als wichtiges Instrument der internationalen Zusammenarbeit.

Die Schweiz unterstützt die Wirtschaft der Partnerländer auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung (Handlungsfeld 6). Beispielsweise fördert die Schweiz in Indonesien seit langem die Einhaltung von Nachhaltigkeitsstandards bei der Produktion von Landwirtschaftsprodukten, unter anderem Palmöl. Dies trug letztlich zum erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen zwischen den EFTA-Staaten und Indonesien über ein umfassendes Wirtschaftspartnerschaftsabkommen bei (vgl. Ziff. 7.1.3).

Die Schweiz ist mit ihren Programmen der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit in Nordafrika, Subsahara-Afrika, Zentral-, Süd- und Südostasien, Osteuropa, und Lateinamerika präsent. Die Kooperationsprogramme mit diesen Ländern ergänzen die Priorisierung von Wirtschaftspartnern der Schweiz (vgl. Ziff. 5.1).

[181] Strategie des EDA vom 19. Febr. 2020 über die internationale Zusammenarbeit 2021–2024; abrufbar unter: www.eda.admin.ch > EDA > Publikationen (Stand: 29.8.2022) (BBl **2020** 2597).

9.2 Wirkungsmessung in der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit

Die während den beiden ersten Jahren im Rahmen der IZA-Strategie umgesetzten Projekte zeigten, dass die thematischen Schwerpunkte und die gewählten Ansätze eine angemessene Antwort auf die entwicklungspolitischen Herausforderungen in den Partnerländern darstellen. Die internationale Zusammenarbeit der Schweiz vermag die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie abzuschwächen.[182] Die etablierte Wirkungsmessung der internationalen Zusammenarbeit wurde für die neue Strategieperiode weiter ausgebaut und weist gute Resultate aus, beispielsweise bei der Schaffung von Arbeitsplätzen oder der Steigerung nachhaltiger Exporte. Die Erfolgsquote aller 31 im Jahr 2021 extern evaluierten Projekte der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit blieb auf einem hohen Niveau von 90 Prozent.

Zusätzlich überprüfte die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit im Berichtsjahr im Rahmen von unabhängigen Evaluationen spezifische Modalitäten und Ziele der internationalen Zusammenarbeit. Eine kürzlich abgeschlossene Überprüfung zeigte auf, wie sie mit dem Privatsektor in den Jahren 2013–2021 Entwicklungsziele gemeinsam erreicht hatte, unter anderem durch den Einsatz der finanziellen Mittel des Privatsektors.[183] 2022 lancierte die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit ausserdem eine unabhängige Evaluation ihres Klimaportfolios.

9.3 Entwicklungszusammenarbeit im Bereich Digitalisierung

Die Schweiz unterstützt Initiativen und Projekte im Bereich der Digitalisierung, die eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung fördern. Ziel ist es, Entwicklungs- und Schwellenländer zur Nutzung und Regulierung von digitalen Technologien zu befähigen, um ihre Wirtschaft wettbewerbsfähiger zu machen, sie in das globale Produktions- und Handelssystem einzubinden, Marktzutrittsschranken abzubauen sowie Menschen und Unternehmen den Zugang zu digitalen Finanzdienstleistungen zu erleichtern.

Die Schweiz unterstützte im Berichtsjahr Menschen und Unternehmen, beispielsweise beim Aufbau von Kapazitäten im Bereich des digitalen Marketings. Sie förderte weiterhin die Entwicklung globaler digitaler Plattformen wie den *Global Trade Helpdesk*, der Unternehmen hilft, gezielt Daten zur Verbesserung ihrer Handels- und Investitionsentscheidungen zu sammeln. Zudem verstärkte die Schweiz ihre Unterstützung für Digitalisierungsbestrebungen in Entwicklungs- und Schwellenländern im FinTech-

182 Bericht des Bundesrates vom 26. Jan. 2022 zur Aussenwirtschaftspolitik 2021, Schwerpunktkapitel «Die Covid-19-Pandemie und die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit» (BBl **2022** 655).

183 Orange & Teal (2022), Evaluation Report: independent evaluation on the engagement of SECO's economic cooperation division with the private sector during 2013–2021, abrufbar unter: www.seco-cooperation.admin.ch > Dokumentation > Unabhängige Evaluationen (Stand: 22.12.2022).

Bereich: Ein Programm in Zentralasien schaffte regulatorische Hürden für elektronische Zahlungen per Mobiltelefon im Finanzdienstleistungssektor ab und ermöglichte es, Bankkonten online zu eröffnen und zu verwalten. Dadurch erhielten mehr Menschen Zugang zu digitalen Finanzdienstleistungen.

Die Schweiz unterstützte Entwicklungs- und Schwellenländer auch in ihrer digitalen Gouvernanz, um eine effiziente Regulierung der Digitalisierung und der digitalen Wirtschaft im Einklang mit internationalen Standards sicherzustellen. Dies erlaubt Unternehmen dieser Länder, am digitalen Handel und am Datenverkehr teilzunehmen. So beteiligte sich die Schweiz im Berichtsjahr finanziell an einem Pilotprogramm der Weltbank, dem *Digital Advisory and Trade Assistance Fund* (*DATA Fund*). Dieses zielt darauf ab, Entwicklungsländer bei der Verbesserung ihres regulatorischen Rahmens für den elektronischen Handel zu unterstützten und damit ihre Teilnahme an der *Joint Statement Initiative* on *E-commerce* (vgl. Ziff. 8.2) zu erleichtern. Dies ergänzt den Beitrag der Schweiz an das *United Nations Conference on Trade and Development* (UNCTAD) *E-commerce and Digital Economy Programm*. Die von der Schweiz in diesem Rahmen finanzierten *E-Trade Readiness Assessments* ermöglichten den Entwicklungsländern, ihr Ökosystem für den elektronischen Handel zu analysieren und Verbesserungsempfehlungen zu erhalten. Solche Bewertungen spielen eine zentrale Rolle beim Aufbau günstiger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen für den elektronischen Handel.

9.4 Multilaterale Zusammenarbeit

Die Zunahme der Fragilität, der Klimawandel sowie der Krieg in der Ukraine und seine Auswirkungen prägten im Berichtsjahr die multilaterale Entwicklungszusammenarbeit. Um den verschiedenen Krisen entgegenzuwirken und die langfristigen Entwicklungsziele zu erreichen, wurde die 20. Wiederauffüllung der Internationalen Entwicklungsorganisation (*International Development Association, IDA*) der Weltbank um ein Jahr vorgezogen. Der Bundesrat beschloss, einen Kernbeitrag im Umfang von 725 Millionen US-Dollar an die IDA zu leisten. Ausserdem wurden die Verhandlungen zur 16. Wiederauffüllungsrunde des Afrikanischen Entwicklungsfonds (*African Development Fund*, AfDF-16) der Afrikanischen Entwicklungsbank (*African Development Bank,* AfDB) abgeschlossen.

Am 4. Juli 2022 feierte die schweizerische Stimmrechtsgruppe in der Weltbankgruppe und im Internationalen Währungsfonds (IWF) an einem hochrangigen Treffen in Bad Ragaz ihr 30-jähriges Bestehen. Die Mitglieder tauschten sich über die Herausforderungen des Kriegs in der Ukraine für die Weltwirtschaft und die Länder der Stimmrechtsgruppe aus, vor allem in Bezug auf das Finanz- und Handelssystem, die nachhaltige Entwicklung und die Armutsbekämpfung.

Die Schweiz übernahm 2022 entsprechend dem Rotationsschema für zwei Jahre den Vorsitz ihrer Stimmrechtsgruppen in den Exekutivräten der Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank (*Asian Infrastructure Investment Bank,* AIIB) und des Grünen Klimafonds (*Green Climate Fund,* GCF). Dies gab der Schweiz mehr Einfluss auf die strategische Ausrichtung der beiden Institutionen. In der AIIB engagierte sich die Schweiz für eine ergebnisorientierte und wirksame Finanzierung von nachhaltigen

Entwicklungsprojekten sowie die Einhaltung und stete Verbesserung von Umwelt- und Sozialstandards. Im GCF setzte sich die Schweiz für ehrgeizige Klimaziele, ein stärkeres Engagement des Fonds mit dem Privatsektor, die Berücksichtigung vulnerabler Gruppen sowie für Politik- und Governance-Reformen ein.

10 Exportkontrolle, Sanktionen und Rüstungskontrollpolitik

Im Rahmen des dritten Handlungsfelds der Aussenwirtschaftsstrategie, welches einen offenen und geregelten Handel anvisiert, engagiert sich die Schweiz für die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und einen kontrollierten Handel mit konventionellen Rüstungsgütern sowie doppelt verwendbaren Gütern («*dual-use*»). Sie beteiligt sich deshalb im Rahmen internationaler Übereinkommen[184] und Exportkontrollregimen[185] aktiv an der Ausgestaltung von Leitlinien und Güterlisten.

Der Bundesrat kann zudem Zwangsmassnahmen erlassen, um Sanktionen durchzusetzen, die von der UNO, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa oder von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz beschlossen worden sind und die der Einhaltung des Völkerrechts, namentlich der Respektierung der Menschenrechte, dienen.

10.1 Exportkontrolle

Die Kennzahlen der Berichtsperiode zu den Ausfuhren im Rahmen des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996[186] sind im Anhang unter Ziffer 11.7 aufgeführt.

10.2 Sanktionsmassnahmen

Gestützt auf das Embargogesetz vom 22. März 2002[187] sind gegenwärtig 25 Sanktionsverordnungen sowie die Diamantenverordnung vom 29. November 2002[188] («Kimberley-Prozess») in Kraft. Die Listen der sanktionierten natürlichen und juristischen Personen in den Anhängen der entsprechenden Verordnungen wurden laufend aktualisiert und angepasst, um Änderungen der Sanktionslisten des UNO-

184 Z. B. Vertrag vom 2. April 2013 über den Waffenhandel (SR **0.518.61**), Übereinkommen vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen (Biologiewaffenübereinkommen, SR **0.515.07**), Chemiewaffenübereinkommen vom 13. Januar 1993 (SR **0.515.08**) und Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (SR **0.515.03**).

185 Namentlich der Australiengruppe, dem Raketentechnologie-Kontrollregime, der Gruppe der Nuklearlieferländer und im Rahmen der Vereinbarung von Wassenaar; zusätzliche Informationen zu diesen Exportkontrollregimen sind abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Wirtschaftsbeziehungen > Exportkontrollen und Sanktionen > Exportkontrollpolitik Dual-Use (Stand: 21.9.2022).

186 SR **946.202**

187 SR **946.231**

188 SR **946.231.11**

Sicherheitsrates, beziehungsweise der EU, Rechnung zu tragen.[189] Die vom Bundesrat 2019 lancierte Revision des Embargogesetzes[190] wurde am 30. September 2022 in der Schlussabstimmung vom Nationalrat abgelehnt.

Der Bundesrat hat am 16. Dezember 2022[191] Zwangsmassnahmen im Zusammenhang mit der andauernden Krise und der anhaltenden und destabilisierenden Kriminalität durch bewaffnete Banden in Haiti erlassen. Damit setzt der Bundesrat die vom UNO-Sicherheitsrat beschlossenen Sanktionen in schweizerisches Recht um.

Als Reaktion auf die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine schloss sich die Schweiz den umfassenden Sanktionen der EU an (vgl. Ziff. 2.1.3).[192] Die Massnahmen umfassten Handelsbeschränkungen für eine Vielzahl an Gütern, Restriktionen im Finanzbereich und gezielte Finanz- und Reisesanktionen. Nicht angeschlossen hat sich die Schweiz den Massnahmen betreffend die Verbreitung bestimmter russischer Sender und bestimmten Transportverboten. Der Bundesrat ist der Meinung, dass es wirksamer ist, unwahren und schädlichen Äusserungen mit Fakten zu begegnen, anstatt sie zu verbieten. Die Übernahme der Transportverbote betreffend Strassentransport und Zugang zu Häfen ist aufgrund der geografischen Situation der Schweiz nicht notwendig. Den Sanktionen, welche die EU gegenüber Belarus als Reaktion aufgrund der Unterstützung des Landes für die russische Militäraggression in der Ukraine erlassen hatte, schloss sich die Schweiz ebenfalls an.[193]

Die Sanktionen gegenüber Russland und Belarus stellten die Behörden und Unternehmen aufgrund ihres Umfangs und der kurzen Zeit, in der sie verabschiedet wurden, vor grosse Herausforderungen, dies sowohl in der Schweiz als auch im Ausland. Insbesondere die bestehende Zentralisierung der Thematik der Sanktionen innerhalb des SECO ermöglichte eine im internationalen Vergleich präzise und leistungsfähige Koordination. Beispielsweise richtete das SECO umgehend eine Informationshotline ein, um die Schweizer Wirtschaft zu unterstützen und Unsicherheiten abzufedern. Um auf die neue Situation zu reagieren, wurden ausserdem verschiedene Anpassungen vorgenommen. So wurden beispielsweise die Abläufe bei Anträgen auf Ausnahmeregelungen für eine partielle Freigabe von gesperrten Geldern angepasst.

Im Rahmen des geltenden Rechtsrahmens wird die Schweiz bei der Umsetzung der Sanktionen gegenüber Russland mit ihren internationalen Partnern weiterhin und – wo sinnvoll – verstärkt zusammenzuarbeiten. So wurde die Schweiz beispielsweise von der Europäischen Kommission zur Teilnahme an mehreren Untergruppen im

189 Die Anhangs- und Verordnungsänderungen sind abrufbar unter: www.seco.admin.ch > Aussenwirtschafts & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Wirtschaftsbeziehungen > Exportkontrollen und Sanktionen > Sanktionen/Embargos > Änderungen im 2022 (Stand: 20.9.2022).

190 Botschaft vom 13. Dez. 2019 zur Änderung des Embargogesetzes (BBl **2020** 645).

191 Verordnung vom 16. Dez. 2022 über Massnahmen betreffend Haiti (SR **946.231.139.4**).

192 Verordnung vom 4. März 2022 über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR **946.231.176.72**).

193 Verordnung vom 16. März 2022 über Massnahmen gegenüber Belarus (SR **946.231.116.9**).

Rahmen der Taskforce «*Freeze and Seize*»[194] eingeladen und nimmt aktiv an diesem Austausch teil.

10.3 Rüstungskontrollpolitik

10.3.1 Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer»

Der Bundesrat beschloss am 30. März 2022, den indirekten Gegenvorschlag der Bundesversammlung zur Volksinitiative «Gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer (Korrektur-Initiative)» auf den 1. Mai 2022 in Kraft zu setzen.[195] Die bisherigen Bewilligungskriterien wurden von der Kriegsmaterialverordnung vom 25. Februar 1998[196] (KMV) ins Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996[197] (KMG) überführt. Die Ausnahmeregelung in Artikel 5 Absatz 4 KMV wurde ersatzlos gestrichen. Damit sind Kriegsmaterialexporte in Länder, die Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzen, ausgeschlossen. Zuvor waren diese möglich, wenn ein geringes Risiko bestand, dass das auszuführende Kriegsmaterial zur Begehung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen eingesetzt werden könnte.

10.3.2 Kriegsmaterialexporte im Kontext des Kriegs in der Ukraine

Vor dem Hintergrund des Kriegs in der Ukraine ersuchten verschiedene Drittstaaten die Schweiz um Zustimmung, damit sie aus der Schweiz beschafftes Kriegsmaterial an die Ukraine weitergeben dürfen. Der Bundesrat befand am 3. Juni 2022, dass die Schweiz aufgrund der neutralitätsrechtlichen Pflicht zur Gleichbehandlung der Konfliktparteien und aufgrund der Bewilligungskriterien des Kriegsmaterialgesetzes diese Zustimmung nicht erteilen könne. Ebenfalls am 3. Juni 2022 bestätigte der Bundesrat, dass Kriegsmaterial-Zulieferungen in Form von Baugruppen und Einzelteilen von Schweizer Unternehmen an europäische Rüstungsunternehmen möglich bleiben, selbst wenn das damit im Ausland hergestellte Kriegsmaterial in die Ukraine gelangen könnte. Derartige Exporte sind mit dem Neutralitätsrecht vereinbar.[198]

194 Zusätzliche Informationen zur Taskforce «Freeze and Seize» sind abrufbar unter: https://eu-solidarity-ukraine.ec.europa.eu > EU Solidarity with Ukraine > EU sanctions against Russia following the invasion of Ukraine (Stand: 20.12.2022).
195 AS **2022** 226, 227
196 SR **514.511**
197 SR **514.51**
198 Medienmitteilung des Bundesrates vom 3. Juni 2022, Ukraine: Bundesrat hat verschiedene Kriegsmaterial-Geschäfte beurteilt, abrufbar unter: www.admin.ch > Dokumentation > Medienmitteilung (Stand: 25.8.2022).

11 Anhänge

11.1 Verhandlungsthemen in der WTO

Multilaterale Verhandlungen

Themen	Gegenstand	Mandat der WTO / Bemerkungen
Fischereisubventionen	Subventionen, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen.	Verhandlungen gestützt auf das an der 12. Ministerkonferenz vereinbarte Abkommen.
Gesundheit	Stärkung von Produktionskapazitäten für medizinische Güter, vor allem für Impfstoffe, und Erleichterung der Verteilung, um insbesondere die Bekämpfung der Covid-19-Pandemie zu unterstützen.	Arbeiten in den zuständigen Gremien auf Basis der Ministererklärung vom 17. Juni 2022 zur Antwort der WTO auf die Covid-19-Pandemie und zur Vorbereitung auf künftige Pandemien.
Landwirtschaft	Inlandstützung und weitere Themen im Bereich des internationalen Agrarhandels.	Neuausrichtung der multilateralen Verhandlungen gestützt auf das geltende WTO-Agrarabkommen, nachdem an der 12. Ministerkonferenz erneut kein Arbeitsprogramm erzielt werden konnte.
WTO-Reform	Reform zur Verbesserung der drei Funktionen Überwachung der Regeln, Verhandlungen und Streitbeilegung.	Konkretisierung des Reformprozesses gestützt auf die Erklärung der 12. Ministerkonferenz.
Streitbeilegung	Gewährleistung eines voll funktionsfähigen Streitschlichtungssystems.	Beratung zur Erreichung dieses Ziels bis 2024 gemäss Erklärung der 12. Ministerkonferenz.

Plurilaterale Verhandlungen

Themen	Gegenstand	Mandat der WTO, Bemerkungen
Elektronischer Handel	Erleichterung des elektronischen Handels.	Gemeinsame plurilaterale Erklärung. Einige Themen konnten in den laufenden Verhandlungen bereits bereinigt werden.
Wirtschaftliche Stärkung von Frauen	Stärkung der Beteiligung von Frauen am Welthandel.	Informelle Arbeitsgruppe gestützt auf eine gemeinsame, plurilaterale Erklärung.
Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe (KKMU)	Erleichterung der Integration von KKMU in globale Wertschöpfungsketten.	Laufende Arbeiten gestützt auf eine gemeinsame, plurilaterale Erklärung.
Informeller Dialog über Plastikverschmutzung und über ökologisch nachhaltigen Kunststoffhandel	Verringerung der Plastikverschmutzung durch die Handelspolitik.	Informeller Dialog gestützt auf eine gemeinsame, plurilaterale Erklärung.
Reform der Subventionen für fossile Energien	Handelspolitischer Beitrag zu einer Reform der Subventionen für fossile Energien.	Informeller Dialog gestützt auf eine gemeinsame, plurilaterale Erklärung.
Strukturierte Gespräche über Handel und ökologische Nachhaltigkeit	Beitrag zu einem die Umwelt schützenden globalen Handelssystem.	Informeller Dialog gestützt auf eine gemeinsame, plurilaterale Erklärung.
Investitionserleichterung	Transparenz und Straffung von Verfahren betreffend Investitionen.	Gemeinsame plurilaterale Erklärung. Fast alle Themen wurden in den laufenden Verhandlungen bereinigt.

11.2 Laufende Verhandlungen zu Freihandelsabkommen

(Stand 31. Dezember 2022)

Partner	Gegenstand der Verhandlung	Verhandlung seit / Anzahl Runden	Bemerkungen
Chile	Revision des FHA von 2003[199]	2019 / 4	Modernisierung/Weiterentwicklung des bestehenden Abkommens. Neu: Aufnahme von Kapiteln über Handel und nachhaltige Entwicklung, Finanzdienstleistungen, Handelserleichterungen sowie eines Anhangs zu den Finanzdienstleistungen.
Kosovo	Neues FHA	2022 / 2	Im August begonnene Verhandlungen mit 2 Verhandlungsrunden im Berichtsjahr. Es konnten innert kurzer Zeit beachtliche Fortschritte erzielt werden. Voraussichtlicher Abschluss der Verhandlungen im Jahr 2023.
Indien	Neues FHA	2008 / 17	Diverse Kontakte u.a. auch auf Stufe Delegationsleitung. Differenzen beim Marktzugang im Güterbereich, beim Handel mit Dienstleistungen, beim geistigen Eigentum und bei den Ursprungregeln. Keine Verhandlungsrunde seit September 2017.
Malaysia	Neues FHA	2014 / 13	Verhandlungen fortgeschritten. Differenzen namentlich beim Marktzugang im Güterbereich, insbesondere für Landwirtschaftsprodukte, sowie in den Bereichen Handel und nachhaltige Entwicklung, geistiges Eigentum und öffentliches Beschaffungswesen. Zwei Verhandlungsrunden im Berichtsjahr.
Mercosur[200]	Neues FHA	2017 / 10	Verhandlungen seit 2019 in der Substanz abgeschlossen. Rechtliche Bereinigung läuft. Datum für die Unterzeichnung noch offen.

199 SR **0.632.312.451**
200 Argentinien, Brasilien, Paraguay, Uruguay.

Partner	Gegenstand der Verhandlung	Verhandlung seit / Anzahl Runden	Bemerkungen
Mexiko	Revision des FHA von 2000[201]	2016 / 4	Modernisierung/Weiterentwicklung sämtlicher Bereiche des bestehenden Abkommens. Neu: Aufnahme eines Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung sowie eines Anhangs über Handelserleichterungen.
			Keine Verhandlungsrunde seit Juni 2017. Beide Seiten bestätigten im Berichtsjahr das Interesse an einer Weiterführung der Verhandlungen und suchen nach einer Kompromisslösung beim Marktzugang für Landwirtschaftsprodukte.
Moldova	Neues FHA	2021 / 5	Verhandlungen so gut wie abgeschlossen. Voraussichtliche Unterzeichnung im 1. Halbjahr 2023.
Palästina	Revision der Konzessionen im Agrarbereich[202]	2020 / 3	Verhandlungsaufnahme im Juni 2020. Drittes Treffen im März 2022. Ziel ist die Überführung der bestehenden Vereinbarung für Agrarprodukte (Briefwechsel) in ein bilaterales Agrarabkommen vergleichbar mit jenen, die die Schweiz mit anderen Partnern hat.
SACU[203]	Revision des FHA von 2006[204]	2018 / 6	Modernisierung/Weiterentwicklung betreffend Warenverkehr, Zollaspekte und die Aufnahme eines Kapitels über Handel und nachhaltige Entwicklung. Keine Fortschritte im Berichtsjahr.
Thailand	Neues FHA	2022 / 2	Wiederaufnahme der Verhandlungen im Juni mit zwei Verhandlungsrunden im Berichtsjahr. Gute Fortschritte in allen Disziplinen, wobei sich schwierige Verhandlungen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens und des geistigen Eigentums abzeichnen. Ziel: Abschluss der Verhandlungen innerhalb von zwei Jahren.

201 SR **0.632.315.631.1**
202 SR **0.632.316.251**
203 Südafrikanische Zollunion: Botsuana, Eswatini, Lesotho, Namibia und Südafrika.
204 SR **0.632.311.181**

Partner	Gegenstand der Verhandlung	Verhandlung seit / Anzahl Runden	Bemerkungen
Vietnam	Neues FHA	2012 / 16	Substanzielle Differenzen namentlich beim Marktzugang für Industrie- und Landwirtschaftsprodukte, beim öffentlichen Beschaffungswesen und beim geistigen Eigentum. Keine Verhandlungsrunde seit Mai 2018, aber anhaltender Austausch auf Stufe Chefunterhändler/innen und Expert/innen.

11.3 Aktivitäten von Gemischten Ausschüssen unter bestehenden Freihandelsabkommen

(Stand 31. Dezember 2022)

Partner	Abkommen	Treffen	Beschlüsse, Bemerkungen
Georgien	FHA EFTA-Georgien	1. Treffen, 13. Mai 2022	Zwei Beschlüsse: Verabschiedung der Verfahrensregeln des Gemischten Ausschusses und Anpassung des Anhangs II zu den Ursprungsregeln.[205]
Golf-Kooperationsrat	FHA EFTA–GCC	4. Treffen, 20. Jan. 2022	Hauptthemen waren die korrekte Umsetzung des Abkommens in den Ländern des Golf-Kooperationsrates sowie die WTO-Notifikation, die im Oktober 2022 erfolgte. Keine Beschlüsse.
Indonesien	CEPA EFTA–Indonesien	1. Treffen, 7. Dez. 2022	Verabschiedung der Verfahrensregeln des Gemischten Ausschusses und Bilanz zu den ersten Erfahrungen bei der Umsetzung des CEPA, inkl. Bestimmungen zu Handel und nachhaltiger Entwicklung.[206]
Vereinigtes Königreich	Handelsabkommen	2. Treffen, 8. Juni 2022	Hauptthema: Aushandlung eines Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen in wichtigen Sektoren mit Anwendung ab 1. Jan. 2023. Keine Beschlüsse.

205 Berichterstattung der EFTA (auf Englisch), abrufbar unter: www.efta.int > Global Trade Relations > Free Trade Agreements > Georgia > News (Stand: 17.10.2022).
206 Berichterstattung der EFTA (auf Englisch), abrufbar unter: www.efta.int > Global Trade Relations > Free Trade Agreements > Indonesia > News (Stand: 15.12.2022).

Partner	Abkommen	Treffen	Beschlüsse, Bemerkungen
EU	FHA Schweiz–EU, Unterausschuss für Zollfragen	66. Treffen, 13. Okt. 2022	Keine formellen Beschlüsse. Gespräche über Themen im Zollbereich.
EU	FHA Schweiz–EU	69. Treffen, 4. Nov. 2022	Keine formellen Beschlüsse. Handelsangelegenheiten im Zusammenhang mit dem FHA72 (inkl. EU-Schutzmassnahmen auf Stahlimporte). Handel mit verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten. Aktuelle handelspolitische Entwicklungen. Austausch über die Nutzung der FHA. Zollthemen und Ursprungsregeln.
EU	FHA Schweiz–EU	Zirkularbeschluss	Beschluss über die Anpassung der Referenzpreise des Protokolls Nr. 2.

11.4 Laufende Verhandlungen über Investitionsschutzabkommen

(Stand 31. Dezember 2022)

Partner	Gegenstand der Verhandlungen	Verhandlung seit / Anzahl Runden	Bemerkungen
Indien	Neues ISA	2017 / 3	Das ISA aus dem Jahr 1997[207] wurde durch Indien gekündigt, ausser Kraft seit dem 6. April 2017. 2017 und 2018 fanden 3 Verhandlungsrunden statt. Fortführung der Verhandlungen in der zweiten Hälfte 2022 geplant.
Indonesien	Neues ISA	2018 / 7	Verhandlungen über ein neues ISA wurden im September 2021 nach 7 Verhandlungsrunden abgeschlossen und das Abkommen wurde am 24. Mai 2022 unter Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet. Das ISA wird nach

207 AS **2002** 2037

Partner	Gegenstand der Verhandlungen	Verhandlung seit / Anzahl Runden	Bemerkungen
			Abschluss der Vernehmlassung dem Parlament zur Genehmigung unterbreitet.
Kolumbien	Revision des ISA	–	Revision des ISA von 2006[208]. Verhandlungsbeginn sobald Kolumbien seine internen Konsultationen abgeschlossen hat.
Malaysia	Revision des ISA	2016 / 3	Revision des ISA aus dem Jahr 1978[209]. Wird parallel zum FHA verhandelt. 2022 fanden drei Verhandlungsrunden statt.
Mexiko	Revision des ISA	2021 / 4	Revision des ISA aus dem Jahr 1995[210]. Die Verhandlungen wurden 2021 neu lanciert. 2022 fanden drei Verhandlungsrunden statt.
Slowakei	Revision des ISA	2018 / 5	Revision des ISA aus dem Jahr 1990[211]. Die Verhandlungen sind weitgehend abgeschlossen. Zurzeit finden interne Konsultationen zwischen der Slowakei und der EU-Kommission statt.

11.5 Laufende Verhandlungen über Doppelbesteuerungsabkommen

(Stand 31. Dezember 2022)

Partner	Gegenstand der Verhandlungen	Verhandlung seit / Anzahl Runden	Bemerkungen
Angola	Neues DBA	2020 / 2	Verhandlungen sind abgeschlossen. Genehmigungsprozess läuft.
Bosnien und Herzegowina	Neues DBA	2013 / 1	
Costa Rica	Neues DBA	2006 / 2	
Dänemark	Revision des DBA	2017 / 1	Revision des DBA von 1973[212].

208 SR **0.975.226.3**
209 SR **0.975.252.7**
210 SR **0.975.256.3**
211 SR **0.975.274.1**
212 SR **0.672.931.41**

Partner	Gegenstand der Verhandlungen	Verhandlung seit / Anzahl Runden	Bemerkungen
Deutschland	Revision des DBA	2014 / 10	Revision des DBA von 1971[213]. Verhandlungen sind abgeschlossen. Genehmigungsprozess läuft.
Estland	Revision des DBA	2017	Revision des DBA von 2002[214].
Frankreich	Revision des DBA	2022 / 11	Revision des DBA von 1966[215]. Verhandlungen sind abgeschlossen. Genehmigungsprozess läuft.
Indien	Revision des DBA	-	Revision des DBA von 1994[216]. Aufnahme von Verhandlungen in Vorbereitung.
Indonesien	Revision des DBA	-	Revision des DBA von 1988[217]. Aufnahme von Verhandlungen in Vorbereitung
Israel	Revision des DBA	2011 / 3	Revision des DBA von 2003[218]. Verhandlungen sind abgeschlossen. Genehmigungsprozess läuft.
Jordanien	Neues DBA	2022 / 1	Verhandlungen sind abgeschlossen. Genehmigungsprozess läuft.
Kamerun	Neues DBA	2018 / 2	
Kanada	Revision des DBA	2017 / 1	Revision des DBA von 1997[219]. Verhandlungen sind abgeschlossen. Genehmigungsprozess läuft.
Kasachstan	Revision des DBA	2021 / 1	Revision des DBA von 1999[220].
Katar	Revision des DBA	2020	Revision des DBA von 2009[221]
Kenia	Neues DBA	2019 / 2	

213 SR **0.672.913.62**
214 SR **0.672.933.41**
215 SR **0.672.934.91**
216 SR **0.672.942.31**
217 SR **0.672.942.71**
218 SR **0.672.944.91**
219 SR **0.672.923.21**
220 SR **0.672.947.01**
221 SR **0.672.965.61**

Partner	Gegenstand der Verhandlungen	Verhandlung seit / Anzahl Runden	Bemerkungen
Kolumbien	Revision des DBA	2011 / 1	Revision des DBA von 2007[222].
Lettland	Revision des DBA	2017	Revision des DBA von 2002[223].
Libyen	Neues DBA	2007 / 2	Verhandlungen zurzeit eingefroren.
Malaysia	Revision des DBA	-	Revision des DBA von 1974[224]. Derzeit ist Malaysia nicht bereit Verhandlungen aufzunehmen.
Nigeria	Neues DBA	2017 / 3	
Österreich	Revision des DBA	2021	Revision des DBA von 1974[225].
Russland	Revision des DBA	2017	Revision des DBA von 1995[226]. Verhandlungen zurzeit eingefroren.
Ruanda	Neues DBA	2017 / 1	
Senegal	Neues DBA	2008 / 2	
Serbien	Revision des DBA	2017	Revision des DBA von 2007[227]. Verhandlungen sind abgeschlossen. Genehmigungsprozess läuft.
Singapur	Revision des DBA	2018 / 1	Revision des DBA von 2011[228].
Slowakei	Revision des DBA	2017	Revision des DBA von 1997[229].
Slowenien	Revision des DBA	2017	Revision des DBA von 1996[230]. Verhandlungen sind abgeschlossen. Genehmigungsprozess läuft.
Spanien	Revision des DBA	2020 / 2	Revision des DBA von 1966[231].

222 SR **0.672.926.31**
223 SR **0.672.948.71**
224 SR **0.672.952.71**
225 SR **0.672.916.31**
226 SR **0.672.966.51**
227 SR **0.672.957.31**
228 SR **0.672.968.91**
229 SR **0.672.969.01**
230 SR **0.672.969.11**
231 SR **0.672.933.21**

Partner	Gegenstand der Verhandlungen	Verhandlung seit / Anzahl Runden	Bemerkungen
Sri Lanka	Revision des DBA	2017 / 2	Revision des DBA von 1983[232].
Südafrika	Revision des DBA	2009 / 2	Revision des DBA von 2007[233]. Verhandlungen sind abgeschlossen. Zuwarten auf die Bereitschaft Südafrikas zur Unterzeichnung.
Syrien	Neues DBA	2005 / 1	Verhandlungen zurzeit eingefroren.
Simbabwe	Neues DBA	1999 / 4	Verhandlungen sind abgeschlossen. Genehmigungsprozess läuft.
Tunesien	Revision des DBA	2017	Revision des DBA von 1994[234].
USA	Revision des DBA	2022 / 5	Revision des DBA von 1996[235].
Vietnam	Revision des DBA	2015	Revision des DBA von 1996[236].

11.6 Treffen von Gemischten Wirtschaftskommissionen und Wirtschaftsmissionen

Wichtigste Missionen und bilaterale Arbeitstreffen des WBF-Vorstehers und der SECO-Staatssekretärin in der Schweiz und im Ausland

(Stand: 31. Dezember 2022)

Partner	Format, Ort und Datum
Deutschland	Arbeitstreffen der SECO-Staatssekretärin mit Staatssekretär Patrick Rapp, Bundesland Baden-Württemberg (Bern, 24. November 2022).
Indien	Wirtschafts- und Wissenschaftsmission des WBF-Vorstehers (Mumbai, New Delhi, 2.–5. Oktober 2022).
Italien	Arbeitstreffen der SECO-Staatssekretärin mit den zwei Staatssekretären Manlio Di Stefano und Benedetto Della Vedova aus dem Aussenministerium sowie Staatssekretär Gilberto Pichetto Fratin aus dem Ministerium Wirtschaftsentwicklung (Rom, 22./23. März 2022).

232 SR **0.672.971.21**
233 SR **0.672.911.82**
234 SR **0.672.97581**
235 SR **0.672.933.61**
236 SR **0.672.978.91**

Partner	Format, Ort und Datum
Japan	Begleitung der Mission des EDA-Vorstehers durch die SECO-Staatssekretärin mit Wirtschafts- und Wissenschaftsdelegation (Tokio, Osaka, Kyoto, 18.–22. April 2022).
Kanada	Virtueller *Cleantech Innovation Summit* Schweiz–Kanada, Teilnahme des WBF-Vorstehers und der SECO-Staatssekretärin (16./17. März 2022).
Marokko	Bilaterale Arbeitstreffen der SECO-Staatssekretärin mit den Handels-, Investitions- und Wirtschaftsministern sowie Jahrestreffen der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD) (Marrakesch, 9.–12. Mai 2022).
Mexiko	Wirtschaftsmission (Mexiko-City, Querétaro, 18./19. März 2022) und virtuelle Teilnahme der SECO-Staatssekretärin, bilateraler Austausch mit der Subsekretärin für Aussenhandel, Luz María de la Mora (Mexiko-Stadt, 17. März 2022).
Polen	Wirtschaftsmission der SECO-Staatssekretärin. Arbeitstreffen mit Grzegorz Puda, Minister of Development Funds and Regional Policy, sowie Waldemar Buda, Minister of Economic Development and Technology (Warschau, 5./6. Dezember 2022).
Spanien	Wirtschaftsmission (Barcelona, Madrid, 10./11. November 2022).
Südafrika	Wirtschafts- und Wissenschaftsmission des WBF-Vorstehers (Pretoria, Johannesburg, Kapstadt, 5.–9. Juli 2022).
USA	Herbsttreffen der Weltbankgruppe, Teilnahme des WBF-Vorstehers (Washington DC, 13./14. Oktober 2022).
	Wirtschaftsmission der SECO-Staatssekretärin im Vorfeld der Joint Economic Commission Schweiz–USA (New York, Philadelphia, Washington DC, 12.–14. Dezember 2022).

Gemischte Wirtschaftskommissionen

(Stand: 31. Dezember 2022)

Partner	Dialogrunde, Ort und Datum
Argentinien	4. Tagung, Buenos Aires, 29. November 2022
Aserbaidschan	9. Tagung, Baku, 12.–16. Dezember 2022
Brasilien	11. Tagung, Brasilia, 13.–15. Juni 2022
Chile	3. Tagung, Bern, 25. November 2022
Deutschland	44. Tagung, Hamburg, 3./4. November 2022
Indonesien	9. Tagung, Videokonferenz, 24. Februar 2022
Katar	1. Tagung, Dübendorf, 5. September 2022

Partner	Dialogrunde, Ort und Datum
Mexiko	11. Tagung, Mexiko-City, 17. März 2022
Österreich	Bilaterale Gespräche, Bern, 1. September 2022
Peru	12. Tagung, Lima, 28. März–1. April 2022
Tadschikistan	3. Tagung, Duschanbe, 31. August 2022
Türkei	10. Tagung, Ankara, 21. Juni 2022
USA	17. Tagung, Washington DC, 15. Dezember 2022

11.7 Ausfuhren im Rahmen des Güterkontrollgesetzes

Vom 1. Oktober 2021 bis 30. September 2022 wurden gestützt auf die Güterkontrollverordnung vom 3. Juni 2016[237] (GKV) und die Chemikalienkontrollverordnung vom 21. August 2013[238] (ChKV) die nachfolgend aufgeführten Gesuche behandelt. Detaillierte Aufstellungen der erteilten Bewilligungen und Ablehnungen können auf der Webseite des SECO[239] konsultiert werden:

Güterkategorie	Anzahl	Wert in Millionen CHF
Anhang 2, Teil 1 GKV – Liste der Nukleargüter	23	4,8
Anhang 2, Teil 2 GKV – Liste der *Dual-Use*-Güter	1403	377
Anhang 3 GKV – Liste der besonderen militärischen Güter	161	67,4
Anhang 5 GKV – Güter, die nicht international abgestimmten Ausfuhrkontrollen unterliegen	98	27,7
Chemiewaffenübereinkommen – Chemikalien mit ziviler und militärischer Verwendungsmöglichkeit	41	0,6
Bewilligungen nach Art. 3 Abs. 4 GKV	-	-
Einfuhrzertifikate	461	255,3
Generallizenzen		
Ordentliche Generalausfuhrbewilligung nach GKV (OGB)	122	–

237 SR **946.202.1**
238 SR **946.202.21**
239 www.seco.admin.ch > Aussenwirtschaft & Wirtschaftliche Zusammenarbeit > Wirtschaftsbeziehungen > Exportkontrollen und Sanktionen (Stand: 21.9.2022).

Güterkategorie	Anzahl	Wert in Millionen CHF
Ausserordentliche Generalausfuhrbewilligung nach GKV (AGB)	50	–
Generalausfuhrbewilligung nach ChKV (GAB)	1	–
Abgelehnte Gesuche	1	1

12 Beilagen zur Genehmigung

12.1 Teil I: Wirtschaftsvereinbarungen

Beilagen nach Artikel 10 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen (zur Genehmigung):

Botschaft 1 ... BBl **2022** ...
Bundesbeschluss 1 ... *(Entwurf)* BBl **2022** ...
Abkommen 1 ... BBl **2022** ...

Botschaft 2 ... BBl **2022** ...
Bundesbeschluss 2 ... *(Entwurf)* BBl **2022** ...
Abkommen 2 ... BBl **2022** ...

Botschaft 3 ... BBl **2022** ...
Bundesbeschluss 3 ... *(Entwurf)* BBl **2022** ...
Abkommen 3 ... BBl **2022** ...

12.2 Teil II: Zolltarifarische Massnahmen

Beilage nach Artikel 10 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen in Verbindung mit Artikel 13 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986, Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2017 über die Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten und Artikel 4 Absatz 2 des Zollpräferenzengesetzes vom 9. Oktober 1981 (zur Genehmigung):

Bericht über zolltarifarische Massnahmen im Jahr 2022 BBl **2022** ...
Bundesbeschluss über die Genehmigung zolltarifarischer Massnahmen *(Entwurf)* BBl **2022** ...

22.xxx

Botschaft zur Genehmigung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2022

vom 11. Januar 2023

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident
Sehr geehrte Frau Ständeratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen, mit dem Antrag auf Zustimmung, den Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Genehmigung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2022.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Nationalratspräsident, sehr geehrte Frau Ständeratspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Übersicht

Die Schweiz ist Mitglied beim auslaufenden Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 2007. Um ihren Verpflichtungen und ihrem Interesse im globalen Kaffeesektor nachzukommen, beteiligte sich die Schweiz bei den Neuverhandlungen des Übereinkommens. Dabei konnte sie ihre Anliegen erfolgreich einbringen. Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 2022 steht im Einklang mit den Grundsätzen der Aussenwirtschaftsstrategie und der Agenda 2030 der Schweiz.

Ausgangslage

Die Schweiz ist seit 1963 Mitglied der Internationalen Kaffee-Übereinkommen. Sie ist dem ersten Übereinkommen von 1963 sowie den nachfolgenden Übereinkommen von 1968, 1976, 1983, 1994, 2001 und 2007 beigetreten. Die Internationale Kaffee-Organisation mit Sitz in London sorgt für die Durchführung des Kaffee-Übereinkommens und überwacht seine Anwendung. Ziel der bisherigen Übereinkommen ist, den Austausch und die Kooperation zwischen Konsumenten- und Produzentenländern sowie auch zwischen allen Akteurinnen und Akteuren entlang der Kaffee-Wertschöpfungskette zu fördern.

Inhalt der Vorlage

Nach mehrmonatigen Verhandlungen wurde das neue Übereinkommen am 9. Juni 2022 finalisiert. Wie bereits bei den Vorgänger-Übereinkommen bleibt das Ziel des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2022, den globalen Kaffeesektor zu stärken sowie die wirtschaftliche, soziale und ökologische Nachhaltigkeit zum Vorteil aller Akteurinnen und Akteure des Sektors zu fördern. Das neue Übereinkommen setzt einen starken Akzent auf die Zusammenarbeit zwischen allen Akteurinnen und Akteuren der Kaffee-Wertschöpfungskette und institutionalisiert eine engere Zusammenarbeit mit dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft. Erklärtes Ziel ist die Schaffung von strukturellen Voraussetzungen für die Verbesserung der Lebensgrundlage der Kaffeebäuerinnen und Kaffeebauern, um die Prosperität des globalen Kaffeesektors langfristig zu sichern. Mit der vorliegenden Botschaft unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 2022 zur Genehmigung.

Botschaft

1 Ausgangslage

1.1 Handlungsbedarf und Ziele

Das Internationale Kaffee-Übereinkommen (International Coffee Agreement, ICA) verfolgt das Ziel, die nachhaltige Entwicklung des globalen Kaffeesektors zugunsten aller Akteurinnen und Akteure der Wertschöpfungskette zu unterstützen, dies indem der Austausch und die Kooperation zwischen Konsumenten- und Produzentenländern im Kaffeesektor sowie auch zwischen allen Akteurinnen und Akteuren entlang der Wertschöpfungskette gefördert wird.

Die Schweiz war bereits dem ersten Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 1963[1] beigetreten. Ebenso trat sie den nachfolgenden Übereinkommen von 1968[2], 1976[3], 1983[4], 1994[5], 2001[6] und 2007[7] bei. Die Internationale Kaffee-Organisation mit Sitz in London sorgt für die Durchführung des Kaffee-Übereinkommens und überwacht seine Anwendung. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung betreut in Zusammenarbeit mit der Schweizer Botschaft in London die Mitgliedschaft der Schweiz beim ICA.

Das ICA 2022 wurde am 9. Juni 2022 an einer ausserordentlichen Tagung des Internationalen Kaffeerats, dem höchsten Organ der Organisation, in London angenommen. Das neue Übereinkommen ersetzt das Übereinkommen von 2007. Wie bereits beim Vorgänger-Übereinkommen bleibt das Ziel des ICA 2022, den globalen Kaffeesektor zu stärken sowie die wirtschaftliche, soziale und ökologische Nachhaltigkeit zum Vorteil aller Akteurinnen und Akteure des Sektors zu fördern. Das neue Übereinkommen setzt einen starken Akzent auf die Zusammenarbeit zwischen allen Mitgliedern der Kaffee-Wertschöpfungskette und institutionalisiert eine engere Zusammenarbeit mit dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft. Erklärtes Ziel ist die Schaffung von strukturellen Voraussetzungen für die Verbesserung der Lebensgrundlage der Kaffeebäuerinnen und Kaffeebauern, um die Prosperität des globalen Kaffeesektors langfristig zu sichern. Das ICA 2022 hat keine maximale Geltungsdauer und bleibt in Kraft, bis es vom Internationalen Kaffeerat beendet wird.

1 Vgl. Botschaft über die Genehmigung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1962, BBl **1964** I 1169, und Bundesbeschluss vom 1. Okt. 1964, AS **1965** 557
2 Vgl. Botschaft über die Genehmigung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 1968, BBl **1968** I 1281, und Bundesbeschluss vom 23. Sept. 1968, AS **1968** 1521
3 Vgl. Botschaft über das Internationale Kaffee-Übereinkommen 1976, BBl **1976** II 599, und Bundesbeschluss vom 11. Juni 1976, AS **1976** 2299
4 Vgl. Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 83/I vom 17. Aug. 1983, BBl **1983** III 639, und Bundesbeschluss vom 6. Okt. 1983, BBl **1983** III 1096
5 Vgl. Bericht über die Aussenwirtschaftspolitik 94/I+2 vom 18. Jan. 1995, BBl **1995** II 277, und Bundesbeschluss vom 22. März 1995, AS **1996** 115
6 Vgl. Botschaft über die Genehmigung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 2001, BBl **2002** 1560, und Bundesbeschluss vom 14. März 2002, AS **2005** 2645
7 Vgl. Botschaft über die Genehmigung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 2007, BBl 2009 935, und Bundesbeschluss vom 2. Febr. 2011, AS **2011** 4421; SR **0.916.117.1**

1.2 Die Internationale Kaffee-Organisation

Die Internationale Kaffee-Organisation soll ein Forum für Konsultationen zu den strukturellen Bedingungen auf den internationalen Kaffeemärkten sowie zu den langfristigen Trends der Produktion und des Konsums von Kaffee bieten. Sie sammelt und veröffentlicht Kaffeestatistiken und erstellt Marktanalysen sowie Studien über Produktion, Verarbeitung, Vertrieb und Preisvolatilität der internationalen Kaffeemärkte. Des Weiteren unterstützt die Organisation ihre Mitgliedsstaaten bei der Entwicklung und Verwaltung von Projekten im Kaffeesektor. Schliesslich administriert die Organisation das Kaffee-Übereinkommen.

1.3 Der Kaffeemarkt

Für zahlreiche Entwicklungsländer stellt der Kaffeeexport eine wichtige Devisenquelle dar. Millionen ländlicher Haushalte beziehen einen wesentlichen Teil ihres Einkommens daraus. Gut 60 Prozent der gesamten Kaffeeproduktion kommt aus Brasilien, Vietnam und Kolumbien.[8] Dementsprechend sind dies auch diejenigen Produzentenländer, welche mengenmässig am meisten Kaffee exportieren. Für diese Länder steht ausser Frage, dass der Kaffeesektor eine bedeutende wirtschaftliche Rolle einnimmt. Jedoch ist der Kaffeesektor auch für andere Länder ein wirtschaftlich wichtiger Sektor. Für Burundi und Äthiopien beispielsweise stellt Kaffee mit einem Anteil von 61 Prozent beziehungsweise 39 Prozent an den Gesamtexporten das weitaus wichtigste Exportprodukt dar. Die OECD-Länder sind die Hauptdestination der Exporte aus den Produzentenländern. Dabei sind Deutschland und die USA die grössten Absatzmärkte.[9]

Der globale Kaffee-Preis (ICO-Composite) verzeichnete seit seinem Höchststand im September 2011 während gut 10 Jahren einen stetigen Abwärtstrend. Der ICO-Composite ist ein zusammengesetzter Preisindikator der Internationalen Kaffee-Organisation und ist für verschiedene Institutionen und Interessengruppen ein allgemeiner Richtwert für den Preis von Rohkaffee aller wichtigen Herkünfte und Sorten. Daher wird dieser im Folgenden zur Bestimmung der jüngsten Preisentwicklung von Rohkaffee verwendet. Infolge der Corona-Pandemie und der darauffolgenden Lockdowns in Kaffee produzierenden Ländern begann der Indikator sich zu erholen. Ende 2021 verzeichnete der ICO-Composite einen Anstieg von 75 Prozent gegenüber dem Beginn des Jahres und erreichte mit 213.04 US Cent pro Pfund den höchsten Wert seit dem Höchststand vom September 2011. Somit hat nach zehn aufeinanderfolgenden Jahren mit niedrigem Preisniveau seit Mitte 2020 eine Erholung der Kaffeepreise stattgefunden. Der Aufwärtstrend ist hauptsächlich mit Lieferengpässen und reduziertem Angebot zu begründen. Aufgrund des Abschwungs der Weltwirtschaft, Import- und Konsumänderungen sowie infolge des Krieges in der Ukraine endete der Aufwärtstrend im März 2022.

8 www.ico.org > Statistics > Production > Coffee production by exporting countries
9 www.trademap.org > Coffee imports

1.4 Schweizerische Interessenlage

Die schweizerischen Interessen haben sich seit der Zustimmung zum Übereinkommen von 2007 nicht massgeblich verändert. Die Unterzeichnung des Übereinkommens ermöglicht der Schweiz, ihre wirtschaftlichen und entwicklungspolitischen Interessen weiterhin aktiv zu vertreten. Diese sprechen für die Unterzeichnung des neuen Vertrags.

In der Schweiz ist Kaffee ein verbreitetes und geschätztes Konsumgut. Der Pro-Kopf-Verbrauch gehört, nach den skandinavischen Ländern, hinsichtlich Menge und Wert zu den höchsten der Welt.[10] Das Wiederausfuhrvolumen und insbesondere der Wiederausfuhrwert ist bedeutend für die Schweizer Wirtschaft. Rund 3,3 Milliarden Schweizerfranken, was 10 Prozent des weltweiten Kaffee-Exportwerts entspricht, werden der Schweiz zugeschrieben. Damit ist die Schweiz gemäss Handelswert nach Brasilien der zweitgrösste Kaffeeexporteur.[11] Dabei wird hauptsächlich Kaffee in gerösteter, nicht entkoffeinierter Form exportiert. Entsprechend spielen einige Röster eine führende wirtschaftliche Rolle auf internationaler Ebene. Ausserdem sind schweizerische Unternehmen substanziell am internationalen Kaffeehandel beteiligt. Nach eigenen Angaben verantworten die Mitglieder der schweizerischen Kaffeehändler-Vereinigung ca. 60 Prozent des globalen Grünkaffeehandels. Einige davon sind Mitglieder der Kaffee-Task-Force der Internationalen Kaffee-Organisation und engagieren sich aktiv in den Diskussionen der Organisation. Entsprechend der hohen Nachfrage hat sich der Schweizer Kaffeeimport seit 1988 wertmässig verdreifacht.[12]

Im Zusammenhang mit ihren entwicklungspolitischen Interessen kann die Schweiz ihre Unterstützung für die Produktionsländer im globalen Süden zur Geltung bringen. Die Unterstützung fokussiert sich dabei auf die Förderung der nachhaltigen Kaffeeproduktion in ausgewählten Entwicklungsländern. Insbesondere setzt sich die Schweiz im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit für eine Stärkung des Dialogs zwischen dem Privatsektor, den Verbänden von Kaffeeproduzentinnen und -produzenten und Akteurinnen und Akteuren der Zivilgesellschaft ein, um einen nachhaltigen Kaffeehandel zu fördern. So hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) in der Vergangenheit beispielsweise zur Entwicklung von Nachhaltigkeitskriterien für den Kaffeesektor (Common Code for the Coffee Community, 4C) beigetragen. Damit können sich Akteurinnen und Akteure auf jeder Ebene der Kaffee-Wertschöpfungskette beraten und zertifizieren lassen. Aktuell steht das SECO im Austausch mit dem Schweizer Kaffeesektor betreffend eine mögliche Initiative für nachhaltigen Kaffee. In verschiedenen Partnerländern fördert die Schweiz zudem einen nachhaltigen Kaffee-Anbau.

10 www.statista.com > Statistics > Consumer goods & FMCG > Non-alcoholic Beverages > Coffee market in Europe
11 www.trademap.org > Coffee exports
12 www.gate.ezv.admin.ch/swissimpex

1.5 Verhältnis zur Legislaturplanung

Die Vorlage ist weder in der Botschaft vom 29. Januar 2020[13] zur Legislaturplanung 2019–2023 noch im Bundesbeschluss vom 21. September 2020[14] über die Legislaturplanung 2019–2023 angekündigt. Die Vorlage entspricht jedoch Ziel 4 der aktuellen Legislaturplanung. Das Übereinkommen sorgt dafür, dass die Schweiz ihren Beitrag zu einer tragfähigen Weltwirtschaftsordnung leistet und sichert der Schweizer Wirtschaft somit den Zugang zu internationalen Märkten und zum EU-Binnenmarkt.

2 Vernehmlassungsverfahren

In Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005[15] findet ein Vernehmlassungsverfahren bei der Vorbereitung von völkerrechtlichen Verträgen statt, die nach Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe b oder nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV dem Referendum unterliegen oder wesentliche Interessen der Kantone betreffen. Das Übereinkommen betrifft nicht wesentliche Interessen der Kantone. Zudem ist das Übereinkommen weder dem obligatorischen noch dem fakultativen Referendum zu unterstellen (Ziff. 5.3). Zum ICA 2022 muss daher keine Vernehmlassung durchgeführt werden.

3 Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 2022

3.1 Verhandlungsverlauf

Nach 28 offiziellen Verhandlungsrunden zwischen den Mitgliedern – insgesamt 76 Länder – konnten die Arbeiten zum ICA 2022 nach über zwei Jahren Verhandlung Ende März 2022 abgeschlossen werden. Für die Verhandlung wurde eine Arbeitsgruppe für die Revision des Kaffee-Übereinkommens gegründet, welche allen Mitgliedern offenstand. Im zweiten Teil des Prozesses kümmerte sich eine Redaktionsgruppe mit einer reduzierten Anzahl Mitglieder um den Entwurf der einzelnen Artikel.

Der Entwurf des neuen Übereinkommens wurde dem Internationalen Kaffeerat am 1. April 2022 vorgestellt, wonach die Delegationen bis zum 18. Mai 2022 die Möglichkeit hatten, letzte Änderungen anzubringen. Die Schlussversion wurde schliesslich in einer ausserordentlichen Ratssitzung am 9. Juni 2022 vom Rat angenommen.

3.2 Inhalt des Übereinkommens

Das neue Übereinkommen folgt in seinen Grundzügen jenem von 2007[16]. Die Präambel anerkennt weiterhin ausdrücklich den Beitrag eines nachhaltigen Kaffeesektors zum Erreichen der international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich der Ziele für Nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen. Der Akzent wird neu auf die

13 BBl **2020** 1777
14 BBl **2020** 8385
15 SR **172.061**
16 SR **0.916.117.1**

Notwendigkeit der Zusammenarbeit aller Akteurinnen und Akteure der Wertschöpfungskette gelegt, damit die strukturellen Bedingungen für gute Lebensbedingungen für Kaffeebäuerinnen und Kaffeebauern sowie eine florierende Kaffeeindustrie geschaffen werden können.

Die Neuverhandlungen konzentrierten sich hauptsächlich auf drei Schwerpunkte: a) stärkerer Einbezug des Privatsektors und der Zivilgesellschaft in die Arbeiten der Organisation, b) Revision der Berechnung der Stimmengewichte und Mitgliederbeiträge sowie c) Rationalisierung der institutionellen Architektur der Organisation.

Zu a): Wie bereits beim Vorgänger-Übereinkommen ist die Unterstützung und Stärkung der Kleinbäuerinnen und Kleinbauern ein Schwerpunkt des Übereinkommens. Neu wird das Ziel eines existenzsichernden Einkommens («living income») für Farmerfamilien explizit formuliert. Über eine bessere Verfügbarkeit von Finanzinstrumenten sowie eine stärkere finanzielle Inklusion soll den Kaffeebäuerinnen und Kaffeebauern ein besseres Risikomanagement ermöglicht und ihre Resilienz erhöht werden. Dieses Ziel soll durch eine intensivere Zusammenarbeit mit dem Privatsektor erreicht werden. Diese Zusammenarbeit wird im ICA 2022 institutionell gestärkt. Der Einbezug des Privatsektors soll insbesondere durch die Schaffung eines Rats von assoziierten Mitgliedern – Privatsektor und Zivilgesellschaft – sowie durch die institutionelle Verankerung der 2018 durch einen Resolutionsentschluss gegründeten öffentlich-privaten Kaffee-Task-Force erreicht werden.

Zu b): Eine weitere wichtige Modernisierung ist die Änderung der Berechnungsformeln für Stimmen und Beitragszahlungen der Mitglieder. Bisher wurden die Mitgliederbeiträge proportional zu den Stimmen berechnet. Ausserdem wurde für die Berechnung ausschliesslich das Volumen des Gesamthandels verwendet, das heisst das Volumen der Importe und der Exporte. Künftig sollen dafür je hälftig das Volumen und der Wert des Gesamthandels benutzt werden. Für die Stimmenberechnung werden die Exporteure als Gruppe weiterhin dieselbe Anzahl Stimmen wie die Importeure erhalten, während für die Mitgliederbeitragsberechnung eine Entkopplung stattfinden soll. Dies resultiert in einer höheren Beitragszahlung für Mitglieder, die am Wert gemessen mehr aus dem Kaffeehandel verdienen. Die Beiträge der Schweiz würden sich dadurch um jährlich ca. 25 000 Schweizerfranken erhöhen, was die Bedeutung der Schweiz als Handels- und Verarbeitungsplatz widerspiegelt.

Zu c): Das neue Übereinkommen sieht eine schlankere Struktur auf institutioneller Ebene vor. Statt den aktuell vier Komitees gibt es künftig nur noch zwei. Das Finanzkomitee bleibt autonom bestehen, während die restlichen drei Komitees – Statistik, Projekte sowie Promotion und Marketing – in einem Wirtschaftskomitee zusammengefasst werden.

3.3 Inkrafttreten

Die Formalitäten für die Mitgliedschaft sind in den Artikeln 44–47 geregelt. Laut Artikel 46 tritt das ICA 2022 endgültig in Kraft, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind. Erstens müssen Regierungen von Ländern, welche zusammen nach der neuen Berechnung (Art. 21 Abs. 2) über mindestens zwei Drittel der den Ausfuhrmitgliedern zu-

stehenden Stimmen verfügen, ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt haben. Zweitens müssen Regierungen von Ländern, welche über mindestens zwei Drittel der den Einfuhrmitgliedern zustehenden Stimmen verfügen, ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt haben.

Das Übereinkommen liegt vom 6. Oktober 2022 bis am 30. April 2023 zur Unterzeichnung auf. Die Ratifikations-, Annahme oder Genehmigungsurkunden können bis am 31. Juli 2023 hinterlegt werden (Art. 44). Das Übereinkommen steht anschliessend zum Beitritt offen (Art. 47). Sollte das Übereinkommen bis zu diesem Datum nicht endgültig in Kraft getreten sein, so kann es ab dann provisorisch angewendet werden, wenn Unterzeichnerregierungen, die über die in Artikel 46 Absatz 1 genannten Stimmen verfügen, entweder Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt oder den Depositar gemäss Artikel 45 über ihre provisorische Anwendung benachrichtigt haben (Art. 46 Abs. 2). Ist das Übereinkommen am 31. Juli 2024 weder vorläufig noch endgültig in Kraft getreten, so können die Regierungen, die das Übereinkommen ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben, im gegenseitigen Einvernehmen beschliessen, dass es endgültig zwischen ihnen in Kraft tritt (Art. 46 Abs. 3 und 4). Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 2007 bleibt bis zum vorläufigen oder endgültigen Inkrafttreten des Übereinkommens von 2022 anwendbar (Art. 54). Ist das Übereinkommen bis zum 31. Juli 2023 nicht endgültig in Kraft getreten, so kann der Internationale Kaffeerat eine Verlängerung der Ratifizierungs-, Annahme- oder Genehmigungsperiode bewilligen (Art. 44 Abs. 3).

Im Unterschied zum Vorgänger-Übereinkommen, welches eine maximale Geltungsdauer hatte, bleibt das ICA 2022 so lange in Kraft, bis der Kaffeerat beschliesst, dieses zu terminieren (Art. 52 Abs. 1). Mitglieder können vom Übereinkommen jederzeit mit einer Frist von 90 Tagen zurücktreten (Art. 49). Dies stellt gegenüber der früheren Regelung eine Vereinfachung dar. Ferner sind Anpassungen des Übereinkommens gemäss Artikel 53 zu treffen. Demnach wird eine Änderung angenommen, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind. Erstens müssen Regierungen von Ländern, welche über mindestens zwei Drittel der den Ausfuhrmitgliedern zustehenden Stimmen verfügen, ihre Annahmenotifikation beim Depositar übermittelt haben. Zweitens müssen Regierungen von Ländern, welche über mindestens zwei Drittel der den Einfuhrmitgliedern zustehenden Stimmen verfügen, ihre Annahmenotifikation übermittelt haben. Sofern der Internationale Kaffeerat nicht Weiteres beschliesst, werden diejenigen Mitglieder, welche ihre Annahmenotifikation nicht übermitteln, vom Übereinkommen ausgeschlossen.

Gemäss Artikel 1 Absatz 2 des Bundesbeschlusses über die Genehmigung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2022 wird der Bundesrat ermächtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren und somit die Beschlüsse gemäss Artikel 46 Absätze 3 und 4 betreffend das provisorische beziehungsweise definitive Inkrafttreten zu treffen.

3.4 Allgemeine Würdigung

Generell stärkt das neue Übereinkommen den Grundsatz des nachhaltigen Wachstums des Kaffeesektors, indem es den Schwerpunkt ausdrücklich auf die drei Grundpfeiler

der Nachhaltigkeit legt, nämlich ihre wirtschaftliche, soziale und ökologische Dimension. In verschiedener Hinsicht stellt das neue Übereinkommen auch eine willkommene Modernisierung dar: eine stärkere Einbindung des Privatsektors und der Zivilgesellschaft in die Arbeiten der Organisation, eine Vereinfachung der bisher schwerfälligen Strukturen sowie eine Mitgliederbeitragsberechnung, welche die Realitäten der Kaffee-Wertschöpfungskette besser widerspiegelt und entsprechend fairer ist. Diese Resultate sind im Einklang mit den im Schweizer Verhandlungsmandat formulierten Zielen, namentlich die Bekräftigung der Rolle der Internationalen Kaffee-Organisation als Austauschplattform zu Nachhaltigkeitsthemen, der Stärkung der Gouvernanz und Transparenz der Organisation sowie der intensiveren Zusammenarbeit mit dem Privatsektor. Zusätzlich ist das Übereinkommen im Einklang mit den Grundsätzen der Aussenwirtschaftsstrategie und der Agenda 2030 der Schweiz.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Vertragsstaaten finanzieren mit Pflichtbeiträgen die Verwaltungskosten der Internationalen Kaffee-Organisation. Die Jahresbeiträge basieren auf dem Budget der Organisation und auf dem in Ziffer 3.2 beschriebenen Verteilschlüssel. Der Schweizer Jahresbeitrag an die Internationale Kaffee-Organisation hat in den letzten Jahren zwischen 50 000 und 70 000 Schweizerfranken variiert (GBP 56 520 im Jahr 2020, GBP 42 390 im Jahr 2021 und GBP 44 791 im Jahr 2022). Die Schweizer Beiträge werden sich im Rahmen des neuen Übereinkommens aufgrund der neuen Berechnungsmethode der Mitgliederbeiträge erhöhen und werden, mit aktuellen Handelszahlen berechnet, künftig rund 80 000 Schweizerfranken (GBP 65 000) betragen.

Der Schweizer Beitrag zum Budget der Internationalen Kaffee-Organisation wird via den Voranschlagskredit des SECO A231.0200 «Internationale Rohstoffabkommen» ausgerichtet. Die erforderlichen Mittel sind im Voranschlag 2023 und im Finanzplan 2024–2026 bereits eingeplant, einschliesslich diejenigen für die Erhöhung im Zusammenhang mit der neuen Berechnung der Mitgliederbeiträge. Die effektive Höhe des jeweiligen auszuzahlenden Jahresbeitrags kann jedoch schlussendlich von den vorgesehenen Beträgen abweichen. Ferner ist kein zusätzliches Personal erforderlich.

5 Rechtliche Aspekte

5.1 Bezug zu Instrumenten der Handelspolitik und Verhältnis zum europäischen Recht

Das Übereinkommen ist sowohl mit den WTO-Regeln als auch mit den bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU sowie mit der Europapolitik der Schweiz vereinbar. Die Unterzeichnung des Übereinkommens betrifft weder die rechtlichen Vorschriften der EU noch die Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen der EFTA. Die EU und ihre Mitgliedstaaten, welche Vertragsparteien der vorherigen Kaffee-Übereinkommen sind, haben sich aktiv an der Aushandlung des neuen Übereinkommens beteiligt. Ihre Unterzeichnung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2022 ist daher sehr wahrscheinlich.

5.2 Verfassungsmässigkeit

Nach Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV)[17] sind die auswärtigen Angelegenheiten Sache des Bundes. Artikel 184 Absatz 2 BV ermächtigt den Bundesrat, völkerrechtliche Verträge zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Die Bundesversammlung ist nach Artikel 166 Absatz 2 BV für die Genehmigung zuständig; ausgenommen sind die Verträge, für deren Abschluss aufgrund von Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag der Bundesrat zuständig ist, was vorliegend aber nicht der Fall ist. Schliesslich soll das Übereinkommen in der Amtlichen Sammlung (AS) publiziert werden, da der Bundesrat beschliessen kann, dass auch nicht rechtsetzende Verträge und Beschlüsse in der AS veröffentlicht werden, was auf den vorliegenden Fall zutrifft (Art. 3 Abs. 2 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004[18]).

5.3 Erlassform

Das Übereinkommen ist nicht dem obligatorischen Staatsvertragsreferendum zu unterstellen, da es keinen Beitritt zu einer Organisation für kollektive Sicherheit oder zu einer supranationalen Gemeinschaft vorsieht (Art. 140 Abs. 1 Bst. b BV).

In Anwendung von Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV unterliegen dem fakultativen Staatsvertragsreferendum völkerrechtliche Verträge, die unbefristet und unkündbar sind (Ziff. 1), den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen (Ziff. 2) sowie solche, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert (Ziff. 3).

Das vorliegende Übereinkommen ist von unbeschränkter Dauer und kann unter Einhaltung einer Rücktrittsfrist von 90 Tagen (Art. 49) aufgehoben werden. Somit kommt Ziffer 1 des genannten BV-Artikels nicht zur Anwendung.

Die Neuverhandlung des Übereinkommens ändert weder die ursprünglichen Ziele noch die Tätigkeit der Organisation. Bei den darin vorgenommenen Anpassungen handelt es sich nicht um materielle Unterschiede im Vergleich zum Vorgänger-Übereinkommen. Vorliegend handelt es sich um eine Weiterführung der Mitgliedschaft, weshalb diese nicht als Beitritt zu einer internationalen Organisation zu qualifizieren ist.

Nach Artikel 22 Absatz 4 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002[19] gelten Bestimmungen eines völkerrechtlichen Vertrages als rechtsetzend, wenn sie in unmittelbar verbindlicher und generell-abstrakter Weise Pflichten auferlegen, Rechte verleihen oder Zuständigkeiten festlegen. Eine Bestimmung dieser Art kann sich als wichtig erweisen, wenn ihr Gegenstand im nationalen Recht eine Grundregel darstellen würde. Das vorliegende Übereinkommen enthält keine wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen und erfordert nicht den Erlass von Bundesgesetzen. Es ersetzt keine Bestimmungen des nationalen Rechts und enthält keine Grundsatzentscheide zu Aspekten der nationalen Gesetzgebung. Es erweitert auch nicht die von der Schweiz im

17 SR **101**
18 SR **170.512**
19 SR **171.10**

Rahmen der früheren Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen. Es enthält somit weder wichtige rechtsetzende Bestimmungen noch erfordert es den Erlass von Bundesgesetzen. Basierend auf den Ausführungen kann festgestellt werden, dass der Bundesbeschluss über die Genehmigung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2022 somit nicht dem fakultativen Referendum für völkerrechtliche Verträge untersteht (vgl. Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 1–3 BV).

Beilagen

Internationales Kaffee-Übereinkommen von 2022

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2022

Entwurf

vom [Datum]

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)[1], nach Einsicht in die im Bericht vom 11. Januar 2023[2] zur Aussenwirtschaftspolitik 2022 enthaltene Botschaft des Bundesrates[3],

beschliesst:

Art. 1

[1] Das Internationale Kaffee-Übereinkommen vom 9. Juni 2022[4] wird genehmigt.

[2] Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

1 SR **101**
2 BBl **20XX** …
3 BBl **2023** ...
4 SR …; BBl **20XX** ...

GERMAN

22.xxx

Internationales Kaffee-Übereinkommen von 2022

Abgeschlossen in London am 9. Juni 2022
Von der Bundesversammlung genehmigt am XX
Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am XX
Für die Schweiz in Kraft getreten am XX
(Stand am XX)

Präambel

Die Vertragsregierungen dieses Übereinkommens,

in Anerkennung der aussergewöhnlichen Bedeutung des Kaffees für die Wirtschaft vieler Länder, deren Ausfuhrerlöse sowie das Erreichen ihrer sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungsziele weitgehend von Kaffee abhängig sind, sowie für die Wirtschaft zahlreicher Länder, in denen Einfuhren von Kaffee eine Schlüsselrolle spielen;

in Anerkennung der Bedeutung des Kaffeesektors für den Lebensunterhalt von Millionen von Menschen, insbesondere in Entwicklungsländern, und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in vielen dieser Länder die Erzeugung in kleinen Familienbetrieben erfolgt;

in Anbetracht der Notwendigkeit, dass die Mitglieder der Wertschöpfungskette in Zusammenarbeit strukturelle Voraussetzungen schaffen, die es den Kaffeebäuerinnen und -bauern nicht nur ermöglichen, echten Wohlstand zu erzielen und ihren Lebensunterhalt kontinuierlich zu verbessern, sondern auch die Zukunft für die nächsten Generationen von Kaffeebäuerinnen und -bauern sowie für die globale Kaffeeindustrie zu sichern;

in Anerkennung des Beitrags eines nachhaltigen Kaffeesektors zum Erreichen der international vereinbarten Entwicklungsziele, namentlich der relevanten Ziele für nachhaltige Entwicklung (*Sustainable Development Goals*, SDG);

in Anerkennung der Notwendigkeit, die nachhaltige Entwicklung des Kaffeesektors zu fördern, und damit zur Steigerung von Beschäftigung und Einkommen, zu höheren

Lebensstandards und zu besseren Arbeitsbedingungen in den Mitgliedländern beizutragen;

in der Erwägung, dass eine enge internationale Zusammenarbeit in Kaffeeangelegenheiten, wie etwa beim internationalen Handel, einen wirtschaftlich diversifizierten globalen Kaffeesektor, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Erzeugerländer, die Steigerung der Kaffeeerzeugung und des Kaffeeverbrauchs sowie die Verbesserung der Beziehungen zwischen Kaffee-Ausfuhrländern und Kaffee-Einfuhrländern fördern kann;

in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern, internationalen Organisationen, dem Privatsektor und allen anderen Interessengruppen zur Entwicklung des Kaffeesektors beitragen kann;

in Anerkennung der Tatsache, dass ein besserer Zugang zu Informationen im Zusammenhang mit Kaffee und zu marktwirtschaftlichen Risikomanagement-Strategien, wofür die Markttransparenz in der Lieferkette, die Abschwächung von Preisschwankungen sowie eine erleichterte Verabschiedung geeigneter Regelungen wesentlich sind, dazu beitragen kann, Marktverzerrungen zum Nachteil sowohl der Erzeuger als auch der Verbraucher zu vermeiden;

in Anbetracht der Vorteile, die aus der internationalen Zusammenarbeit aufgrund der Anwendung der Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 1962[1], 1968[2], 1976[3], 1983[4], 1994[5],2001[6] und 2007 erwachsen sind,

sind wie folgt übereingekommen:

1 Kapitel I: Zielsetzung

Art. 1 Zielsetzung

Ziel dieses Übereinkommen ist es, den globalen Kaffeesektor zu stärken und für seine in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht nachhaltige Entwicklung in einem marktwirtschaftlichen Umfeld zugunsten aller Beteiligten in diesem Bereich zu sorgen, und im Hinblick darauf:

1. die internationale Zusammenarbeit in Kaffeeangelegenheiten zwecks Entwicklung aller Kaffeeanbaugebiete sowie zwecks Verringerung des sozialen, wirtschaftlichen und technologischen Gefälles unter den Ländern unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Prioritäten der Mitglieder zu fördern;
2. die Einbeziehung der Mitglieder und der an der Wertschöpfungskette beteiligten Interessengruppen in Kaffeeangelegenheiten auf nationaler, regionaler und globaler Ebene zu erleichtern;
3. Mitglieder dazu zu ermutigen, eine in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht nachhaltige Kaffeewirtschaft zu entwickeln;
4. ein Forum für Konsultationen zu schaffen, um die strukturellen Bedingungen in den internationalen Märkten und die langfristigen Trends bei Erzeugung

1 [AS **1965** 558]
2 [AS **1968** 1522]
3 [AS **1976** 2300]
4 [AS **1984** 107]
5 [AS **1996** 116]
6 [AS **2005** 2647]

und Verbrauch, die zu einem Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage führen, zu verstehen und um die Kassa-, die physischen sowie die Finanzmärkte für Kaffee angemessen zu regulieren, um Schwankungen und übermässige Spekulation zu bekämpfen, die zu Preisverzerrungen mit Nachteilen für die Verbraucher und Erzeuger führen können;

5. die Ausweitung des internationalen Handels mit Kaffee aller Arten und Formen zu erleichtern, seine Transparenz zu vergrössern und die Handelsschranken zu beseitigen;

6. wirtschaftliche, technische und wissenschaftliche Informationen, Statistiken und Studien sowie Ergebnisse der Forschung und Entwicklung in Kaffeeangelegenheiten zu sammeln, zu verbreiten und zu veröffentlichen;

7. den Verbrauch und die Märkte für alle Arten und Formen von Kaffee zu fördern, auch in den Erzeuger- und Schwellenländern;

8. Projekte zu entwickeln, die Verwaltung von Finanzmitteln für Initiativen zu unterstützen und, soweit möglich und angemessen, die Umsetzung von Projekten zu leiten, die den Mitgliedern und der Weltkaffeewirtschaft zugutekommen;

9. die Qualität des Kaffees zu fördern, um die Zufriedenheit der Verbraucher und die Gewinne der Erzeuger zu steigern;

10. die Entwicklung und Umsetzung von angemessenen Lebensmittelsicherheitsverfahren für den Kaffeesektor in den Mitgliedsstaaten voranzutreiben;

11. Schulungs- und Informationsprogramme zu fördern, die den Transfer von für Kaffee relevanten innovativen Praktiken und Technologie an Mitglieder unterstützen sollen;

12. Mitglieder dazu zu ermutigen und dabei zu unterstützen, Strategien zur Verbesserung der Resilienz der lokalen Gemeinschaften und der Kaffeebäuerinnen und -bauern, insbesondere der Kleinbetriebe, zu entwickeln und umzusetzen, damit diese von der Kaffeeerzeugung und vom Handel profitieren können, was wiederum dank eines existenzsichernden Einkommens zur Armutsbeseitigung beitragen kann;

13. die Verfügbarkeit von Informationen insbesondere über Finanzinstrumente und -dienstleistungen zu verbessern, die den Kaffeeerzeugern in den Mitgliedsstaaten helfen können, über den Zugang zu Krediten und über Risikomanagementinstrumente die finanzielle Inklusion und das Risikomanagement zu verbessern, dies unter Berücksichtigung des Klimawandels;

14. auf die Herausforderungen, mit denen der globale Kaffeesektor konfrontiert ist, darunter Preisschwankungen, hohe Produktionskosten, Schädlinge und Krankheiten, Klimawandel und die Frage nach der Rückverfolgbarkeit von Kaffee, wo angemessen mit Forschung zu reagieren; und

15. marktbasierte Lösungen zu fördern, mit denen die Erzeuger einen grösseren Mehrwert erzielen.

2 Kapitel II: Begriffsbestimmungen

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens:

1. bedeutet *Kaffee* die Bohnen und Kirschen des Kaffeestrauchs, gleichgültig, ob nicht geschält oder geschält, roh oder geröstet, und einschliesslich des gemahlenen, entkoffeinierten, flüssigen, löslichen und vorgemischten Kaffees. Der Rat prüft so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und erneut alle drei Jahre die Umrechnungsfaktoren für die unter den Buchstaben d–h genannten Kaffeesorten. Nach dieser Prüfung legt der Rat angemessene Umrechnungsfaktoren fest und veröffentlicht diese. Vor der ersten Prüfung und für den Fall, dass der Rat in dieser Angelegenheit keine Entscheidung treffen kann, werden die Umrechnungsfaktoren des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2007 verwendet, die in der Anlage zu diesem Übereinkommen aufgeführt sind. Vorbehaltlich dieser Bestimmungen haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung:
   (a) als *Rohkaffee* wird jeglicher Kaffee in der Form einer ungerösteten rohen Bohne bezeichnet,
   (b) als *getrocknete Kaffeekirschen* werden die getrockneten Früchte des Kaffeestrauchs bezeichnet; um das Äquivalent der getrockneten Kaffeekirsche zum Rohkaffee festzustellen, ist das Nettogewicht der getrockneten Kaffeekirschen mit 0,5 zu multiplizieren,
   (c) als *nicht geschälter Kaffee* wird die grüne Kaffeebohne in der Pergamenthaut bezeichnet; um das Äquivalent des nicht geschälten Kaffees zum Rohkaffee festzustellen, ist das Nettogewicht des nicht geschälten Kaffees mit 0,8 zu multiplizieren,
   (d) als *Röstkaffee* wird gerösteter Rohkaffee unabhängig vom Röstgrad einschliesslich des gemahlenen Kaffees bezeichnet,
   (e) als *entkoffeinierter Kaffee* wird roher, gerösteter oder löslicher Kaffee bezeichnet, dem Koffein entzogen ist,
   (f) als *flüssiger Kaffee* werden die wasserlöslichen festen Bestandteile bezeichnet, die aus Röstkaffee gewonnen und in flüssige Form gebracht sind;
   (g) als *löslicher Kaffee* werden die aus Röstkaffee gewonnenen getrockneten wasserlöslichen festen Bestandteile bezeichnet; und
   (h) als *vorgemischter Kaffee* werden Mischungen aus löslichem Kaffee oder geröstetem und gemahlenem Kaffee mit anderen Lebensmittelzutaten, in der Regel Zucker und/oder Kaffeeweisser und allfälligen anderen Zutaten bezeichnet.
2. bedeutet *Sack* 60 kg oder 132,276 englische Pfund Rohkaffee, *Tonne* eine Masse von 1000 kg oder 2204,6 englische Pfund und *englisches Pfund* 453,597 Gramm;
3. bedeutet *Kaffeejahr* den Zeitraum eines Jahres, gerechnet vom 1. Oktober bis 30. September;
4. bedeuten *Organisation* und *Rat* die Internationale Kaffee-Organisation und den Internationalen Kaffeerat;

5. bedeutet *Vertragspartei* eine Regierung, die Europäische Union oder eine zwischenstaatliche Organisation nach Artikel 4 Absatz 3, die eine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde oder eine Urkunde der vorläufigen Anwendung dieses Übereinkommens nach den Artikeln 44, 45 und 46 hinterlegt hat oder dem Übereinkommen nach Artikel 47 beigetreten ist;

6. bedeutet *Mitglied* eine Vertragspartei;

7. bedeutet *Ausfuhrmitglied* oder *Ausfuhrland* ein Mitglied oder Land, das Nettoexporteur von Kaffee ist, das heisst ein Mitglied oder Land, dessen Ausfuhren die Einfuhren übersteigen;

8. bedeutet *Einfuhrmitglied* oder *Einfuhrland* ein Mitglied oder Land, das Nettoimporteur von Kaffee ist, das heisst ein Mitglied oder Land, dessen Einfuhren die Ausfuhren übersteigen;

9. bedeutet *beiderseitige Mehrheit* 70 Prozent oder mehr der von den anwesenden und abstimmenden Ausfuhrmitgliedern und 70 Prozent oder mehr der von den anwesenden und abstimmenden Einfuhrmitgliedern abgegebenen und getrennt gezählten Stimmen;

10. bedeutet *Depositar* diejenige zwischenstaatliche Organisation oder die Vertragspartei zum Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 2007, die durch Entscheid des Rates unter dem internationalen Kaffee-Übereinkommen von 2007 bestimmt wird. Dieser Entscheid muss bis spätestens 6. Oktober 2022 durch Konsens getroffen werden und ist integraler Bestandteil dieses Übereinkommens;

11. bedeutet *Privatsektor* den Wirtschaftsbereich, der sich im Besitz, unter der Kontrolle und Verwaltung von Privatpersonen oder privaten Unternehmen oder von staatseigenen Unternehmen befindet, deren Haupttätigkeit im Kaffeesektor liegt oder damit zusammenhängt und die in ähnlicher Weise als Teil eines offenen marktwirtschaftlichen Systems tätig sind, darunter:

    (a) Bäuerinnen und Bauern, Bauernorganisationen und -genossenschaften sowie weitere Erzeuger;

    (b) Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen;

    (c) Sozialunternehmen;

    (d) grosse nationale und multinationale Unternehmen;

    (e) Finanzinstitutionen; und

    (f) Industrie- und Handelsverbände;

12. bedeutet Zivilgesellschaft die breite Palette der Nichtregierungs- sowie der gemeinnützigen Organisationen, die im öffentlichen Leben präsent sind und die Interessen und Werte ihrer Mitglieder und anderer auf der Grundlage ethischer, kultureller, politischer, wissenschaftlicher, akademischer oder philanthropischer Erwägungen zum Ausdruck bringen;

13. bedeutet assoziiertes Mitglied einen Rechtsträger des Privatsektors oder der Zivilgesellschaft, der mit der Arbeit der Organisation in Verbindung steht oder daran beteiligt ist;

14. bedeutet das Forum der CEO und globalen Leader (CEO and Global Leaders Forum, CGLF) ein Forum von Führungskräften aus dem Privatsektor, das die Londoner Erklärung 2019 zu «Preisniveaus, Preisschwankungen und langfristiger Nachhaltigkeit des Kaffeesektors» unterzeichnet hat und das als Antwort des Privatsektors auf die Resolution 465 des Internationalen Kaffeerats vom 20. September 2018 gegründet wurde. Das Forum trifft sich jährlich mit ICO-Mitgliedern, relevanten Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern aus dem Kaffeesektor und Entwicklungspartnern, um die Ergebnisse der öffentlich-privaten Arbeitsgruppe für Kaffee (Coffee Public Private Working Party, CPPWP) gemäss Artikel 35 zu prüfen.

3 Kapitel III: Allgemeine Verpflichtungen der Mitglieder

Art. 3 Allgemeine Verpflichtungen der Mitglieder

(1) Die Mitglieder verpflichten sich, alle Massnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Übereinkommen notwendig sind, und für die Erreichung der Ziele des Übereinkommens uneingeschränkt zusammenzuarbeiten; insbesondere verpflichten sich die Mitglieder auch, soweit möglich die Informationen zur Verfügung zu stellen, welche die Durchführung dieses Übereinkommens erleichtern, sofern diese Informationen keine Geheimhaltungspflichten verletzen.

(2) Die Mitglieder erkennen an, dass Ursprungszeugnisse eine wichtige Quelle für statistische Informationen über den Kaffeehandel darstellen. Daher übernehmen die Ausfuhrmitglieder die Verantwortung für die Gewährleistung der ordnungsgemässen Ausstellung von Ursprungszeugnissen.

(3) Die Mitglieder erkennen darüber hinaus an, dass Informationen über Wiederausfuhren für eine einwandfreie Analyse der Weltkaffeewirtschaft ebenfalls wichtig sind. Die Einfuhrmitglieder verpflichten sich daher, regelmässig genaue Informationen über Wiederausfuhren in der vom Rat festgelegten Form und Weise zu unterbreiten.

4 Kapitel IV: Mitgliedschaft und Assoziierung

Art. 4 Mitgliedschaft in der Organisation

(1) Jede Vertragspartei bildet ein Einzelmitglied der Organisation.

(2) Ein Mitglied kann seine Mitgliederkategorie zu Bedingungen wechseln, die mit dem Rat zu vereinbaren sind.

(3) Eine Bezugnahme in diesem Übereinkommen auf eine Regierung ist so auszulegen, dass sie auch für die Europäische Union oder jede zwischenstaatliche Organisation gilt, welche über die exklusive Kompetenz hinsichtlich der Aushandlung, des Abschlusses und der Anwendung dieses Übereinkommens verfügt.

Art. 5 Gruppenmitgliedschaft

Zwei oder mehr Vertragsparteien können an der Organisation als Mitgliedergruppe teilnehmen, und zwar durch eine an den Rat und an den Depositar gerichtete entsprechende Notifikation, die an einem durch die betreffenden Vertragsparteien festzulegenden Datum und unter durch den Rat zu genehmigenden Voraussetzungen einschliesslich der finanziellen Verpflichtungen Geltung erlangt.

Art. 6 Assoziierung

1) Rechtsträger des Privatsektors oder der Zivilgesellschaft können auf Beschluss des Rats als assoziierte Mitglieder in Betracht kommen.

2) Rechtsträger, die als assoziiertes Mitglied der Organisation anerkannt werden möchten, stellen der oder dem Vorsitzenden einen Antrag, der von einem Mitglied bestätigt werden muss, bevor er der oder dem Vorsitzenden vorgelegt wird.

3) Der Rat kann Anträge auf den Status als assoziiertes Mitglied annehmen oder ablehnen.

4) Der Status des assoziierten Mitglieds wird jedes Kaffeejahr vom Rat geprüft.

5) Der Rat legt Verfahren für die Beurteilung von Anträgen auf den Status eines assoziierten Mitglieds fest, bei denen berücksichtigt wird, inwieweit die Arbeit des Antragstellenden mit der Arbeit der Organisation zusammenhängt oder mit ihr verbunden ist und inwieweit sie für die Ziele dieses Übereinkommens unmittelbar von Bedeutung ist.

6) Die Organisation hat die Möglichkeit, den fachlichen Rat der assoziierten Mitglieder einzuholen; die assoziierten Mitglieder ihrerseits haben die Gelegenheit, ihre Ansichten zu äussern und sich an der Arbeit der Organisation zu beteiligen.

7) Der Rat legt die Liste der von den assoziierten Mitgliedern zu zahlenden Jahresbeiträge fest. Der Mechanismus und die Verwaltung der Beitragszahlungen richten sich nach der Finanzordnung und den Finanzvorschriften der Organisation.

5 Kapitel V: Die Internationale Kaffee-Organisation

Art. 7 Sitz und Aufbau der Internationalen Kaffee-Organisation

(1) Die nach dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 1962 gegründete Internationale Kaffee-Organisation besteht zur Durchführung dieses Übereinkommens und zur Überwachung seiner Anwendung fort.

(2) Der Sitz der Organisation ist London, Vereinigtes Königreich, es sei denn, der Rat beschliesse etwas anderes.

(3) Die höchste Instanz der Organisation ist der Rat. Der Rat wird gegebenenfalls durch den Finanz- und Verwaltungsausschuss sowie den Wirtschaftsausschuss unterstützt. Ausserdem wird der Rat vom Direktorium der assoziierten Mitglieder, der Weltkaffeekonferenz und der öffentlich-privaten Arbeitsgruppe für Kaffee (CPPWP) beraten.

(4) Der Rat wird vom CEO und vom Personal der Organisation unterstützt.

Art. 8 Vorrechte und Immunitäten

(1) Die Organisation besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie hat insbesondere die Fähigkeit, Verträge zu schliessen, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen sowie vor Gericht zu stehen.

(2) Die Rechtsstellung, die Vorrechte und Immunitäten der Organisation, ihres CEO, ihres Personals und ihrer Sachverständigen sowie der Vertreterinnen und Vertreter der Mitglieder werden für die Zeit, in der sie sich in Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Hoheitsgebiet des Gastlands aufhalten, durch ein zwischen der Gastregierung und der Organisation geschlossenes Sitzstaatabkommen geregelt.

(3) Das in Absatz 2 genannte Sitzstaatabkommen ist von diesem Übereinkommen unabhängig. Es tritt jedoch ausser Kraft:

(a) wenn dies zwischen der Gastregierung und der Organisation vereinbart wird;

(b) wenn der Sitz der Organisation aus dem Hoheitsgebiet der Gastregierung verlegt wird oder

(c) wenn die Organisation aufhört zu bestehen.

(4) Die Organisation kann mit einem oder mehreren Mitgliedern vom Rat zu genehmigende Übereinkünfte über die Vorrechte und Immunitäten schliessen, die für die ordnungsgemässe Durchführung dieses Übereinkommens erforderlich sind.

(5) Die Regierungen der Mitgliedländer mit Ausnahme der Gastregierung gewähren der Organisation dieselben Erleichterungen hinsichtlich der Währungs- und Devisenbeschränkungen, der Unterhaltung von Bankkonten und der Überweisung von Geldern, wie sie den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen gewährt werden.

6 Kapitel VI: Der Internationale Kaffeerat

Art. 9 Zusammensetzung des Internationalen Kaffeerats

(1) Der Rat setzt sich aus allen Mitgliedern der Organisation zusammen.

(2) Jedes Mitglied ernennt eine Vertreterin bzw. einen Vertreter im Rat und gegebenenfalls eine oder mehrere Personen als Stellvertretung. Ein Mitglied kann ferner eine

oder mehrere Personen zur Beratung für seine Vertreterin bzw. seinen Vertreter oder seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter benennen.

Art. 10 Befugnisse und Aufgaben des Rates

(1) Alle durch dieses Übereinkommen ausdrücklich erteilten Befugnisse liegen beim Rat, der die zur Durchführung des Übereinkommens notwendigen Aufgaben ausübt.

(2) Neben den in Artikel 7 Absatz 3 genannten Ausschüssen kann der Rat gegebenenfalls weitere Ausschüsse und Nebenorgane einsetzen und wieder auflösen.

(3) Der Rat legt die zur Durchführung dieses Übereinkommens notwendigen und mit diesem in Einklang stehenden Vorschriften und Regelungen fest, einschliesslich seiner Geschäftsordnung und der Finanz- und Personalvorschriften der Organisation. Der Rat kann in seiner Geschäftsordnung Verfahren vorsehen, nach denen er bestimmte Fragen ohne Sitzungen entscheiden kann.

(4) Der Rat erstellt regelmässig einen strategischen Aktionsplan, um seine Arbeiten zu leiten und die Prioritäten festzulegen, einschliesslich jener für Projekttätigkeiten nach Artikel 33 und für Studien, Untersuchungen und Berichte nach Artikel 32. Die im Aktionsplan festgelegten Prioritäten werden in dem vom Rat genehmigten Tätigkeitsprogramm und Verwaltungshaushalt berücksichtigt.

(5) Der Rat führt ausserdem die Akten, die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen erforderlich sind, sowie alle sonstigen Akten, die er für zweckdienlich hält.

Art. 11 Vorsitz und stellvertretender Vorsitz des Rates

(1) Der Rat wählt für jedes Kaffeejahr eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, die nicht von der Organisation besoldet werden.

(2) Die oder der Vorsitzende wird entweder aus den Vertreterinnen oder Vertretern der Ausfuhrmitglieder oder aus den Vertreterinnen oder Vertretern der Einfuhrmitglieder, die oder der stellvertretende Vorsitzende den Vertreterinnen oder Vertretern der jeweils anderen Mitgliederkategorie gewählt. Die Besetzung dieser Ämter wechselt in jedem Kaffeejahr zwischen den beiden Mitgliederkategorien.

(3) Die oder der Vorsitzende bzw. die oder der den Vorsitz führende stellvertretende Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt. In diesem Fall übt die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter das Stimmrecht des Mitglieds aus.

Art. 12 Tagungen des Rates

(1) Der Rat hält zweimal im Jahr eine ordentliche Tagung ab. Er kann ausserordentliche Tagungen durch Beschluss einberufen. Ausserordentliche Tagungen werden einberufen, wenn 10 Mitglieder dies beantragen. Die Einberufung von Tagungen erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus, abgesehen von dringenden Fällen, in denen die Einberufung von Tagungen mindestens 10 Tage im Voraus erfolgt.

(2) Sofern der Rat nicht etwas anderes beschliesst, finden die Tagungen am Sitz der Organisation statt. Wenn ein Mitglied dem Rat anbietet, die Tagung in seinem Hoheitsgebiet abzuhalten, und der Rat zustimmt, trägt dieses Mitglied die zusätzlichen der Organisation entstehenden Kosten, soweit sie die Kosten übersteigen, die bei der Abhaltung der Tagung am Sitz der Organisation entstehen.

(3) Der Rat kann jedes Nichtmitgliedland oder jede in den Artikeln 16 und 17 genannte Organisation einladen, an seinen Tagungen als Beobachter teilzunehmen. An jeder Tagung entscheidet der Rat über die Zulassung von Beobachtern.

(4) Bei einer Ratstagung ist die erforderliche Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Ausfuhrmitglieder und mehr als die Hälfte der Einfuhrmitglieder, auf die jeweils mindestens zwei Drittel der Stimmen für jede Kategorie entfallen, anwesend sind. Ist der Rat bei Eröffnung einer Ratstagung oder einer Plenarsitzung nicht beschlussfähig, so verschiebt die oder der Vorsitzende die Eröffnung der Tagung oder der Plenarsitzung um mindestens zwei Stunden. Ist der Rat zu dem neu angesetzten Zeitpunkt noch nicht beschlussfähig, so kann die oder der Vorsitzende wiederum die Eröffnung der Tagung oder der Plenarsitzung um mindestens weitere zwei Stunden verschieben. Ist der Rat nach Ablauf dieser Zeit immer noch nicht beschlussfähig, wird die Frage, zu der Entscheidungen getroffen werden müssen, auf die nächste Ratstagung verschoben.

Art. 13 Stimmen

1) Die Ausfuhrmitglieder und die Einfuhrmitglieder haben insgesamt jeweils 1000 Stimmen, die innerhalb jeder Mitgliederkategorie nach Massgabe der folgenden Bestimmungen verteilt werden.

2) Jedes Mitglied hat fünf Grundstimmen.

3) Die restlichen Stimmen der Ausfuhrmitglieder werden auf diese wie folgt verteilt: 50 Prozent im Verhältnis der Durchschnittsmenge ihrer jeweiligen Kaffeeausfuhren; und 50 Prozent im Verhältnis des Durchschnittswerts ihrer jeweiligen Kaffeeausfuhren.

4) Die restlichen Stimmen der Einfuhrmitglieder werden auf diese wie folgt verteilt: 50 Prozent im Verhältnis der Durchschnittsmenge ihrer jeweiligen Kaffeeeinfuhren; und 50 Prozent im Verhältnis des Durchschnittswerts ihrer jeweiligen Kaffeeeinfuhren.

5) Die Europäische Union oder andere zwischenstaatliche Organisationen nach Artikel 4 Absatz 3 funktionieren hinsichtlich der Stimmen als Einzelmitglieder. Sie haben fünf Grundstimmen sowie zusätzliche Stimmen entsprechend der Durchschnittsmenge und des Durchschnittswerts ihrer jeweiligen Kaffeeeinfuhren oder Kaffeeausfuhren. Wenn sie als Ausfuhrmitglied gemäss Artikel 2 Absatz 7 eingestuft sind, so werden ihre Stimmen nach Absatz 3 dieses Artikels berechnet. Wenn sie als Einfuhrmitglied gemäss Artikel 2 Absatz 8 eingestuft sind, so werden ihre Stimmen nach Absatz 4 dieses Artikels berechnet.

6) Für die Zwecke dieses Artikels sind als Ausfuhren und Einfuhren von Kaffee der Versand aus allen Ursprungsländern bzw. in alle Bestimmungsländer in den vorangegangenen vier Kalenderjahren auszulegen.

7) Für die Zwecke dieses Artikels sind im Falle der Europäischen Union oder einer zwischenstaatlichen Organisation im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 als Ausfuhren die Summe der Ausfuhren in alle Bestimmungsländer, auch innerhalb der Union, und als Einfuhren die Summe der Einfuhren aus allen Ursprungsländern, auch innerhalb der Union, auszulegen.

8) Die Verteilung der Stimmen wird vom Rat zu Beginn eines jeden Kaffeejahrs nach Massgabe dieses Artikels festgelegt und gilt vorbehaltlich des Absatzes 9 für die Dauer dieses Jahres.

9) Der Rat nimmt eine Neuverteilung der Stimmen nach Massgabe dieses Artikels vor, wenn sich die Mitgliedschaft in der Organisation ändert oder wenn einem Mitglied nach Artikel 22 das Stimmrecht entzogen oder zurückgegeben wird.

10) Kein Mitglied darf zwei Drittel der Stimmen in seiner Kategorie oder mehr haben.

11) Teilstimmen sind nicht zulässig.

Art. 14 Abstimmungsverfahren des Rates

1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Anzahl der ihm zustehenden Stimmen abzugeben, darf aber seine Stimmen nicht teilen. Mit den ihm nach Absatz 2 übertragenen Stimmen kann es jedoch anders abstimmen.

2) Jedes Ausfuhrmitglied kann ein anderes Ausfuhrmitglied und jedes Einfuhrmitglied ein anderes Einfuhrmitglied schriftlich ermächtigen, an den Sitzungen des Rates seine Interessen zu vertreten und sein Stimmrecht auszuüben.

Art. 15 Beschlüsse des Rates

1) Der Rat bemüht sich nach Kräften, alle Beschlüsse durch Konsens zu fassen und alle Empfehlungen in der gleichen Weise abzugeben. Falls kein Konsens erreicht werden kann, fasst der Rat seine Entschlüsse mit beiderseitiger Mehrheit von 70 Prozent oder mehr der anwesenden und stimmenden Ausfuhrmitglieder und 70 Prozent oder mehr der anwesenden und stimmenden Einfuhrmitglieder, die separat gezählt werden; Empfehlungen werden in der gleichen Weise abgegeben.

2) Bei Beschlüssen des Rates, für die eine beiderseitige Mehrheit vorgeschrieben ist, wird folgendes Verfahren angewendet:

(a) Wird eine beiderseitige Mehrheit wegen der Ablehnung durch höchstens drei Ausfuhr- oder höchstens drei Einfuhrmitglieder nicht erzielt, so wird der Antrag auf Grund eines Ratsbeschlusses, für welchen die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist, binnen 48 Stunden erneut zur Abstimmung gestellt;

(b) wird abermals keine beiderseitige Mehrheit erreicht, gilt der Antrag als abgelehnt.

3) Die Mitglieder verpflichten sich, sämtliche auf Grund dieses Übereinkommens vom Rat gefassten Beschlüsse als bindend anzuerkennen.

Art. 16 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

(1) Der Rat kann Vereinbarungen über Konsultationen und die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und deren Sonderorganisationen, mit anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organisationen sowie mit entsprechenden internationalen und regionalen Organisationen treffen. Er nimmt die verschiedenen Finanzierungsquellen voll in Anspruch. Diese Vereinbarungen können finanzielle Vereinbarungen umfassen, die der Rat zur Erreichung der Ziele dieses Übereinkommens für zweckmässig hält. Hinsichtlich der Durchführung von Vorhaben im Rahmen solcher Vereinbarungen geht die Organisation jedoch keine finanziellen Verpflichtungen für

Bürgschaften ein, die einzelne Mitglieder oder andere Rechtsträger übernehmen. Kein Mitglied ist aufgrund seiner Mitgliedschaft in der Organisation für Verbindlichkeiten haftbar, die sich aus der Kreditaufnahme oder der Kreditvergabe durch ein anderes Mitglied oder einen anderen Rechtsträger im Zusammenhang mit solchen Vorhaben ergeben.

(2) Soweit möglich, kann die Organisation auch von Mitgliedern, Nichtmitgliedern sowie Geberorganisationen und anderen Organisationen Informationen über Entwicklungsvorhaben und -programme mit Schwerpunkt im Bereich Kaffee sammeln. Soweit angebracht, kann die Organisation diese Informationen mit Einverständnis der Betroffenen anderen Organisationen sowie Mitgliedern zur Verfügung stellen.

Art. 17 Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen

Unbeschadet der Artikel 16, 34, 35 und 37 kann die Organisation zum Erreichen der Ziele dieses Übereinkommens die Zusammenarbeit mit einschlägigen Nichtregierungs- und gemeinnützigen Organisationen, die Erfahrung in relevanten Aspekten des Kaffeesektors aufweisen, sowie mit anderen Kaffeesachverständigen aufnehmen und verstärken.

7 Kapitel VII: CEO und Personal

Art. 18 CEO und Personal

(1) Der Rat ernennt die bzw. den CEO. Die Anstellungsbedingungen für sie bzw. ihn werden vom Rat festgelegt und müssen den Bedingungen für vergleichbare Bedienstete ähnlicher zwischenstaatlicher Organisationen entsprechen.

(2) Die bzw. der CEO ist die leitende Verwaltungsperson der Organisation und als solche für die Erfüllung aller Aufgaben verantwortlich, die ihr bzw. ihm bei der Durchführung dieses Übereinkommens zufallen.

(3) Die bzw. der CEO ernennt das Personal nach den vom Rat festgesetzten Vorschriften.

(4) Die bzw. der CEO und die Mitglieder des Personals dürfen an der Kaffeeindustrie, am Kaffeehandel oder am Kaffeetransport nicht finanziell beteiligt sein.

(5) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen die bzw. der CEO und das Personal von keinem Mitglied und keiner Stelle ausserhalb der Organisation Weisungen einholen oder entgegennehmen. Sie haben alle Handlungen zu unterlassen, die ihre Stellung als internationale Bedienstete, die nur der Organisation verantwortlich sind, beeinträchtigen könnten. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den ausschliesslich internationalen Charakter der Obliegenheiten der bzw. des CEO und des Personals zu achten und nicht zu versuchen, diese bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

8 Kapitel VIII: Finanzen und Verwaltung

Art. 19 Finanz- und Verwaltungsausschuss

Ein Finanz- und Verwaltungsausschuss wird gebildet. Der Rat bestimmt seine Zusammensetzung und seinen Auftrag. Dieser Ausschuss beaufsichtigt die Vorbereitung des Verwaltungshaushalts der Organisation, der dem Rat zur Genehmigung vorgelegt

wird, und führt weitere Aufgaben aus, die ihm vom Rat zugewiesen werden; unter anderem überwacht er die Einnahmen und Ausgaben sowie weitere Verwaltungsangelegenheiten der Organisation. Der Finanz- und Verwaltungsausschuss erstattet dem Rat Bericht über seine Arbeiten.

Art. 20 Finanzfragen

(1) Die Kosten der Delegationen beim Rat sowie der Vertreterinnen und Vertreter in den Ausschüssen des Rates werden von den jeweiligen Regierungen getragen.

(2) Die übrigen Kosten der Durchführung dieses Übereinkommens werden aus den nach Artikel 21 festgesetzten jährlichen Beiträgen der Mitglieder sowie durch Einnahmen aus dem Verkauf bestimmter Dienstleistungen an Mitglieder und dem Verkauf von nach den Artikeln 30 und 32 erarbeiteten Informationen und Studien bestritten.

(3) Das Rechnungsjahr der Organisation entspricht dem Kaffeejahr.

Art. 21 Festlegung des Verwaltungshaushalts und Festsetzung der Beiträge

(1) In der zweiten Hälfte jedes Rechnungsjahrs genehmigt der Rat den Verwaltungshaushalt der Organisation für das folgende Rechnungsjahr und setzt den Beitrag jedes Mitglieds zum Haushalt fest. Ein Entwurf des Verwaltungshaushalts wird nach Artikel 19 unter der Aufsicht des Finanz- und Verwaltungsausschusses von der CEO bzw. vom CEO vorbereitet.

(2) Der Beitrag jedes Mitglieds zum Verwaltungshaushalt für jedes Rechnungsjahr berechnet sich wie folgt: i) 50 Prozent gestützt auf den Durchschnittswert des Gesamthandels und ii) 50 Prozent gestützt auf die Durchschnittsmenge des Gesamthandels der vier vorangegangenen Kalenderjahre. Für die Zwecke dieses Artikels bedeutet «Gesamthandel» die Summe aller Einfuhren und Ausfuhren zum Zeitpunkt der Genehmigung des Verwaltungshaushalts für das betreffende Jahr. Bei der Festsetzung der Beiträge werden die Beiträge jedes Mitglieds so berechnet, dass der zeitweilige Entzug des Stimmrechts eines Mitglieds oder die sich daraus ergebende Neuverteilung der Stimmen ausser Betracht bleibt. Die erwähnte Berechnung gilt jedoch nicht für Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach Artikel 22 Absatz 4 ausgesetzt wurde; ihre Beiträge werden nur für das betreffende Finanzjahr auf die übrigen Mitglieder neu verteilt.

(3) Der erste Beitrag eines Mitglieds, das der Organisation nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens gemäss Artikel 46 beitritt, wird vom Rat gemäss Artikel 21 Absatz 2 auf der Grundlage des für das laufende Rechnungsjahr verbleibenden Zeitabschnitts festgesetzt, ohne dass die für das laufende Rechnungsjahr für die übrigen Mitglieder festgesetzten Beiträge geändert werden.

(4) Jedes Mitglied leistet in jedem Finanzjahr einen Mindestbeitrag von 0,25 Prozent des gesamten Verwaltungshaushalts.

(5) Mitglieder, deren durchschnittlicher gesamter Kaffeehandel einen Anteil von weniger als 0,25 Prozent der Summe des gesamten durchschnittlichen Kaffeehandels aller Mitglieder,

wert- und mengenmässig, ausmacht, unterliegen nur dem in Absatz 4 genannten Mindestbeitrag.

(6) Die restlichen Beiträge der Mitglieder werden auf alle Mitglieder, ausgenommen jene nach Absatz 5, wie folgt verteilt: 50 Prozent im Verhältnis der Durchschnittsmenge ihres gesamten Kaffeehandels; und 50 Prozent im Verhältnis des Durchschnittswerts ihres gesamten Kaffeehandels.

(7) Für die Zwecke dieses Artikels sind Ausfuhren und Einfuhren von Kaffee als Versand aus allen Ursprungsländern bzw. in alle Bestimmungsländer in den vorangegangenen vier Kalenderjahren auszulegen.

(8) Für die Zwecke dieses Artikels sind im Falle der Europäischen Union oder einer zwischenstaatlichen Organisation im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 als Ausfuhren die Summe der Ausfuhren in alle Bestimmungsländer, auch innerhalb der Union, und als Einfuhren die Summe der Einfuhren aus allen Ursprungsländern, auch innerhalb der Union, auszulegen.

Art. 22 Beitragszahlung

(1) Die Beiträge zum Verwaltungshaushalt für jedes Rechnungsjahr sind in frei konvertierbarer Währung zu zahlen und werden am ersten Tag des betreffenden Rechnungsjahrs fällig.

(2) Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Zahlung seines vollen Beitrags zum Verwaltungshaushalt nicht binnen sechs Monaten nach Fälligkeit des Beitrags nach, so wird ihm sein Stimmrecht und sein Recht zur Teilnahme an den Tagungen der Fachausschüsse so lange entzogen, bis der Beitrag vollständig entrichtet ist. Jedoch werden dem Mitglied weder seine anderen Rechte entzogen, noch wird es von seinen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen befreit, es sei denn, dass der Rat dies beschliesst.

(3) Ein Mitglied, dem sein Stimmrecht nach Absatz 2 dieses Artikels zeitweilig entzogen worden ist, bleibt dennoch zur Zahlung seines Beitrags verpflichtet.

(4) Der Rat setzt die Mitgliedschaft eines Mitglieds, das mit mehr als 21 Monaten ausstehenden Beiträgen im Rückstand ist, durch Beschluss vorübergehend aus. Ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft vorübergehend ausgesetzt wurde, wird von seinen Verpflichtungen zur Leistung von Beiträgen an den Verwaltungshaushalt der Organisation entbunden, bleibt aber zur Erfüllung seiner sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen verpflichtet. Nach vollständiger Zahlung der ausstehenden Beiträge oder nach Genehmigung eines Rückzahlungsplans durch den Rat erhält das Mitglied die Mitgliedschaftsrechte zurück. Die von den Mitgliedern geleisteten rückständigen Zahlungen werden zunächst auf den am längsten ausstehenden Beitrag angerechnet

Art. 23 Haftung

(1) Die Organisation ist bei der Ausübung ihrer Aufgaben nach Artikel 7 Absatz 3 nicht befugt, Verpflichtungen ausserhalb des Geltungsbereichs dieses Übereinkommens einzugehen, und es wird nicht davon ausgegangen, dass sie von den Mitgliedern dazu ermächtigt wurde; sie hat insbesondere nicht die Fähigkeit, Kredite aufzunehmen. Bei der Ausübung ihrer Fähigkeit, Verträge zu schliessen, bezieht die Organisation die Bedingungen dieses Artikels so in ihre Verträge ein, dass sie den anderen Vertragspartnern der Organisation zur Kenntnis gebracht werden; werden diese Bedingungen nicht einbezogen, so macht dies den Vertrag nicht ungültig oder bedeutet keine Überschreitung der Befugnisse.

(2) Die Haftung eines Mitglieds beschränkt sich auf seine Verpflichtungen hinsichtlich der Beiträge, die in diesem Übereinkommen ausdrücklich vorgesehen sind. Es wird davon ausgegangen, dass Dritte, die mit der Organisation zu tun haben, die Bestimmungen dieses Übereinkommens betreffend die Haftung der Mitglieder kennen.

Art. 24 Prüfung und Veröffentlichung der Rechnungslegung

So bald wie möglich, spätestens jedoch sechs Monate nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahrs, wird eine von unabhängigen Rechnungsprüfern geprüfte Aufstellung über die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Einnahmen und Ausgaben der Organisation während des betreffenden Rechnungsjahrs erstellt. Diese Aufstellung wird dem Rat zur Genehmigung an seiner nächsten Tagung vorgelegt.

9 **Kapitel IX: Wirtschaft**

Art. 25 Wirtschaftsausschuss

10 Es wird ein Wirtschaftsausschuss eingesetzt, der für folgende Angelegenheiten zuständig ist: Förderung und Marktentwicklung, Markttransparenz, statistische Informationen, Studien und Untersuchungen, Projekte, nachhaltige Entwicklung und Finanzierung des Kaffeesektors. Der Rat legt ergänzend zu den Bestimmungen von Artikel 33 und 38 die Zusammensetzung und das Mandat des Wirtschaftsausschusses fest.

Art. 26 Beseitigung von Handels- und Verbrauchshindernissen

(1) Die Mitglieder anerkennen die Notwendigkeit einer effizienteren Lieferkette und der Beseitigung der gegenwärtigen Hindernisse sowie der Vermeidung neuer Hindernisse für die Erzeugung, den Handel und den Verbrauch von Kaffee.

(2) Die Mitglieder regulieren ihren Kaffeesektor, um die nationalen Ziele bezüglich Gesundheit, Umwelt und existenzsicherndes Einkommen zu erreichen, in Übereinstimmung

stimmung mit ihren Engagements und Verpflichtungen unter internationalen Vereinbarungen und den SDG der Vereinten Nationen, einschliesslich derjenigen, welche den internationalen und regionalen Handel betreffen.

(3) Die Mitglieder erkennen an, dass zurzeit Massnahmen bestehen, die eine Erhöhung des Kaffeeverbrauchs mehr oder weniger behindern können, insbesondere:

(a) Einfuhrregelungen für Kaffee, darunter Präferenz- und andere Zölle, Kontingente, die Anwendung staatlicher Monopole und die Tätigkeit amtlicher Einkaufsstellen, sowie sonstige Verwaltungsregelungen und Handelspraktiken;

(b) Ausfuhrregelungen in Bezug auf direkte oder indirekte Subventionen und sonstige Verwaltungsregelungen und Handelspraktiken; und

(c) innerstaatliche Handelsbedingungen sowie innerstaatliche und regionale Gesetzes- und Verwaltungsvorschriften, die den Verbrauch oder die Effizienz der Lieferketten beeinträchtigen können.

(4) Im Hinblick auf die vorgenannten Ziele und auf Absatz 5 sind die Mitglieder bestrebt, Zollsenkungen für Kaffee zu erreichen und andere Massnahmen zur Beseitigung von Hindernissen für eine Verbrauchssteigerung zu treffen.

(5) Die Mitglieder verpflichten sich unter Berücksichtigung ihrer gegenseitigen Interessen, Mittel und Wege zu finden, damit die in Absatz 3 genannten Hindernisse für die Steigerung des Handels und des Verbrauchs schrittweise verringert und schliesslich nach Möglichkeit beseitigt werden oder damit ihre Auswirkungen erheblich verringert werden können.

(6) Die Mitglieder verpflichten sich unter Berücksichtigung ihrer gegenseitigen Interessen, Möglichkeiten zu suchen, um Preisschwankungen durch geeignete Regulierungen abzumildern.

(7) Unter Berücksichtigung etwaiger nach Absatz 5 eingegangener Verpflichtungen unterrichten die Mitglieder den Rat jährlich über alle im Hinblick auf die Durchführung dieses Artikels getroffenen Massnahmen.

(8) Die oder der CEO verfasst jährlich einen vom Rat überprüften Bericht über Handels- und Verbrauchshindernisse im Zusammenhang mit Kaffee und über die Marktverzerrungen, die zu Preisschwankungen führen und sich auf das existenz- oder wohlstandssichernde Einkommen oder die Wertschöpfungsverteilung, insbesondere für Kaffeebäuerinnen und -bauern und andere Erzeuger, auswirken, und übermittelt diesen an alle Mitglieder.

(9) Zur Erreichung der in diesem Artikel genannten Ziele kann der Rat Empfehlungen an die Mitglieder richten; diese unterrichten den Rat so bald wie möglich über die im Hinblick auf die Durchführung dieser Empfehlungen getroffenen Massnahmen.

Art. 27 Förderung und Marktentwicklung

(1) Die Mitglieder anerkennen den Nutzen, sowohl für Ausfuhrmitglieder als auch für Einfuhrmitglieder, von Anstrengungen zur Förderung des Verbrauchs, zur Verbesserung der Produktqualität und zur Entwicklung der Kaffeemärkte, auch in den Ausfuhrländern.

(2) Förderungs- und Marktentwicklungsmassnahmen umfassen unter anderem Informations- und Promotionskampagnen, Forschung, Stärkung der Kapazitäten und Studien in Bezug auf die Erzeugung und den Verbrauch von Kaffee, darunter der Internationale Tag des Kaffees.

(3) Solche Massnahmen können Teil des Tätigkeitsprogramms sein oder im Rahmen der Projekttätigkeiten der Organisation nach Artikel 33 erfolgen, und sie können mit freiwilligen Beiträgen von Mitgliedern, Nichtmitgliedern, anderen Organisationen und dem privaten Sektor finanziert werden.

Art. 28 Massnahmen in Bezug auf verarbeiteten Kaffee

Die Mitglieder erkennen die für die Entwicklungsländer bestehende Notwendigkeit an, ihre wirtschaftlichen Grundlagen unter anderem durch Industrialisierung und Ausfuhr von Fertigwaren einschliesslich der Verarbeitung von Kaffee und der Ausfuhr von verarbeitetem Kaffee im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstaben d–h zu erweitern. In diesem Zusammenhang sehen die Mitglieder von der Einführung staatlicher Massnahmen ab, die den Kaffeesektor der anderen Mitglieder zerrütten könnten.

Art. 29 Mischungen und Substitute

(1) Die Mitglieder behalten keine Vorschriften bei, welche die Mischung, Verarbeitung oder Verwendung anderer Erzeugnisse mit Kaffee zum gewerblichen Wiederverkauf als Kaffee erfordern. Die Mitglieder werden bestrebt sein, den Verkauf von Erzeugnissen oder die Werbung dafür unter dem Namen Kaffee zu untersagen, falls diese Erzeugnisse weniger als 95 Prozent Rohkaffee als Grundrohstoff enthalten. Dieser Absatz ist jedoch nicht auf vorgemischten Kaffee nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h anwendbar.

(2) Die oder der CEO erstattet dem Rat regelmässig Bericht über die Einhaltung dieses Artikels.

Art. 30 Statistische Information

(1) Die Organisation dient als Zentralstelle für die Sammlung, den Austausch und die Veröffentlichung:

(a) statistischer Informationen über Weltproduktion, Preise, Ausfuhren, Einfuhren und Wiederausfuhren sowie Vertrieb und Verbrauch von Kaffee, einschliesslich Informationen über Produktion, Verbrauch, Handel und Preise für Kaffee in verschiedenen Marktkategorien, soweit machbar nach Kaffeesorte, und Kaffee enthaltende Produkte; und

(b) technischer Informationen über Anbau, Erzeugungskosten, Verarbeitung und Verwendung von Kaffee, soweit dies für zweckdienlich erachtet wird.

(2) Der Rat kann die Mitglieder auffordern, ihm die für seine Tätigkeit notwendigen Informationen vorzulegen, einschliesslich regelmässiger statistischer Berichte über Kaffeeerzeugung, Produktionstrends, Ausfuhren, Einfuhren und Wiederausfuhren, Vertrieb, Verbrauch, Vorräte, Preise und Besteuerung; es werden jedoch keine Informationen veröffentlicht, welche die Tätigkeit von Personen oder Gesellschaften erkennen lassen, die Kaffee erzeugen, verarbeiten oder vertreiben. Die erbetenen Informationen sind von den Mitgliedern, soweit praktisch durchführbar, in möglichst ausführlicher, fristgerechter und genauer Form vorzulegen.

(3) Der Rat errichtet ein System von Indikatorpreisen und sorgt für die Veröffentlichung eines zusammengesetzten Tagesindikatorpreises, der die tatsächlichen Marktkonditionen widerspiegeln soll.

(4) Legt ein Mitglied die von der Organisation für die ordnungsgemässe Tätigkeit angeforderten statistischen und sonstigen Informationen nicht innerhalb des vom Rat festgesetzten Zeitrahmens vor oder treten hierbei Schwierigkeiten auf, so kann der Rat das betreffende Mitglied ersuchen, die Gründe für die Unterlassung anzugeben. Das Mitglied kann auch den Rat über seine Schwierigkeiten informieren und technische Hilfe anfordern.

(5) Falls sich herausstellt, dass technische Hilfe auf diesem Gebiet benötigt wird, oder falls ein Mitglied während zwei aufeinanderfolgenden Jahren die in Absatz 2 verlangte statistische Information nicht eingereicht hat und nicht beim Rat Hilfe angefordert hat oder die Gründe für die Unterlassung nicht angegeben hat, so kann der Rat Massnahmen ergreifen, die dazu führen sollen, dass das Mitglied die verlangten Informationen einreicht.

Art. 31 Ursprungszeugnisse

(1) Um das Erfassen von Statistiken über den internationalen Kaffeehandel zu erleichtern und die Kaffeemengen zu ermitteln, die von jedem Ausfuhrmitglied ausgeführt wurden, errichtet die Organisation ein System von Ursprungszeugnissen, das vom Rat genehmigten Vorschriften unterliegt.

(2) Jede Kaffeeausfuhr eines Ausfuhrmitglieds muss von einem gültigen Ursprungszeugnis begleitet sein. Die Ursprungszeugnisse müssen nach Massgabe der vom Rat erlassenen Vorschriften durch vom Mitglied benannte und von der Organisation anerkannte Stellen ausgestellt werden. Die Organisation prüft zudem regelmässig die im Ursprungserzeugnis enthaltenen Informationen mit Blick auf die sich verändernden Verbrauchsbedingungen und den internationalen Handel.

(3) Jedes Ausfuhrmitglied notifiziert der Organisation die staatlichen oder nicht staatlichen Stellen, welche für die Wahrnehmung der in Absatz 2 genannten Aufgaben verantwortlich sind. Die Organisation erkennt eine nicht staatliche Stelle nach den vom Rat genehmigten Vorschriften ausdrücklich an.

(4) Ein Ausfuhrmitglied kann den Rat ausnahmsweise und aus triftigen Gründen um Genehmigung ersuchen, dass die in den Ursprungszeugnissen enthaltenen Daten über seine Kaffeeausfuhren unter Verwendung einer anderen Methode an die Organisation übermittelt werden.

Art. 32 Studien, Untersuchungen und Berichte

(1) Um die Mitglieder zu unterstützen, fördert die Organisation die Erarbeitung von Studien, Untersuchungen, technischen Berichten und anderen Unterlagen betreffend relevante Aspekte des Kaffeesektors.

(2) Dabei handelt es sich namentlich um Arbeiten zu den wirtschaftlichen Zusammenhängen der Kaffeeerzeugung und des Kaffeevertriebs, Analysen der Kaffeewertschöpfungskette, zu den Auswirkungen des Klimawandels, Strategien zum Umgang mit finanziellen und anderen Risikoarten, zur Auswirkung staatlicher Politiken auf die Kaffeeerzeugung und den Kaffeeverbrauch, zu Nachhaltigkeitsaspekten des Kaffeesektors, Beziehungen zwischen Kaffee und Gesundheit sowie zu den Möglichkeiten der Ausweitung der Kaffeemärkte sowohl für herkömmliche als auch für nicht herkömmliche Verwendungsformen und für andere neue Themen, die der Rat gegebenenfalls als relevant betrachtet.

(3) Wo dies technisch möglich ist, kann die gesammelte, zusammengestellte, analysierte und verbreitete Information ausserdem folgende Aspekte beinhalten:

(a) Quantitäten und Preise von Kaffee je nach Faktoren wie unterschiedliche geographische Zonen, Familien, lokale Gemeinschaften und Produktionsbedingungen;

(b) Information zu Marktstrukturen, Nischenmärkten und neuen Trends bei der Erzeugung und beim Verbrauch; und

(c) Studien zu Fortschritten bei existenz- und wohlstandssichernden Einkommen.

(4) Zur Durchführung des Absatzes 1 berücksichtigt der Rat diejenigen Studien, Untersuchungen und Berichte zur Aufnahme mit dem geschätzten Finanzbedarf in das jährliche Tätigkeitsprogramm, die den kleinen und mittleren Kaffeebäuerinnen und -bauern und anderen Erzeugern besondere Beachtung schenken. Diese Aktivitäten werden entweder durch Reserven innerhalb des Verwaltungsbudgets oder durch ausserbudgetäre Quellen finanziert.

(5) Die Organisation soll insbesondere den Zugang zur Information für kleine und mittlere Kaffeebäuerinnen und -bauern und andere Erzeuger fördern, um ihnen zu helfen, ihre Nachhaltigkeit, Produktivität und finanzielle Leistung, einschliesslich des Kredit- und Risikomanagements zu verbessern.

11 Kapitel X: Projekttätigkeiten der Organisation

12 **Art. 33** Entwicklung und Finanzierung von Projekten

(1) Die Mitglieder und die oder der CEO können dem Rat über den Wirtschaftsausschuss Projektvorschläge unterbreiten. Die Vorschläge sollten zur Erreichung der Ziele dieses Übereinkommens beitragen und einen oder mehrere prioritäre Arbeitsbereiche betreffen, die im vom Rat gemäss Artikel 10 genehmigten strategischen Aktionsplan und im jährlichen Tätigkeitsprogramm festgelegt werden.

(2) Für die Vorlage, Beurteilung, Genehmigung, Priorisierung und Finanzierung von Projekten sowie für deren Umsetzung, Überwachung und Evaluation sowie die weite Verbreitung der Ergebnisse legt der Rat Verfahren und Mechanismen fest und aktualisiert diese. Der Wirtschaftsausschuss ist für die Durchführung der Verfahren und Mechanismen sowie für die Abgabe von Empfehlungen an den Rat verantwortlich.

(3) Auf jeder Tagung des Rates berichtet die oder der CEO über den Stand aller vom Rat genehmigten Projekte, einschliesslich derjenigen, die zur Finanzierung anstehen, sich in der Umsetzung befinden oder seit der vorangegangenen Ratstagung abgeschlossen wurden.

(4) Die Organisation ist bestrebt, mit anderen internationalen Organisationen, Finanzinstitutionen, multilateralen und bilateralen Entwicklungsagenturen sowie öffentlichen und privaten Gebern zusammenzuarbeiten, um gegebenenfalls finanzielle Hilfe und Unterstützung für die Durchführung von Programmen, Projekten und Tätigkeiten zu erhalten, die für die Kaffeewirtschaft von Interesse sind.

13 Kapitel XI: Privater Kaffeesektor

14 **Art. 34** Direktorium der assoziierten Mitglieder

(1) Das Direktorium der assoziierten Mitglieder (*Board of Associate Members*, BAM) ist ein beratendes Gremium, das auf Ersuchen des Rates Empfehlungen aussprechen sowie den Rat und seine Unterorgane auffordern kann, Fragen im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen und der Lage des Weltkaffeesektors auf ihre Tagesordnung zu setzen und darüber zu entscheiden.

(2) Das BAM besteht aus allen assoziierten Mitgliedern.

(3) Das BAM hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden, die aus den Mitgliedern des BAM für ein Jahr gewählt werden. Diese Amtsträger können wiedergewählt werden. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden von der Organisation nicht besoldet.

(4) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des BAM werden vom Rat zur Teilnahme an den Ratssitzungen aufgefordert und besitzen ein Rederecht.

(5) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten das BAM in der öffentlich-privaten Arbeitsgruppe für Kaffee (CPPWP).

(6) Das BAM tritt in der Regel am Sitz der Organisation zusammen, und zwar vor den ordentlichen Ratstagungen und ohne Terminüberschneidungen mit Letzteren. Folgt der Rat der Einladung eines Mitglieds, eine Tagung in seinem Hoheitsgebiet abzuhalten, so tritt auch das BAM in diesem Hoheitsgebiet zusammen; in diesem Fall trägt das gastgebende Land bzw. die gastgebende Organisation des privaten Sektors die der Organisation entstehenden zusätzlichen Kosten, soweit sie die Kosten übersteigen, die bei Abhaltung der Sitzung am Sitz der Organisation entstehen.

(7) Das BAM kann mit Zustimmung des Rates Sondersitzungen abhalten.

(8) Das BAM gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens vereinbar ist.

15

16 **Art. 35** Öffentlich-private Arbeitsgruppe für Kaffee (CPPWP)

(1) Bei der öffentlich-privaten Arbeitsgruppe für Kaffee (im Folgenden als «CPPWP» bezeichnet) handelt es sich um einen öffentlich-privaten Partnerschafts-Mechanismus für verschiedene Interessengruppen mit dem Ziel, an Zeitvorgaben gebundene praktische Massnahmen zu ermitteln und umzusetzen, um Themen wie Preisniveaus, Preisschwankungen und langfristige Nachhaltigkeit des Kaffeesektors zu behandeln.

17

18 (2) Die CPPWP ist bestrebt:

19 (a) einen Konsens zu prioritären Fragen und Massnahmen zu erzielen, die dem Rat zur Prüfung vorgelegt und mit dem Forum der CEO und globalen Leader (CGLF) geteilt werden;

20 (b) einen öffentlich-privaten Dialog zu führen und die Fortschritte bei den Verpflichtungen zu den Themen Preisniveaus, Preisschwankungen und langfristige Nachhaltigkeit des Kaffeesektors zu verfolgen;

21 (c) die Weiterentwicklung und Umsetzung der vom Rat genehmigten Verpflichtungen und Initiativen zum Thema Preisniveaus und langfristige Nachhaltigkeit des Kaffeesektors voranzutreiben; und

22 (d) kontinuierlich eine gemeinsame Vision und Agenda für den öffentlich-privaten Dialog zu entwickeln, wobei dringende Fragen des Kaffeesektors erörtert, die Erwartungen geklärt sowie Möglichkeiten und Ressourcen für gemeinsame Massnahmen ermittelt werden.

23

24 (3) Die CPPWP besteht zu gleichen Teilen aus vom Rat benannten Delegierten sowie Vertreterinnen und Vertretern des Privatsektors. Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft sowie internationaler Organisationen können der CPPWP unter den vom Rat festgelegten Bedingungen beitreten.

25

26 (4) Die oder der CEO fungiert von Amts wegen als Sekretärin bzw. Sekretär der CPPWP, wobei ein Mitglied des Personals als Stellvertreterin oder Stellvertreter ernannt wird und bei Bedarf in ihrem bzw. seinem Namen handelt.

27

(5) Die CPPWP gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens und mit dem vom Rat genehmigten Mandat vereinbar ist.

(6) Die CPPWP richtet eigene Mechanismen ein, um interessierte öffentliche und private Interessengruppen des Kaffeesektors, Entwicklungspartner und die Zivilgesellschaft in die Evaluation prioritärer Fragen und die Ermittlung bewährter Praktiken und Lösungen einzubeziehen.

(7) Die CPPWP legt dem Rat regelmässig Berichte sowie ihre Beratungen und Empfehlungen zur Prüfung vor.

Art. 36 Engagement, Integration und Inklusion

(1) Der Rat und seine Unterorgane, darunter die CPPWP, ermöglichen den assoziierten Mitgliedern und den internationalen Organisationen gegebenenfalls:

(a) unmittelbar auf ihre Erfahrungen in diesem Bereich gestützte fachliche Analysen zu erstellen;

(b) als Frühwarnstellen zu dienen;

(c) die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für relevante Fragen zu unterstützen;

(d) zur Förderung der Ziele dieses Übereinkommens beizutragen; und

(e) mit relevanten Informationen zu Veranstaltungen der Organisation beizutragen.

(2) In Anerkennung der Tatsache, dass die Organisation den assoziierten Mitgliedern die Möglichkeit bietet, sich bei einem breiten Publikum Gehör zu verschaffen und zu ihrer Agenda beizutragen, können die assoziierten Mitglieder:

(a) sich mit Zustimmung des Rates an den Tätigkeiten der Organisation oder an denjenigen, die im Tätigkeitsprogramm enthalten sind, beteiligen;

(b) mit den Mitgliedern und anderen assoziierten Mitgliedern Informationen, Wissen und bewährte Praktiken über die von der Organisation bereitgestellten kollaborativen Instrumente oder über andere Wege beschaffen und austauschen;

(c) an den internationalen Konferenzen und Veranstaltungen im Rahmen der ICO teilnehmen;

(d) auf diesen Veranstaltungen schriftliche und mündliche Erklärungen abgeben;

(d) Nebenveranstaltungen organisieren;

(e) auf Informationen und Daten zugreifen; und

(f) Möglichkeiten zur Vernetzung und Lobbyarbeit wahrnehmen, um ihre Kontakte und ihr Fachwissen zu erweitern und mögliche Partnerschaften mit verschiedenen Interessensgruppen zu prüfen.

Art. 37 Weltkaffeekonferenz

(1) Der Rat trifft Vorkehrungen, um in angemessenen Abständen eine Weltkaffeekonferenz (im Folgenden als «Konferenz» bezeichnet) abzuhalten, die sich aus Ausfuhr- und Einfuhrmitgliedern, Vertreterinnen und Vertretern des privaten Sektors sowie weiteren interessierten Teilnehmenden, einschliesslich Teilnehmenden aus Nichtmitgliedstaaten, zusammensetzt. Der Rat stellt in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden der Konferenz sicher, dass die Konferenz zur Förderung der Ziele dieses Übereinkommens beiträgt.

(2) Die Konferenz hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der nicht von der Organisation besoldet wird. Die oder der Vorsitzende wird vom Rat für einen angemessenen Zeitraum ernannt und wird eingeladen, als Beobachterin bzw. Beobachter an den Ratssitzungen teilzunehmen.

(3) Der Rat entscheidet über Form, Titel, Thema und Zeitpunkt der Konferenz, wobei er das BAM und die CPPWP informiert. Die Konferenz wird in der Regel während einer Tagung des Rats am Sitz der Organisation abgehalten. Beschliesst der Rat, einer Einladung eines Mitglieds zu folgen, eine Tagung in seinem Hoheitsgebiet abzuhalten, so kann auch die Konferenz in diesem Hoheitsgebiet abgehalten werden; in diesem Fall trägt das Gastgeberland die der Organisation entstehenden zusätzlichen Kosten, soweit sie die Kosten übersteigen, die bei Abhaltung der Tagung am Sitz der Organisation entstehen.

(4) Sofern der Rat nicht etwas anderes beschliesst, finanziert sich die Konferenz selbst.

(5) Die oder der Vorsitzende erstattet dem Rat Bericht über die Ergebnisse der Konferenz.

Art. 38 Finanzierung des Kaffeesektors

61 (1) Der Wirtschaftsausschuss unterstützt Konsultationen zu Themen im Zusammenhang mit Finanz- und Risikomanagement-Mechanismen im Kaffeesektor, wobei den Bedürfnissen von kleinen und mittleren Erzeugern, Kaffeebäuerinnen und -bauern und lokalen Gemeinschaften in den Kaffeeanbaugebieten besondere Bedeutung beigemessen wird.

62

63 Kapitel XII: Allgemeine Bestimmungen

Art. 39 Vorbereitungen für ein neues Übereinkommen

(1) Der Rat kann die Möglichkeit der Aushandlung eines neuen Internationalen Kaffee-Übereinkommens prüfen.

(2) Zur Durchführung dieser Bestimmung überprüft der Rat die Fortschritte, welche die Organisation bei der Erreichung der in Artikel 1 genannten Ziele dieses Übereinkommens gemacht hat.

64 Kapitel XIII: Nachhaltige Entwicklung

Art. 40 Nachhaltiger Kaffeesektor

1) Die Mitglieder messen der nachhaltigen Bewirtschaftung der Kaffeeressourcen und -verarbeitung gebührende Priorität bei, wobei sie in ausgewogener und ganzheitlicher Weise die Grundsätze und Ziele der nachhaltigen Entwicklung mit ihren drei Dimensionen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt beachten, die in den SDG der Vereinten Nationen und anderen von den Mitgliedern angenommenen damit verbundenen globalen Initiativen enthalten sind.

2) Die Organisation kann die Mitglieder auf Ersuchen bei der nachhaltigen Entwicklung ihres Kaffeesektors unterstützen, um den Wohlstand der Kaffeebäuerinnen und -bauern sowie aller Interessengruppen im Kaffeesektor zu fördern und gleichzeitig die Produktivität, Qualität, Resilienz und Rentabilität in der Kaffee-Wertschöpfungskette zu verbessern, insbesondere für die Kleinbäuerinnen und -bauern und andere kleine Kaffeeerzeuger.

Art. 41 Lebensstandard und Arbeitsbedingungen

Die Mitglieder richten ihr Augenmerk auf die Verbesserung des Lebensstandards und der Arbeitsbedingungen der im Kaffeesektor tätigen Bevölkerungsgruppen; sie richten sich dabei nach deren Entwicklungsstand und berücksichtigen international anerkannte einschlägige Grundsätze und anwendbare Normen. Darüber hinaus vereinbaren die Mitglieder, dass Arbeitsnormen nicht zu Zwecken protektionistischen Handels gebraucht werden.

65 Kapitel XIV: Konsultationen, Streitigkeiten und Beschwerden

Art. 42 Konsultationen

Jedes Mitglied prüft wohlwollend die Möglichkeit einer Konsultation über Vorstellungen, die gegebenenfalls von einem anderen Mitglied über eine dieses Übereinkommen betreffende Angelegenheit erhoben werden, und bietet für eine solche Konsultation geeignete Gelegenheit. Die oder der CEO setzt im Verlauf einer solchen Konsultation auf Antrag der einen und mit Zustimmung der anderen Partei eine unabhängige Kommission ein, die ihre guten Dienste für einen Vergleich zur Verfügung stellt. Die Kosten der Kommission gehen nicht zu Lasten der Organisation. Stimmt eine Partei der Einsetzung der Kommission durch die oder den CEO nicht zu oder führt die Konsultation zu keiner Lösung, so kann die Angelegenheit nach Artikel 43 an den Rat verwiesen werden. Führt die Konsultation zu einer Lösung, so wird der oder dem CEO ein Bericht darüber vorgelegt; dieser leitet ihn allen Mitgliedern zu.

Art. 43 Streitigkeiten und Beschwerden

(1) Jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht durch Verhandlungen beigelegt werden kann, wird auf Antrag eines Mitglieds, das in dieser Streitigkeit Partei ist, dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.

(2) Der Rat legt ein Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten und Beschwerden fest.

66 Kapitel XV: Schlussbestimmungen

Art. 44 Unterzeichnung und Ratifikation, Annahme oder Genehmigung

(1) Ohne anderslautende Bestimmung liegt dieses Übereinkommen vom 6. Oktober 2022 bis einschliesslich zum 30. April 2023 am Sitz des Depositars für die Vertragsparteien des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2007 und für die zu der Tagung des Rates, an der dieses Übereinkommen verabschiedet wurde, eingeladenen Regierungen zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerregierungen nach Massgabe ihrer rechtlichen Verfahren.

(3) Abgesehen von den in Artikel 46 vorgesehenen Fällen werden die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden bis zum 31. Juli 2023 beim Depositar hinterlegt. Der Rat kann jedoch beschliessen, denjenigen Unterzeichnerregierungen, die ihre Urkunden bis zu diesem Tag nicht hinterlegen können, Fristverlängerungen zu gewähren. Derartige Beschlüsse werden dem Depositar vom Rat übermittelt.

(4) Bei der Unterzeichnung und der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung, oder bei der Notifizierung der vorläufigen Anwendung, hinterlegt die Europäische Union beim Depositar eine Erklärung, in der sie ihre ausschliessliche Zuständigkeit für die unter dieses Übereinkommen fallenden Belange bekräftigt. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union können nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens werden.

Art. 45 Vorläufige Anwendung

Eine Unterzeichnerregierung, die beabsichtigt, dieses Übereinkommen zu ratifizieren, anzunehmen oder zu genehmigen, kann jederzeit den Depositar benachrichtigen, dass sie das Übereinkommen nach Massgabe ihrer rechtlichen Verfahren vorläufig anwendet.

Art. 46 Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt endgültig in Kraft, wenn Unterzeichnerregierungen, die nach der am 6. Juni 2022 erfolgten Berechnung ungeachtet eines möglichen Entzugs nach Artikel 22 über mindestens zwei Drittel der den Ausfuhrmitgliedern zustehenden Stimmen verfügen und Unterzeichnerregierungen, die nach der am 6. Juni 2022 erfolgten Berechnung ungeachtet eines möglichen Entzugs nach Artikel 22 über mindestens zwei Drittel der den Einfuhrmitgliedern zustehenden Stimmen verfügen, Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt haben. Andernfalls tritt das Übereinkommen zu jedem beliebigen Zeitpunkt endgültig in Kraft, sofern es nach Absatz 2 vorläufig in Kraft getreten ist und die genannten erforderlichen Prozentsätze durch die Hinterlegung von Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden erreicht worden sind.

(2) Ist dieses Übereinkommen am 31. Juli 2023 noch nicht endgültig in Kraft getreten, tritt es an diesem Datum oder an einem Datum innerhalb der 12 darauffolgenden Monaten vorläufig in Kraft, falls Unterzeichnerregierungen, die über die in Absatz 1 erwähnten Stimmen verfügen, Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt haben oder falls sie den Depositar nach Artikel 45 benachrichtigt haben.

(3) Ist dieses Übereinkommen am 31. Juli 2024 vorläufig aber noch nicht endgültig in Kraft getreten, endet seine vorläufige Geltung, es sei denn, diejenigen Unterzeichnerregierungen, die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt haben oder die den Depositar nach Artikel 45 benachrichtigt haben, beschliessen im gegenseitigen Einvernehmen, dass das Übereinkommen für eine spezifische Zeitperiode vorläufig in Kraft bleibt. Diese Unterzeichnerregierungen können auch im gegenseitigen Einvernehmen beschliessen, dass das Übereinkommen zwischen ihnen endgültig in Kraft tritt.

(4) Ist dieses Übereinkommen am 31. Juli 2024 nicht nach Absatz 1 oder 2 endgültig oder vorläufig in Kraft getreten, so können diejenigen Unterzeichnerregierungen, die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt haben, nach Massgabe ihrer Gesetze und sonstigen Vorschriften im gegenseitigen Einvernehmen beschliessen, dass das Übereinkommen endgültig zwischen ihnen in Kraft tritt.

Art. 47 Beitritt

(1) Ohne anderslautende Bestimmung kann die Regierung eines jeden Mitgliedstaats der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen oder jede zwischenstaatliche Organisation nach Artikel 4 Absatz 3 diesem Übereinkommen gemäss den vom Rat festzulegenden Verfahren beitreten.

(2) Die Beitrittsurkunden werden beim Depositar hinterlegt. Der Beitritt wird mit Hinterlegung der Urkunde wirksam.

(3) Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde hinterlegt eine zwischenstaatliche Organisation nach Artikel 4 Absatz 3 ausserdem eine Erklärung, in der sie ihre ausschliessliche Zuständigkeit für die unter dieses Übereinkommen fallenden Belange

bekräftigt. Die Mitgliedstaaten einer solchen Organisation können nicht Vertragsparteien dieses Übereinkommens werden.

Art. 48 Vorbehalte

Vorbehalte zu den Bestimmungen dieses Übereinkommens sind nicht zulässig.

Art. 49 Freiwilliger Rücktritt

Eine Vertragspartei kann durch eine an den Depositar gerichtete schriftliche Rücktrittsanzeige jederzeit von diesem Übereinkommen zurücktreten. Der Rücktritt wird 90 Tage nach Eingang der Rücktrittsanzeige wirksam.

Art. 50 Ausschluss

Stellt der Rat fest, dass ein Mitglied seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen verletzt hat, und stellt er ferner fest, dass durch diese Verletzung die Durchführung des Übereinkommens erheblich beeinträchtigt wird, so kann er dieses Mitglied aus der Organisation ausschliessen. Der Rat notifiziert diesen Beschluss alsbald dem Depositar. Das Mitglied verliert seine Mitgliedschaft in der Organisation und seine Eigenschaft als Vertragspartei des Übereinkommens 90 Tage nach dem Beschluss des Rates.

Art. 51 Kontenabrechnung mit zurücktretenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern

(1) Der Rat regelt die Kontenabrechnung mit einem zurücktretenden oder ausgeschlossenen Mitglied. Die Organisation behält die von einem zurücktretenden oder ausgeschlossenen Mitglied bereits einbezahlten Beträge ein, und das Mitglied bleibt zur Zahlung der bei Wirksamwerden des Rücktritts oder des Ausschlusses fälligen Beträge verpflichtet; jedoch kann der Rat in Fällen, in denen eine Vertragspartei eine Änderung nicht annehmen kann und deshalb nach Artikel 53 Absatz 2 nicht länger an diesem Übereinkommen teilnimmt, eine von ihm für angemessen erachtete Kontenabrechnung festlegen.

(2) Ein Mitglied, das an diesem Übereinkommen nicht mehr beteiligt ist, hat keinen Anspruch auf Beteiligung am Liquidationserlös oder an anderen Vermögenswerten der Organisation; bei Ausserkraftsetzung des Übereinkommens ist es auch nicht zur Übernahme eines Teils eines etwaigen Defizits der Organisation verpflichtet.

Art. 52 Geltungsdauer und Ausserkraftsetzung

(1) Dieses Übereinkommen bleibt in Kraft, bis es vom Rat nach Absatz 3 ausser Kraft gesetzt wird.

(2) Der Rat überprüft dieses Übereinkommen nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gegebenenfalls alle fünf Jahre oder wann immer nötig, insbesondere um neuen Herausforderungen und Gelegenheiten Rechnung zu tragen und darauf zu reagieren, und trifft erforderliche Massnahmen.

(3) Der Rat kann jederzeit die Ausserkraftsetzung dieses Übereinkommens beschliessen. Es wird zu einem vom Rat zu beschliessenden Zeitpunkt ausser Kraft gesetzt.

(4) Ungeachtet der Ausserkraftsetzung dieses Übereinkommens bleibt der Rat so lange weiter bestehen, bis die für die Liquidation der Organisation, die Abrechnung ihrer Konten und die Veräusserung ihrer Vermögenswerte notwendigen Entscheidungen während dieses Zeitraums getroffen sind.

(5) Jede Entscheidung, die hinsichtlich der Ausserkraftsetzung dieses Übereinkommens getroffen wird, sowie jede Notifikation, die beim Rat nach diesem Artikel eingeht, wird dem Depositar vom Rat ordnungsgemäss übermittelt.

Art. 53 Änderung

(1) Der Rat kann eine Änderung dieses Übereinkommens empfehlen und teilt eine solche Empfehlung allen Vertragsparteien mit. Die Änderung wird 100 Tage nach dem Zeitpunkt für alle Mitglieder der Organisation wirksam, zu dem die Annahmenotifikationen von Vertragsparteien, die mindestens zwei Drittel der den Ausfuhrmitgliedern zustehenden Stimmen vertreten und von Vertragsparteien, die mindestens zwei Drittel der den Einfuhrmitgliedern zustehenden Stimmen vertreten, beim Depositar eingegangen sind. Diese zwei Drittel werden auf der Grundlage der Anzahl Vertragsparteien des Übereinkommens zu dem Zeitpunkt berechnet, zu dem der Änderungsvorschlag an die betroffenen Vertragsparteien zur Annahme übermittelt wurde. Der Rat legt eine Frist fest, innerhalb der die Vertragsparteien dem Depositar die Annahme der Änderungen zu notifizieren haben, und teilt diese Frist den Vertragsparteien und dem Depositar mit. Sind bei Ablauf dieser Frist die genannten erforderlichen Prozentsätze für das Inkrafttreten der Änderung nicht erreicht worden, so gilt die Änderung als zurückgenommen.

(2) Sofern der Rat nicht etwas anderes beschliesst, scheidet jede Vertragspartei, die dem Depositar die Annahme einer Änderung nicht gemäss den Bestimmungen von Absatz 1 innerhalb der vom Rat festgesetzten Frist notifiziert hat, mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung von der Teilnahme an diesem Übereinkommen aus.

(3) Der Rat notifiziert dem Depositar alle Änderungen, die den Vertragsparteien nach diesem Artikel übermittelt wurden.

Art. 54 Ergänzungs- und Übergangsbestimmungen

Alle nach dem Internationalen Kaffee-Übereinkommen von 2007 von der Organisation oder von einem ihrer Organe selbst oder in ihrem Namen getroffenen Massnahmen bleiben bis zum Inkrafttreten dieses Übereinkommens wirksam.

Art. 55 Verbindliche Wortlaute des Übereinkommens

Der englische, französische, portugiesische und spanische Wortlaut dieses Übereinkommens ist gleichermassen verbindlich. Die Urschriften werden beim Depositar hinterlegt.

Zu Urkund dessen haben die von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen an dem neben ihrer Unterschrift vermerkten Tag unterschrieben.

(Es folgen die Unterschriften)

Umrechnungsfaktoren für Röstkaffee, entkoffeinierten, flüssigen und löslichen Kaffee nach dem internationalen Kaffee-Übereinkommen von 2007

Röstkaffee

Um Röstkaffee in das Rohkaffeeäquivalent umzurechnen, ist das Nettogewicht des Röstkaffees mit 1,19 zu multiplizieren.

Entkoffeinierter Kaffee

Um entkoffeinierten Rohkaffee in das Rohkaffeeäquivalent umzurechnen, ist das Nettogewicht des entkoffeinierten Rohkaffees mit 1,05 zu multiplizieren. Um entkoffeinierten Kaffee in gerösteter oder löslicher Form in das Rohkaffeeäquivalent umzurechnen, ist das Nettogewicht mit 1,25 beziehungsweise 2,73 zu multiplizieren.

Flüssiger Kaffee

Um flüssigen Kaffee in das Rohkaffeeäquivalent umzurechnen, ist das Nettogewicht der im flüssigen Kaffee enthaltenen getrockneten festen Kaffeebestandteile mit 2,6 zu multiplizieren.

Löslicher Kaffee

Um löslichen Kaffee in das Rohkaffeeäquivalent umzurechnen, ist das Nettogewicht des löslichen Kaffees mit 2,6 zu multiplizieren.

Vorgemischter Kaffee

Gemäss der vom Rat der Internationalen Kaffee-Organisation am 9. Juni 2022 genehmigten Resolution 476 festzulegen.

Depositar des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2022

Resolution Nummer 477

Internationaler Kaffeerat
133. Tagung virtuelle Sondertagung vom 8. und 9. Juni 2022
London, Vereinigtes Königreich

ICC Resolution 477

9. Juni 2022
Original: Englisch
Resolution 477
Anlässlich der zweiten Plenarsitzung am 9. Juni 2022 genehmigt

---

Der Internationale Kaffeerat,

in Erwägung

dass der Internationale Kaffeerat an seiner 133. Sitzung vom 9. Juni 2022 die Resolution 476 verabschiedet hat, womit der Text des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2022 angenommen wurde;

dass Absatz 1 von Artikel 76 (Verwahrer von Verträgen) des Wiener Übereinkommens von 1969[7] über das Recht der Verträge festhält, dass der Verwahrer eines Vertrags von den Verhandlungsstaaten bestimmt werden kann und dass einzelne oder mehrere Staaten, eine internationale Organisation oder der leitende Verwaltungsbeamte einer internationalen Organisation Verwahrer sein können; und

dass Absatz 10 von Artikel 2 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2022 festhält, dass der Rat den Depositar in einem durch Konsens getroffenen Entscheid bis spätestens 6. Oktober 2022 bestimmt und dass dieser Entscheid integraler Bestandteil des Übereinkommens von 2022 ist,

entscheidet:

1. Die Internationale Kaffee-Organisation zum Depositar des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2022 zu bestimmen.

2. Die oder den CEO aufzufordern, als leitende Verwaltungsperson der Internationalen Kaffee-Organisation die notwendigen Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Organisation ihre Aufgaben als Depositar des Übereinkommens von 2022 gemäss dem Wiener Übereinkommen von 1969 über das Recht der Verträge wahrnimmt, namentlich:

a) die Urschrift des Übereinkommens und die dem Verwahrer übergebenen Vollmachten zu verwahren;

7 SR **0.111**

b) beglaubigte Abschriften der Urschrift des Übereinkommens zu erstellen und sie weiterzuleiten;

c) Unterzeichnungen des Übereinkommens entgegenzunehmen sowie alle sich auf das Übereinkommen beziehenden Urkunden, Notifikationen und Mitteilungen entgegenzunehmen und zu verwahren;

d) zu prüfen, ob die Unterzeichnungen und jede sich auf das Übereinkommen beziehende Urkunde, Notifikation oder Mitteilung in guter und gehöriger Form sind;

e) die Handlungen, Notifikationen und Mitteilungen weiterzuleiten, die sich auf das Übereinkommen beziehen;

f) den Zeitpunkt mitzuteilen, zu dem die in Artikel 46 dieses Übereinkommens festgelegte für das definitive oder provisorische Inkrafttreten des Übereinkommens erforderliche Anzahl von Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden oder von Notifikationen der provisorischen Anwendung hinterlegt wurden;

g) das Übereinkommen beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren zu lassen;

h) im Fall von Fragen zur Erfüllung der Aufgaben des Depositars, die Unterzeichnerstaaten und die Vertragsstaaten oder, wenn angebracht, den Internationalen Kaffeerat darauf aufmerksam zu machen.

Ich bestätige hiermit, dass es sich bei dem Obenstehenden um eine wortgetreue Abschrift des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2022 handelt, das durch die Resolution 476 des Internationalen Kaffeerats vom 9 Juni 2022 auf seiner 133. Tagung verabschiedet wurde. Die Urschrift wird bei der Internationalen Kaffee-Organisation verwahrt

22.xxx

Botschaft zur Genehmigung des 2022 revidierten Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010

vom 11. Januar 2023

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident
Sehr geehrte Frau Ständeratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen, mit dem Antrag auf Zustimmung, den Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Genehmigung des 2022 revidierten Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Nationalratspräsident, sehr geehrte Frau Ständeratspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Übersicht

Die Schweiz ist Mitglied beim auslaufenden Internationalen Kakao-Übereinkommen von 2010. Um ihren Verpflichtungen und ihrem Interesse im globalen Kakaosektor nachzukommen, beteiligte sich die Schweiz bei der Revision des Übereinkommens. Dabei konnte sie ihre Anliegen erfolgreich einbringen. Das 2022 revidierte Internationale Kakao-Übereinkommen von 2010 steht im Einklang mit den Grundsätzen der Aussenwirtschaftsstrategie und der Agenda 2030 der Schweiz.

Ausgangslage

Die Schweiz ist seit 1972 Mitglied des Internationalen Kakao-Übereinkommens. Sie ist dem ersten Übereinkommen von 1972 sowie den nachfolgenden Übereinkommen von 1975, 1980, 1986, 1993, 2001 und 2010 beigetreten. Die Internationale Kakao-Organisation mit Sitz in Abidjan stellt die Durchführung des Kakao-Übereinkommens sicher und überwacht dessen Anwendung. Ziel der bisherigen Übereinkommen ist, den Austausch und die Kooperation zwischen Konsumenten- und Produzentenländern sowie auch zwischen allen Akteurinnen und Akteuren entlang der Kakao-Wertschöpfungskette zu fördern.

Inhalt der Vorlage

Nach mehrmonatigen Verhandlungen wurde das 2022 revidierte Internationale Kakao-Übereinkommen von 2010 am 9. August 2022 finalisiert. Wie bereits bei den Vorgänger-Übereinkommen bleibt das Ziel des revidierten Übereinkommens, die internationale Zusammenarbeit im Kakaosektor und den Dialog zwischen den verschiedenen Stakeholdern entlang der Kakao-Wertschöpfungskette zu fördern. Das Übereinkommen unterstreicht verstärkt die Wichtigkeit, den Kakaosektor so auszugestalten, dass den lokalen Produzentinnen und Produzenten und Kleinbäuerinnen und Kleinbauern ermöglicht wird, ein «living income» zu erzielen, welches ihnen und ihren Familien eine würdevolle Lebensqualität ermöglicht. Es führt zudem weiter aus, welche Beiträge die Mitgliedstaaten zu einem wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Kakaosektor leisten sollen. Mit der vorliegenden Botschaft unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung das 2022 revidierte Internationale Kakao-Übereinkommen von 2010 zur Genehmigung.

Botschaft

1 Ausgangslage

1.1 Handlungsbedarf und Ziele

Das Internationale Kakao-Übereinkommen (International Cocoa Agreement, ICCA) bezweckt die Stärkung des globalen Kakaosektors und die Förderung der Nachhaltigkeit unter Einbezug der Akteurinnen und Akteure der gesamten Wertschöpfungskette. Dies indem der Austausch und die Kooperation zwischen Konsumenten- und Produzentenländern im Kakaosektor sowie auch zwischen allen Akteuren entlang der Wertschöpfungskette gefördert werden.

Die Schweiz ist 1972[1] dem ersten Internationalen Kakao-Übereinkommen beigetreten. Danach trat sie den nachfolgenden Übereinkommen von 1975[2], 1980[3], 1986[4], 1993[5], 2001[6] und 2010[7] bei. Die Internationale Kakao-Organisation mit Sitz in Abidjan stellt die Durchführung des Kakao-Übereinkommens sicher und überwacht dessen Anwendung. Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung betreut zusammen mit der Schweizer Botschaft in Abidjan die Mitgliedschaft der Schweiz beim ICCA.

Wie bereits beim aktuellen Übereinkommen bleibt das Ziel des 2022 revidierten Internationalen Kakao-Übereinkommen von 2010 (ICCA 2022), die internationale Zusammenarbeit im Kakaosektor und den Dialog zwischen den verschiedenen Stakeholdern entlang der Kakao-Wertschöpfungskette zu fördern. Das ICCA 2022 unterstreicht die Wichtigkeit, den Kakaosektor so auszugestalten, dass den lokalen Produzentinnen und Produzenten und Kleinbäuerinnen und Kleinbauern ermöglicht wird, ein «living income» zu erzielen, welches ihnen und ihren Familien eine würdevolle Lebensqualität ermöglicht. Es führt zudem weiter aus, welche Beiträge die Mitgliedstaaten zu einem wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Kakaosektor leisten sollen. Das ICCA 2022 hat keine maximale Geltungsdauer und bleibt in Kraft, bis es vom Internationalen Kakaorat beendet wird.

1 Vgl. Botschaft über die Genehmigung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1972; BBl **1973** I 805
2 Vgl. Botschaft über die Genehmigung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1975; BBl **1976** I 925
3 Vgl. Botschaft über die Genehmigung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1980; BBl **1981** II 1
4 Vgl. Botschaft über die Genehmigung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1986; BBl **1987** I 485
5 Vgl. Botschaft über die Genehmigung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 1993; BBl **1994** I 681
6 Vgl. Botschaft über die Genehmigung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001; BBl **2003** I 1015
7 SR **0.916.118.1**; vgl. Botschaft über die Genehmigung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010; BBl **2011** 1669

1.2 Die Internationale Kakao-Organisation

Die Internationale Kakao-Organisation sammelt und veröffentlicht Angaben zu Produktion, Preisen, Ausfuhren, Einfuhren, Beständen, Verkäufen und Verbrauch von Kakao und Kakaoerzeugnissen. Zudem unterstützt die Organisation ihre Mitgliedsstaaten bei der Entwicklung und Verwaltung von Projekten im Kakaosektor. Damit ist sie auf internationaler Ebene für die Mitgliedstaaten eine Plattform für den Meinungs- und Informationsaustausch. Schliesslich verwaltet die Organisation das Kakao-Übereinkommen und setzt sich somit unter anderem füden politischen Dialog über die nachhaltige Entwicklung des Kakaosektors ein.

1.3 Der Kakaomarkt

Die Weltkakaoproduktion beträgt für das Kakao-Jahr 2020/21 (1. Oktober bis 30. September) 5,24 Millionen Tonnen. Davon werden 77 Prozent in Afrika, 18 Prozent in Lateinamerika und 5 Prozent in Asien und Ozeanien produziert. Die Côte d'Ivoire ist mit 43 Prozent der weltweiten Kakaoproduktion der grösste Kakaoerzeuger, gefolgt von Ghana und Ecuador, welche 20 Prozent und 7 Prozent des global verfügbaren Kakaos produzieren. Die Kakaoexporte sind für die produzierenden Entwicklungsländer eine bedeutende Devisenquelle. Millionen ländlicher Haushalte erzielen daraus einen wichtigen Teil ihrer Einkommen. Im Kakao-Jahr 2020/21 stammten etwa 47 Prozent der weltweiten Kakaobohnen-Exporte aus der Côte d'Ivoire, 14 Prozent aus Ghana und 9 Prozent aus Ecuador.[8] Die OECD-Länder sind die Hauptdestination der Exporte aus den Produzentenländern. Dabei sind Deutschland, die Niederlande und die USA die grössten Absatzmärkte. Dort und in vielen weiteren Absatzmärkten werden die Kakaobohnen weiterverarbeitet. Entsprechend ihrer hohen Importnachfrage sind Deutschland und die Niederlande die weltweit grössten Produzenten von Schokolade.[9]

Schwankungen in der Kakaoproduktion, insbesondere in der Côte d'Ivoire, haben Auswirkungen auf den Weltkakaopreis. Im Vergleich zu den turbulenten Jahren vor dem Kakao-Jahr 2016/17 ist der Kakaopreis seither relativ stabil geblieben. Auch wenn die Corona-Pandemie angebotsseitig nicht zu grossen Verzerrungen führte, sahen sich einige Produktionsländer in Westafrika während derselben Periode mit schlechten Produktionsbedingungen konfrontiert, was sich negativ auf die Produktion auswirkte. Gleichzeitig war aufgrund der Corona-Pandemie auf der Nachfrageseite ein Konsumrückgang spürbar. Die zeitgleichen angebots- und nachfrageseitigen Schwankungen bewirkten somit eine minimale Veränderung des Kakaopreises.[10] Unterdessen hat sich die Nachfrage erholt, was zu einem Anstieg des Kakaopreises führte. Derzeit steigen die Preise für Düngemittel aufgrund des Krieges in der Ukraine

8 International Cocoa Organization. Quarterly Bulletin of Cocoa Statistics, Volume XLVIII No. 2, Cocoa Year 2021/22

9 www.trademap.org > Cocoa imports

10 International Cocoa Organization. Quarterly Bulletin of Cocoa Statistics, Volume XLVI No. 4, Cocoa Year 2019/20

an, was sich negativ auf die Kakaoproduktion und die Produktionskosten auswirkt. Dementsprechend ist zu erwarten, dass der Kakaopreis weiter ansteigen wird.[11]

1.4 Schweizerische Interessenlage

Die Schweizer Interessen haben sich seit der Annahme des Übereinkommens von 2010 nicht verändert. Die Mitgliedschaft am revidierten Übereinkommen gibt der Schweiz weiterhin die Möglichkeit, ihre wirtschaftlichen und entwicklungspolitischen Interessen aktiv zu vertreten.

Die Kakaoimporte haben sich in den letzten dreissig Jahren verdreifacht, was auf eine zunehmende wirtschaftliche Aktivität des Sektors hindeutet.[12] Im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Interesse ist insbesondere auch der prestigeträchtige Schokoladensektor zu nennen. Dieser beschäftigt aktuell rund 4400 Personen und erwirtschaftet einen jährlichen Umsatz von etwa 1,71 Milliarden Schweizerfranken.[13] Auch wenn der Exportwert von Schweizer Schokolade im weltweiten Vergleich klein ist, so spielen Schweizer Kakaohändlerinnen und -händler doch eine zentrale Rolle im globalen Kakaosektor.[14] Laut dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit werden etwa 70 Prozent der in der Schweiz produzierten Schokolade exportiert. Die wichtigsten Absatzmärkte für den Schweizer Schokoladensektor sind Deutschland (20,4 %), Frankreich (10,3 %), Kanada (9,4 %), das Vereinigte Königreich (8,4 %) und die USA (6,2 %). Die restlichen 30 Prozent der in der Schweiz produzierten Schokolode werden im Inland abgesetzt. Gemäss dem Verband Schweizerischer Schokoladefabrikanten Chocosuisse stand beim Pro-Kopf-Schokoladen-Verbrauch im Jahr 2021 – wie auch in den Jahren zuvor – die Schweiz mit 11,3 Kilogramm an der Weltspitze.

Mit der weiteren Mitgliedschaft am ICCA kann die Schweiz innerhalb der Organisation ihre Projekterfahrungen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit einbringen und sich weiter für die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des Kakaosektors einsetzen. Dies schliesst die Erzeugung von Qualitäts-Kakao ein, welcher der Nachfrage der internationalen Märkte und insbesondere des Schweizer Markts nach hochwertigem Kakao (Spezialitäten, Bio und fairer Handel) entspricht. Mit dem Ziel, einen nachhaltigen Kakaohandel zu fördern, setzt sich die Schweiz auch für die Erleichterung des Dialogs zwischen dem Privatsektor, den Nichtregierungsorganisationen und den Produzentenverbänden ein. Namentlich hat sie innerhalb der Internationalen Kakao-Organisation den Runden Tischen zu Herausforderungen und Lösungsansätzen in der nachhaltigen Entwicklung des Kakaosektors unterstützt. Zusätzlich zeigt sich das Bestreben, die Nachhaltigkeit zu fördern, in den Arbeiten der Schweizer Plattform für nachhaltigen Kakao (Swiss Platform for Sustainable Cocoa, Swissco), deren Aufbau das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) unterstützte. Gemäss Swissco stammten im Jahr 2021 über 70 Prozent aller in die Schweiz importierten Kakaobohnen und Kakaobohnenerzeugnisse aus nachhal-

11 International Cocoa Organization. Quarterly Bulletin of Cocoa Statistics, Volume XLVIII No. 2, Cocoa Year 2021/22
12 www.gate.ezv.admin.ch/swissimpex, Bereich Waren
13 www.chocosuisse.ch
14 www.trademap.org > Cocoa exports

tiger Produktion. Unter nachhaltiger Kakao-Produktion versteht man Kakaoäquivalente, die nach international anerkannten Nachhaltigkeitsstandards zertifiziert werden oder nach Nachhaltigkeitsprogrammen zertifiziert werden, die mit international anerkannten Nachhaltigkeitsstandards vergleichbar sind und von einer unabhängigen dritten Partei glaubwürdig verifiziert werden.

1.5 Verhältnis zur Legislaturplanung

Die Vorlage ist weder in der Botschaft vom 29. Januar 2020[15] zur Legislaturplanung 2019–2023 noch im Bundesbeschluss vom 21. September 2020[16] über die Legislaturplanung 2019–2023 angekündigt. Die Vorlage entspricht jedoch Ziel 4 der aktuellen Legislaturplanung. Das Übereinkommen sorgt dafür, dass die Schweiz ihren Beitrag zu einer tragfähigen Weltwirtschaftsordnung leistet, und sichert der Schweizer Wirtschaft somit den Zugang zu internationalen Märkten und zum EU-Binnenmarkt.

2 Vernehmlassungsverfahren

In Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 Ziffer c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005[17] findet ein Vernehmlassungsverfahren bei der Vorbereitung von völkerrechtlichen Verträgen statt, die nach Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe b oder nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV dem Referendum unterliegen oder wesentliche Interessen der Kantone betreffen. Das Übereinkommen betrifft nicht wesentliche Interessen der Kantone. Zudem ist das Übereinkommen weder dem obligatorischen noch dem fakultativen Referendum zu unterstellen (Ziff. 5.3). Zum ICCA 2022 muss daher keine Vernehmlassung durchgeführt werden.

3 Das 2022 revidierte Internationale Kakao-Übereinkommen von 2010

3.1 Verhandlungsverlauf

Nach mehreren Jahren der Diskussion in informellen Arbeitsgruppen und Verhandlungen zur Ausarbeitung eines revidierten Internationalen Kakao-Übereinkommens als Nachfolge des ICCA 2010 haben sich die Mitgliedstaaten am 9. August 2022 auf einen Schlusstext geeinigt.

Ein Schlüsselbegriff in den Verhandlungen war das existenzsichernde Einkommen («living income»), dessen Einführung in den Text der Tatsache Rechnung trägt, dass das Einkommen der Kakaobäuerinnen und Kakaobauern oft nicht für ein Leben ohne Armut und Entbehrung ausreicht. Des Weiteren wurde lange um eine Definition des «fine flavour cocoa» gerungen, der auf dem Weltmarkt zu einem höheren Preis gehandelt wird. Hier standen sich in den Verhandlungen vor allem verschiedene Produzentenländer gegenüber, die aufgrund ihrer verschiedenen Anbaustrategien – Menge oder Qualität – Interesse an einer möglichst engen bzw. weiten Definition hatten.

15 BBl **2020** 1777
16 BBl **2020** 8385
17 SR **172.061**

Eine Regel zur Einführung einer Rotation zwischen Produzenten- und Konsumentenländern für die Position der Exekutivdirektorin oder des Exekutivdirektors konnte mit Unterstützung der Schweiz verhindert werden. Angesichts des sehr spezifischen Anforderungsprofils dieses wichtigen Postens sollen die Kompetenzen das erste Auswahlkriterium sein. Erst bei gleichwertigen Kandidaturen und unter der Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung soll es eine Rotation geben.

Schliesslich wurde ebenfalls lange um die Einführung und Formulierung der Artikel zu sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit diskutiert. Entscheidend für die Aufnahme dieser Artikel waren die Diskussionen zum EU-Lieferkettengesetz. Das Gesetz verpflichtet Akteure entlang der gesamten Wertschöpfungskette, Nachhaltigkeitsstandards einzuhalten, und droht bei Nicht-Einhaltung mit Haftbarkeit.

3.2 Inhalt des Übereinkommens

Das revidierte Übereinkommen ist jenem von 2010 grundsätzlich ähnlich. Die Hauptaufgabe des Übereinkommens bleibt die Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Kakaosektor sowie die Bereitstellung eines Rahmens für Konsultationen mit dem Privatsektor.

Aus Schweizer Sicht stellt die Integration der wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklungsziele den grössten Fortschritt im revidierten Übereinkommen dar. Ferner gibt es auf institutioneller und rechtlicher Ebene punktuelle Verbesserungen.

Das ICCA 2022 fordert die Mitglieder zu einer effizienten Wirtschaftspolitik auf, um die Produktivität, den Marktzugang und die Transparenz des Marktes zu verbessern. Dies soll unter anderem sicherstellen, dass Kakaobäuerinnen und Kakaobauern einen lukrativen Preis auf allen Absatzmärkten erhalten und ein existenzsicherndes Einkommen («living income») erreichen. Zudem ist die soziale Nachhaltigkeit ein integraler Bestandteil des revidierten Übereinkommens. Mit dem ICCA 2022 bekennen sich die Mitglieder zum ersten Mal explizit zum Kampf gegen die Kinderarbeit sowie zur Förderung der Beteiligung von Frauen und jüngeren Generationen an der Kakaoproduktion und am Kakaohandel. Zudem führt das ICCA 2022 verschiedene Massnahmen auf, die zu einer Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit beitragen sollen.

Auf institutioneller Ebene sieht das ICCA 2022 eine Erweiterung des beratenden Ausschusses («Consultative Board») vor, in dem die Mitgliederzahl nicht mehr auf 16 beschränkt ist. Die Schweiz ist momentan durch den Branchenverband Chocosuisse und die Plattform Swissco im beratenden Ausschuss vertreten. Somit können die Erfahrungen und Anliegen des Schweizer Privatsektors und der Zivilgesellschaft in die Diskussionen und Verhandlungen des Rates einfliessen.

Im Unterschied zum aktuellen Übereinkommen, welches eine maximale Geltungsdauer hat, bleibt das ICCA 2022 so lange in Kraft, bis der Rat beschliesst, dieses zu terminieren (Art. 63). Damit wird verhindert, dass gegen Ende der Gültigkeitsdauer des Übereinkommens unter Zeitdruck Verhandlungen geführt werden müssen. Unabhängig von dieser Neuerung steht es jedem Mitgliedsland weiterhin frei, mit einer

Frist von 90 Tagen vom Übereinkommen zurückzutreten (Art. 61 Abs. 2). Der Verteilschlüssel für die Mitgliederbeiträge bleibt unverändert und berechnet sich je hälftig nach dem Länderanteil am Gesamthandelsvolumen und am Gesamthandelswert.

3.3 Inkrafttreten

Das ICCA 2022 tritt am 1. Oktober 2024 endgültig in Kraft, wenn bis am 30. September 2023 zwei Bedingungen erfüllt sind (Art. 64 Abs. 1). Erstens sollen 75 Prozent der exportierenden Mitglieder, die über mindestens 85 Prozent der Stimmen der exportierenden Mitglieder verfügen, ihre Annahmenotifikation hinterlegt haben. Zweitens sollen 75 Prozent der importierenden Mitglieder, die über mindestens 85 Prozent der Stimmen der importierenden Mitglieder verfügen, ihre Annahmenotifikation hinterlegt haben. Sofern der Internationale Kakaorat nicht eine Verlängerung der Frist für die Hinterlegung der Annahmenotifikation beschliesst, werden diejenigen Mitglieder, welche ihre Annahmenotifikation bis zum endgültigem Inkrafttreten nicht hinterlegen, vom Übereinkommen ausgeschlossen (Art. 64 Abs. 2).

Gemäss Artikel 64 sind weitere Revisionen des Übereinkommens zu treffen. Es findet das soeben beschriebene Verfahren Anwendung.

Gemäss Artikel 1 Absatz 2 des Bundesbeschlusses über die Genehmigung des 2022 revidierten Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 wird der Bundesrat ermächtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.

3.4 Allgemeine Würdigung

Generell stärkt das revidierte Übereinkommen den Grundsatz des nachhaltigen Wachstums des Kakaosektors, indem es ausdrücklich den Schwerpunkt auf die drei Grundpfeiler der Nachhaltigkeit legt, nämlich ihre wirtschaftliche, soziale und ökologische Dimension. Somit entspricht das ICCA 2022 den Schweizer Interessen bezüglich der Förderung des Kakaosektors und dessen nachhaltiger Entwicklung zum Vorteil aller an der Wertschöpfungskette Beteiligten, um zur Armutsbekämpfung beizutragen. Diese Resultate sind im Einklang mit den im Schweizer Verhandlungsmandat formulierten Zielen, namentlich die Bekräftigung der Rolle der Internationalen Kakao-Organisation als Austauschplattform für Nachhaltigkeitsthemen, die Stärkung der Gouvernanz und Transparenz der Organisation sowie die intensivere Zusammenarbeit mit dem Privatsektor. Weiter ist das Übereinkommen im Einklang mit den Grundsätzen der Aussenwirtschaftsstrategie und der Agenda 2030 der Schweiz.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Vertragsstaaten finanzieren mit Pflichtbeiträgen die Verwaltungskosten der Internationalen Kakao-Organisation. Die Jahresbeiträge basieren auf dem Budget der Organisation und dem in Kapitel 3.2 beschriebenen Verteilschlüssel. Die Höhe des jährlichen Pflichtbeitrags der Schweiz lag in den letzten fünf Jahren zwischen 30 000 und 40 000 Franken. Die Grössenordnung der Schweizer Beiträge wird im Rahmen des revidierten Übereinkommens keine wesentliche Änderung erfahren.

Der Schweizer Beitrag an die Internationale Kakao-Organisation wird via den Voranschlagkredit des SECO A231.0200 «Internationale Rohstoffabkommen» ausgerichtet. Die erforderlichen Mittel sind im Voranschlag 2023 und im Finanzplan 2024-2026 eingeplant. Die effektive Höhe des jeweiligen auszuzahlenden Jahresbeitrags kann jedoch von den vorgesehenen Beträgen abweichen. Ferner ist kein zusätzliches Personal erforderlich.

5 Rechtliche Aspekte

5.1 Bezug zu Instrumenten der Handelspolitik und Verhältnis zu europäischen Recht

Das Übereinkommen ist sowohl mit den WTO-Regeln als auch mit den bilateralen Abkommen mit der EU sowie mit der Europapolitik der Schweiz vereinbar. Diese Vereinbarkeit, insbesondere mit dem Agreement on Sanitary and Phytosanitary Standards, wird im revidierten Übereinkommen in Artikel 37 explizit erwähnt. Mit der Genehmigung des Übereinkommens steht die Schweiz ihren vertraglichen Verpflichtungen weder gegenüber der EU noch gegenüber der EFTA entgegen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten, welche Vertragsparteien der vorherigen Kakao-Übereinkommen sind, haben sich aktiv an der Aushandlung des revidierten Übereinkommens beteiligt. Ihre Unterzeichnung des 2022 revidierten Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 ist daher sehr wahrscheinlich.

5.2 Verfassungsmässigkeit

Nach Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung (BV)[18] sind die auswärtigen Angelegenheiten Sache des Bundes. Artikel 184 Absatz 2 BV ermächtigt den Bundesrat, völkerrechtliche Verträge zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Die Bundesversammlung ist nach Artikel 166 Absatz 2 BV für die Genehmigung zuständig; ausgenommen sind die Verträge, für deren Abschluss aufgrund von Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag der Bundesrat zuständig ist, was vorliegend aber nicht der Fall ist. Deshalb wird das Übereinkommen dem Parlament zur Genehmigung unterbreitet. Schliesslich soll das Übereinkommen in der Amtlichen Sammlung (AS) publiziert werden, da der Bundesrat beschliessen kann, dass auch nicht rechtsetzende Verträge und Beschlüsse in der AS veröffentlicht werden, was auf den vorliegenden Fall zutrifft (Art. 3 Abs. 2 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004[19]).

5.3 Erlassform

Das Übereinkommen ist nicht dem obligatorischen Staatsvertragsreferendum zu unterstellen, da es keinen Beitritt zu einer Organisation für kollektive Sicherheit oder einer supranationalen Gemeinschaft vorsieht (Art. 140 Abs. 1 Bst. b BV).

In Anwendung von Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV unterliegen dem fakultativen Staatsvertragsreferendum völkerrechtliche Verträge, die unbefristet und unkündbar sind (Ziff. 1), den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen (Ziff. 2)

18 SR **101**
19 SR **170.512**

sowie solche, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert (Ziff. 3).

Das revidierte Übereinkommen ist von unbeschränkter Dauer und kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen (Art. 60 ICCA 2022) aufgehoben werden. Somit kommt Ziffer 1 des genannten BV-Artikels nicht zur Anwendung.

Die Revision des Übereinkommens ändert weder die ursprünglichen Ziele noch die Tätigkeit der Organisation. Bei den darin vorgenommenen Anpassungen handelt es sich nicht um materielle Unterschiede im Vergleich zum ICCA 2010. Vorliegend handelt es sich um eine Weiterführung der Mitgliedschaft, weshalb diese nicht als Beitritt zu einer internationalen Organisation zu qualifizieren ist.

Nach Artikel 22 Absatz 4 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002[20] gelten Bestimmungen eines völkerrechtlichen Vertrages als rechtsetzend, wenn sie in unmittelbar verbindlicher und generell-abstrakter Weise Pflichten auferlegen, Rechte verleihen
oder Zuständigkeiten festlegen. Eine Bestimmung dieser Art kann sich als wichtig erweisen, wenn ihr Gegenstand im nationalen Recht eine Grundregel darstellen würde. Das ICCA 2022 enthält keine wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen und erfordert nicht den Erlass von Bundesgesetzen. Es ersetzt keine Bestimmungen des nationalen Rechts und enthält keine Grundsatzentscheide zu Aspekten der nationalen Gesetzgebung. Es erweitert auch nicht die von der Schweiz im Rahmen der früheren Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen. Das ICCA 2022 enthält somit weder wichtige rechtsetzende Bestimmungen, noch erfordert es den Erlass von Bundesgesetzen. Basierend auf den Ausführungen kann festgestellt werden, dass der Bundesbeschluss über die Genehmigung des des 2022 revidierten Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 somit nicht dem fakultativen Referendum für völkerrechtliche Verträge untersteht (vgl. Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 1–3 BV).

[20] SR **171.10**

Beilagen

2022 revidiertes Internationales Kakao-Übereinkommen von 2010

Bundesbeschluss über die Genehmigung des 2022 revidierten Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010

Entwurf

vom [Datum]

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)[1], nach Einsicht in die im Bericht vom 11. Januar 2023[2] zur Aussenwirtschaftspolitik 2022 enthaltene Botschaft des Bundesrates[3],

beschliesst:

Art. 1

[1] Das Internationale Kakao-Übereinkommen von 2010, revidiert am 9. August 2022[4], wird genehmigt.

[2] Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

1 SR **101**
2 BBl **20XX** …
3 BBl **2023** ...
4 SR …; BBl **20XX** ...

GERMAN

22.xxx

Internationales Kakao-Übereinkommen von 2010, 2022 revidiert

Abgeschlossen am 9. August 2022
Von der Bundesversammlung genehmigt am XX
Schweizerische Annahmenotifikation hinterlegt am XX
In Kraft getreten für die Schweiz am XX
(Stand 9. August 2022)

Präambel

Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens,

(a) in Anerkennung des Beitrags des Kakaosektors zur Armutsbekämpfung und zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschliesslich der massgebenden Ziele für nachhaltige Entwicklung (*Sustainable Development Goals*, SDGs);

(b) in Anerkennung der Bedeutung von Kakao und Kakaohandel für die Wirtschaft der Entwicklungsländer als existenzsichernde Einkommensquelle ihrer Bevölkerungen sowie in Anerkennung der grossen Bedeutung des Kakaohandels für ihre Exporteinnahmen und die Ausarbeitung ihrer Programme zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung;

(c) in Anerkennung der Bedeutung des Kakaosektors für den Lebensunterhalt von Millionen Menschen insbesondere in Entwicklungsländern, in denen Kleinbäuerinnen und -bauern auf die Kakaoerzeugung als direkte Grundlage für grüne Arbeitsplätze und als existenzsichernde Einkommensquelle angewiesen sind;

(d) in Anerkennung, dass eine enge internationale Zusammenarbeit zu Kakaoangelegenheiten und ein fortlaufender Dialog zwischen allen Beteiligten in der Kakaowertschöpfungskette zur nachhaltigen Entwicklung der Weltkakaowirtschaft beitragen können;

(e) in Anerkennung der Bedeutung strategischer Partnerschaften zwischen den ein- und ausführenden Mitgliedern zur Sicherstellung der Erreichung einer nachhaltigen Kakaowirtschaft;

(f) in Anerkennung der Erfordernis, im beiderseitigen Interesse von Erzeugern und Verbrauchern die Transparenz im internationalen Kakaomarkt sicherzustellen;

(g) in Anerkennung des Beitrags der vorausgegangenen Internationalen Kakao-Übereinkommen von 1972[1], 1975[2], 1980[3], 1986[4], 1993[5] und 2001[6] zur Entwicklung der Weltkakaowirtschaft;

sind wie folgt übereingekommen:

1 Kapitel I: Zielsetzung

Art. 1 Zielsetzung

Zur Stärkung des Weltkakaosektors, zur Unterstützung seiner nachhaltigen Entwicklung und zur Vergrösserung der Vorteile für alle Anspruchsgruppen bestehen die Ziele des siebten Internationalen Kakao-Übereinkommens darin:

(a) die internationale Zusammenarbeit in der Weltkakaowirtschaft zu fördern;

(b) einen geeigneten Rahmen zur Erörterung aller Fragen zu Kakao zwischen Regierungen und mit dem Privatsektor zu schaffen;

(c) zur Stärkung der nationalen Kakaowirtschaft der Mitgliedsländer beizutragen durch die Erarbeitung, Entwicklung und Evaluation geeigneter Vorhaben, die den einschlägigen Institutionen zur Finanzierung und Durchführung vorzulegen sind, sowie zur Finanzsuche für Vorhaben, die den Mitgliedern und der Weltkakaowirtschaft dienen;

(d) gerechte Preise zu erzielen, die in der Kakaowertschöpfungskette sowohl für Erzeuger als auch Verbraucher zu angemessenem Wirtschaftsertrag führen, und im Interesse aller Mitglieder zu einer ausgewogenen Entwicklung der Weltkakaowirtschaft beizutragen;

(e) ein existenzsicherndes Einkommen für Kakaoerzeuger zu erlangen;

(f) eine wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltige Kakaowirtschaft zu fördern;

(g) Forschung und die Umsetzung ihrer Ergebnisse zu fördern durch die Förderung von Schulungs- und Informationsprogrammen, die den Transfer von kakaotauglichen Technologien zu den Mitgliedern ermöglichen;

(h) in der Weltkakaowirtschaft und insbesondere im Kakaohandel Transparenz durch die Sammlung, Analyse und Verbreitung einschlägiger statistischer Angaben und die Durchführung entsprechender Untersuchungen die Beseitigung

1 AS **1973** 1407
2 AS **1976** 2221
3 AS **1981** 1532
4 AS **1987** 1817
5 AS **1996** 61
6 AS **2004** 1311

von Handelshemmnissen zu fördern, unbeschadet der nationalen gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen;

(i) den Verbrauch von Schokolade und Erzeugnissen auf Kakaogrundlage unter anderem durch die Förderung der positiven Eigenschaften von Kakao, einschliesslich des Gesundheitsnutzens, zu fördern, um in enger Zusammenarbeit mit dem Privatsektor die Nachfrage nach Kakao zu steigern;

(j) die Mitglieder dazu zu ermutigen, die Kakaoqualität und -sicherheit zu fördern, einschliesslich der Beachtung spezifischer Aromamerkmale und der Unversehrtheit der Bohnen, und im Kakaosektor angemessene Lebensmittelsicherheitsverfahren zu entwickeln;

(k) die Mitglieder zur Ausarbeitung und Umsetzung von Strategien ermutigen, um die Kapazitäten lokaler Gemeinschaften sowie von Kleinbäuerinnen und -bauern zu stärken, damit sie ihren Familien dank eines existenzsichernden Einkommens eine menschenwürdige Lebensqualität bieten können, was zur Beseitigung der Armut beiträgt;

(l) die Verfügbarkeit von Informationen zu Finanzinstrumenten und -dienstleistungen, die Kakaoerzeugern dienen können, zu verbessern, einschliesslich dem Zugang zu Finanzierungsquellen und Risikomanagementstrategien.

(m) die Wertschöpfung durch die Verarbeitung von Kakaobohnen in den Ursprungsländern steigern und die Verwendung von Kakao in der Lebensmittel-, Kosmetik und Pharmaindustrie fördern;

(n) die Mitglieder zum Abbau von Hindernissen für neue Investitionen in die Kakaowirtschaft zu ermutigen;

(o) den Handel mit Erzeugnissen aus Kakao fördern.

2 Kapitel II: Begriffsbestimmungen

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens:

1. bedeutet *Kakao* Kakaobohnen und Kakaoerzeugnisse, sofern nicht als «Kakaobohnen» bezeichnet;

2. bezeichnet *Edelkakao («fine flavour»)* Kakao, dessen komplexes sensorisches Profil sich aus ausgewogenen Grundmerkmalen mit aromatischen und geschmacklichen Noten zusammensetzt. Die zusätzlichen Merkmale können bei der Entfaltung der Aromen und des Geschmacks deutlich wahrgenommen und identifiziert werden. Edelkakao ist das Ergebnis des Zusammenspiels aus (a) einer besonderen genetischen Zusammensetzung, (b) günstigen Wachstumsbedingungen in einem bestimmten Anbaugebiet/Terroir, (c) spezifischen Anbaumethoden, (d) bestimmten Ernte- und Nachernteverfahren und (e) einer stabilen chemischen und physikalischen Zusammensetzung sowie der Unversehrtheit der Bohne;

3. bedeuten *Kakaoerzeugnisse* in Übereinstimmung mit der Definition des *Codex Alimentarius* Erzeugnisse, die ausschliesslich aus Kakaobohnen hergestellt sind, wie Kakaomasse, Kakaobutter, ungesüsstes Kakaopulver, Kakaokuchen und Kakaokerne;

4. bezeichnen *Schokolade und Schokoladeerzeugnisse* Erzeugnisse, die aus Kakaobohnen hergestellt sind und die Norm des *Codex Alimentarius* für Schokolade und Schokoladeerzeugnisse erfüllen;

5. bedeutet *Kakaobohnenbestände* alle getrockneten Kakaobohnen, die am letzten Tag des Kakaojahres (30. September) unabhängig von Standort, Besitz oder Zweckbestimmung ermittelt werden können;

6. bedeutet *Kakaojahr* den Zeitabschnitt von 12 Monaten vom 1. Oktober bis und mit 30. September;

7. bedeutet *Organisation* die in Artikel 3 bezeichnete Internationale Kakao-Organisation;

8. bedeutet *Rat* den in Artikel 6 bezeichneten Internationalen Kakaorat;

9. bedeutet *Vertragspartei* eine Regierung, die Europäische Union oder eine zwischenstaatliche Organisation im Sinn des Artikels 4, die zugestimmt hat, durch dieses Übereinkommen vorläufig oder endgültig gebunden zu sein;

10. bedeutet *Mitglied* eine Vertragspartei in Sinne von Punkt 9 oben;

11. bedeutet *Einfuhrland* oder *Einfuhrmitglied* ein Land oder ein Mitglied, dessen Kakaoeinfuhr, ausgedrückt in Kakaobohnenmengen, seine Ausfuhr übersteigt;

12. bedeutet *Ausfuhrland* oder *Ausfuhrmitglied* ein Land oder ein Mitglied, dessen Kakaoausfuhr, ausgedrückt in Kakaobohnenmengen, seine Einfuhr übersteigt. Ein kakaoerzeugendes Land, dessen Kakaoeinfuhren, ausgedrückt in Kakaobohnen-Äquivalenten, seine Ausfuhren übersteigt, dessen Kakaobohnenerzeugung aber seine Einfuhr übersteigt oder dessen Erzeugung seinen sichtbaren inländischen Kakaoverbrauch[7] übersteigt, kann jedoch, falls es sich dafür entscheidet, ein Ausfuhrmitglied werden;

13. bedeutet *Kakaoausfuhr* jeden Kakao, der aus dem Zollgebiet eines Landes verbracht, und *Kakaoeinfuhr* jeden Kakao, der in das Zollgebiet eines Landes verbracht wird, falls sich der Ausdruck Zollgebiet im Sinne dieser Begriffsbestimmungen im Fall eines Mitglieds, das mehr als ein Zollgebiet umfasst, auf sein gesamtes Zollgebiet bezieht;

14. bezeichnet *Zollgebiet* das Gebiet, in dem das Zollrecht eines Staates uneingeschränkt angewendet wird;

15. umfasst *eine nachhaltige Kakaowirtschaft* eine integrierte Wertschöpfungskette, in der alle Beteiligten, einschliesslich Kleinerzeugern zugunsten der gegenwärtigen und künftigen Generationen und insbesondere zugnsten der Kleinerzeuger, zusammenarbeiten und geeignete Politiken entwickeln und fördern, um Produktions-, Verarbeitungs- und Verbrauchsniveaus zu erreichen, die wirtschaftlich tragbar, ernährungswissenschaftlich gesund, landwirtschaftlich ökologisch und sozialverantwortlich sind;

16. bedeutet *ethischer Kakao* Kakao aus verantwortungsvoller Produktion, der ohne negative Auswirkungen auf die Umwelt, die Biodiversität, die Gemeinschaften und ihre Kulturen hergestellt wird;

7 Berechnet als Kakaobohnenvermahlungen zuzüglich Nettoeinfuhren von Kakaoerzeugnissen, Schokolade und Schokoladeerzeugnisse in Bohnen-Äquivalenten.

17. umfasst *der Privatsektor* alle privaten Rechtsträger mit betrieblichen Schwerpunkten im Kakaosektor, einschliesslich Landwirtinnen bzw. -wirten, Handels-, Verarbeitungs- und Herstellungsbetrieben sowie Forschungsinstituten. Im Rahmen dieses Übereinkommens umfasst der Privatsektor auch staatliche Unternehmen, Stellen und Einrichtungen, die in bestimmten Ländern die Aufgaben wahrnehmen, die in anderen Ländern von privaten Rechtsträgern übernommen werden;

18. bedeutet der *Indikatorpreis* den für die Zwecke dieses Übereinkommen angewendeten und nach den Bestimmungen von Artikel 33 berechneten repräsentativen Indikator des internationalen Kakaopreises;

19. bedeutet *Tonne* eine Masse von 1000 Kilogramm oder 2204,6 englischen Pfund und *englisches Pfund* 453,597 Gramm;

20. bedeutet *einfache beiderseitige Mehrheit* die Mehrheit der von den Ausfuhrmitgliedern und die Mehrheit der von den Einfuhrmitgliedern abgegebenen und getrennt gezählten Stimmen;

21. bedeutet *besondere Abstimmung* zwei Drittel der von den Ausfuhrmitgliedern und zwei Drittel der von den Einfuhrmitgliedern abgegebenen und getrennt gezählten Stimmen, vorausgesetzt, dass mindestens fünf Ausfuhrmitglieder und die Mehrheit der Einfuhrmitglieder anwesend sind;

22. bedeutet *Inkrafttreten,* sofern es nicht näher bestimmt ist, den Zeitpunkt, zu dem dieses Übereinkommen entweder vorläufig oder endgültig in Kraft tritt;

23. bezeichnet *existenzsicherndes Einkommen* das von einem Haushalt erzielte ausreichende Nettoeinkommen, mit dem sich in Übereinstimmung mit nationalen Standards ein menschenwürdiger Lebensstandard für alle Mitglieder dieses Haushalts gewährleisten lässt.

3 Kapitel III: Die Internationale Kakao-Organisation

Art. 3 Sitz und Aufbau der Internationalen Kakao-Organisation

1. Die durch das Internationale Kakao-Übereinkommen von 1972 errichtete Internationale Kakao-Organisation bleibt bestehen und wendet die Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens an und überwacht seine Durchführung.

2. Der Sitz der Organisation befindet sich immer im Hoheitsgebiet eines Mitglieds.

3. Der Sitz der Organisation befindet sich in Abidjan (Côte d'Ivoire), sofern nicht der Rat etwas anderes beschliesst.

4. Die Organisation übt ihre Tätigkeit aus:
   (a) durch den Internationalen Kakaorat, der die höchste Instanz der Organisation ist;
   (b) durch die Nebenorgane des Rates, die den Verwaltungs- und den Finanzausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Beirat der Weltkakaowirtschaft und andere vom Rat eingesetzte Ausschüsse umfassen; und
   (c) das Sekretariat am Sitz der Organisation;

(d) regionale, durch den Rat einrichtbare Niederlassungen.

Art. 4 Mitgliedschaft in der Organisation

1. Jede Vertragspartei ist Mitglied der Organisation.
2. Es gibt zwei Gruppen von Mitgliedern der Organisation, nämlich:
   (a) Ausfuhrmitglieder; und
   (b) Einfuhrmitglieder.
3. Ein Mitglied kann zu vom Rat festlegbaren Bedingungen von einer Gruppe in die andere überwechseln.
4. Zwei oder mehr Vertragsparteien können durch geeignete Notifikation des Rats und des Depositars, die zu einem von den betroffenen Vertragsparteien und zu vom Rat vereinbarten Bedingungen Wirkung erlangt, erklären, dass sie der Organisation als Mitgliedergruppe angehören.
5. Jeder Verweis in diesem Übereinkommen auf «eine Regierung» oder «Regierungen» wird so verstanden, dass er die Europäische Union und jede zwischenstaatliche Organisation mit vergleichbarer Verantwortung in Bezug auf das Aushandeln, den Abschluss und die Anwendung internationaler Übereinkünfte, insbesondere von Grundstoffübereinkommen, einschliesst. Entsprechend gilt jeder Verweis in diesem Übereinkommen auf die Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung, auf die Notifikation der vorläufigen Anwendung oder auf den Beitritt hinsichtlich einer solchen zwischenstaatlichen Organisation auch als Verweis auf die Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung, auf die Notifikation der vorläufigen Anwendung oder auf den Beitritt durch solche zwischenstaatliche Organisationen.
6. Bei einer Abstimmung über Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, geben die zwischenstaatlichen Organisationen die Anzahl von Stimmen ab, die der Gesamtzahl der ihren Mitgliedstaaten nach Artikel 10 zuerkannten Stimmen entspricht. In solchen Fällen üben die Mitgliedstaaten der zwischenstaatlichen Organisationen ihr Einzelstimmrecht nicht aus.

Art. 5 Vorrechte und Immunitäten

1. Die Organisation besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie hat insbesondere die Fähigkeit, Verträge zu schliessen, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und darüber zu verfügen sowie vor Gericht zu stehen.
2. Die Rechtsstellung, die Vorrechte und die Immunitäten der Organisation, ihrer bzw. ihres CEO, ihres Personals und ihrer Sachverständigen sowie der Delegierten der Mitglieder für die Zeit, in der sie sich in Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Hoheitsgebiet des Sitzlandes aufhalten, richten sich nach dem zwischen dem Sitzland und der Internationalen Kakao-Organisation abgeschlossenen Sitzabkommen.
3. Das Sitzabkommen nach Absatz 2 ist von diesem Übereinkommen unabhängig. Es endet jedoch:
   (a) nach den Bestimmungen des genannten Sitzabkommens;

(b) wenn der Sitz der Organisation aus dem Hoheitsgebiet der Gastregierung verlegt wird; oder

(c) wenn die Organisation aufhört zu bestehen.

4. Die Organisation kann mit einem oder mehreren Mitgliedern vom Rat zu genehmigende Übereinkünfte über die Vorrechte und Immunitäten schliessen, die für die ordnungsgemässe Durchführung dieses Übereinkommens erforderlich sind.

4 Kapitel IV: Der Internationale Kakaorat

Art. 6 Zusammensetzung des Internationalen Kakaorats

1. Der Internationale Kakaorat setzt sich aus allen Mitgliedern der Organisation zusammen.

2. An Sitzungen des Rates wird jedes Mitglied von einem gebührend akkreditierten Delegierten vertreten.

Art. 7 Befugnisse und Aufgaben des Rates

1. Der Rat übt alle Befugnisse aus und übernimmt oder veranlasst die Wahrnehmung aller Aufgaben, die zur Durchführung der ausdrücklichen Bestimmungen dieses Übereinkommens erforderlich sind.

2. Der Rat ist nicht befugt und gilt nicht als von den Mitgliedern ermächtigt, Verpflichtungen ausserhalb des Geltungsbereichs dieses Übereinkommens einzugehen; insbesondere hat er keine Befugnis zur Kreditaufnahme. Bei der Ausübung seiner Befugnis zum Abschluss von Verträgen nimmt der Rat die Bedingungen dieser Bestimmung und des Artikels 23 so in seine Verträge auf, dass er sie den mit dem Rat Verträge schliessenden anderen Parteien zur Kenntnis bringt; dadurch, dass der Rat diese Bedingungen nicht in den Vertrag aufnimmt, wird dieser jedoch nicht nichtig und überschreitet der Rat nicht seine Befugnisse.

3. Der Rat beschliesst die zur Durchführung dieses Übereinkommens erforderlichen und mit dessen Bestimmungen im Einklang stehenden Vorschriften und Regelungen einschliesslich seiner Geschäftsordnung und derjenigen seiner Ausschüsse sowie die Finanz- und Personalvorschriften der Organisation. Der Rat kann in seiner Geschäftsordnung ein Verfahren vorsehen, wonach er bestimmte Fragen ohne Sitzung entscheiden kann.

4. Der Rat führt die Unterlagen, die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen erforderlich sind, sowie alle sonstigen Unterlagen, die er für zweckdienlich hält.

5. Der Rat kann Arbeitsgruppen einsetzen, die zu seiner Unterstützung bei der Ausübung seiner Aufgaben geeignet sind.

Art. 8 Vorsitz und stellvertretender Vorsitz des Rates

1. Der Rat wählt für jedes Kakaojahr eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden, die nicht von der Organisation besoldet werden.

2. Wird die bzw. der Vorsitzende aus den Delegierten der Ausfuhrmitglieder gewählt, so wird die bzw. der stellvertretende Vorsitzende aus den Delegierten der Einfuhrmitglieder gewählt und umgekehrt. Diese Ämter wechseln in jedem Kakaojahr zwischen den beiden Gruppen.

3. Bei vorübergehender Abwesenheit der bzw. des Vorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden oder bei ständiger Abwesenheit von beiden oder einer bzw. einem von ihnen kann der Rat aus den Delegierten der Ausfuhrmitglieder oder aus den Delegierten der Einfuhrmitglieder je nach Bedarf für eine vorübergehende oder ständige Tätigkeit entsprechende neue Amtspersonenwählen.

4. Weder die bzw. der Vorsitzende noch eine andere Amtsperson, die bei Ratssitzungen den Vorsitz führt, nimmt an den Abstimmungen teil. Stattdessen kann eine andere Person aus derselben Delegation das Stimmrecht des von ihr vertretenen Mitglieds ausüben.

Art. 9 Tagungen des Rates

1. Der Rat hält grundsätzlich in jedem halben Kakaojahr eine ordentliche Tagung ab.

2. Der Rat tritt zu ausserordentlichen Tagungen zusammen, wenn er dies beschliesst oder wenn es:
   (a) von fünf Mitgliedern;
   (b) von mindestens zwei Mitgliedern mit jeweils mindestens 200 Stimmen; oder
   (c) von der bzw. vom CEO für die Zwecke der Artikel 22 und 60 beantragt wird.

3. Die Tagungen werden mindestens 30 Kalendertage im Voraus angezeigt, ausser in dringenden Fällen, in denen die Anzeige mindestens 15 Tage im Voraus erfolgt.

4. Die Tagungen finden am Sitz der Organisation statt, sofern der Rat nicht etwas anderes beschliesst. Tagt der Rat auf Einladung eines Mitglieds an einem anderen Ort als dem Sitz, so trägt dieses Mitglied die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten, soweit sie die üblicherweise vom Sekretariat getragenen Ausgaben übersteigen.

5. Der Rat kann zu virtuellen oder hybriden Tagungen zusammentreten, sofern er dies beschliesst oder sofern mindestens zwei Mitglieder mit jeweils mindestens 200 Stimmen dies beantragen.

Art. 10 Stimmen

1. Die Ausfuhrmitglieder und die Einfuhrmitglieder haben insgesamt jeweils 1000 Stimmen, die innerhalb jeder Mitgliedergruppe – d. h. unter den Ausfuhr- bzw. Einfuhrmitgliedern – nach Massgabe der folgenden Bestimmungen verteilt werden.

2. Die Stimmen der Ausfuhrmitglieder verteilen sich für jedes Kakaojahr wie folgt: Jedes Ausfuhrmitglied hat fünf Grundstimmen. Die restlichen Stimmen werden auf alle Ausfuhrmitglieder im Verhältnis der Durchschnittsmenge ihrer jeweiligen Ausfuhrmengen in den vorausgegangenen drei Kakaojahren,

für die die Organisation in der jüngsten Ausgabe des Vierteljährlichen Bulletins der Kakaostatistiken Angaben veröffentlicht hat, verteilt. Zu diesem Zweck werden die Ausfuhren als Nettoausfuhren von Kakaobohnen zuzüglich der Nettoausfuhren von Kakaoerzeugnissen, die gemäss den in Artikel 34 bezeichneten Umrechnungsfaktoren in das Kakaobohnen-Äquivalent umgerechnet werden, berechnet.

3. Die Stimmen der Einfuhrmitglieder verteilen sich für jedes Kakaojahr auf alle Einfuhrmitglieder im Verhältnis der Durchschnittsmenge ihrer jeweiligen Kakaoeinfuhren in den vorausgegangenen drei Kakaojahren, für die die Organisation in der jüngsten Ausgabe des Vierteljährlichen Bulletins der Kakaostatistiken Angaben veröffentlicht hat. Zu diesem Zweck werden die Einfuhren als Nettoeinfuhren von Kakaobohnen zuzüglich der Bruttoeinfuhren von Kakaoerzeugnissen, die gemäss den in Artikel 34 bezeichneten Umrechnungsfaktoren in das Kakaobohnen-Äquivalent umgerechnet werden, berechnet. Kein Land hat weniger als fünf Stimmen. Demzufolge werden Stimmrechte von Mitgliedsländern mit mehr als der Minimalstimmenzahl unter den Mitgliedern mit weniger als der Minimalstimmenzahl neu verteilt.

4. Sollten sich aus irgendeinem Grund Schwierigkeiten bei der Bestimmung oder Aktualisierung der statistischen Grundlagen für die Berechnung der Stimmen nach den Absätzen 2 und 3 ergeben, so kann der Rat eine andere statistische Grundlage für die Berechnung der Stimmen beschliessen.

5. Ausser den in Artikel 4 Absätzen 4 und 5 bezeichneten Mitgliedern darf kein Mitglied mehr als 400 Stimmen haben. Darüber hinaus gehende Stimmen, die sich aus den Berechnungen nach den Absätzen 2, 3 und 4 ergeben, werden nach Massgabe dieser Absätze auf die übrigen Mitglieder neu verteilt.

6. Der Rat nimmt eine Neuverteilung der Stimmen nach Massgabe dieses Artikels vor, sobald sich die Mitgliedschaft in der Organisation ändert oder wenn einem Mitglied aufgrund dieses Übereinkommens das Stimmrecht entzogen oder zurückgegeben wird. Die Europäische Union oder jede zwischenstaatliche Organisation nach Artikel 4 hat als Einzelmitglied Stimmen nach dem Verfahren der Absätze 2 und 3 dieses Artikels.

7. Teilstimmen sind nicht zulässig.

Art. 11 Abstimmungsverfahren des Rates

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Anzahl der ihm zustehenden Stimmen abzugeben; ein Mitglied ist nicht berechtigt, seine Stimmen zu teilen. Es kann jedoch mit den Stimmen, zu deren Abgabe es nach Absatz 2 ermächtigt ist, anders stimmen.

2. Durch schriftliche Notifikation an die bzw. den Vorsitzenden des Rates kann jedes Ausfuhrmitglied ein anderes Ausfuhrmitglied und jedes Einfuhrmitglied ein anderes Einfuhrmitglied ermächtigen, auf einer Sitzung des Rates seine Interessen zu vertreten und seine Stimmen abzugeben. In diesem Fall findet die in Artikel 10 Absatz 5 vorgesehene Begrenzung keine Anwendung.

3. Ein Mitglied, das von einem anderen Mitglied zur Abgabe der Stimmen, die dem ermächtigenden Mitglied nach Artikel 10 zustehen, ermächtigt ist, gibt diese Stimmen entsprechend den Weisungen des ermächtigenden Mitglieds ab.

Art. 12 Beschlüsse des Rates

1. Der Rat ist bestrebt, alle Beschlüsse im gegenseitigen Einvernehmen zu fassen und Empfehlungen im gegenseitigen Einvernehmen abzugeben. Wird keine Einstimmigkeit erreicht, so fasst der Rat Beschlüsse und gibt Empfehlungen ab durch besondere Abstimmungen nach dem folgenden Verfahren:
   (a) wird die durch die besondere Abstimmung erforderliche Mehrheit wegen der Ablehnung durch mehr als drei Ausfuhr- oder mehr als drei Einfuhrmitglieder nicht erzielt, so gilt der Antrag als abgelehnt;
   (b) wird die durch die besondere Abstimmung erforderliche Mehrheit wegen der Ablehnung durch höchstens drei Ausfuhr- oder höchstens drei Einfuhrmitglieder nicht erzielt, so wird der Antrag binnen 48 Stunden erneut zur Abstimmung gestellt; und
   (c) wird die durch die besondere Abstimmung erforderliche Mehrheit erneut nicht erzielt, so gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Bei der Berechnung der für einen Beschluss oder eine Empfehlung des Rates erforderlichen Stimmenzahl werden die Stimmen der sich enthaltenden Mitglieder nicht berücksichtigt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle aufgrund dieses Übereinkommens vom Rat gefassten Beschlüsse als bindend anzuerkennen.

Art. 13 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

1. Der Rat trifft alle geeigneten Massnahmen zur Konsultation oder Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und ihren Organen, insbesondere der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung, sowie mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, der Welthandelsorganisation und zwischenstaatlichen Organisationen.
2. Der Rat hält die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung im Hinblick auf ihre besondere Bedeutung im internationalen Grundstoffhandel in angemessener Weise über seine Tätigkeit und seine Arbeitsprogramme auf dem Laufenden.
3. Der Rat oder das Sekretariat kann ferner alle geeigneten Massnahmen treffen, um durch nationale branchenspezifische Verwaltungsstrukturen wirksame Verbindungen mit nationalen Bauernorganisationen sowie mit Händlern und Verarbeitern zu unterhalten.
4. Der Rat ist bestrebt, die internationalen Finanzierungsgremien und andere an der Weltkakaowirtschaft interessierte Stellen in seine Arbeit auf dem Gebiet der Kakaoerzeugungs- und -verbrauchspolitik einzubeziehen.
5. Der Rat kann die Zusammenarbeit mit weiteren wichtigen Sachverständigen in Kakaofragen suchen.
6. Gegebenenfalls kann die bzw. der CEO im Namen der Organisation ein *Memorandum of Understanding* über die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen abschliessen.

Art. 14 Einladung und Zulassung von Beobachtern

1. Der Rat kann jeden Nichtmitgliedstaat einladen, seinen Sitzungen als Beobachter beizuwohnen.
2. Der Rat kann ferner jede der in Artikel 13 bezeichneten Organisationen einladen, seinen Sitzungen als Beobachter beizuwohnen.
3. Der Rat kann ferner Nichtregierungsorganisationen mit einschlägigem Fachwissen in Bereichen des Kakaosektors als Beobachter einladen.
4. Für jede Tagung beschliesst der Rat in Übereinstimmung mit den Bedingungen der Verwaltungsrichtlinien der Organisation über die Beteiligung von Beobachtern, einschliesslich fallweise über Nichtregierungsorganisationen mit einschlägigem Fachwissen in Bereichen des Kakaosektors.

Art. 15 Beschlussfähigkeit

1. Der Rat ist auf der Eröffnungssitzung einer Tagung beschlussfähig, wenn mindestens fünf Ausfuhrmitglieder und die Mehrheit der Einfuhrmitglieder anwesend sind, falls diese Mitglieder zusammen in jeder Gruppe mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmen der Mitglieder in der betreffenden Gruppe innehaben.
2. Wird an dem für die Eröffnungssitzung einer Tagung festgesetzten Tag die Beschlussfähigkeit nach Absatz 1 nicht erreicht, so wird die Beschlussfähigkeit für die Eröffnungssitzung am zweiten Tag und während der übrigen Zeit der Tagung durch die Anwesenheit von Ausfuhr- und Einfuhrmitgliedern erreicht, die in jeder Gruppe die einfache Mehrheit der Stimmen innehaben.
3. Die Beschlussfähigkeit auf Sitzungen nach der Eröffnungssitzung einer Tagung gemäss Absatz 1 richtet sich nach Absatz 2.
4. Eine Vertretung nach Artikel 11 Absatz 2 gilt als Anwesenheit.

5 Kapitel V: Das Sekretariat der Organisation

Art. 16 CEO und Personal der Organisation

1. Das Sekretariat besteht aus der bzw. dem CEO und dem Personal.
2. Der Rat ernennt die bzw. den CEO für eine Amtszeit von fünf Jahren, die einmalig um eine weitere Amtszeit von fünf Jahren verlängert werden kann.
3. Die bzw. der CEO ist die leitende Verwaltungsperson der Organisation und ist dem Rat gegenüber für die Anwendung und Durchführung dieses Übereinkommens in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Rates rechenschaftspflichtig. Bei einer mehr als sechsmonatigen Vakanz oder Abwesenheit der bzw. des CEO ernennt der Rat eine oder einen CEO *ad interim* für die Organisation.
4. Das Personal der Organisation ist der bzw. dem CEO gegenüber rechenschaftspflichtig.
5. Die bzw. der CEO stellt das Personal nach vom Rat festzusetzenden Vorschriften ein. Bei der Ausarbeitung der Vorschriften berücksichtigt der Rat die Vorschriften für Verwaltungsangestellte ähnlicher zwischenstaatlicher

Organisationen. Das Personal ist soweit wie möglich aus den Ausfuhrmitgliedern und Einfuhrmitgliedern auszuwählen.

6. Die bzw. der CEO und das Personal dürfen an der Kakaowirtschaft, am Kakaohandel, an der Kakaobeförderung oder an der Kakaowerbung nicht finanziell beteiligt sein.

7. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen die bzw. der CEO und das Personal von keinem Mitglied und von keiner Stelle ausserhalb der Organisation Weisungen einholen oder entgegennehmen. Sie haben alle Handlungen zu unterlassen, die ihre Stellung als internationale Verwaltungspersonen, die nur der Organisation gegenüber rechenschaftspflichtig sind, beeinträchtigen könnten. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den ausschliesslich internationalen Charakter der Obliegenheiten der bzw. des CEO und des Personals zu achten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht zu beeinflussen.

8. Die bzw. der CEO und das Personal dürfen keine Informationen über die Durchführung oder Anwendung dieses Übereinkommens enthüllen, ausser wenn sie vom Rat dazu ermächtigt werden oder wenn dies für die ordnungsgemässe Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Übereinkommen erforderlich ist.

Art. 17 Arbeitsprogramm

1. Auf der ersten Tagung des Rats nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens legt die bzw. der CEO einen Fünfjahres-Strategieplan zur Prüfung und Annahme durch den Rat vor. Ein Jahr vor Ablauf des Fünfjahres-Strategieplans legt die bzw. der CEO dem Rat einen neuen Entwurf des Fünfjahres-Strategieplans vor.

2. Auf seiner letzten Tagung in jedem Kakaojahr und auf Empfehlung des Wirtschaftsausschusses verabschiedet der Rat für das kommende Jahr ein von der bzw. vom CEO vorbereitetes Arbeitsprogramm für die Organisation. Das Arbeitsprogramm umfasst Vorhaben, Initiativen und Tätigkeiten, die von der Organisation durchzuführen sind. Die bzw. der CEO setzt das Arbeitsprogramm um.

3. Auf seiner letzten Sitzung in jedem Kakaojahr überprüft der Wirtschaftsausschuss auf Grundlage eines Berichts der bzw. des CEO die Ausführung des Arbeitsprogramms des laufenden Jahres. Der Wirtschaftsausschuss erstattet dem Rat Bericht über seine Feststellungen.

Art. 18 Jahresbericht

Der Rat veröffentlicht einen Jahresbericht.

6 Kapitel VI: Der Verwaltungs- und Finanzausschuss

Art. 19 Einsetzung des Verwaltungs- und Finanzausschuss

1. Es wird ein Verwaltungs- und Finanzausschuss eingesetzt. Der Ausschuss:
   (a) beaufsichtigt auf Grundlage eines von der bzw. vom CEO vorgelegten Haushaltantrags die Ausarbeitung des Verwaltungshaushaltsentwurfs, der dem Rat unterbreitet wird;

(b) führt alle anderen Verwaltungs- und Finanzaufgaben durch, die ihm der Rat zuweist, einschliesslich der Überwachung von Einnahmen und Ausgaben sowie von Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Verwaltung der Organisation.

2. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss unterbreitet dem Rat Empfehlungen zu den genannten Angelegenheiten.

3. Der Rat erlässt die Vorschriften und Regelungen des Verwaltungs- und Finanzausschusses.

Art. 20 Zusammensetzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses

1. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss besteht aus sechs Ausfuhrmitgliedern und sechs Einfuhrmitgliedern.

2. Jedes Mitglied des Verwaltungs- und Finanzausschusses ernennt eine Vertreterin bzw. einen Vertreter und, wenn es das wünscht, eine bzw. einen oder mehrere Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Mitglieder jeder Gruppe werden vom Rat gewählt. Das Mandat gilt für die erneuerbare Dauer von zwei Jahren.

3. Der Rat wählt aus den Delegierten des Verwaltungs- und Finanzausschusses eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Die Funktionen der bzw. des Vorsitzenden und der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden werden abwechslungsweise von den Ausfuhr- und den Einfuhrmitgliedern ausgeübt. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende werden nicht besoldet.

Art. 21 Sitzungen des Verwaltungs- und Finanzausschusses

1. Die Sitzungen des Verwaltungs- und Finanzausschusses sind allen anderen Mitgliedern der Organisationen als Beobachter zugänglich.

2. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss tritt in der Regel am Sitz der Organisation zusammen, sofern er nichts anderes beschliesst. Tagt der Verwaltungs- und Finanzausschuss auf Einladung eines Mitglieds an einem anderen Ort als dem Sitz der Organisation, so trägt dieses Mitglied gemäss den Verwaltungsrichtlinien der Organisation die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten.

3. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen und erstattet dem Rat Bericht über seine Verhandlungen.

4. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss kann zu virtuellen oder hybriden Tagungen zusammentreten, sofern er dies beschliesst oder sofern mindestens zwei Mitglieder mit jeweils mindestens 200 Stimmen dies beantragen.

7 Kapitel VII: Finanzfragen

Art. 22 Finanzfragen

1. Zur Anwendung dieses Übereinkommens wird ein Verwaltungskonto geführt. Die für die Anwendung dieses Übereinkommens erforderlichen Ausgaben laufen über das Verwaltungskonto und werden aus den nach Artikel 24 fest-

gesetzten Jahresbeiträgen der Mitglieder bestritten. Verlangt jedoch ein Mitglied besondere Dienstleistungen, so kann der Rat beschliessen, dem Verlangen zu entsprechen, und fordert von diesem Mitglied deren Bezahlung.

2. Der Rat kann die bzw. den CEO zur Eröffnung getrennter Konten für bestimmte Zwecke ermächtigen, die er in Übereinstimmung mit den Zielen dieses Übereinkommens festlegen kann. Diese Konten werden durch freiwillige Beiträge der Mitglieder und anderer Gremien finanziert.

3. Das Rechnungsjahr der Organisation entspricht dem Kakaojahr.

4. Die Ausgaben für die Delegationen beim Rat, beim Verwaltungs- und Finanzausschuss, beim Wirtschaftsausschuss und bei einem der Ausschüsse oder einer der Arbeitsgruppen des Rates werden von den betreffenden Mitgliedern getragen.

5. Ist oder erscheint die finanzielle Lage der Organisation zur Finanzierung des verbleibenden Kakaojahrs unzureichend, so beruft die bzw. der CEO binnen 15 Tagen eine ausserordentliche Tagung des Rates ein, soweit nicht ohnehin vorgesehen ist, dass der Rat binnen 30 Kalendertagen zusammentritt.

Art. 23 Haftung der Mitglieder

Die Haftung eines Mitglieds gegenüber dem Rat und den anderen Mitgliedern ist auf den in diesem Übereinkommen ausdrücklich vorgesehenen Umfang seiner Verpflichtungen bezüglich Beiträge beschränkt. Bei mit dem Rat in Geschäftsbeziehungen stehenden Dritten wird angenommen, dass sie die Bestimmungen dieses Übereinkommens über die Befugnisse des Rates und die Verpflichtungen der Mitglieder, insbesondere Artikel 7 Absatz 2 und den ersten Satz dieses Artikels, kennen.

Art. 24 Genehmigung des Verwaltungshaushalts und Festsetzung der Beiträge

1. Der Rat genehmigt die äussere Form des Verwaltungshaushalts.

2. In der zweiten Hälfte des Rechnungsjahrs genehmigt der Rat den Verwaltungshaushalt der Organisation für das folgende Rechnungsjahr und setzt den Beitrag jedes Mitglieds zu diesem Haushalt fest.

3. Der Beitrag jedes Mitglieds zum Verwaltungshaushalt für jedes Rechnungsjahr richtet sich nach dem Verhältnis seiner Stimmen im Zeitpunkt der Genehmigung des Verwaltungshaushalts für das betreffende Jahr zu den Gesamtstimmen aller Mitglieder. Zur Festsetzung der Beiträge werden die Stimmen jedes Mitglieds so berechnet, dass der zeitweilige Entzug des Stimmrechts eines Mitglieds und die sich daraus ergebende Neuverteilung der Stimmung ausser Betracht bleiben.

4. Den ersten Beitrag eines Mitglieds, das der Organisation nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens beitritt, setzt der Rat auf der Grundlage der diesem Mitglied zustehenden Stimmenzahl und für das gesamte laufende Rechnungsjahr fest, ohne jedoch die für das laufende Rechnungsjahr für die anderen Mitglieder festgesetzten Beiträge zu ändern.

4. Tritt dieses Übereinkommen vor Beginn des ersten vollen Rechnungsjahrs in Kraft, so genehmigt der Rat auf seiner ersten Tagung einen Verwaltungshaushalt, der den Zeitabschnitt bis zum Beginn des ersten vollen Rechnungsjahrs umfasst.

Art. 25 Zahlung von Beiträgen zum Verwaltungshaushalt

1. Die Beiträge zum Verwaltungshaushalt für jedes Rechnungsjahr werden am ersten Tag des betreffenden Rechnungsjahrs fällig, sind in frei konvertierbarer Währung zu begleichen und von Devisenbeschränkungen befreit. Beiträge von Mitgliedern für das Rechnungsjahr, in dem sie der Organisation beitreten, sind zu dem Zeitpunkt fällig, in dem sie Mitglieder werden.
2. Beiträge zu dem nach Artikel 24 Absatz 4 genehmigten Verwaltungshaushalt sind innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt der Festsetzung zu zahlen.
3. Hat ein Mitglied binnen zwei Monaten nach Beginn des Rechnungsjahrs oder im Fall eines neuen Mitglieds binnen einem Monat nach Festsetzung seines Beitrags durch den Rat seinen vollen Beitrag zum Verwaltungshaushalt nicht gezahlt, so ersucht die bzw. der CEO dieses Mitglied, die Zahlung so bald wie möglich zu leisten. Hat das Mitglied seinen Beitrag binnen einem Monat nach dem Ersuchen der bzw. des CEO noch nicht gezahlt, so wird das Stimmrecht des Mitglieds im Rat, im Verwaltungs- und Finanzausschuss und im Wirtschaftsausschuss so lange entzogen, bis der volle Beitrag entrichtet ist.
4. Ein Mitglied, dessen Stimmrecht nach Absatz 3 zeitweilig entzogen worden ist, geht dadurch seiner sonstigen Rechte nicht verlustig und wird von seinen Verpflichtungen aufgrund dieses Übereinkommens nicht entbunden, sofern der Rat nicht etwas anderes beschliesst. Es bleibt zur Zahlung seines Beitrags verpflichtet und hat weiterhin alle sonstigen finanziellen Verpflichtungen aufgrund dieses Übereinkommens zu erfüllen.
5. Der Rat überprüft die Frage der Mitgliedschaft eines Mitglieds, das mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, und kann beschliessen, dass dieses Mitglied der Rechte der Mitgliedschaft verlustig geht und/oder nicht mehr für Haushaltszwecke veranlagt wird. Es bleibt zur Erfüllung seiner sonstigen finanziellen Verpflichtungen aufgrund dieses Übereinkommens verpflichtet. Durch Zahlen der Rückstände erwirbt das Mitglied erneut die Mitgliedschaftsrechte. Zahlungen von Mitgliedern, die Rückstände haben, werden zunächst zugunsten dieser Rückstände gutgeschrieben, statt sie auf die laufenden Beitragsverpflichtungen anzurechnen.

Art. 26 Prüfung und Veröffentlichung der Rechnungslegung

1. So bald wie möglich, spätestens jedoch sechs Monate nach Abschluss jedes Rechnungsjahrs werden die Abrechnung der Organisation für das betreffende Rechnungsjahr und die Bilanz zum Abschluss dieses Jahres für die in Artikel 22 bezeichneten Konten geprüft. Die Prüfung erfolgt durch eine unabhängige Rechnungsprüfungsstelle von anerkanntem Ruf, die vom Rat für jedes Rechnungsjahr gewählt wird.
2. Die Vertragsbedingungen der unabhängigen Rechnungsprüfungsstelle von anerkanntem Ruf sowie die der Prüfung zugrunde gelegten Absichten und Ziele werden in der Finanzordnung der Organisation festgelegt. Die geprüfte Abrechnung und Bilanz der Organisation werden dem Rat auf seiner nächsten ordentlichen Tagung zur Genehmigung vorgelegt.
3. Die vom Rat genehmigte geprüfte Abrechnung wird binnen einem Monat nach der Tagung, an der sie genehmigt wurde, veröffentlicht.

8 Kapitel VIII: Der Wirtschaftsausschuss

Art. 27 Einsetzung des Wirtschaftsausschusses

1. Es wird ein Wirtschaftsausschuss eingesetzt. Der Wirtschaftsausschuss:
   (a) prüft die Kakaostatistiken und die statistischen Analysen von Erzeugung, Verbrauch, Beständen, Vermahlungen, internationalem Handel und Preisen von Kakao;
   (b) prüft die Analysen von Markttendenzen und anderen Faktoren, die solche Tendenzen beeinflussen, insbesondere bezüglich Kakaoangebot und -nachfrage und einschliesslich der Auswirkung der Verwendung von Kakaobutterersatz auf den Kakaoverbrauch und den internationalen Kakaohandel;
   (c) analysiert Informationen zum Marktzugang von Kakao und Kakaoerzeugnissen in Erzeuger- und Verbraucherländern, einschliesslich Informationen zu tarifären und nichttarifären Hemmnissen sowie die von Mitgliedern unternommenen Tätigkeiten hinsichtlich der Förderung der Beseitigung von Handelshemmnissen;
   (d) prüft und empfiehlt dem Rat Vorhaben, die von multilateralen und bilateralen Gebern finanziert werden sollen;
   (e) prüft Fragen bezüglich wirtschaftlicher Aspekte der nachhaltigen Entwicklung in der Kakaowirtschaft;
   (f) prüft den Entwurf des jährlichen Arbeitsprogramms der Organisation, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungs- und Finanzausschuss;
   (g) bereitet auf Ersuchen des Rates internationale Kakaotagungen und -seminare vor;
   (h) prüft die vom Sekretariat erstellten Vierteljährlichen Bulletins der Kakao-Statistiken; und
   (i) behandelt jede andere vom Rat genehmigte Angelegenheit.
2. Der Wirtschaftsausschuss unterbreitet dem Rat Empfehlungen zu den genannten Angelegenheiten.
3. Der Rat erlässt die Vorschriften und Regelungen des Wirtschaftsausschusses.

Art. 28 Zusammensetzung des Wirtschaftsausschusses

1. Der Wirtschaftsausschuss ist allen Mitgliedern der Organisation zugänglich.
2. Der Wirtschaftsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden für eine nicht erneuerbare Amtszeit von zwei Jahren. Das Amt der bzw. des Vorsitzenden und des bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden wird abwechslungsweise von den Ausfuhr- und den Einfuhrmitgliedern ausgeübt. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende werden nicht besoldet.

Art. 29 Sitzungen des Wirtschaftsausschusses

1. Der Wirtschaftsausschuss tritt in der Regel am Sitz der Organisation zusammen, falls er nichts anderes beschliesst. Tagt der Wirtschaftsausschuss

auf Einladung eines Mitglieds an einem anderen Ort als dem Sitz der Organisation, so trägt dieses Mitglied gemäss den Verwaltungsrichtlinien die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten.

2. Der Wirtschaftsausschuss tritt in der Regel zweimal jährlich zur gleichen Zeit wie die Tagungen des Rates zusammen. Der Wirtschaftsausschuss erstattet dem Rat Bericht über seine Verhandlungen.

3. Der Wirtschaftsausschuss kann zu virtuellen oder hybriden Tagungen zusammentreten, sofern er dies beschliesst oder sofern mindestens zwei Mitglieder mit jeweils mindestens 200 Stimmen dies beantragen.

9 Kapitel IX: Markttransparenz

Art. 30 Information und Markttransparenz

1. Die Organisation dient als weltweite Informationszentrale, die auf wirksame Weise statistische Informationen und Studien zu allen Angelegenheiten in Bezug auf Kakao und Kakaoerzeugnisse sammelt, abgleicht, austauscht und verbreitet, wozu die Organisation:
   (a) weltweite statistische Informationen zu Erzeugung, Vermahlungen, Verbrauch, Ausfuhren, Wiederausfuhren, Einfuhren, Preise und Bestände von Kakao und Kakaoerzeugnissen aktuell hält;
   (b) technische Informationen zu Anbau, Vermarktung, Transport, Verarbeitung, Verwendung und Verbrauch von Kakao anfordert, soweit dies für zweckdienlich erachtet wird.

2. Der Rat kann die Mitglieder auffordern, ihm kakaobezogene Informationen vorzulegen, die er für seine Tätigkeit für erforderlich erachtet, einschliesslich Informationen zu Regierungspolitik, Besteuerung, nationale Normen sowie Rechtsvorschriften in Bezug auf Kakao.

3. Um die Markttransparenz zu fördern, stellen die Mitglieder der bzw. dem CEO, soweit möglich, einschlägige Statistiken in möglichst ausführlicher und genauer Form in angemessener Zeit zur Verfügung.

4. Unterlässt es ein Mitglied, die vom Rat zur ordnungsgemässen Tätigkeit der Organisation angeforderten statistischen Informationen in angemessener Zeit vorzulegen oder trifft es dabei auf Schwierigkeiten, so ersucht der Rat das betreffende Mitglied, die Gründe hierfür anzugeben. Stellt sich heraus, dass in der Angelegenheit Hilfe benötigt wird, so bietet der Rat die notwendigen Unterstützungsmassnahmen an, um bestehende Schwierigkeiten zu überwinden.

5. Das Sekretariat veröffentlicht zu geeigneten Zeitpunkten, mindestens jedoch zweimal in jedem Kakaojahr, Schätzungen der Erzeugung von Kakaobohnen, der Vermahlungen und der Bestände von Kakao. Das Sekretariat veröffentlicht jedoch keine Informationen, die Rückschlüsse auf die Tätigkeit von natürlichen Personen oder Unternehmen zulassen, die Kakao erzeugen, lagern, verarbeiten oder vertreiben. Das Sekretariat kann sachdienliche Informationen aus anderen offiziellen Quellen verwenden, um die Marktentwicklung zu verfolgen und die gegenwärtigen und möglichen künftigen Erzeugungs- und Verbrauchsniveaus zu bewerten oder abzuschätzen.

Art. 31 Bestände

1. Um die Bewertung der Weltkakaobestände im Hinblick auf grössere Markttransparenz zu fördern, stellt jedes Mitglied dem Sekretariat Informationen zu den Beständen an Kakaobohnen und Kakaoerzeugnissen in seinem Land zur Verfügung.
2. Die bzw. der CEO ergreift die erforderlichen Massnahmen, um die volle Mitwirkung des Privatsektors bei dieser Aufgabe zu erhalten, wobei den mit diesen Angaben verbundenen Fragen der Vertraulichkeit gewerblicher Informationen uneingeschränkt Rechnung getragen wird. Zur Beschaffung der Daten arbeitet die bzw. der CEO mit der jeweiligen Regierung zusammen.
3. Die bzw. der CEO legt dem Wirtschaftsausschuss einen Jahresbericht vor, in dem die eingegangenen Informationen über das Niveau der weltweiten Bestände von Kakaobohnen und Kakaoerzeugnissen aufgeführt sind.

Art. 32 Kakaoersatzstoffe

1. Die Mitglieder erkennen an, dass sich die Verwendung von Ersatzstoffen nachteilig auf die Ausweitung des Kakaoverbrauchs und die Entwicklung einer nachhaltigen Kakaowirtschaft auswirken kann. Im Hinblick darauf berücksichtigen die Mitglieder in vollem Umfang die Empfehlungen und Beschlüsse der zuständigen internationalen Einrichtungen, wie die Bestimmungen des *Codex Alimentarius*.
2. Die bzw. der CEO legt dem Wirtschaftsausschuss jährliche Berichte über die Entwicklung der Lage vor. Auf der Grundlage dieser Berichte bewertet der Wirtschaftsausschuss die Lage und richtet nötigenfalls Empfehlungen an den Rat, damit dieser geeignete Beschlüsse fasst.

Art. 33 Indikatorpreis

1. Für die Zwecke dieses Übereinkommens und insbesondere für die Beobachtung der Entwicklung auf dem Kakaomarkt errechnet und veröffentlicht die bzw. der CEO den täglichen ICCO-Indikatorpreis für Kakaobohnen. Dieser Preis wird in US-Dollar, Euro und Pfund Sterling je Tonne ausgedrückt.
2. Der Indikatorpreis ist der täglich ermittelte Durchschnitt der Kakaobohnennotierungen der ersten drei aktiv gehandelten Monate auf dem Londoner Markt (ICE Futures Europe) und auf dem New Yorker Markt (ICE Futures US) bei Londoner Börsenschluss. Die Londoner Preise werden unter Zugrundelegung des täglichen Kurses für sechsmonatige Devisentermingeschäfte bei Londoner Börsenschluss in US-Dollar je Tonne umgerechnet. Der auf US-Dollar lautende Durchschnitt der Londoner und New Yorker Preise wird zum Londoner Kassawechselkurs bei Börsenschluss in Euro und Pfund Sterling umgerechnet. Der Rat beschliesst, welches Berechnungsverfahren angewendet werden soll, wenn nur die Notierungen einer dieser beiden Kakaobörsen verfügbar sind oder wenn die Londoner Devisenbörse geschlossen hat. Der Zeitpunkt für den Übergang auf den nächsten Dreimonatsabschnitt ist der 15. des dem nächsten aktiv gehandelten Fälligkeitsmonat unmittelbar vorangehenden Monats.
3. Der Rat kann ein anderes Verfahren zur Errechnung des ICCO-Indikatorpreises beschliessen, wenn er es für geeigneter hält als das in diesem Artikel vorgeschriebene Verfahren.

Art. 34 Umrechnungsfaktoren

1. Zur Bestimmung des Kakaobohnen-Äquivalents von Kakaoerzeugnissen werden folgende Umrechnungsfaktoren angewendet: Kakaobutter 1,33; Kakaokuchen und -pulver 1,18; Kakaomasse und -kerne 1,25. Der Rat kann erforderlichenfalls bestimmen, dass andere kakaohaltige Erzeugnisse als Kakaoerzeugnisse gelten. Die Umrechnungsfaktoren für andere Kakaoerzeugnisse als diejenigen, für die in diesem Absatz Umrechnungsfaktoren festgelegt sind, werden vom Rat festgesetzt.
2. Sofern nötig und mindestens alle drei Jahre ändert der Rat die Umrechnungsfaktoren in Absatz 1 dieses Artikels.

Art. 35 Wissenschaftliche Forschung und Entwicklung

Der Rat fördert und unterstützt die wissenschaftliche Forschung und Entwicklung in den Bereichen Kakaoerzeugung, Lebensunterhalt der Bäuerinnen und Bauern, Lebensmittelsicherheit und -qualität, Ernährungswissenschaft, Rückverfolgbarkeit, Klimawandel, Transport, Lagerung, Verarbeitung, Vermarktung und Verbrauchs von Kakao und fördert die Verbreitung und praktische Anwendung der auf diesem Gebiet erzielten Ergebnisse. Zu diesem Zweck kann der Rat mit internationalen Organisationen, Forschungseinrichtungen und dem Privatsektor zusammenarbeiten.

10 Kapitel X: Marktentwicklung

Art. 36 Marktanalysen

1. Der Wirtschaftsausschuss analysiert Tendenzen und Entwicklungsaussichten in den Sektoren Kakaoerzeugung und Kakaoverbrauch sowie die Entwicklung von Beständen und Preisen und stellt Marktungleichgewichte frühzeitig fest.
2. Der Wirtschaftsausschuss prüft auf seiner ersten Tagung nach Beginn eines neuen Kakaojahrs jährliche Schätzungen der Welterzeugung und des Weltverbrauchs für die folgenden fünf Kakaojahre. Die Schätzungen werden erforderlichenfalls jedes Jahr überprüft und geändert.
3. Der Wirtschaftsausschuss unterbreitet jeder ordentlichen Tagung des Rates genaue Berichte. Zeichnet sich ein Ungleichgewicht ab, verabschiedet der Rat Empfehlungen zur Wiederherstellung des Marktgleichgewichts. Die Massnahmen dürfen jedoch den Wettbewerb nicht ausser Kraft setzen.

Art. 37 Verarbeitung im Ursprungsgebiet und Verbrauchsförderung

1. Die Mitglieder unterstützen die lokale Kakaoverarbeitung im Ursprungsgebiet, einschliesslich der Enderzeugnisse, und stärken für diese Erzeugnisse lokale, subregionale und regionale Märkte.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verbrauch von Schokolade und Kakaoerzeugnissen zu fördern und Märkte für Kakao zu entwickeln, einschliesslich in ausführenden Mitgliedsländern. Jedes Mitglied ist für die Mittel und Methoden verantwortlich, die es dazu einsetzt.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, die Qualität und die Sicherheit von Kakao zu verbessern sowie gleichzeitig sicherzustellen, dass die zu diesem Zweck

getroffenen Massnahmen mit dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen und dem Übereinkommen über technische Handelshemmnisse in Einklang stehen.

4. Alle Mitglieder sind bestrebt, Hindernisse, die der Ausweitung des Kakaoverbrauchs entgegenstehen, zu beseitigen oder beträchtlich zu verringern. In dieser Hinsicht unterrichten die Mitglieder den Rat über alle einschlägigen Vorschriften und Massnahmen.

5. Der Wirtschaftsausschuss erstellt ein Programm der Förderungstätigkeit der Organisation, das Informationskampagnen, Auszeichnungen, Kunstwettbewerbe, Forschung, Stärkung von Kapazitäten, technische Hilfe sowie Studien zu Erzeugung und Verbrauch von Kakao umfassen kann. Die Organisation strebt die Mitwirkung des Privatsektors bei der Durchführung dieser Aktivitäten an.

6. Die Förderungstätigkeit wird in das jährliche Arbeitsprogramm der Organisation einbezogen und kann durch Mittel finanziert werden, die von Mitgliedern, Nichtmitgliedern, anderen Organisationen und dem Privatsektor zugesagt werden.

7. Die Mitglieder verpflichten sich, Strategien umzusetzen, die die Rückverfolgbarkeit von Kakaobohnen sowie die Kakaoqualität gewährleisten.

8. Die Mitglieder verpflichten sich, Instrumente zur Förderung des Verbrauchs und zur Steigerung des Marktwerts zu entwickeln, indem sie unter anderem charakteristische Aspekte wie Aromaprofile, Nachhaltigkeit und Herkunft hervorheben.

Art. 38 Studien, Untersuchungen und Berichte

1. Zur Unterstützung der Mitglieder kann der Rat die Erstellung von Studien, Untersuchungen, Fachberichten und anderen Dokumenten zur Wirtschaft der Kakaoerzeugung und -verbreitung fördern, einschliesslich der Tendenzen und Voraussichten, der Auswirkung staatlicher Massnahmen in den Ausfuhr- und Einfuhrländern auf die Erzeugung und den Verbrauch von Kakao, sowie Analysen der Wertschöpfungskette von Kakao, Ansätze für das Management finanzieller und anderer Risiken, Methoden für die Innovationsförderung durch finanzielle Instrumente, digitale Lösungen und Technologietransfer, Aspekte der Nachhaltigkeit im Kakaosektor, Wirkungsanalysen von Zertifizierungsverfahren für Kleinerzeuger, Möglichkeiten der Ausweitung des Kakaoverbrauchs für herkömmliche Zwecke als auch für etwaige neue Verwendungsarten und Märkte, Verbindungen zwischen Kakao und Gesundheit und die Auswirkungen der Durchführung dieses Übereinkommens auf Kakaoausführer und -einführer einschliesslich ihrer Handelsbedingungen.

2. Er kann auch Studien fördern, die geeignet sind, zur Verbesserung der Markttransparenz beizutragen und die Entwicklung einer ausgeglichenen und nachhaltigen Weltkakaowirtschaft zu erleichtern.

3. Zur Umsetzung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels verabschiedet der Rat auf Empfehlung des Wirtschaftsausschusses die Liste der im jährlichen Arbeitsprogramm nach Artikel 17 aufzunehmenden Studien,

Untersuchungen und Berichte. Diese Tätigkeiten können durch Mittel des Verwaltungshaushalts oder durch andere Quellen finanziert werden.

11 Kapitel XI: Edelkakao (*«fine flavour»*)

Art. 39 Edelkakao (*«fine flavour»*)

1. Auf seiner ersten Tagung nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens prüft der Rat Anlage C dieses Übereinkommens und ändert es, falls erforderlich, indem er für die darin aufgeführten Länder abhängig vom Anteil der der Edelkakaobohnenausfuhren an den Gesamtausfuhren festlegt, zu welchem Anteil sie ausschliesslich oder teilweise Edelkakaobohnen (*«fine flavour»*) ausführen. Danach kann der Rat jederzeit während der Laufzeit dieses Übereinkommens Anlage C überprüfen und, falls erforderlich, ändern. Der Rat lässt sich in dieser Angelegenheit durch Sachverständige beraten, soweit dies zweckdienlich ist. In solchen Fällen stellt die Zusammenstellung der Sachverständigengruppe soweit als möglich ein Gleichgewicht zwischen Sachverständigen der Einfuhrländern und Sachverständigen der Ausfuhrländer sicher. Der Rat entscheidet über die Zusammensetzung der Sachverständigengruppe und die Verfahren, denen die Sachverständigengruppe folgt.
2. Der Wirtschaftsausschuss unterbreitet der Organisation Vorschläge zur Entwicklung und Anwendung eines Systems für Erzeugungs- und Handelsstatistiken für Edelkakao.
3. Unter gebührender Berücksichtigung der Bedeutung von Edelkakao prüfen die Mitglieder Vorhaben in Bezug auf Edelkakao nach den Artikeln 35, 37, 40, 42, 43, 44 und 45 und beschliessen sie, soweit dies zweckdienlich ist.

12 Kapitel XII: Vorhaben

Art. 40 Vorhaben

1. Die Mitglieder können Vorschläge für Vorhaben, die zur Verwirklichung der Ziele dieses Übereinkommens und eines oder mehrerer vorrangiger Arbeitsbereiche, die im Fünfjahres-Strategieplan nach Artikel 17 Absatz 1 festgelegt wurden, unterbreiten.
2. Der Wirtschaftsausschuss prüft Vorschläge für Vorhaben und gibt dem Rat nach den vom Rat festgelegten Mechanismen und Verfahren für die Einreichung, Beurteilung, Genehmigung, Priorisierung und Finanzierung von Vorhaben Empfehlungen ab. Der Rat kann gegebenenfalls für die Durchführung und die Beobachtung von Vorhaben sowie für die umfassende Verbreitung der Ergebnisse Mechanismen und Verfahren festlegen.
3. Auf jeder Tagung des Wirtschaftsausschusses erstattet die bzw. der CEO Bericht über den Status aller vom Rat genehmigten Vorhaben, einschliesslich der Vorhaben, die zur Finanzierung anstehen, durchgeführt werden oder abgeschlossen wurden. Eine Zusammenfassung wird nach Artikel 27 Absatz 2 dem Rat vorgelegt.

4. Im Allgemeinen übernimmt während der Ausführung der Vorhaben die Organisation die Funktion des Aufsichtsorgans. Die der Organisation in der Erarbeitung, der Verwaltung, der Aufsicht und der Evaluation entstehenden Gemeinkosten werden in die Gesamtkosten der Vorhaben einbezogen. Diese Gemeinkosten dürfen 10 Prozent der Gesamtkosten des Vorhabens nicht übersteigen.

Art. 41 Beziehungen zu multilateralen und bilateralen Gebern

1. Die Organisation ist bestrebt, mit internationalen Organisationen sowie mit multilateralen und bilateralen Geberorganisationen zusammenzuarbeiten, um gegebenenfalls Finanzmittel für Programme und Vorhaben, die für die Kakaowirtschaft von Interesse sind, zu beschaffen.
2. Die Organisation geht unter keinen Umständen, weder im eigenen Namen noch im Namen von Mitgliedern, finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit Vorhaben ein. Ein Mitglied der Organisation haftet nicht aufgrund seiner Mitgliedschaft in der Organisation für Verbindlichkeiten, die sich dadurch ergeben, dass ein anderes Mitglied oder ein anderer Rechtsträger in Verbindung mit derartigen Vorhaben Darlehen aufgenommen oder gewährt hat.

13 Kapitel XIII: Nachhaltige Entwicklung

Art. 42 Nachhaltige Kakaowirtschaft

1. Die Mitglieder unternehmen jede erforderliche Anstrengung, um eine nachhaltige Kakaowirtschaft zu erreichen, und berücksichtigen dabei die Grundsätze und Ziele der nachhaltigen Entwicklung, die unter anderem in allen einschlägigen internationalen Übereinkommen, Programmen oder Erklärungen festgehalten sind, denen sie beigetreten sind.
2. Auf Ersuchen hilft die Organisation Mitgliedern, ihre Ziele in der Entwicklung einer nachhaltigen Kakaowirtschaft in Übereinstimmung mit Artikel 1 Buchstabe f, Artikel 2 Absatz 15 sowie den Artikeln 43, 44 und 45zu erreichen.
3. Die Organisation fungiert gegebenenfalls als zentrale Anlaufstelle für den ständigen Dialog zwischen allen Beteiligten, um die Entwicklung einer nachhaltigen Kakaowirtschaft zu fördern.
4. Der Rat verabschiedet nach Absatz 1 Programme und Vorhaben in Bezug auf eine nachhaltige Kakaowirtschaft und überprüft diese regelmässig.
5. Die Organisation sucht für die Durchführung von Programmen, Vorhaben und Tätigkeiten, die auf die Erreichung einer nachhaltigen Kakaowirtschaft gerichtet sind, Hilfe und Unterstützung von multilateralen und bilateralen Gebern.
6. Dieses Übereinkommen beeinträchtigt in keiner Weise die Rechte und Pflichten, die sich für Mitglieder der Welthandelsorganisation aus dem Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation ergeben.

Art. 43 Wirtschaftliche Nachhaltigkeit

1. Die Mitglieder entwickeln wirksame Politiken und Programme zur Steigerung der Produktivität, zur Verbesserung des Marktzugangs und zur Erhöhung der Markttransparenz, sodass die Kakaobäuerinnen und -bauern ein existenzsicherndes Einkommen erzielen können.
2. Die Mitglieder stellen sicher, dass die Kakaobäuerinnen und -bauern durch diese Politiken und Programme auf den lokalen, nationalen und internationalen Kakaomärkten einträgliche Preise für ihren Kakao erzielen.
3. Im Falle eines erheblichen Rückgangs der Kakaopreise verpflichten sich die Mitglieder zur Zusammenarbeit gemäss Artikel 36, um die Ursache dieses Rückgangs zu beheben.
4. Die Mitglieder entwickeln und unterstützen einen institutionellen Rahmen zur Stärkung der personellen Kapazitäten, der die Diversifizierung der landwirtschaftlichen und nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten der Kakaoerzeuger fördert, sodass sie ihre finanzielle Resilienz und ihr Einkommen verbessern.
5. Die Mitglieder ermutigen und unterstützen die Kakaobäuerinnen und -bauern, starke und effiziente Bauernorganisationen zu bilden, um ihre Verhandlungsmacht bei der Vermarktung zu verbessern und Nischenmärkte für hochwertige Qualität zu entwickeln, damit sie für ihren Kakao den höchsten Gewinn erzielen können.

Art. 44 Soziale Nachhaltigkeit

1. Die Mitglieder verpflichten sich, den Lebensstandard der Kakaoerzeuger, insbesondere das existenzsichernde Einkommen und die Arbeitsbedingungen der im Kakaosektor tätigen Bevölkerung zu verbessern.
2. Die Mitglieder verpflichten sich zur Bekämpfung der Kinderarbeit gemäss den anerkannten Grundsätzen und den geltenden internationalen Arbeitsnormen. Sie verpflichten sich des Weiteren dazu, die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu beseitigen.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Integration der Jugend beizutragen, indem sie Frauen und jüngere Generationen von Bäuerinnen und Bauern bei der Kakaoerzeugung und im Kakaohandel fördern und unterstützen.

Art. 45 Ökologische Nachhaltigkeit

1. Die Mitglieder verpflichten sich, die Entwaldung im Rahmen eines landschaftsbezogenen Ansatzes zu bekämpfen, der die Nutzung natürlicher Ressourcen einerseits mit der Umwelt und andererseits mit der Gewährleistung eines Lebensunterhalts in Einklang bringt.
2. In Anerkennung der Rolle, die der Kakao bei der Entwicklung und dem Erhalt von Ökosystemen spielt, unterstützt die Organisation die Aufforstung, die Wiederaufforstung und die Agroforstwirtschaft, um sowohl die Speicherung als auch den Abbau von Kohlenstoff in den Wäldern zu erhöhen und die globale Reaktion auf den Klimawandel zu stärken. Gleichzeitig bietet sie Bäuerinnen und Bauern die Möglichkeit, ökologische Beiträge zu leisten und dafür entsprechende Entschädigungen, insbesondere entsprechende Kohlenstoffgutschriften zu erhalten.

14 Kapitel XIV: Der Beirat der Weltkakaowirtschaft

Art. 46 Einsetzung des Beirats der Weltkakaowirtschaft

1. Ein Beirat der Weltkakaowirtschaft (nachfolgend als «Beirat» bezeichnet) wird eingesetzt, um die aktive Mitwirkung von Sachverständigen aus dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft an der Arbeit der Organisation sowie einen ständigen Dialog zwischen Sachverständigen aus dem öffentlichen und dem Privatsektor zu fördern.
2. Der Beirat ist ein beratendes Gremium, das den Rat zu Fragen von allgemeinem und strategischem Interesse für den Kakaosektor berät, namentlich:
   (a) die langfristige strukturelle Entwicklung von Angebot und Nachfrage;
   (b) die Wege und Mittel zur Stärkung der Stellung von Kakaobäuerinnen und -bauern hinsichtlich der Verbesserung ihres Lebensunterhaltes;
   (c) Vorschläge zur Förderung von nachhaltiger Erzeugung, nachhaltigem Handel und nachhaltiger Verwendung von Kakao;
   (d) die Entwicklung einer nachhaltigen Kakaowirtschaft;
   (e) die Ausarbeitung von Verfahrensweisen und Rahmen für die Verbrauchsförderung;
   (f) die Erhöhung der Sicherheit von markttauglichem Kakao; und
   (g) jede andere Angelegenheit in Bezug auf Kakao im Rahmen des Geltungsbereichs dieses Übereinkommens.
3. Der Beirat hilft dem Rat, Informationen zu Erzeugung, Verbrauch und Beständen zu sammeln.
4. Der Beirat unterbreitet seine Empfehlungen zu den genannten Angelegenheiten dem Rat zur Prüfung.
5. Der Beirat kann *Ad-hoc*-Arbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen, sofern die Kosten ihrer Tätigkeit keine Auswirkungen auf den Haushalt der Organisation haben.
6. Der Beirat stellt nach seiner Einsetzung seine eigenen internen Vorschriften und ein Arbeitsprogramm auf und empfiehlt sie dem Rat zur Annahme.

Art. 47 Mitglieder und Sitzungen des Beirats der Weltkakaowirtschaft

1. Der Beirat der Weltkakaowirtschaft setzt sich aus Sachverständigen aus allen Bereichen der Kakaowirtschaft zusammen, die aus ausführenden und einführenden Mitgliedsländern der Organisation gewählt werden.
2. Diese Sachverständigen werden alle zwei Jahre vom Rat ernannt. Soweit möglich besteht der Beirat aus einer ausgewogenen Zusammensetzung von Sachverständigen: mindestens drei Delegierte aus verschiedenen Ausfuhrländern und drei Delegierte aus verschiedenen Einfuhrländern der Organisation. Jedes Mitglied des Beirats kann eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter ernennen.
3. Die Mitglieder des Beirats wählen den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz des Beirats. Der Vorsitz wechselt alle zwei Kakaojahre zwischen den Delegierten der Ausfuhr- und der Einfuhrländer.

4. Der Beirat der Weltkakaowirtschaft tritt in der Regel am Sitz der Organisation zusammen, sofern der Rat nichts anderes beschliesst. Tagt der Beirat auf Einladung eines Mitglieds an einem anderen Ort als dem Sitz der Organisation, so trägt dieses Mitglied gemäss den Verwaltungsrichtlinien der Organisation die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten.
5. Der Beirat tritt in der Regel zweimal jährlich zur gleichen Zeit wie die ordentlichen Tagungen des Rates zusammen. Je nach Sachverhalt erstattet der Beirat erstattet dem Wirtschaftsausschuss und/oder dem Rat regelmässig Bericht über seine Tätigkeit.
6. An den Sitzungen des Beirats der Weltkakaowirtschaft können alle Mitglieder des Rates als Beobachter teilnehmen.
7. Der Beirat kann auch anerkannte Sachverständige oder hochrangige Persönlichkeiten auf einem bestimmten Gebiet aus dem öffentlichen oder Privatsektor mit einschlägigem Fachwissen in Aspekten des Kakaosektors, einladen, an einer bestimmten Sitzung teilzunehmen.
8. Der Beirat tagt in der Regel zeitgleich zu den Sitzungen des ICCO-Rates, auch wenn sich der Rat für eine virtuelle oder hybride Tagung entscheidet.

15 Kapitel XV: Befreiung von Verpflichtungen sowie differenzierte und Abhilfemassnahmen

Art. 48 Befreiung von Verpflichtungen unter aussergewöhnlichen Umständen

1. Der Rat kann bei Vorliegen von aussergewöhnlichen Umständen oder Notfällen, höherer Gewalt oder internationalen Verpflichtungen aufgrund der Charta der Vereinten Nationen für Hoheitsgebiete, die nach dem Treuhandsystem verwaltet werden, ein Mitglied von einer Verpflichtung befreien.
2. Bei einer Befreiung nach Absatz 1 legt der Rat ausdrücklich die Voraussetzungen und Bedingungen fest, unter denen das Mitglied von der Verpflichtung entbunden ist, bestimmt die Geltungsdauer der Befreiung und gibt die Gründe für die Gewährung der Befreiung an.
3. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gewährt der Rat einem Mitglied keine Befreiung von der Verpflichtung zur Beitragsleistung nach Artikel 25 oder den Folgen der Nichtzahlung.
4. Die Berechnungsgrundlage für die Verteilung der Stimmen eines Ausfuhrmitglieds, bei dem der Rat einen Fall von höherer Gewalt anerkannt hat, ist das tatsächliche Volumen seiner Ausfuhr für das Jahr, in dem das Ereignis höherer Gewalt aufgetreten ist, und danach für die auf dieses Ereignis folgenden drei Jahre.

Art. 49 Differenzierte und Abhilfemassnahmen

In Entwicklung befindliche Mitgliedsländer und solche aus dem Kreis der am wenigsten entwickelten Länder, deren Interessen durch nach diesem Übereinkommen ergriffene Massnahmen nachteilig beeinflusst werden, können den Rat um geeignete differenzierte und Abhilfemassnahmen ersuchen. Der Rat erwägt das Ergreifen solcher

geeigneten Massnahmen im Licht der von der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung angenommenen Entschliessung 93 (IV).

16 Kapitel XVI: Konsultationen, Streitigkeiten und Beschwerden

Art. 50 Konsultationen

Jedes Mitglied prüft eingehend und sorgfältig die Vorstellungen eines anderen Mitglieds über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens und bietet ihm angemessene Konsultationsmöglichkeiten. Im Verlauf der Konsultationen legt die bzw. der CEO auf Antrag der einen und mit Zustimmung der anderen Partei ein geeignetes Vergleichsverfahren fest. Die Kosten dieses Verfahrens gehen nicht zu Lasten der Organisation. Führt ein solches Verfahren zu einer Lösung, so wird der bzw. dem CEO darüber Bericht erstattet. Wird keine Lösung erzielt, so kann die Angelegenheit auf Antrag einer Partei nach Artikel 51 an den Rat verwiesen werden.

Art. 51 Streitigkeiten

1. Jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht von den Streitparteien beigelegt wird, ist auf Antrag einer Streitpartei dem Rat zur Entscheidung vorzulegen.

2. Ist eine Streitigkeit dem Rat nach Absatz 1 vorgelegt worden und ist darüber beraten worden, so kann der Rat von Mitgliedern, denen mindestens ein Drittel der Gesamtstimmenzahl zusteht, oder von fünf beliebigen Mitgliedern aufgefordert werden, von einer nach Absatz 3 einzusetzenden *Ad-hoc*-Beratungsgruppe ein Gutachten über die strittigen Fragen einzuholen, bevor er seine Entscheidung trifft.

3. (a) Sofern der Rat nicht etwas anderes beschliesst, setzt sich die *Ad-hoc*-Beratungsgruppe zusammen:
   (i) aus zwei von den Ausfuhrmitgliedern benannten Personen, von denen eine ausgedehnte Erfahrungen in Fragen der strittigen Art und die andere Ansehen und Erfahrung als Juristin bzw. Jurist besitzt;
   (ii) aus zwei von den Einfuhrmitgliedern benannten Personen, von denen eine ausgedehnte Erfahrungen in Fragen der strittigen Art und die andere Ansehen und Erfahrung als Juristin bzw. Jurist besitzt; und
   (iii) aus einer bzw. einem Vorsitzenden, die bzw. der einvernehmlich von den nach den Ziffern (i) und (ii) genannten vier Personen oder, falls diese zu keiner Einigung gelangen, von der bzw. vom Vorsitzenden des Rates bestellt wird.

   (b) Der *Ad-hoc*-Beratungsgruppe können Staatsangehörige von Mitgliedern angehören.

   (c) Die in die *Ad-hoc*-Beratungsgruppe berufenen Personen sind in persönlicher Eigenschaft und ohne Weisungen irgendeiner Regierung tätig.

   (d) Die Kosten der *Ad-hoc*-Beratungsgruppe trägt die Organisation.

4. Das Gutachten der *Ad-hoc*-Beratungsgruppe wird mit einer Begründung dem Rat vorgelegt; dieser fasst nach Prüfung aller erheblichen Unterlagen im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 12 einen Beschluss zur Entscheidung der Streitigkeit.

Art. 52 Beschwerden und Massnahmen des Rates

1. Stellt der Rat eine Verletzung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen fest, so kann er von Amtes wegen eingreifen und eine Entscheidung über diese Verletzung treffen.
2. Jede Beschwerde darüber, dass ein Mitglied seinen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen nicht nachgekommen ist, wird auf Antrag des beschwerdeführenden Mitglieds dem Rat vorgelegt; dieser berät und entscheidet darüber.
3. Für eine Feststellung des Rates, dass ein Mitglied seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen verletzt hat, ist die einfache beiderseitige Mehrheit erforderlich; die Art der Verletzung ist anzugeben.
4. Stellt der Rat als Ergebnis einer Beschwerde oder auf andere Weise fest, dass ein Mitglied seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen verletzt hat, so kann er unbeschadet aller sonstigen in anderen Artikeln dieses Übereinkommens einschliesslich des Artikels 61 ausdrücklich vorgesehenen Massnahmen:
   (a) dem Mitglied sein Stimmrecht im Rat zeitweilig entziehen; und
   (b) wenn er dies für erforderlich hält, dem Mitglied weitere Rechte einschliesslich des Rechtes, sich um einen Sitz im Rat oder in einem seiner Ausschüsse zu bewerben oder ihn innezuhaben, zeitweilig entziehen, bis das Mitglied seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.
5. Ein Mitglied, dem sein Stimmrecht nach Absatz 3 zeitweilig entzogen ist, hat seinen finanziellen und sonstigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen weiterhin nachzukommen.

17 Kapitel XVII: Schlussbestimmungen

Art. 53 Depositar

Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird hiermit zum Depositar dieses Übereinkommens bestimmt.

Art. 54 Unterzeichnung

Dieses Übereinkommen liegt vom 1. Oktober 2010 bis zum 30. September 2012 am Sitz der Vereinten Nationen für die Vertragsparteien des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 und für die zur Kakaokonferenz der Vereinten Nationen von 2010 eingeladenen Regierungen zur Unterzeichnung auf. Der Rat des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 oder der Rat dieses Übereinkommens kann jedoch die Frist für die Unterzeichnung dieses Übereinkommens einmal verlängern. Der Rat notifiziert diese Verlängerung umgehend dem Depositar.

Art. 55 Ratifikation, Annahme, Genehmigung

1. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerregierungen nach Massgabe ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Verfahren. Die Ratifikations-, Annahme- und Genehmigungsurkunden werden beim Depositar hinterlegt.
2. Jede Vertragspartei notifiziert der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde, oder so rasch wie möglich danach, ob sie Ausfuhrmitglied oder Einfuhrmitglied ist.

Art. 56 Beitritt

1. Dieses Übereinkommen steht der Regierung jedes Staates, der zur Unterzeichnung berechtigt ist, zum Beitritt offen.
2. Der Rat bestimmt, in welcher Anlage zu diesem Übereinkommen der beitretende Staat als aufgeführt gilt, wenn dieser Staat in keiner Anlage aufgeführt ist.
3. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Depositar.

Art. 57 Notifikation der vorläufigen Anwendung

1. Eine Unterzeichnerregierung, die dieses Übereinkommen ratifizieren, annehmen oder genehmigen will, oder eine Regierung, die dem Übereinkommen beitreten will, die jedoch ihre Urkunde noch nicht hinterlegen konnte, kann dem Depositar jederzeit notifizieren, dass sie nach Massgabe ihrer verfassungsrechtlichen Verfahren und/oder nach Massgabe ihrer innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften dieses Übereinkommen von seinem Inkrafttreten nach Artikel 58 an oder, wenn es bereits in Kraft ist, von einem bestimmten Tag an vorläufig anwenden wird. Jede Regierung, die eine solche Notifikation vornimmt, hat gleichzeitig oder so rasch wie möglich der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär der Vereinten Nationen anzugeben, ob sie Ausfuhrmitglied oder Einfuhrmitglied ist.
2. Eine Regierung, die nach Absatz 1 notifiziert hat, dass sie dieses Übereinkommen von seinem Inkrafttreten oder von einem bestimmten Tag an anwenden wird, ist von diesem Zeitpunkt an vorläufiges Mitglied. Sie bleibt bis zum Tag der Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde vorläufiges Mitglied.

Art. 58 Inkrafttreten

1. Dieses Übereinkommen tritt am 1. Oktober 2012 oder an irgendeinem Tag danach endgültig in Kraft, wenn bis dahin Regierungen, die mindestens fünf Ausfuhrländer mit mindestens 80 von Hundert der Gesamtausfuhren der in Anlage A aufgeführten Länder vertreten, sowie Regierungen, die Einfuhrländer mit mindestens 60 von Hundert der Gesamteinfuhren nach Anlage B vertreten, ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden beim Depositar hinterlegt haben. Es tritt auch endgültig in Kraft, sobald es vorläufig in Kraft getreten ist und die erforderlichen Hundertsätze durch die Hinterlegung von Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden erfüllt sind.

2. Dieses Übereinkommen tritt am 1. Januar 2011 vorläufig in Kraft, wenn bis dahin Regierungen, die mindestens Ausfuhrländer mit mindestens 80 von Hundert der Gesamtausfuhren der in Anlage A aufgeführten Länder vertreten, sowie Regierungen, die Einfuhrländer mit mindestens 60 von Hundert der Gesamteinfuhren nach Anlage B vertreten, ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt oder dem Depositar notifiziert haben, dass sie dieses Übereinkommen vorläufig anwenden werden, wenn es in Kraft tritt. Diese Regierungen sind vorläufige Mitglieder.

3. Sind die Voraussetzungen für das Inkrafttreten nach Absatz 1 oder Absatz 2 bis zum 1. September 2011 nicht erfüllt, so beraumt die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung zu dem frühesten ihm möglich erscheinenden Zeitpunkt eine Sitzung derjenigen Regierungen an, die eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt oder dem Depositar notifiziert haben, dass sie dieses Übereinkommen vorläufig anwenden werden. Diese Regierungen können entscheiden, ob sie dieses Übereinkommen im Verhältnis untereinander ganz oder teilweise vorläufig oder endgültig an einem von ihnen festzulegenden Tag in Kraft setzen oder eine andere Regelung treffen wollen, die sie für notwendig halten.

4. Für eine Regierung, für die eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde oder eine Notifikation der vorläufigen Anwendung nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens gemäss Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 hinterlegt wird, wird die Urkunde oder die Notifikation am Tag der Hinterlegung und in Bezug auf die Notifikation der vorläufigen Anwendung nach Massgabe des Artikels 57 Absatz 1 wirksam.

Art. 59 Vorbehalte

Vorbehalte zu diesem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Art. 60 Rücktritt

1. Jedes Mitglied kann jederzeit nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens durch eine an den Depositar gerichtete schriftliche Rücktrittsanzeige von diesem Übereinkommen zurücktreten. Das Mitglied unterrichtet den Rat umgehend über die von ihm getroffene Massnahme.

2. Der Rücktritt wird 90 Tage nach Eingang der Anzeige des betroffenen Mitglieds beim Depositar wirksam. Sinkt infolge eines Rücktritts die Zahl der Mitglieder dieses Übereinkommens unter die nach Artikel 58 Absatz 1 für sein Inkrafttreten erforderliche Zahl, so tritt der Rat zu einer ausserordentlichen Tagung zusammen, um die Lage zu überprüfen und geeignete Beschlüsse zu fassen.

Art. 61 Ausschluss

Stellt der Rat nach Artikel 52 Absatz 3 fest, dass ein Mitglied seine Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen verletzt hat, und beschliesst er ferner, dass diese Verletzung die Durchführung dieses Übereinkommens erheblich beeinträchtigt, so kann er dieses Mitglied aus der Organisation ausschliessen. Das Mitglied verliert seine Mitgliedschaft in der Organisation 90 Tage nach dem Beschluss des Rates. Der Rat notifiziert diesen Ausschluss umgehend dem betroffenen Mitglied und dem Depositar.

Art. 62 Kontenabrechnung mit zurücktretenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern

Der Rat regelt die Kontenabrechnung mit einem zurücktretenden oder ausgeschlossenen Mitglied. Die Organisation behält die von einem zurücktretenden oder ausgeschlossenen Mitglied bereits eingezahlten Beträge ein, und das Mitglied bleibt zur Zahlung der bei Wirksamwerden des Rücktritts oder des Ausschlusses fälligen Beträge verpflichtet; jedoch legt der Rat in Fällen, in denen eine Vertragspartei eine Änderung nicht annehmen kann und deshalb nach Artikel 64 Absatz 2 nicht länger an diesem Übereinkommen teilnimmt, eine angemessene Kontenabrechnung fest.

Art. 63 Geltungsdauer und Ausserkraftsetzung

1. Dieses Übereinkommen bleibt vorbehaltlich Absatz 4 dieses Artikels auf unbegrenzte Zeit in Kraft.
2. Der Rat überprüft dieses Übereinkommen alle fünf Jahre und fasst geeignete Beschlüsse.
3. Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder kann der Rat dieses Übereinkommen jederzeit überprüfen.
4. Der Rat kann jederzeit die Ausserkraftsetzung dieses Übereinkommens beschliessen. Es wird zu einem vom Rat zu beschliessenden Zeitpunkt ausser Kraft gesetzt; jedoch bleiben die Verpflichtungen der Mitglieder nach Artikel 25 bestehen, bis die finanziellen Verpflichtungen in Bezug auf die Durchführung dieses Übereinkommens erfüllt sind. Der Rat notifiziert dem Depositar jeden derartigen Beschluss.
5. Ungeachtet der Ausserkraftsetzung dieses Übereinkommens, gleichviel auf welche Weise, bleibt der Rat so lange weiter bestehen, wie es zur Auflösung der Organisation, zur Abrechnung der Konten und zur Veräusserung ihrer Vermögenswerte notwendig ist. Der Rat hat während dieser Zeit die notwendigen Befugnisse für die Erledigung aller Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten.

Art. 64 Änderungen

1. Der Rat kann den Vertragsparteien eine Änderung dieses Übereinkommens empfehlen. Die Änderung wird 100 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem die Annahmenotifikation von Vertragsparteien, die mindestens 75 von Hundert der Ausfuhrmitglieder mit mindestens 85 von Hundert der den Ausfuhrmitgliedern zustehenden Stimmen vertreten, und von Vertragsparteien, die mindestens 75 von Hundert der Einfuhrmitglieder mit mindestens 85 von Hundert der den Einfuhrmitgliedern zustehenden Stimmen vertreten, beim Depositar eingegangen sind, oder zu einem vom Rat zu beschliessenden späteren Zeitpunkt wirksam. Der Rat kann eine Frist festlegen, innerhalb der die Vertragsparteien dem Depositar die Annahme der Änderung zu notifizieren haben; ist die Änderung bis zum Ablauf dieser Frist nicht wirksam geworden, so gilt sie als zurückgenommen.
2. Ein Mitglied, für das bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Änderung wirksam wird, deren Annahme nicht notifiziert worden ist, scheidet von diesem Zeitpunkt an von der Teilnahme an diesem Übereinkommen aus, sofern nicht der Rat beschliesst, die für die Annahme festgesetzte Frist für dieses Mitglied zu verlängern, damit es seine innerstaatlichen Verfahren durchführen kann. Ein

solches Mitglied wird durch die Änderung nicht gebunden, bis es deren Annahme notifiziert hat.

3. Sobald der Rat eine Empfehlung für eine Änderung beschliesst, übermittelt er dem Depositar umgehend Abschriften des Wortlauts der Änderung. Der Rat macht dem Depositar die notwendigen Mitteilungen zu der Feststellung, ob die eingegangenen Annahmenotifikationen ausreichen, um die Änderung wirksam zu machen.

18 Kapitel XVIII: Zusatz- und Übergangsbestimmungen

Art. 65 Sonderreservefonds

1. Ein Sonderreservefonds wird zum alleinigen Zweck der Deckung von Kosten einer möglichen Auflösung der Organisation unterhalten. Der Rat beschliesst, wie die Zinsen aus diesem Fonds zu verwenden sind.
2. Der vom Rat nach dem Internationalen Kakao-Übereinkommen von 1993 eingerichtete Sonderfonds wird für den nach Absatz 1 aufgeführten Zweck in dieses Übereinkommen übernommen.
3. Ein Nichtmitglied der Internationalen Kakao-Übereinkommen von 1993 und 2001, das Mitglied dieses Übereinkommens wird, muss einen Beitrag zum Sonderreservefonds leisten. Der Beitrag dieses Mitglieds wird vom Rat auf der Grundlage der Anzahl der Stimmen, die das Mitglied innehaben wird, festgesetzt.

Art. 66 Sonstige Zusatz- und Übergangsbestimmungen

1. Dieses Übereinkommen wird als an die Stelle des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 tretend angesehen.
2. Alle durch oder für die Organisation oder eines ihrer Organe aufgrund des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 getroffenen Massnahmen, die am Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens in Kraft sind und deren Wirksamkeit nicht an jenem Tag enden soll, bleiben in Kraft, sofern sie nicht nach diesem Übereinkommen geändert werden.

3. Geschehen zu Genf am 25. Juni 2010 in arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist.

(Es folgen die Unterschriften)

Anlage A

Für die Zwecke des Artikels 58 (Inkrafttreten) berechnete Kakaoausfuhren[a/]

Land	b/	2005/06	2006/07	2007/08	Dreijahresdurchschnitt 2005/06–2007/08	
		(Tonnen)				(Anteil)
Côte d'Ivoire	m	1 349 639	1 200 154	1 191 377	1 247 057	38.75%
Ghana	m	648 687	702 784	673 403	674 958	20.98%
Indonesien		592 960	520 479	465 863	526 434	16.36%
Nigeria	m	207 215	207 075	232 715	215 668	6.70%
Kamerun	m	169 214	162 770	178 844	170 276	5.29%
Ecuador	m	108 678	110 308	115 264	111 417	3.46%
Togo	m	73 064	77 764	110 952	87 260	2.71%
Papua-Neuguinea	m	50 840	47 285	51 588	49 904	1.55%
Dominikanische Republik	m	31 629	42 999	34 106	36 245	1.13%
Guinea		18 880	17 620	17 070	17 857	0.55%
Peru		15 414	11 931	11 178	12 841	0.40%
Brasilien	m	57 518	10 558	–32 512	11 855	0.37%
Venezuela	m	11 488	12 540	4 688	9 572	0.30%
Sierra Leone		4 736	8 910	14 838	9 495	0.30%
Uganda		8 270	8 880	8 450	8 533	0.27%
Tansania		6 930	4 370	3 210	4 837	0.15%
Salomoninseln		4 378	4 075	4 426	4 293	0.13%
Haiti		3 460	3 900	4 660	4 007	0.12%
Madagaskar		2 960	3 593	3 609	3 387	0.11%
São Tomé und Príncipe		2 250	2 650	1 500	2 133	0.07%
Liberia		650	1 640	3 930	2 073	0.06%
Äquatorialguinea		1 870	2 260	1 990	2 040	0.06%
Vanuatu		1 790	1 450	1 260	1 500	0.05%
Nicaragua		892	750	1 128	923	0.03%
Demokratische Republik Kongo		900	870	930	900	0.03%
Honduras		1 230	806	–100	645	0.02%
Kongo		90	300	1 400	597	0.02%
Panama		391	280	193	288	0.01%
Vietnam		240	70	460	257	0.01%
Grenada		80	218	343	214	0.01%
Gabun	m	160	99	160	140	–
Trinidad und Tobago	m	193	195	–15	124	–
Belize		60	30	20	37	–
Dominica		60	20	0	27	–
Fidschi		20	10	10	13	–
Total	**c/**	**3 376 836**	**3 169 643**	**3 106 938**	**3 217 806**	**100.00%**

Land	b/	2005/06	2006/07	2007/08	Dreijahresdurchschnitt 2005/06–2007/08
		(Tonnen)			(Anteil)

Anmerkungen:

a/ Dreijahresdurchschnitt – 2005/06–2007/08 – der Nettoausfuhren von Kakaobohnen zuzüglich der Nettoausfuhren von Kakaoerzeugnissen – umgerechnet in das Kakaobohnen-Äquivalent unter Zugrundelegung der folgenden Umrechnungsfaktoren: Kakaobutter 1,33; Kakaopulver und -kuchen 1,18; Kakaomasse 1,25.

b/ Die Liste ist auf die Länder beschränkt, die in dem Dreijahreszeitraum von 2005/06 bis 2007/08 individuell Kakao ausgeführt haben, gestützt auf die dem ICCO-Sekretariat vorliegenden Informationen.

c/ Infolge Auf- oder Abrundung können die Gesamtmengen von der Summe der einzelnen Posten abweichen.

m Mitglied des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 am 9. November 2009.

– Null, unerheblich oder weniger als die verwendete Einheit.

Quelle: Internationale Kakao-Organisation, Vierteljährliches Bulletin der Kakao-Statistiken, Band XXXV, Nr. 3, Kakaojahr 2008/09.

Anlage B

Für die Zwecke des Artikels 58 (Inkrafttreten) berechnete Kakaoeinfuhren a/

Land	b/	2005/06	2006/07	2007/08	Dreijahresdurchschnitt 2005/06–2007/08	
		(Tonnen)				(Anteil)
Europäische Union:	m	2 484 235	2 698 016	2 686 041	2 622 764	53.24%
Belgien/Luxemburg		*199 058*	*224 761*	*218 852*	*214 224*	*4.35%*
Bulgarien		*12 770*	*14 968*	*12 474*	*13 404*	*0.27%*
Dänemark		*15 232*	*15 493*	*17 033*	*15 919*	*0.32%*
Deutschland		*487 696*	*558 357*	*548 279*	*531 444*	*10.79%*
Estland		*37 141*	*14 986*	*- 1 880*	*16 749*	*0.34%*
Finnland		*10 954*	*10 609*	*11 311*	*10 958*	*0.22%*
Frankreich		*388 153*	*421 822*	*379 239*	*396 405*	*8.05%*
Griechenland		*16 451*	*17 012*	*17 014*	*16 826*	*0.34%*
Irland		*22 172*	*19 383*	*17 218*	*19 591*	*0.40%*
Italien		*126 949*	*142 128*	*156 277*	*141 785*	*2.88%*
Lettland		*2 286*	*2 540*	*2 434*	*2 420*	*0.05%*
Litauen		*5 396*	*4 326*	*4 522*	*4 748*	*0.10%*
Malta		*34*	*46*	*81*	*54*	*–*
Niederlande		*581 459*	*653 451*	*681 693*	*638 868*	*12.97%*
Österreich		*20 119*	*26 576*	*24 609*	*23 768*	*0.48%*
Polen		*103 382*	*108 275*	*113 175*	*108 277*	*2.20%*
Portugal		*3 643*	*4 179*	*3 926*	*3 916*	*0.08%*
Rumänien		*11 791*	*13 337*	*12 494*	*12 541*	*0.25%*

Land		b/	2005/06	2006/07	2007/08	Dreijahresdurchschnitt 2005/06–2007/08
			(Tonnen)			(Anteil)
Schweden			*15 761*	*13 517*	*14 579*	*14 619*	*0.30%*
Slowakei			*15 282*	*16 200*	*13 592*	*15 025*	*0.30%*
Slowenien			*1 802*	*2 353*	*2 185*	*2 113*	*0.04%*
Spanien			*150 239*	*153 367*	*172 619*	*158 742*	*3.22%*
Tschechien			*12 762*	*14 880*	*16 907*	*14 850*	*0.30%*
Ungarn			*10 564*	*10 814*	*10 496*	*40 625*	*0.22%*
Vereinigtes Königreich			232 857	234 379	236 635	234 624	4.76%
Zypern			*282*	*257*	*277*	*272*	*0.01%*
Vereinigte Staaten v. Amerika			822 314	686 939	648 711	719 321	14.60%
Malaysia	c/	m	290 623	327 825	341 462	319 970	6.49%
Russische Föderation		m	163 637	176 700	197 720	179 352	3.64%
Kanada			159 783	135 164	136 967	143 971	2.92%
Japan			112 823	145 512	88 403	115 579	2.35%
Singapur			88 536	110 130	113 145	103 937	2.11%
China			77 942	72 532	101 671	84 048	1.71%
Schweiz		m	74 272	81 135	90 411	81 939	1.66%
Türkei			73 112	84 262	87 921	81 765	1.66%
Ukraine			63 408	74 344	86 741	74 831	1.52%
Australien			52 950	55 133	52 202	53 428	1.08%
Argentinien			33 793	38 793	39 531	37 372	0.76%
Thailand			26 737	31 246	29 432	29 138	0.59%
Philippinen			18 549	21 260	21 906	20 572	0.42%
Mexiko	c/		19 229	15 434	25 049	19 904	0.40%
Republik Korea			17 079	24 454	15 972	19 168	0.39%
Südafrika			15 056	17 605	16 651	16 437	0.33%
Iran			10 666	14 920	22 056	15 881	0.32%
Kolumbien	c/		16 828	19 306	9 806	15 313	0.31%
Chile			13 518	15 287	15 338	14 714	0.30%
Indien			9 410	10 632	17 475	12 506	0.25%
Israel			11 437	11 908	13 721	12 355	0.25%
Neuseeland			11 372	12 388	11 821	11 860	0.24%
Serbien			10 864	11 640	12 505	11 670	0.24%
Norwegen			10 694	11 512	12 238	11 481	0.23%
Ägypten			6 026	10 085	14 036	10 049	0.20%
Algerien			9 062	7 475	12 631	9 723	0.20%
Kroatien			8 846	8 904	8 974	8 908	0.18%
Syrien			7 334	7 229	8 056	7 540	0.15%
Tunesien			6 019	7 596	8 167	7 261	0.15%
Kasachstan			6 653	7 848	7 154	7 218	0.15%
Saudi-Arabien			6 680	6 259	6 772	6 570	0.13%
Belarus			8 343	3 867	5 961	6 057	0.12%

Land	b/	2005/06	2006/07	2007/08	Dreijahresdurchschnitt 2005/06–2007/08	
		(Tonnen)				(Anteil)
Marokko		4 407	4 699	5 071	4 726	0.10%
Pakistan		2 123	2 974	2 501	2 533	0.05%
Costa Rica		1 965	3 948	1 644	2 519	0.05%
Uruguay		2 367	2 206	2 737	2 437	0.05%
Libanon		2 059	2 905	2 028	2 331	0.05%
Guatemala		1 251	2 207	1 995	1 818	0.04%
Bolivien	c/	1 282	1 624	1 927	1 611	0.03%
Sri Lanka		1 472	1 648	1 706	1 609	0.03%
El Salvador		1 248	1 357	1 422	1 342	0.03%
Aserbaidschan		569	2 068	1 376	1 338	0.03%
Jordanien		1 263	1 203	1 339	1 268	0.03%
Kenia		1 073	1 254	1 385	1 237	0.03%
Usbekistan		684	1 228	1 605	1 172	0.02%
Hongkong, China		2 018	870	613	1 167	0.02%
Moldova		700	1 043	1 298	1 014	0.02%
Island		863	1 045	1 061	990	0.02%
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien		628	961	1 065	885	0.02%
Bosnien und Herzegowina		841	832	947	873	0.02%
Kuba	c/	2 162	–170	107	700	0.01%
Kuwait		427	684	631	581	0.01%
Senegal		248	685	767	567	0.01%
Lybien		224	814	248	429	0.01%
Paraguay		128	214	248	197	–
Albanien		170	217	196	194	–
Jamaika	c/	479	– 67	89	167	–
Oman		176	118	118	137	–
Sambia		95	60	118	91	–
Simbabwe		111	86	62	86	–
St. Lucia	c/	26	20	25	24	–
Samoa		48	15	0	21	–
St. Vincent und die Grenadinen		6	0	0	2	–
Total	**d/**	**4 778 943**	**5 000 088**	**5 000 976**	**4 926 669**	**100.00 %**

Anmerkungen:

a/ Dreijahresdurchschnitt – 2005/06–2007/08 – der Nettoeinfuhren von Kakaobohnen zuzüglich der Bruttoeinfuhren von Kakaoerzeugnissen – umgerechnet in das Kakaobohnen-Äquivalent unter Zugrundelegung der folgenden Umrechnungsfaktoren: Kakaobutter 1,33; Kakaopulver und -kuchen 1,18; Kakaomasse 1,25.

b/ Die Liste ist auf die Länder beschränkt, die in dem Dreijahreszeitraum von 2005/06 bis 2007/08 individuell Kakao eingeführt haben, gestützt auf die dem ICCO-Sekretariat vorliegenden Informationen.

c/ Land, das auch als Ausfuhrland betrachtet werden kann.

d/ Infolge Auf- oder Abrundung können die Gesamtmengen von der Summe der einzelnen Posten abweichen.

m Mitglied des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 am 9. November 2009.

– Null, unerheblich oder weniger als die verwendete Einheit.

Quelle: Internationale Kakao-Organisation, Vierteljährliches Bulletin der Kakao-Statistiken, Band XXXV, Nr. 3, Kakaojahr 2008/09.

Anlage C

Erzeugerländer, die entweder ausschliesslich oder teilweise Edelkakao ausführen

Land	*Entscheid des Rates Dezember 2020 (% an der gesamten Kakaobohnenausfuhr)*
Belize	*a/*
Bolivien	*a/*
Brasilien	100
Costa Rica	100
Dominica	100
Dominikanische Republik	60
Ecuador	75
Grenada	100
Guatemala	75
Haiti	4
Honduras	*a/*
Indonesien	10
Jamaika	100
Kolumbien	95
Madagaskar	100
Mexiko	*a/*
Nicaragua	80
Panama	50
Papua-Neuguinea	70
Peru	75
São Tomé und Príncipe	*a/*
St. Lucia	100
Trinidad und Tobago	100
Venezuela	*a/*
Vietnam	*a/*

Anlage D

Mitglieder und Stimmenverteilung am 1. Oktober 2021 für die Zwecke des Artikels 63

Ausfuhrmitglied	*Stimmenverteilung gemäss Art. 10 Abs. (1), (2) und (5)*	*Einfuhrmitglieder*	*Stimmenverteilung gemäss Art. 10 Abs. (1), (2) und (5)*
Brasilien	5	Europäische Union	929
Costa Rica	5	*Belgien*	86
Côte d'Ivoire	400	*Bulgarien*	9
Dominikanische Republik	22	*Dänemark*	5
Ecuador	79	*Deutschland*	189
Gabun	5	*Estland*	20
Ghana	202	*Finnland*	5
Guinea	7	*Frankreich*	95
Indonesien	37	*Griechenland*	5
Kamerun	75	*Irland*	5
Demokratische Republik Kongo	8	*Italien*	51
Liberia	7	*Kroatien*	5
Madagaskar	8	*Lettland*	5
Malaysia	5	*Litauen*	5
Nicaragua	6	*Luxemburg*	5
Nigeria	68	*Malta*	5
Papua-Neuguinea	12	*Niederlande*	290
Peru	23	*Österreich*	10
Sierra Leone	8	*Polen*	39
Togo	6	*Portugal*	5
Trinidad und Tobago	5	*Rumänien*	5
Venezuela	7	*Schweden*	5
		Slowakei	5
		Slowenien	5
		Spanien	55
		Tschechien	5
		Ungarn	5
		Zypern	5

		Russische Föderation	47
		Schweiz	24
Total	**1000**	**Total**	**1000**

Erklärungen

Erklärung der Vertragsparteien zu Artikel 16

Die Wahl der bzw. des CEO sollte in erster Linie aufgrund der persönlichen Verdienste erfolgen. Bei gleichwertigen Kandidatinnen bzw. Kandidaten wird das Amt der bzw. des CEO unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter abwechselnd von einer Kandidatin bzw. einem Kandidaten aus den Ausfuhrmitgliedern und einer Kandidatin bzw. einem Kandidaten aus den Einfuhrmitgliedern besetzt.

23.xxx

Botschaft zur Genehmigung des Abkommens zwischen dem Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz der Bundesrepublik Deutschland über Zusammenarbeit und Koordinierung der Wettbewerbsbehörden

vom 11. Januar 2023

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident
Sehr geehrte Frau Ständeratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen, mit dem Antrag auf Zustimmung, den Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Genehmigung des Abkommens zwischen dem Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz der Bundesrepublik Deutschland über Zusammenarbeit und Koordinierung der Wettbewerbsbehörden.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Nationalratspräsident, sehr geehrte Frau Ständeratspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

11. Januar 2023

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Übersicht

Mit dem Abkommen zwischen dem Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz der Bundesrepublik Deutschland über Zusammenarbeit und Koordinierung der Wettbewerbsbehörden soll die Zusammenarbeit zwischen den Wettbewerbsbehörden der beiden Vertragsparteien gestärkt werden. Das Abkommen wurde am 1. November 2022 unterzeichnet.

Ausgangslage

Angesichts der starken Verflechtung zwischen den Volkswirtschaften der Schweiz und Deutschlands ist die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Wettbewerbsbehörden von besonderem Interesse für die Schweiz, dies umso mehr, als unser Land nicht über dieselben Möglichkeiten der Zusammenarbeit verfügt wie die EU-Mitgliedstaaten unter sich. Da der Wettbewerb ein wichtiges Instrument zur Vermeidung überhöhter Preise ist, trägt das zur Genehmigung beantragte Abkommen auch zur Bekämpfung der «Hochpreisinsel Schweiz» bei, die unter anderem auf grenzüberschreitende wettbewerbswidrige Verhaltensweisen zurückzuführen ist.

Das Abkommen orientiert sich inhaltlich eng am Abkommen vom 17. Mai 2013 zwischen der Schweiz und der EU über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts (Wettbewerbsabkommen Schweiz–EU). Dieses hat sich in der Praxis bewährt.

Das Abkommen wird in beiden Ländern zu einem besseren Schutz des Wettbewerbs beitragen. Dies liegt im Interesse beider Vertragsparteien. Die Verfahrensführung wird wirksamer, und Inkohärenzen können vermieden werden, wenn gleiche oder miteinander zusammenhängende Sachverhalte betroffen sind. In der Vergangenheit waren die Wettbewerbsbehörden der Schweiz und Deutschlands wiederholt mit grenzüberschreitenden Verhaltensweisen konfrontiert, bei denen eine formelle Zusammenarbeit die Untersuchungen wirksamer gemacht hätte.

Inhalt der Vorlage

Mit dem Abkommen soll eine engere Zusammenarbeit zwischen der Eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO) und dem deutschen Bundeskartellamt ermöglicht werden. Das Abkommen bietet den Behörden die Möglichkeit, sich ihre Vollzugsmassnahmen gegenseitig mitzuteilen, diese zu koordinieren und Informationen auszutauschen. Die Behörde einer Vertragspartei ist aber auf keinen Fall verpflichtet, eine Massnahme (z. B. eine Durchsuchung) auf Ersuchen der Behörde der anderen Vertragspartei durchzuführen.

Kern des Abkommens sind der Austausch, die Erörterung und die Übermittlung von Informationen. Unter strikten Bedingungen soll auch der Austausch vertraulicher Informationen möglich sein, welche für die Durchführung von Untersuchungen benötigt werden. Vertrauliche Informationen sollen aber, wie im Wettbewerbsabkommen Schweiz–EU, nur dann ausgetauscht werden dürfen, wenn die Behörden der beiden Vertragsparteien dieselben oder miteinander verbundene Fälle untersuchen. Diese

enge Zusammenarbeit wird dadurch ermöglicht, dass die Wettbewerbsgesetzgebungen der beiden Vertragsparteien inhaltlich sehr ähnlich sind.

Das Abkommen ermöglicht einen besseren Zugang zu Beweismitteln, sorgt jedoch weiterhin für die erforderlichen Garantien, insbesondere betreffend Vertraulichkeit, Spezialitätsprinzip sowie Rechte der Verfahrensparteien und freies Ermessen der ersuchten Behörde, auf ein Ersuchen der anderen Vertragspartei einzutreten oder nicht. Die übermittelten Informationen dürfen nicht für die Verhängung von Sanktionen gegen natürliche Personen oder für Straf- oder Zivilverfahren verwendet werden.

Deutschland ist als EU-Mitgliedstaat in das Europäische Wettbewerbsnetz (European Competition Network, ECN) eingebunden, in dessen Rahmen gewisse Informationen über wettbewerbsrechtliche Fälle mit grenzüberschreitender Relevanz mit anderen Mitgliedstaaten und der EU-Kommission geteilt werden. Angesichts dessen, dass bereits ein Wettbewerbsabkommen zwischen der Schweiz und der EU besteht, enthält das Abkommen eine Regelung, wonach Deutschland im Rahmen des ECN unter dem Abkommen übermittelte Informationen ausschliesslich an die EU-Kommission weiterleiten darf, sofern die Interessen der EU einschliesslich ihrer Mitgliedstaaten berührt sind und die WEKO darüber informiert wird. An die EU-Mitgliedstaaten dürfen die Informationen hingegen nur ausnahmsweise und mit der Zustimmung der WEKO übermittelt werden.

Schliesslich enthält das Abkommen Bestimmungen zur Zustellung hoheitlicher Akte und sonstiger Schreiben an Unternehmen der anderen Partei.

Botschaft

1 Ausgangslage

1.1 Handlungsbedarf und Ziele

Angesichts der starken Verflechtung zwischen den Volkswirtschaften der Schweiz und Deutschlands stossen die Wettbewerbsbehörden beim Vollzug der Wettbewerbsgesetzgebung auf Schwierigkeiten, da ihr Handlungsspielraum juristisch grundsätzlich auf das nationale Hoheitsgebiet beschränkt ist. Auf internationaler Ebene ist heute weitgehend anerkannt, dass eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Wettbewerbsbehörden vorteilhaft ist.

Die Zusammenarbeit mit der EU-Kommission im Wettbewerbsbereich ist im Abkommen vom 17. Mai 2013[1] zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts (Wettbewerbsabkommen Schweiz–EU) geregelt. Das Wettbewerbsabkommen Schweiz–EU regelt die Zusammenarbeit zwischen der Schweizer Wettbewerbsbehörden (Wettbewerbskommission, WEKO, und ihr Sekretariat) und der EU-Kommission. Dieses hat sich in der Praxis bewährt. Die Zusammenarbeit mit den Wettbewerbsbehörden der EU-Mitgliedstaaten, wie beispielweise dem deutschen Bundeskartellamt (BKartA) wird davon aber nicht erfasst. Die EU-Mitgliedstaaten sind je nach Sachlage für die Ahndung wettbewerbsbeschränkender Praktiken, die sich auf ihrem Territorium auswirken, zuständig. Deshalb ist es wichtig, diese Lücke zu schliessen.

Deutschland ist der wichtigste Handelspartner der Schweiz. Aufgrund der grossen Preisunterschiede besteht ein starker Anreiz zur Marktaufteilung zwischen der Schweiz und Deutschland. Gerade im Bereich des grenzüberschreitenden Online-Handels ist mit einer zunehmenden Zahl paralleler Verfahren der Wettbewerbsbehörden beider Länder zu rechnen.

Die Zusammenarbeit zwischen den Wettbewerbsbehörden der Schweiz und Deutschlands erfolgte bislang vorwiegend informell, entweder bilateral oder im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und des internationalen Wettbewerbsnetzwerks (*International Competition Network*, ICN). Diese Zusammenarbeit ist begrenzt, namentlich, weil der Austausch von Informationen, die eine Behörde im Verlauf eines Verfahrens erlangt hat, nicht zulässig ist. Solche Informationen sind im schweizerischen Recht wie im deutschen Recht durch Bestimmungen zum Amts- und zum Geschäftsgeheimnis geschützt.

Ausserdem sind die Schweizer Wettbewerbsbehörden heute im Vergleich zu den Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten der EU benachteiligt, die im Rahmen des ECN vertrauliche Informationen untereinander und mit der EU-Kommission austauschen können. Diese Situation beeinträchtigt den wirksamen Vollzug der schweizerischen Wettbewerbsgesetzgebung im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen, indem der Zugang zu Beweismitteln ausserhalb

[1] SR **0.251.268.1**

des Hoheitsgebiets der Schweiz erschwert wird. Sie führt auch zu Doppelspurigkeiten sowie zu einem Mangel an Kohärenz bei Entscheiden zu den gleichen Sachverhalten. In den letzten Jahren waren die Schweizer Wettbewerbsbehörden mit mehreren Fällen grenzüberschreitender Kartelle konfrontiert, bei denen eine Zusammenarbeit im Sinne des Abkommens wirksameres Vorgehen ermöglicht hätte.

Die laufende technische Teilrevision des Schweizer Kartellgesetzes (Kartellgesetz vom 6. Okt. 1995[2], KG), namentlich die Revision und Angleichung der Zusammenschlusskontrolle, sowie die Einführung des Konzepts der relativen Marktmacht auf den 1. Januar 2022 (Änderung vom 19. März 2021[3] des KG) dürften die Bedeutung eines Wettbewerbsabkommens zwischen der Schweiz und Deutschland im Interesse der Schweizer Unternehmen sowie der Konsumentinnen und Konsumenten noch zusätzlich erhöhen, insbesondere bei der grenzüberschreitenden Zustellung hoheitlicher Akte und anderer Schriftsätze.

1.2 Verhältnis zur Legislaturplanung und zur Finanzplanung sowie zu nationalen Strategien des Bundesrates

Die Vorlage ist weder in der Botschaft vom 29. Januar 2020[4] zur Legislaturplanung 2019–2023 noch im Bundesbeschluss vom 21. September 2020[5] über die Legislaturplanung 2019–2023 angekündigt. Das vorliegende Kooperationsabkommen mit Deutschland wird zur Förderung des Wettbewerbs und effizienteren Verfahren zugunsten der Schweizer Konsumenten und Unternehmen beitragen.

Indem das Abkommen die Anwendung der Wettbewerbsgesetzgebung wirksamer macht, fördert es die Ziele der Wettbewerbs- und Wachstumspolitik der Schweiz. Das Abkommen trägt insofern zu stabilen sowie innovationsfördernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bei (vgl. Ziel 3 der Legislaturplanung 2019–2023[6]).

Eine wettbewerbsorientierte Wirtschaftspolitik ist eine wichtige Voraussetzung, um den schweizerischen Wirtschaftsstandort im internationalen Umfeld zu stärken. Insofern trägt das Abkommen auch zur Erreichung von Zielen der Schweiz im Rahmen ihrer Aussenwirtschaftsstrategie bei.

2 SR **251**
3 AS **2021** 576
4 BBl **2020** 1777
5 BBl **2020** 8385
6 BBl **2020** 8385 S. 8386

2 Vorverfahren

2.1 Verlauf der Verhandlungen

In seiner Botschaft zum Wettbewerbsabkommen Schweiz–EU[7] hat der Bundesrat die Möglichkeit erwähnt, ähnliche Abkommen mit EU-Mitgliedstaaten zu schliessen.

Von März 2016 bis Oktober 2017 führte das Staatsekretariat für Wirtschaft (SECO) im Beisein des Sekretariats der WEKO exploratorische Gespräche mit dem deutschen Wirtschaftsministerium im Beisein des BKartA. Im November 2017 erteilte der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) dem SECO das Mandat, ein Abkommen mit Deutschland auszuhandeln. Im Dezember 2017 wurden der Bundesrat und im Januar 2018 in Übereinstimmung mit Artikel 152 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002[8] die Aussenpolitische Kommission des Nationalrats und jene des Ständerats über dieses Vorhaben informiert.

Der Bundesrat genehmigte das Abkommen am 22. Juni 2022. Die Staatssekretärin für Wirtschaft Budliger Artieda und von Seiten Deutschlands der Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Giegold unterzeichneten das Abkommen am 1. November 2022 in Berlin.

2.2 Vernehmlassungsverfahren

Für völkerrechtliche Verträge, die nach Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe b oder 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 der Bundesverfassung (BV)[9] dem Referendum unterliegen oder wesentliche Interessen der Kantone betreffen, ist nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005[10] (VlG) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Darauf kann nach Artikel 3*a* Absatz 1 Buchstabe b VlG verzichtet werden, wenn keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind, weil die Positionen der interessierten Kreise bekannt sind.

Die interessierten Kreise hatten Gelegenheit, sich vor Beginn der Verhandlungen 2017 und vor der erfolgten Paraphierung (2021) zum Vorhaben bzw. zum Abkommensentwurf zu äussern. Es gab keine Einwände. Die ausserparlamentarische Kommission für Wirtschaftspolitik, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft, der Gewerkschaften, der Zivilgesellschaft und akademischer Kreise zusammensetzt, wurde im November 2021 schriftlich und mit zusätzlichen Erläuterungen des SECO an ihrer Sitzung im Februar 2022 zum Abkommensentwurf konsultiert. Die Kommission erhob ebenfalls keine Einwände. Schliesslich wurden die Aussenpolitischen Kommissionen von National- und Ständerat vom Vorsteher des WBF

7 Botschaft vom 22. Mai 2013 zur Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts, BBl **2013** 3959
8 SR **171.10**
9 SR **101**
10 SR **172.061**

2018 über das Verhandlungsmandat und im Juni 2021 über den Stand der Verhandlungen informiert. Auch von Seiten der beiden aussenpolitischen Kommissionen gab es keine Einwände. Die Kantone, vertreten durch die Konferenz der Kantonsregierungen, verzichteten auf eine Stellungnahme.

Vor diesem Hintergrund wären mit der Durchführung einer Vernehmlassung keine neuen Erkenntnisse zu erwarten gewesen. Im Ergebnis wurde gestützt auf Artikel 3*a* Absatz 1 Buchstabe b VlG auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet.

3 Grundzüge des Abkommens

Der Abkommenstext entspricht inhaltlich in weiten Teilen dem Wettbewerbsabkommen mit der EU. Die wenigen Abweichungen des Vertragsentwurfs vom Modell des Wettbewerbsabkommens Schweiz–EU sind mehrheitlich auf Unterschiede zwischen dem Wettbewerbsrecht der EU und Deutschlands und entsprechende Begriffsbestimmungen oder Anpassungen redaktioneller Natur zurückzuführen.

Der Vertragsentwurf zielt darauf ab, auf grenzüberschreitende wettbewerbswidrige Verhaltensweisen wirksam reagieren zu können. Wie das Abkommen mit der EU verlangt der Vertragsentwurf aber keine materielle Harmonisierung des Rechts. Die Vertragsparteien wenden weiterhin ihre nationalen Gesetzgebungen an. Das Abkommen ist rein verfahrensrechtlicher Natur: Es handelt sich um ein Amtshilfeabkommen.

Die Zusammenarbeit betrifft die Untersuchungen und die Verfahren im Bereich der Abreden, der Missbräuche marktbeherrschender Stellungen und der Unternehmenszusammenschlüsse. Die Zusammenarbeit wird durch die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien durchgeführt, d. h. die WEKO und ihr Sekretariat für die Schweiz und das BKartA auf Seiten Deutschlands.

Das Abkommen regelt die Notifikationen zwischen den Wettbewerbsbehörden, die Koordinierung der wettbewerbsrechtlichen Durchsetzungsmassnahmen, das *Negative Comity* (Vermeidung von Konflikten bei der Umsetzung des Wettbewerbsrechts) und das *Positive Comity* (Möglichkeit, die Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei zu bitten, in einem konkreten Fall gewisse Massnahmen zu treffen). In diesen Bereichen geht der Text des Abkommens weitgehend auf die Empfehlung des OECD-Rates vom 16. September 2014 über die internationale Zusammenarbeit bei wettbewerbsrechtlichen Ermittlungen und Verfahren (OECD-Empfehlung von 2014)[11] zurück sowie auf die Bestimmungen, welche die Schweiz und die EU in ihrem Wettbewerbskooperationsabkommen und ihren jeweiligen Abkommen mit Japan vereinbart haben[12].

Wie das Wettbewerbsabkommen Schweiz–EU geht das vorliegende Abkommen über die oben erwähnten Instrumente hinaus, indem unter strikten Bedingungen auch der Austausch vertraulicher Informationen, welche für die Durchführung von Untersuchungen benötigt werden, ermöglicht wird. Dies aber nur unter der Voraussetzung,

11 Abrufbar unter: https:// legalinstruments.oecd.org

12 Für die Schweiz sind diese Bestimmungen Teil des Umsetzungsabkommens zum Abkommen vom 19. Febr. 2009 über Freihandel und wirtschaftliche Partnerschaft mit Japan, das am 1. Sept. 2009 in Kraft getreten ist (SR **0.946.294.632**).

dass die Behörden der beiden Vertragsparteien dieselben oder miteinander verbundene Fälle untersuchen und die in den beiden Ländern geltenden Verfahrensgarantien gewährleistet sind. Die enge Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden wird dadurch ermöglicht, dass die Wettbewerbsgesetzgebungen der beiden Vertragsparteien inhaltlich sehr ähnlich sind. Die ersuchte Vertragspartei hat im Übrigen freies Ermessen, ob sie auf ein Ersuchen der anderen Vertragspartei eintreten will oder nicht. Übermittelte Informationen dürfen ausschliesslich durch die zuständige Behörde in einem bestimmten wettbewerbsrechtlichen Verfahren verwendet werden.

In Deutschland werden Verstösse gegen das Kartellrecht im Gegensatz zum Schweizer Kartellrecht (und auch jenem der EU) regelmässig auch strafrechtlich verfolgt. Ausserdem kommt es häufiger zu kartellrechtlichen Zivilprozessen als in der Schweiz. Allerdings dürfen die übermittelten Informationen im Einklang mit Artikel 42*b* Absatz 2 Buchstabe d KG nicht für die Verhängung von Sanktionen gegen natürliche Personen oder für Straf- oder Zivilverfahren verwendet werden.

Deutschland ist als EU-Mitgliedstaat in das ECN eingebunden, in dessen Rahmen gewisse Informationen über wettbewerbsrechtliche Fälle mit grenzüberschreitender Relevanz mit anderen Mitgliedstaaten und der EU-Kommission geteilt werden. Angesichts dessen, dass bereits ein Wettbewerbsabkommen zwischen der Schweiz und der EU besteht, enthält das Abkommen eine Regelung, wonach Deutschland im Rahmen des ECN unter dem Abkommen übermittelte Informationen an die EU-Kommission weiterleiten darf, sofern die Interessen der EU einschliesslich ihrer Mitgliedstaaten berührt sind und die WEKO darüber informiert wird. Demgegenüber ist eine Übermittlung solcher Informationen an andere EU-Mitgliedstaaten nur ausnahmsweise mit der ausdrücklichen Zustimmung der WEKO erlaubt.

Schliesslich enthält das Abkommen Bestimmungen zur Zustellung hoheitlicher Akte und sonstiger Schreiben an Unternehmen der anderen Partei. Diese entsprechen inhaltlich weitgehend dem Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU, der in Ergänzung zum Wettbewerbsabkommen Schweiz–EU vereinbart wurde.[13] Davon abweichend können unter dem vorliegenden Abkommen auf Wunsch der Schweiz auch Schriftsätze, die nicht eindeutig hoheitliche Akte sind (z. B. Eröffnungsschreiben), über die andere Wettbewerbsbehörde an Unternehmen in deren Territorium zugestellt werden.

4 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln des Abkommens

Präambel

Die Präambel des Abkommens weist darauf hin, dass die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung wettbewerbswidriger Verhaltensweisen zur Verbesserung und zum Ausbau der Beziehungen zwischen der Schweiz und Deutschland beitragen soll und die

13 Notenaustausch vom 17. Mai 2013 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Europäischen Kommission zur Notifikation hoheitlicher Akte im Bereich der Wettbewerbspolitik (SR **0.251.268.11**).

wirksame Durchsetzung des Wettbewerbsrechts letztlich für den wirtschaftlichen Wohlstand ihrer Verbraucher und den Handel miteinander von Bedeutung ist. Weiter hält die Präambel fest, dass die Wettbewerbssysteme Deutschlands und der Schweiz vergleichbar sind. Dies bedeutet in der Praxis, dass unter beiden Gesetzgebungen grundsätzlich dieselben Handlungsweisen als unzulässig erachtet werden. Die Behörden der Vertragsparteien haben ähnliche Untersuchungsinstrumente zur Verfügung, und die Verfahrensparteien haben vergleichbare Verteidigungsrechte. Diese Ähnlichkeit der Rechtssysteme der Vertragsparteien ist eine notwendige Voraussetzung für eine enge und effektive Zusammenarbeit zwischen den Wettbewerbsbehörden. Die Präambel verweist schliesslich auch auf die Empfehlung der OECD von 2014, die auf internationaler Ebene einen wichtigen Standard für die Zusammenarbeit im Wettbewerbsbereich darstellt.

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Das Abkommen soll durch Zusammenarbeit und Koordinierung, einschliesslich des Informationsaustauschs, zwischen den Wettbewerbsbehörden beider Vertragsparteien zur wirksamen Durchsetzung des Wettbewerbsrechts der Vertragsparteien beitragen und die Möglichkeit von Konflikten zwischen den Vertragsparteien in allen Angelegenheiten, die die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts betreffen, ausschliessen oder verringern. Demgegenüber wird die Zusammenarbeit von Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten in strafrechtlichen Belangen explizit ausgeschlossen.

Art. 2 Verhältnis zu anderen Übereinkommen

Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten, die sich aus anderen internationalen Übereinkommen ergeben, insbesondere im Fall der Schweiz aus dem Wettbewerbsabkommen Schweiz–EU. Ebenso wird klargestellt, dass sich die Zusammenarbeit der Vertragsparteien zur Umsetzung gemeinstrafrechtlicher oder sonstiger Strafnormen nach dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959[14] über die Rechtshilfe in Strafsachen und dem Vertrag vom 13. November 1969[15] zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung richtet.

Art. 3 Begriffsbestimmungen

Artikel 3 enthält die wesentlichen Begriffsbestimmungen für das Abkommen. Als Wettbewerbsbehörden (*Ziff. 1*) werden für die Schweiz die WEKO einschliesslich ihres Sekretariats und für Deutschland das BKartA bezeichnet. Sodann wird das Wettbewerbsrecht definiert, und zwar als die jeweiligen Regeln der Vertragsparteien betreffend unzulässige Abreden, Missbräuche einer marktbeherrschenden Stellung und Unternehmenszusammenschlüsse sowie die diesbezüglichen Änderungen (*Ziff. 2*). Für die Schweiz handelt es sich dabei um das Kartellgesetz und die dazu erlassenen

14 SR **0.351.1**
15 SR **0.351.913.61**

Verordnungen, insbesondere die Verordnung vom 17. Juni 1996[16] über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen und die KG-Sanktionsverordnung vom 12. März 2004[17]. Für Deutschland handelt es sich insbesondere um das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214, 1225) geändert worden ist. Der Unternehmensbegriff wird für beide Seiten nach ihrer jeweiligen Gesetzgebung definiert (*Ziff. 3*), für die Schweiz gemäss Artikel 2 Absatz 1bis KG, für Deutschland im Sinne von § 1 GWB. Die Definition der wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen (*Ziff. 4*) bezieht sich ihrerseits auf das Wettbewerbsrecht der Vertragsparteien. Dasselbe gilt für die Durchsetzungsmassnahmen (*Ziff. 6*). Für die Schweiz umfassen die Durchsetzungsmassnahmen die Untersuchungen im Sinne von Artikel 27 KG und die Prüfungsverfahren bei Unternehmenszusammenschlüssen nach Artikel 33 KG. Hinsichtlich des Begriffs der Untersuchungen (*Ziff. 5*) wird seitens der Schweiz auf Ermittlungen der WEKO nach den Artikeln 26 ff. und 32 ff. KG verweisen, seitens Deutschland auf jedes Verwaltungsverfahren zur Anwendung des deutschen oder europäischen Wettbewerbsrechts und eigenständige, d. h. nicht im Rahmen der Amtshilfe zugunsten anderer deutscher Behörden geführte Bussgeldverfahren. Überdies werden die in einer Untersuchung und anderen Verfahren (Kronzeugenverfahren, Vergleichsverfahren) erlangten Informationen (*Ziff. 7–9*) sowie hoheitliche Akte (*Ziff. 10*) definiert.

Art. 4 Notifikationen

Die Notifikation von Durchsetzungsmassnahmen durch die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei, die wichtige Interessen der anderen Vertragspartei berühren können, ist ein klassisches Instrument der internationalen Zusammenarbeit im Wettbewerbsbereich und bildet häufig deren Ausgangspunkt. Artikel 4 stützt sich massgeblich auf die Bestimmungen der OECD-Empfehlung von 2014 und auf das Wettbewerbsabkommen Schweiz–EU.

Das Abkommen sieht ein einfaches und schnelles Vorgehen für die Notifikationen vor, indem diese auf elektronischem Weg statt per Post vorgenommen werden können (Abs. 1 *in fine*). Gemeint ist beispielsweise die heute gängige Notifikation per E-Mail, für Deutschland eine Abweichung vom Schrifterfordernis.

Absatz 2 enthält eine beispielhafte Liste mit Fällen, in denen eine Notifikation vorgenommen werden muss. Es steht den Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien frei, auch andere Notifikationen vorzunehmen, wenn sie der Ansicht sind, dass ihre Durchsetzungsmassnahmen die Interessen der anderen Vertragspartei berühren könnten.

In den Absätzen 3 und 4 wird der Zeitpunkt festgelegt, zu dem eine Notifikation vorgenommen werden muss. Auf Schweizer Seite hat die Notifikation hinsichtlich Zusammenschlüssen zu erfolgen, wenn ein Prüfungsverfahren nach Artikel 33 KG eingeleitet wird. In allen anderen Fällen, wenn ein Verfahren nach Artikel 27 KG eingeleitet wird, fällt dieser Zeitpunkt mit jenem zusammen, zu dem die entsprechenden Angaben laut Schweizer Recht veröffentlicht werden müssen.

16 SR **251.4**
17 SR **251.5**

Inhaltlich muss die Notifikation ausführlich genug sein, um der sie erhaltenden Behörde zu erlauben, die absehbaren Auswirkungen auf die Interessen ihres Hoheitsgebiets abzuschätzen. Die in der Notifikation anzugebenden Informationen sind in Absatz 5 aufgeführt, insbesondere die Namen der von der Durchsetzungsmassnahme betroffenen Unternehmen, die untersuchten Verhaltensweisen und die Märkte, auf die sie sich beziehen, die einschlägigen Rechtsvorschriften und das Datum der behördlichen Durchsetzungsmassnahmen.

Art. 5 Koordinierung von Durchsetzungsmassnahmen

Absatz 1 erlaubt den Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien, ihre Durchsetzungsmassnahmen zu koordinieren, wenn diese miteinander verbundenen Vorgänge betreffen. Diese Formulierung ist bewusst weit gefasst, sodass eine Koordinierung möglich ist, sobald die Wettbewerbsbehörden, auch schon in einem frühen Stadium des Verfahrens (z. B. bei Hausdurchsuchungen), mit miteinander verbundenen Sachverhalten zu tun haben. Auf dieser Grundlage können die WEKO und das BKartA zum Beispiel die Bedingungen und Auflagen für die Genehmigung eines Zusammenschlusses, der bei beiden Behörden gemeldet wurde, koordinieren. Sie können auch Informationen zur Abgrenzung der Märkte oder zum Stand von Verfahren austauschen. Wie in Absatz 1 ausdrücklich erwähnt wird, können die Behörden Durchsuchungen auch zeitlich aufeinander abstimmen. Dieser Aspekt ist besonders wichtig, denn wenn eine Behörde vor der anderen eine Durchsuchung durchführt, geht der Überraschungseffekt bei der zweiten verloren und das Einholen von Beweisen wird erschwert.

Können Durchsetzungsmassnahmen bei miteinander verbundenen Vorgängen koordiniert werden, so trägt dies in der Praxis zur Effizienz der Wettbewerbsbehörden und zur Kohärenz für die von diesen Massnahmen betroffenen Unternehmen bei. Diese beiden Aspekte kommen auch in der Liste der Gesichtspunkte zum Tragen, welche die Wettbewerbsbehörden bei der Prüfung berücksichtigen, ob bestimmte Durchsetzungsmassnahmen koordiniert werden können (Abs. 2). In Absatz 3 wird ausdrücklich festgehalten, dass die Koordinierung das Recht der Behörden nicht beeinträchtigt, Entscheide unabhängig voneinander zu treffen. So kann die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei – vorbehaltlich der ordnungsgemässen Unterrichtung, die keiner Formvorschrift unterliegt – der Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei ihre Absicht mitteilen, die Koordinierung einzuschränken und bestimmte Durchsetzungsmassnahmen alleine durchzuführen.

Art. 6 und 7 Vermeidung von Konflikten (Negative Comity) und Positive Comity

In Artikel 6 wird der Grundsatz der *Negative Comity* festgehalten: Die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei hat den wichtigen Interessen der anderen Vertragspartei bei der Durchsetzung ihres Wettbewerbsrechts Rechnung zu tragen. Artikel 7 enthält den Grundsatz der *Positive Comity*, der die Ersuchen betrifft, welche die Behörde einer Vertragspartei an jene der anderen Vertragspartei richtet, um sie zum Ergreifen gewisser Massnahmen aufzufordern. Diese beiden Grundsätze zählen zu den zentralen Konzepten der internationalen Zusammenarbeit im Wettbewerbsbereich und sind

auch in den Empfehlungen der OECD vorgesehen. Diese Bestimmungen sind unverbindlich formuliert. Die Wettbewerbsbehörden können somit weiterhin nach ihrem eigenen Ermessen über die zu ergreifenden Durchsetzungsmassnahmen bestimmen. Insbesondere bringt die *Positive Comity* nach Artikel 7 keine Verpflichtung für eine Wettbewerbsbehörde mit sich, Durchsetzungsmassnahmen auf Ersuchen der anderen Behörde zu treffen. Ausserdem darf eine Wettbewerbsbehörde die andere nicht auffordern, ihre Ermittlungsbefugnisse einzusetzen, um Beweise für sie einzuholen, indem sie zum Beispiel eine Durchsuchung in ihrem Namen durchführt.

Die Artikel 6 und 7 erlauben den Wettbewerbsbehörden, über relevante Entwicklungen für die wichtigen Interessen ihres Hoheitsbereichs informiert zu werden, und geben ihnen die Gelegenheit, ihre Ansicht einzubringen. Die «wichtigen Interessen» einer Vertragspartei werden in diesem Zusammenhang nicht definiert und liegen im Ermessen der jeweiligen Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien. Die Liste von Beispielen im Bereich der Notifikationen in Artikel 4 des Abkommens kann als Anhaltspunkt dienen.

Im Bereich der *Negative Comity* entbinden die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Notifikationen die Wettbewerbsbehörden laut Artikel 6 Absatz 2 *in fine* nicht von ihrer Notifikationspflicht zum Zeitpunkt der Eröffnung eines Verfahrens gemäss Artikel 4 Absätze 3 und 4.

Art. 8 Austausch, Erörterung und Übermittlung von Informationen

Absatz 1: Auffassungen und Informationen können unter den in den Artikeln 8–10 festgelegten Bedingungen zwischen den Wettbewerbsbehörden der Parteien ausgetauscht werden: Die Behörden sind dazu nicht verpflichtet, sie erhalten nur die Möglichkeit dafür. Der Austausch von nicht vertraulichen Informationen ist im Rahmen des Abkommens ohne weitere Einschränkungen möglich (Abs. 2). Vertrauliche Informationen gemäss den Absätzen 3 und 4 können hingegen nur in einem formellen Untersuchungsverfahren nach Artikel 27 KG ausgetauscht werden. Mit «vertraulichen Informationen» sind personenbezogene und andere Informationen gemeint, die in der Schweiz durch das Amtsgeheimnis oder das Geschäftsgeheimnis geschützt sind, beispielsweise Informationen, welche die Wettbewerbsbehörden im Rahmen von Einvernahmen oder Hausdurchsuchungen erlangt haben (z. B. Korrespondenz zwischen Kartellmitgliedern oder Informationen zu Umsatz, Konkurrenten oder Marktanteile bestimmter Unternehmen).

Sobald das Verfahren vor der WEKO abgeschlossen ist, können keine Informationen mehr ausgetauscht werden. Artikel 8 unterscheidet zwischen Erörterungen (Abs. 2), Informationsaustausch mit Zustimmung des betroffenen Unternehmens (Abs. 3) und Austausch von im Untersuchungsverfahren erlangten Informationen ohne Zustimmung des betroffenen Unternehmens (Abs. 4–8), wobei letzterer besonders strikten Bedingungen unterliegt.

Sobald die Behörden eine Zusammenarbeit beschliessen, ist der Informationsaustausch sowohl für Erörterungen als auch für die Übermittlung von Dokumenten und anderen Informationen durch Artikel 8 Absätze 2–8 in Verbindung mit den Artikeln 9–10 kaskadenartig geregelt. Je höher der Schutzbedarf der auszutauschenden Informationen, desto strenger sind die Voraussetzungen für die Übermittlung; dies

geht bis hin zur Möglichkeit der Verweigerung der Übermittlung. Diese Kaskade entspricht jener im Wettbewerbsabkommen Schweiz–EU und besteht aus folgenden Elementen:

– Die Wettbewerbsbehörden dürfen sich über alle nicht vertraulichen Informationen austauschen, die sie in einem Verfahren oder ausserhalb eines solchen erlangt haben (Abs. 2).

– Die Wettbewerbsbehörden dürfen Dokumente und Informationen austauschen, wenn die Unternehmen, von denen sie stammen, dem ausdrücklich zugestimmt haben. Informationen, die personenbezogene Daten enthalten, dürfen nur ausgetauscht werden, wenn beide Behörden dieselben oder miteinander verbundene Verhaltensweisen oder Rechtsgeschäfte untersuchen und die Personendaten geschützt werden (Abs. 3).

– Liegt keine Zustimmung der betroffenen Unternehmen vor, so können die Behörden die Informationen nur auf ein formelles Gesuch der Behörde der anderen Vertragspartei hin übermitteln. Beide Behörden müssen den gleichen Sachverhalt in einem formellen Untersuchungsverfahren ermitteln. Das Gesuch muss schriftlich erfolgen und das genaue Verfahren, den untersuchten Sachverhalt, die allenfalls verletzte Gesetzesbestimmung und die beteiligten Unternehmen nennen. Die angefragte Behörde entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Informationen aus ihrem Verfahren relevant sind und die Voraussetzungen für die Übermittlung erfüllen (Abs. 4).

– Informationen, die eine Behörde im Rahmen eines Kronzeugenverfahrens (sog. «Bonusmeldung») oder in einem Vergleichsverfahren (Verhandlungen über eine einvernehmliche Regelung) erhält, dürfen nicht übermittelt werden, es sei denn, das betreffende Unternehmen stimme dem ausdrücklich zu (Abs. 6).

– Informationen dürfen nicht ausgetauscht werden, wenn die Verwendung der Informationen aus rechtsstaatlichen Gründen nicht zulässig ist, zum Beispiel, wenn das Verbot der erzwungenen Selbstbelastung oder das Anwaltsgeheimnis verletzt worden ist (Abs. 7).

– Unabhängig von der Art der Information ist keine Behörde zur Übermittlung verpflichtet, insbesondere, wenn wichtige Interessen dagegen sprechen oder ihr bei der Aufbereitung oder Übermittlung der Informationen ein unverhältnismässiger Aufwand entstehen würde (Abs. 5).

Absatz 2: Die Dossierverantwortlichen der Wettbewerbsbehörden dürfen Fälle, die unter das Amtsgeheimnis fallen, mündlich erörtern. Es handelt sich in diesem Absatz um mündlich ausgetauschte Informationen, während der Austausch gemäss den Absätzen 3 und 4 in der Übermittlung von Dokumenten besteht. Absatz 2 erlaubt informelle Kontakte zwischen den Mitarbeitenden, auch in einer frühen Phase des Verfahrens vor der formellen Eröffnung einer Untersuchung. Solche Kontakte können insbesondere infolge einer Notifikation im Sinne von Artikel 4 oder eines Ersuchens im Rahmen der *Positive Comity* nach Artikel 7, im Hinblick auf die Koordinierung

von Massnahmen im Sinne von Artikel 5 oder für einen Informationsaustausch gemäss Artikel 8 Absätze 4–8 erfolgen. Die Absätze 5 und 6 sowie die in Artikel 9 festgelegten Einschränkungen für die Verwendung der Informationen sowie die Vertraulichkeitspflichten gemäss Artikel 10 gelten auch für diese informellen Kontakte.

Absatz 3: Absatz 3 regelt den Informationsaustausch gestützt auf die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des betroffenen Unternehmens, das die Informationen zur Verfügung gestellt hat (*waiver*). Dieser Absatz betrifft die Situation, in der ein Unternehmen – zum Beispiel wenn es einen Zusammenschluss meldet oder der Wettbewerbsbehörde andere Informationen liefert – auf die Vertraulichkeit verzichtet und die Behörde ermächtigt, Informationen mit einer oder mehreren ausländischen Behörden auszutauschen. Die Präzisierung, dass personenbezogene Daten nur übermittelt werden dürfen, wenn die Wettbewerbsbehörden dieselben oder miteinander verbundene Verhaltensweisen oder Rechtsgeschäfte untersuchen, widerspiegelt die Anforderungen der Verhältnismässigkeit und der Zweckmässigkeit der Übermittlung von Informationen gemäss Datenschutzgesetzgebung (Art. 4 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992[18] über den Datenschutz, DSG). Ein solcher Informationsaustausch muss ausserdem die Bestimmungen des DSG einhalten, wie durch den Verweis auf Artikel 10 Absatz 3 des Abkommens unterstrichen wird. Eine miteinander verbundene Verhaltensweise liegt zum Beispiel vor, wenn die von einem Kartell betroffenen Märkte der Schweiz und Deutschlands nicht genau identisch sind, ebenso wenn in der Schweiz und in Deutschland nicht genau dieselben Unternehmen am Kartell beteiligt sind.

Absatz 4: Falls das Unternehmen, das die Informationen geliefert hat, nicht auf deren Vertraulichkeit verzichtet, legt Absatz 4 die Voraussetzungen fest, unter denen die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei im Untersuchungsverfahren erlangte Informationen als Beweismittel an die Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei übermitteln kann. Die betreffenden Anforderungen sollen insbesondere das Risiko von *fishing expeditions* ausschliessen. Ausserdem können nur Informationen, die der Behörde bereits vorliegen, Gegenstand eines solchen Austausches sein. Das Einholen von Informationen bei Unternehmen im Namen der Behörde der anderen Vertragspartei wird damit ausgeschlossen. Laut *Ziffer 1* ist für den Informationsaustausch ein formelles (schriftliches) Ersuchen erforderlich, das gewisse Mindestangaben enthalten muss. Da zum Zeitpunkt des Ersuchens die Identität aller Unternehmen nicht immer bekannt ist, die Gegenstand der Untersuchung oder des Verfahrens sind, genügt es, dass die ersuchende Behörde diejenigen Unternehmen mitteilt, gegen die sich die Untersuchung oder das Verfahren zum Zeitpunkt des Ersuchens richtet. In *Ziffer 2* wird präzisiert, dass die Informationen nur übermittelt werden dürfen, wenn sie Verhaltensweisen (z. B. eine unrechtmässige Abrede oder einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung) oder Rechtsgeschäfte (z. B. einen Zusammenschluss) betreffen, die die Wettbewerbsbehörden beider Länder untersuchen. *Ziffer 3* erlaubt in der Praxis, den Informationsaustausch auf jene Informationen zu beschränken, die für die ersuchende Behörde von Belang sind. Diese Einschränkung trägt dazu bei, dass die Zusammenarbeit für die Wettbewerbsbehörden nicht zu einer zu grossen Belastung wird.

18 SR **235.1**

Absatz 5: Auch wenn alle Bedingungen erfüllt sind, kann die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei frei entscheiden, ob sie im Untersuchungsverfahren erlangte Informationen erörtern oder übermitteln will. Dabei hat die WEKO insbesondere Artikel 42*b* Absätze 2 und 3 KG zu beachten. Diese Bestimmungen entsprechen inhaltlich den oben erläuterten Ziffern 1–3 von Absatz 4 (zu Art. 42*b* Abs. 2 Bst. b KG) sowie den nachfolgend erläuterten Absätzen 6 (zu Art. 42*b* Abs. 2 Bst. f KG) und 7 (zu Art. 42*b* Abs. 2 Bst. e und 3 KG) und Artikel 9 (zu Art. 42*b* Abs. 2 Bst. a–d KG). Ausserdem kann sie die Zusammenarbeit verweigern, wenn sie nicht über die erforderlichen Ressourcen für den Informationsaustausch verfügt.

Absatz 6: Der Informationsaustausch darf nicht dazu führen, dass die Effizienz von Bonusmeldungen, mit denen die Unternehmen für ihre Kooperation belohnt werden, gefährdet wird. Wenn im Rahmen solcher Verfahren gelieferte Informationen durch die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei frei erörtert oder übermittelt werden könnten, könnte das Unternehmen, das die Informationen geliefert hat, im anderen Hoheitsgebiet in eine nachteilige Lage geraten, insbesondere, falls es dort keine Kronzeugenregelung beantragt hat. Die Wettbewerbsbehörden der Schweiz und Deutschlands messen dem Schutz des Instituts der Bonusmeldung einen sehr hohen Stellenwert bei. Jegliche Übermittlung von Informationen aus einer solchen Meldung ohne Zustimmung der betroffenen Parteien würde die Institution in Frage stellen und das Vertrauen der meldenden Unternehmen in die sorgfältige und vertrauliche Behandlung der Informationen durch die Behörden untergraben. Die Bonusmeldung hätte nicht mehr die Wirkung, die sie aufgrund der besonderen Behandlung der gelieferten Informationen durch die Wettbewerbsbehörde im Normalfall hat. Ähnlich ist die Situation beim Vergleichsverfahren, das ebenfalls eine kooperative Beziehung zwischen der Wettbewerbsbehörde und dem Unternehmen, das gegen die Wettbewerbsregeln verstossen hat, voraussetzt.

Absatz 7: Absatz 7 konkretisiert den Grundsatz der «doppelten Schranke» (*double barrier*). Danach darf eine Behörde nur Informationen übermitteln, die sie selbst in ihren Verfahren verwenden dürfte. Sie muss auch die von ihrer Rechtsordnung vorgesehenen Rechte und Schutzbestimmungen einhalten, wenn sie von der anderen Behörde erhaltene Informationen verwendet. So dürfte die WEKO dem BKartA die Korrespondenz zwischen einem Anwalt und seinem Klienten nicht übermitteln, und Deutschland dürfte eine solche Korrespondenz nicht verwenden, da diese nach dem Recht der Schweiz und Deutschlands geschützt ist. Wenn die Rechtsordnungen der die Informationen übermittelnden Behörde und jene der sie erhaltenden Behörde ähnliche Garantien vorsehen, wie dies bei der Schweiz und Deutschland der Fall ist, sind die mit dem Informationsaustausch verbundenen Risiken für die Rechte der Beteiligten gering. Die Übermittlung von der WEKO bereits vorliegenden Informationen an Deutschland oder umgekehrt stellt keine Verfügung dar. Daher besteht dagegen keine Beschwerdemöglichkeit. Die betroffenen Unternehmen werden über die Übermittlung der Informationen aber gemäss Artikel 42*b* Absatz 3 KG informiert und zur Stellungnahme eingeladen, bevor die WEKO die Daten dem BKartA übermittelt. Betroffene können gegen eine End- oder Zwischenverfügung der WEKO Beschwerde erheben und eine Verletzung ihrer Rechte bei der Erhebung der Informationen geltend machen.

Absatz 8: Absatz 8 ist von einem allgemeinen Grundsatz abgeleitet, wonach jeder, der personenbezogene Daten bearbeitet, zu gewährleisten hat, dass diese korrekt sind und dass betroffene Dritte die Möglichkeit haben, die Berichtigung unrichtiger Daten zu verlangen.

Art. 9 Verwendung von Informationen

Hinsichtlich der Verwendung der Informationen, die eine Wettbewerbsbehörde der anderen erörtert oder übermittelt, legt Artikel 9 *Absatz 1* den Grundsatz der Zweckbestimmung fest: Nur die Behörde, welche die Informationen erhält, darf diese verwenden, und zwar ausschliesslich für die Durchsetzung ihres Wettbewerbsrechts. Die erhaltenen Informationen dürfen also keinen anderen Behörden wie Strafbehörden oder Steuerbehörden weitergegeben werden.

Laut *Absatz 2* darf die empfangende Wettbewerbsbehörde die im Untersuchungsverfahren erlangten Informationen nur in einem Verfahren verwenden, das dieselben oder miteinander verbundene Verhaltensweisen oder Rechtsgeschäfte betrifft.

Gemäss *Absatz 3* dürfen ohne die Zustimmung des betroffenen Unternehmens übermittelte Informationen nur für den in dem Ersuchen festgelegten Zweck verwendet werden. Die empfangende Behörde darf somit diese Informationen nicht in einem anderen Verfahren gegen dasselbe Unternehmen verwenden.

Zudem dürfen laut *Absatz 4* nach dem Abkommen ausgetauschte Informationen nicht für die Verhängung von Sanktionen gegen natürliche Personen verwendet oder für die Verwendung in Straf- oder Zivilverfahren offengelegt werden. Diese Bestimmung entspricht den Anforderungen von Artikel 42*b* Absatz 3 Buchstabe d KG.

Absatz 5 erlaubt der ersuchenden Behörde, zusätzliche Bedingungen für die Verwendung der Informationen aufzuerlegen.

Art. 10 Schutz und Vertraulichkeit der Informationen

Absatz 1: Die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien haben die gestellten oder eingegangenen Informationsanfragen vertraulich zu behandeln und die Vertraulichkeit der nach diesem Abkommen erlangten Informationen nach ihren jeweiligen Rechtsvorschriften zu wahren. Die WEKO und das BKartA unterliegen bei ihren Tätigkeiten beide dem Amtsgeheimnis.

Die Fälle, in denen Informationen offengelegt werden dürfen, sind unter den Ziffern 1–4 definiert. Die in *Ziffer 1* erwähnten gerichtlichen Entscheidungen müssen denselben Fall betreffen, für den die Informationen bei der WEKO erfragt worden sind. *Ziffer 2* bezieht sich auf das den Parteien in einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren zustehende Recht auf Akteneinsicht. Die Offenlegung vor Gericht in Rechtshilfeverfahren (bzw. für Deutschland in sog. Rechtsbehelfsverfahren) ist laut *Ziffer 3* eine weitere Ausnahme von der Pflicht, die Vertraulichkeit zu wahren. Diese Gerichte unterliegen sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland ähnlichen Geheimhaltungsverpflichtungen wie die Wettbewerbsbehörden. In der Schweiz betrifft diese Bestimmung die Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen der WEKO vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesgericht. Nach *Ziffer 4* ist die Offenlegung schliesslich möglich, sofern und soweit dies für die Ausübung des Rechts auf Zugang zu amtlichen Dokumenten nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei unerlässlich ist. Im Schweizer Recht geht es um Fälle nach dem Öffentlichkeitsgesetz vom

17. Dezember 2004[19] (BGÖ). Der Zugang zu den Dokumenten unterliegt den in den Artikeln 7 ff. BGÖ vorgesehenen Ausnahmen.

Ausserdem darf die WEKO dem Preisüberwacher gemäss Artikel 25 Absätze 2 und 3 KG mit der Zustimmung des BKartA Informationen übermitteln, die dieser für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

In allen Fällen, in denen eine Offenlegung im Sinne von Absatz 1 vorgesehen ist, hat die Informationen empfangende Wettbewerbsbehörde den Schutz der Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Geschäftsgeheimnisse werden nach den Vorschriften der Vertragsparteien definiert. Das Abkommen lässt den Zeitpunkt offen, zu dem Geschäftsgeheimnisse identifiziert werden müssen. Bei der Übermittlung von Informationen kann die ersuchte Behörde entweder bereits die enthaltenen Geschäftsgeheimnisse bezeichnen oder die Dokumente mit dem Hinweis übermitteln, dass sie Geschäftsgeheimnisse enthalten können, womit die empfangende Behörde zuständig ist, diese in Absprache mit dem betroffenen Unternehmen zu identifizieren. In der Schweiz werden die Geschäftsgeheimnisse gemeinsam von der WEKO und vom betroffenen Unternehmen identifiziert und bereits bei der Übermittlung der Informationen als solche vermerkt.

Absatz 2: Die Parteien nehmen umgehend Konsultationen auf, wenn Informationen in einer den Bestimmungen von Artikel 10 zuwiderlaufenden Weise verwendet oder offengelegt wurden. Dieses Vorgehen ermöglicht den Vertragsparteien, eventuelle Schäden möglichst gering zu halten und die Wiederholung einer solchen Situation zu vermeiden.

Absatz 3: Die Datenschutzgesetzgebungen der Schweiz und Deutschlands wie auch der EU enthalten Anforderungen, die bei der Übermittlung von Personendaten ins Ausland eingehalten werden müssen. Das Abkommen präzisiert, dass jede Vertragspartei den Schutz personenbezogener Daten nach ihren jeweiligen Rechtsvorschriften gewährleistet. Das Abkommen bildet eine Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 17 DSG für die Bearbeitung von Personendaten. Es definiert den Zweck der Bearbeitung, beschreibt die Informationen, die übermittelt werden dürfen, sowie die betroffenen Personen (Art. 8–9). Der Erhalt und die Übermittlung von Personendaten stellen eine Bearbeitung im Sinne des DSG dar. Beim *Erhalt* von Informationen nach Artikel 18*a* Absatz 3 DSG in Fällen, in denen die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft werden, sondern bei Dritten (wie dem BKartA), muss die betroffene Person spätestens bei der Speicherung der Daten oder, wenn die Daten nicht gespeichert werden, bei der ersten Bekanntgabe an Dritte informiert werden. Laut den Artikeln 18*b* Absatz 1 und 9 Absatz 2 DSG kann ein Bundesorgan jedoch die Information verweigern, einschränken oder aufschieben, soweit die Auskunft den Zweck einer Strafuntersuchung oder eines anderen Untersuchungsverfahrens in Frage stellt. Die WEKO kann also die Information der betroffenen Person verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn diese Auskunft ihre Untersuchung gefährden könnte. Was die *Übermittlung* der Informationen angeht, dürfen laut Artikel 6 DSG Personendaten nicht ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Personen schwerwiegend gefährdet würde, namentlich weil eine Gesetzgebung fehlt, die einen angemessenen Schutz gewährleistet. Für natürliche Personen bietet die Verordnung (EU)

19 SR **152.3**

Nr. 2018/1725[20] einen angemessenen Schutz. In Bezug auf juristische Personen, die von dieser Verordnung im Gegensatz zum geltenden DSG nicht abgedeckt werden, werden die allgemeinen Grundsätze des vom DSG gebotenen Schutzes, insbesondere Rechtmässigkeit, Verhältnismässigkeit, Zweckmässigkeit, Korrektheit und Sicherheit der Daten sowie das Zugangsrecht in den durch das BKartA durchgeführten Verfahren respektiert. Das Abkommen hält somit die Anforderungen des DSG ein. Vom revidierten DSG, das am 1. September 2023 in Kraft tritt,[21] werden die juristischen Personen nicht mehr erfasst. Hingegen sind die revidierten Bestimmungen des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997[22] (RVOG), die Artikel 57*r* und 57*s*, für die Bearbeitung und die Bekanntgabe von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane zu beachten.[23] Demnach ist für die Bekanntgabe solcher Daten weiterhin eine explizite gesetzliche Grundlage erforderlich. Bei besonders schützenswerten Daten, d. h. für Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen bzw. über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, muss die Bekanntgabe in einem formellen Gesetz vorgesehen sein. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt, da das Abkommen die Bekanntgabe von besonders schützenswerten Daten der betroffenen Unternehmen explizit regelt.

Art. 11 Zustellung

Absatz 1 regelt die Zustellung von hoheitlichen Akten, d. h. Verfügungen im Sinne von Artikel 3 Ziffer 10 des Abkommens, an Unternehmen oder natürliche Personen im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei. Solche Akte können über die Wettbewerbsbehörde der jeweils anderen Vertragspartei zugestellt werden.

Absatz 2 regelt die Zustellung von nicht hoheitlichen Akten, wie z. B. von Schreiben über die Eröffnung einer Untersuchung oder von nicht verpflichtenden Auskunftsbegehren. Solche Schreiben können entweder ebenfalls über die Wettbewerbsbehörde der jeweils anderen Vertragspartei oder direkt an das Unternehmen oder die natürliche Person im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei übermittelt werden. Im Fall der direkten Übermittlung informiert die übermittelnde Wettbewerbsbehörde die Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei darüber.

Art. 12 Unterrichtung der Europäischen Kommission

Auf der Grundlage des Wettbewerbsrechts der EU und des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben die Wettbewerbsbehörden der EU-Mitgliedstaaten gewisse Informationspflichten gegenüber der Europäischen Kommission. Angesichts dessen, dass bereits ein Wettbewerbsabkommen Schweiz–EU besteht, enthält Absatz 2 eine Regelung, wonach Deutschland im Rahmen des ECN unter dem Abkommen übermittelte Informationen zur Erfüllung ihrer Pflichten an die Europäische

20 Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39

21 AS **2022** 491

22 SR **172.010**

23 AS **2022** 491 S. 44 und 45

Kommission weiterleiten darf. Dies allerdings nur, wenn die Interessen der EU einschliesslich ihrer Mitgliedstaaten berührt sind (Abs. 1) und die WEKO darüber informiert wird (Abs. 2). Übermittelte Informationen dürfen ausschliesslich für die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts der Europäischen Union durch die Europäische Kommission verwendet werden (Abs. 4). Demgegenüber ist eine Übermittlung solcher Informationen an andere EU-Mitgliedstaaten direkt oder via die Europäische Kommission nur ausnahmsweise mit der ausdrücklichen Zustimmung der WEKO erlaubt (Abs. 3 und 4).

Art. 13 Konsultationen

Das Abkommen sieht Konsultationen zwischen den Vertragsparteien vor. Diese Konsultationen erfolgen auf Ersuchen einer Vertragspartei. Das Abkommen schafft keinen gemischten Ausschuss oder eine sonstige ständige Institution. Die Vertragsparteien können unter anderem eine Überprüfung des Funktionierens dieses Abkommens erwägen und die Möglichkeit einer Weiterentwicklung ihrer Zusammenarbeit im Rahmen ihres jeweiligen Wettbewerbsrechts prüfen. Die Vertragsparteien unterrichten einander so bald wie möglich über jede Änderung ihres Wettbewerbsrechts sowie über jede Änderung anderer Gesetze und sonstiger Rechtsvorschriften und über jede Änderung der Durchsetzungspraxis ihrer Wettbewerbsbehörden, die das Funktionieren dieses Abkommens berühren können (Abs. 2).

Art. 14 Mitteilungen

Sofern zwischen den Vertragsparteien oder ihren Wettbewerbsbehörden nichts anderes vereinbart wird, sind Notifikationen, Ersuchen um Übermittlung von Informationen und andere Mitteilungen zwischen den Vertragsparteien nach diesem Abkommen in deutscher Sprache abzufassen. Die Kontaktstellen der Vertragsparteien werden nach Inkrafttreten des Abkommens benannt.

Art. 15 Geltendes Recht

Das Abkommen bezweckt keine materielle Harmonisierung des Wettbewerbsrechts der Vertragsparteien. Letztere behalten somit ihre Unabhängigkeit sowohl bei der Formulierung als auch bei der Durchsetzung ihres Wettbewerbsrechts.

Art. 16 Inkrafttreten, Änderung und Kündigung

Das Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Datum der letzten Genehmigungsnotifikation in Kraft. Die Vertragsparteien können das Abkommen schriftlich ändern, und jede Vertragspartei kann es jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Die in den Artikeln 8–10 festgelegten Beschränkungen bezüglich der Verwendung der im Rahmen dieses Abkommens übermittelten Informationen gelten auch nach einer Kündigung fort: bereits übermittelte Informationen würden weiterhin geschützt.

5 Auswirkungen

5.1 Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf den Personalbestand des Bundes, der Kantone und der Gemeinden

Das Abkommen hat keine Auswirkungen auf die Finanzen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Durch die Kooperationstätigkeiten hervorgerufene zusätzliche Aufwände werden im Rahmen der bestehenden personellen Ressourcen bewältigt.

5.2 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Das Abkommen soll dazu beitragen, dass die Wettbewerbsgesetzgebungen beider Länder auch bei grenzüberschreitenden Verhaltensweisen wirksam umgesetzt werden kann.

Die nachteiligen Auswirkungen wettbewerbsbeschränkender Abreden oder Verhaltensweisen von marktbeherrschenden oder relativ marktmächtigen Unternehmen treffen in erster Linie die davon betroffenen Konkurrenten und Marktgegenseiten (z. B. Konsumentinnen und Konsumenten, den Staat oder Zulieferer). Diese können entweder in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindert oder benachteiligt werden, z. B. durch unangemessene Preise oder Geschäftsbedingungen. Es entstehen damit einerseits gesamtwirtschaftliche Wohlfahrtseinbussen durch einen verminderten Wettbewerb und andererseits auch Wohlfahrtseinbussen auf Seiten der Nachfragerinnen und Nachfrager, womit auch der Staat und damit letztlich die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler erfasst werden, wenn der Staat im Rahmen von öffentlichen Beschaffungen agiert. Monopolähnliche Renten und Kartellrenten, etwa in Folge von abgesprochenen Preisen, fördern zudem den Fortbestand von wenig effizienten Unternehmensstrukturen und erhöhen die volkswirtschaftlichen Kosten zusätzlich.

Indem das Abkommen zu effizienteren und kohärenteren Verfahren in beiden Ländern beiträgt, soll es dort zu einem besseren Schutz des Wettbewerbs und damit zur Vermeidung dieser Nachteile beitragen. Gestärkt werden damit die Volkswirtschaften und die Innovationskräfte beider Länder sowie der Handel zwischen ihnen.

6 Rechtliche Aspekte

6.1 Verfassungsmässigkeit

Die auswärtigen Angelegenheiten sind Sache des Bundes (Art. 54 Abs. 1 BV). Nach Artikel 166 Absatz 2 BV genehmigt die Bundesversammlung die völkerrechtlichen Verträge. Ausgenommen sind Verträge, für deren Abschluss aufgrund von Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag der Bundesrat zuständig ist (vgl. Art. 24 Abs. 2 des Parlamentsgesetzes und Art. 7*a* Abs. 1 RVOG). Das KG sieht keine solche Abschlusskompetenz des Bundesrates vor, und das Abkommen stellt auch keinen Vertrag von beschränkter Tragweite im Sinne von Artikel 7*a* Absatz 2 RVOG dar. Deshalb ist das Abkommen der Bundesversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Gemäss Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV unterliegen völkerrechtliche Verträge, die unbefristet und unkündbar sind, die den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, dem fakultativen Referendum.

Dieses Abkommen ist unbefristet, kann jedoch jederzeit mit einer Vorankündigung von sechs Monaten gekündigt werden. Es bringt keinen Beitritt zu einer internationalen Organisation mit sich. Das Abkommen enthält wichtige rechtsetzende Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich des Austausches und der Verwendung vertraulicher Informationen im Bereich des Wettbewerbsrechts. Daher untersteht der Genehmigungsbeschluss dem fakultativen Referendum im Sinne von Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV.

6.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen

Das Abkommen ist mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar. Namentlich haben das vorliegende Abkommen und die darin vorgesehene formelle Zusammenarbeit zwischen den Wettbewerbsbehörden keine Auswirkungen auf das Wettbewerbsabkommen Schweiz–EU, das Abkommen vom 22. Juli 1972[24] zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Freihandelsabkommen) und das Abkommen vom 21. Juni 1999[25] zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr.

6.3 Datenschutz

Das Abkommen ist mit der Datenschutzgesetzgebung vereinbar (vgl. Ziff. 4).

24 SR **0.632.401**
25 SR **0.748.127.192.68**

Bundesbeschluss

Entwurf

über die Genehmigung des Abkommens zwischen dem Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz der Bundesrepublik Deutschland über Zusammenarbeit und Koordinierung der Wettbewerbsbehörden

vom …

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)[1],
nach Einsicht in die im Bericht vom 11 Januar 2023[2] zur Aussenwirtschaftspolitik 2022 enthaltene Botschaft des Bundesrates[3],

beschliesst:

Art. 1

[1] Das Abkommen vom 1. November 2022[4] zwischen dem Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz der Bundesrepublik Deutschland über Zusammenarbeit und Koordinierung der Wettbewerbsbehörden wird genehmigt.

[2] Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 BV).

1 SR **101**
2 BBl **2023** ....
3 BBl **2023** …
4 SR …; BBl **2023** …

Abkommen

zwischen dem Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz der Bundesrepublik Deutschland über Zusammenarbeit und Koordinierung der Wettbewerbsbehörden

vom 1. November 2022

Das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im Folgenden «Schweiz», und *das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz der Bundesrepublik Deutschland*, im Folgenden «Deutschland», im Folgenden «Vertragsparteien»,

in Anbetracht der engen Beziehungen zwischen der Schweiz und Deutschland und von dem Wunsch geleitet, dass die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung wettbewerbswidriger Verhaltensweisen zur Verbesserung und zum Ausbau ihrer Beziehungen beitragen wird;

im Bewusstsein, dass die richtige und wirksame Durchsetzung des Wettbewerbsrechts für die Leistungsfähigkeit ihrer Märkte sowie für den wirtschaftlichen Wohlstand ihrer Verbraucher und den Handel miteinander von Bedeutung ist;

unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Rechtssysteme der Schweiz und Deutschlands für die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts auf denselben Grundsätzen beruhen und vergleichbare Vorschriften enthalten;

in Anbetracht der am 16. September 2014 angenommenen Empfehlung des Rates der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung über die internationale Zusammenarbeit bei wettbewerbsrechtlichen Ermittlungen und Verfahren;

in der Erkenntnis, dass Zusammenarbeit und Koordinierung, einschliesslich des Informationsaustauschs und insbesondere der Übermittlung von Informationen, die die Vertragsparteien in ihren Untersuchungen erlangt haben, zur wirksameren Durchsetzung des Wettbewerbsrechts beider Vertragsparteien beitragen werden;

in Anerkennung des Abkommens vom 17. Mai 2013 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts,

sind wie folgt übereingekommen:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

1 Der Zweck dieses Abkommens besteht darin, durch Zusammenarbeit und Koordinierung, einschliesslich des Informationsaustauschs, zwischen den Wettbewerbsbehörden beider Vertragsparteien zur wirksamen Durchsetzung des Wettbewerbsrechts der Vertragsparteien beizutragen und die Möglichkeit von Konflikten zwischen den Vertragsparteien in allen Angelegenheiten, die die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts betreffen, auszuschliessen oder zu verringern.

2 Nicht Gegenstand dieses Abkommens ist die Zusammenarbeit von Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten in strafrechtlichen Belangen.

Art. 2 Verhältnis zu anderen internationalen Übereinkommen

1 Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Rechte und Pflichten, die sich aus anderen internationalen Übereinkommen, bei denen sie Vertragspartei sind, ergeben, insbesondere, im Fall der Schweiz, aus dem Abkommen vom 17. Mai 2013 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts.

2 Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien zur Umsetzung gemeinstrafrechtlicher oder sonstiger Strafnormen richtet sich nach dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und dem Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung.

Art. 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck:

1 «Wettbewerbsbehörde» und «Wettbewerbsbehörden» der Vertragsparteien:

a. im Falle Deutschlands das Bundeskartellamt, und

b. im Falle der Schweiz die Wettbewerbskommission einschliesslich ihres Sekretariats.

2 «Wettbewerbsrecht»:

a. im Falle Deutschlands das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214, 1225) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden «GWB») sowie die Artikel 101, 102 und 105 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, die Artikel 53 und 54 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, soweit sie in Verbindung mit den Artikeln 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angewandt werden, und die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen und sämtliche Änderungen, und

b. im Falle der Schweiz das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (im Folgenden «KG», SR 251) und die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen und sämtliche Änderungen.

3 «Unternehmen»:

a. im Falle Deutschlands Unternehmen im Sinne von § 1 GWB, und

b. im Falle der Schweiz Unternehmen im Sinne von Art. 2 Abs. 1bis KG.

4 «wettbewerbswidrige Verhaltensweisen»:

Verhaltensweisen, gegen die die Wettbewerbsbehörden nach ihrem jeweiligen Wettbewerbsrecht ein Verbot, Sanktionen oder sonstige Abhilfemassnahmen verhängen können.

5 «Untersuchungen»:

a. im Falle Deutschlands jedes Verwaltungsverfahren im Sinne von §§ 54 ff. GWB zur Anwendung des deutschen oder europäischen Wettbewerbsrechts sowie jedes eigene Bussgeldverfahren im Sinne von §§ 81 ff. GWB soweit dieses eigenständig und nicht im Rahmen der Amtshilfe geführt wird, und

b. im Falle der Schweiz Ermittlungen der Wettbewerbsbehörde nach Artikel 26 ff. und 32 ff. KG.

6 «Durchsetzungsmassnahmen»:

jede Anwendung des Wettbewerbsrechts im Rahmen von Untersuchungen, die von einer Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei durchgeführt werden.

7 «in einer Untersuchung erlangte Informationen»:

Informationen, die von einer Vertragspartei in Ausübung ihrer Untersuchungsbefugnisse erlangt oder einer Vertragspartei aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung von einer anderen Stelle übermittelt wurden:

a. im Falle Deutschlands Informationen, die im Rahmen von Durchsetzungsmassnahmen innerhalb eines Verwaltungsverfahrens nach §§ 54 ff. GWB zur Anwendung des deutschen oder europäischen Wettbewerbsrechts oder in einem eigenen Bussgeldverfahren nach §§ 81 ff. GWB erlangt oder übermittelt wurden, und

b. im Falle der Schweiz Informationen, die durch Auskunftsverlangen nach Artikel 40 KG, Beweisaussagen nach Artikel 42 Absatz 1 KG und Durchsuchungen durch die Wettbewerbsbehörden nach Artikel 42 Absatz 2 KG erlangt wurden, oder Informationen, die in Anwendung der Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen vom 17. Juni 1996 gewonnen wurden.

8 «im Kronzeugenverfahren erlangte Informationen»:

a. im Falle Deutschlands Informationen, die im Rahmen eines Kronzeugenprogramms nach §§ 81h bis 81n GWB erlangt wurden, und

b. im Falle der Schweiz Informationen, die nach Artikel 49a Absatz 2 KG und den Artikeln 8–14 der Verordnung vom 12. März 2004 über die Sanktionen bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen (SR 251.5) erlangt wurden.

9 «im Vergleichsverfahren erlangte Informationen»:

a. im Falle Deutschlands Informationen, die im Rahmen einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung in einem Bussgeldverfahren nach §§ 81 ff. GWB erlangt wurden, und

b. im Falle der Schweiz Informationen, die nach Artikel 29 KG erlangt wurden.

10 «hoheitlicher Akt»:

ein Beschluss, welcher die Auferlegung von Sanktionen, das Erfordernis oder das Verbot eines Verhaltens betrifft, oder ein Beschluss, welcher von Seiten des oder der Adressaten die Vorlage von Informationen verlangt:

a. im Falle Deutschlands Beschlüsse in Verwaltungsverfahren nach §§ 54 ff. GWB und Bussgeldverfahren nach §§ 81 ff. GWB, die im Zusammenhang mit der Anwendung des deutschen oder europäischen Wettbewerbsrechts ergehen, insbesondere Abstellungsverfügungen, Bussgeld- oder Haftungsbescheide sowie Auskunfts- oder Herausgabebeschlüsse, und

b. im Falle der Schweiz Akte im Zusammenhang mit der Anwendung der Artikel 5, 7, 9 und 10 KG.

Art. 4 Notifikationen

1 Die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei notifiziert der Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei schriftlich alle Durchsetzungsmassnahmen, die ihres Erachtens wichtige Interessen der anderen Vertragspartei berühren können. Die Notifikationen nach diesem Artikel können abweichend von Satz 1 auch auf elektronischem Wege vorgenommen werden.

2 Zu den Durchsetzungsmassnahmen, die wichtige Interessen der jeweils anderen Vertragspartei berühren können, gehören insbesondere:

1. Durchsetzungsmassnahmen, die mutmasslich wettbewerbswidrige Verhaltensweisen betreffen, welche nicht im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen stehen und die sich gegen ein Unternehmen richten, das nach den im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei geltenden Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften eingetragen ist oder geführt wird,

2. Durchsetzungsmassnahmen, die Verhaltensweisen betreffen, von denen angenommen wird, dass sie von der jeweils anderen Vertragspartei gefördert, verlangt oder gebilligt wurden,

3. Durchsetzungsmassnahmen, die sich gegen wettbewerbswidrige Verhaltensweisen mit Ausnahme von Zusammenschlüssen richten und die zu einem wesentlichen Teil auch im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei stattfinden beziehungsweise stattgefunden haben,

4. Durchsetzungsmassnahmen, die einen Zusammenschluss betreffen, bei dem eines oder mehrere der an dem Rechtsgeschäft beteiligten Unternehmen nach den im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei geltenden Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften eingetragen ist oder geführt wird,

5. Durchsetzungsmassnahmen, die einen Zusammenschluss betreffen, bei dem ein Unternehmen, das eine oder mehrere der an dem Rechtsgeschäft beteiligten Parteien kontrolliert, nach den im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei geltenden Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften eingetragen ist oder geführt wird, und
6. Durchsetzungsmassnahmen, die Abhilfemassnahmen umfassen, durch die ein Verhalten im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei ausdrücklich vorgeschrieben oder verboten wird, oder die bindende Verpflichtungen für die Unternehmen in diesem Hoheitsgebiet enthalten.

3 In Bezug auf Zusammenschlüsse ist eine Notifikation nach Absatz 1 vorzunehmen:

1. im Falle Deutschlands, wenn ein Verfahren nach §§ 35 ff. GWB eingeleitet wird, und
2. im Falle der Schweiz, wenn ein Verfahren nach Artikel 33 KG eingeleitet wird.

4 In Bezug auf andere Fälle als Zusammenschlüsse sind Notifikationen nach Absatz 1 unverzüglich vorzunehmen:

1. im Falle Deutschlands nach Vornahme der ersten förmlichen Ermittlungsmassnahme, und
2. im Falle der Schweiz, wenn ein Verfahren nach Artikel 27 KG eingeleitet wird.

5 In den Notifikationen sind insbesondere die Namen der von der Durchsetzungsmassnahme betroffenen Unternehmen, die untersuchten Verhaltensweisen und die Märkte, auf die sie sich beziehen, die einschlägigen Rechtsvorschriften und das Datum der behördlichen Durchsetzungsmassnahmen anzugeben.

Art. 5 Koordinierung von Durchsetzungsmassnahmen

1 Führen die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien Durchsetzungsmassnahmen in Bezug auf miteinander verbundene Vorgänge durch, so können sie ihre Durchsetzungsmassnahmen koordinieren. Insbesondere können sie ihre Nachprüfungen beziehungsweise Durchsuchungen zeitlich aufeinander abstimmen.

2 Bei der Prüfung, ob bestimmte Durchsetzungsmassnahmen koordiniert werden können, berücksichtigen die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien insbesondere die folgenden Gesichtspunkte:

1. die Auswirkungen einer solchen Koordinierung auf die Fähigkeit der Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien, die mit ihren Durchsetzungsmassnahmen verfolgten Ziele zu erreichen,
2. die relativen Fähigkeiten der Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien, die zur Durchführung der Durchsetzungsmassnahmen erforderlichen Informationen zu erlangen,
3. die Möglichkeit, widerstreitende Verpflichtungen und unnötige Belastungen für die Unternehmen, gegen die sich die Durchsetzungsmassnahmen richten, zu vermeiden, und

4. die Möglichkeit einer effizienteren Nutzung ihrer Ressourcen.

3 Vorbehaltlich der ordnungsgemässen Unterrichtung der Wettbewerbsbehörde der jeweils anderen Vertragspartei kann die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei die Koordinierung der Durchsetzungsmassnahmen jederzeit einschränken und bestimmte Durchsetzungsmassnahmen alleine durchführen.

Art. 6 Vermeidung von Konflikten (Negative Comity)

1 Die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei trägt den wichtigen Interessen der jeweils anderen Vertragspartei in allen Phasen ihrer Durchsetzungsmassnahmen sorgfältig Rechnung, einschliesslich der Beschlüsse über die Einleitung von Durchsetzungsmassnahmen, des Umfangs von Durchsetzungsmassnahmen und der Art der im Einzelfall angestrebten Sanktionen oder sonstigen Abhilfemassnahmen.

2 Plant die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei eine bestimmte Durchsetzungsmassnahme, die wichtige Interessen der jeweils anderen Vertragspartei berühren kann, so bemüht sie sich unbeschadet ihres uneingeschränkten Ermessens nach besten Kräften:

1. die Wettbewerbsbehörde der jeweils anderen Vertragspartei rechtzeitig über wichtige Entwicklungen, die die Interessen der jeweils anderen Vertragspartei betreffen, zu unterrichten,
2. der Wettbewerbsbehörde der jeweils anderen Vertragspartei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, und
3. die Stellungnahme der Wettbewerbsbehörde der jeweils anderen Vertragspartei zu berücksichtigen, wobei die Entscheidungsfreiheit der Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien ohne Einschränkungen gewahrt wird.

Die Anwendung dieses Absatzes lässt die Verpflichtungen der Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien nach Artikel 4 Absätze 3 und 4 unberührt.

3 Ist die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei der Auffassung, dass ihre Durchsetzungsmassnahmen wichtige Interessen der jeweils anderen Vertragspartei beeinträchtigen können, so bemüht sie sich nach besten Kräften, diesen Interessen in angemessener Weise Rechnung zu tragen. Bei dem Bemühen sollte die Wettbewerbsbehörde der betreffenden Vertragspartei zusätzlich zu allen anderen Faktoren, die unter den gegebenen Umständen von Belang sein können, die folgenden Gesichtspunkte berücksichtigen:

1. die relative Bedeutung der tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen der wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen oder Rechtsgeschäfte auf wichtige Interessen der Vertragspartei, die die Durchsetzungsmassnahmen trifft, im Vergleich zu den Auswirkungen auf wichtige Interessen der jeweils anderen Vertragspartei,
2. die relative Bedeutung der wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen oder Rechtsgeschäfte im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei im Vergleich zu den wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen oder Rechtsgeschäften im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei,

3. das Ausmass, in dem Durchsetzungsmassnahmen der jeweils anderen Vertragspartei gegen dieselben Unternehmen betroffen wären, und
4. das Ausmass, in dem die Unternehmen widersprüchlichen Anforderungen der beiden Vertragsparteien unterliegen würden.

Art. 7 Positive Comity

1 Ist die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei der Auffassung, dass wettbewerbswidrige Verhaltensweisen oder Rechtsgeschäfte im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei wichtige Interessen dieser Vertragspartei beeinträchtigen können, so kann sie unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vermeidung von Zuständigkeitskonflikten und des Umstands, dass die Wettbewerbsbehörde der jeweils anderen Vertragspartei möglicherweise wirksamer gegen die betreffenden wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen oder Rechtsgeschäfte vorgehen könnte, die Wettbewerbsbehörde der jeweils anderen Vertragspartei ersuchen, geeignete Durchsetzungsmassnahmen einzuleiten oder bereits getroffene Durchsetzungsmassnahmen auszuweiten.

2 In dem Ersuchen sind die Art der wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen und Rechtsgeschäfte und ihre tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen auf die wichtigen Interessen der Vertragspartei der ersuchenden Wettbewerbsbehörde so genau wie möglich zu beschreiben und zusätzliche Informationen und sonstige Formen der Zusammenarbeit anzubieten, die die ersuchende Wettbewerbsbehörde anbieten kann.

3 Die ersuchte Wettbewerbsbehörde prüft sorgfältig, ob in Bezug auf die in dem Ersuchen angegebenen wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen oder Rechtsgeschäfte Durchsetzungsmassnahmen eingeleitet oder bereits getroffene Durchsetzungsmassnahmen ausgeweitet werden sollen. Die ersuchte Wettbewerbsbehörde unterrichtet die ersuchende Wettbewerbsbehörde so bald wie praktisch möglich über ihre Entscheidung. Werden Durchsetzungsmassnahmen eingeleitet oder ausgeweitet, so unterrichtet die ersuchte Wettbewerbsbehörde die ersuchende Wettbewerbsbehörde über das Ergebnis der Massnahmen und, soweit möglich, über in der Zwischenzeit eingetretene wichtige Entwicklungen.

4 Dieser Artikel schränkt weder das Ermessen der ersuchten Wettbewerbsbehörde ein, nach ihrem Wettbewerbsrecht und ihrer Durchsetzungspraxis Durchsetzungsmassnahmen in Bezug auf die in dem Ersuchen angegebenen wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen zu treffen, noch steht er der Rücknahme des Ersuchens durch die ersuchende Wettbewerbsbehörde entgegen.

Art. 8 Austausch, Erörterung und Übermittlung von Informationen

1 Zur Erreichung des in Artikel 1 festgelegten Zwecks dieses Abkommens können die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien nach Massgabe der Artikel 8 bis 10 Auffassungen und Informationen über die Anwendung des jeweiligen Wettbewerbsrechts austauschen.

2 Die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien können Informationen, einschliesslich in einer Untersuchung erlangter Informationen, erörtern, soweit dies für die nach diesem Abkommen vorgesehene Zusammenarbeit und Koordinierung erforderlich ist.

3 Die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien können einander die ihnen vorliegenden Informationen übermitteln, nachdem Unternehmen oder natürliche Personen, die die Informationen zur Verfügung gestellt haben, ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Enthalten diese Informationen personenbezogene Daten, so dürfen diese personenbezogenen Daten nur übermittelt werden, wenn die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien dieselben oder miteinander verbundene Verhaltensweisen oder Rechtsgeschäfte untersuchen. Im Übrigen gilt Artikel 10 Absatz 3.

4 Fehlt die in Absatz 3 genannte Zustimmung, so kann die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei Informationen, die ihr bereits vorliegen, der Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei auf Ersuchen unter den folgenden Voraussetzungen zur Verwendung als Beweismittel übermitteln:

1. das Ersuchen um Übermittlung dieser Informationen ist schriftlich zu stellen und muss eine allgemeine Beschreibung des Gegenstands und der Art der Ermittlungen oder Verfahren, auf die sich das Ersuchen bezieht, und die einschlägigen Rechtsvorschriften enthalten; ferner sind darin die zum Zeitpunkt des Ersuchens bekannten Unternehmen anzugeben, gegen die sich die Untersuchung oder das Verfahren richtet,
2. die ersuchende Wettbewerbsbehörde bestätigt ferner, dass die erlangten Informationen Verhaltensweisen oder Rechtsgeschäfte betreffen, die beide Wettbewerbsbehörden untersuchen,
3. die ersuchte Wettbewerbsbehörde bestimmt nach Rücksprache mit der ersuchenden Wettbewerbsbehörde, welche in ihrem Besitz befindlichen Informationen von Belang sind und übermittelt werden können.

5 Eine Wettbewerbsbehörde ist nicht verpflichtet, in einer Untersuchung erlangte Informationen zu erörtern oder der anderen Wettbewerbsbehörde zu übermitteln, insbesondere, wenn dies mit ihren wichtigen Interessen unvereinbar wäre oder eine unangemessene Belastung darstellen würde.

6 Die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien erörtern und übermitteln einander keine Informationen, die sie im Rahmen ihrer jeweiligen Kronzeugen- oder Vergleichsverfahren erlangt haben, es sei denn, die Unternehmen oder natürlichen Personen, die die Informationen zur Verfügung gestellt haben, haben ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

7 Die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien erörtern, erbitten und übermitteln einander keine in einer Untersuchung erlangten Informationen, wenn die Verwendung dieser Informationen die in den jeweiligen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien garantierten und auf ihre Durchsetzungsmassnahmen anwendbaren Verfahrensrechte und Privilegien einschliesslich des Rechts, sich nicht selbst belasten zu müssen und des Schutzes des Anwaltsgeheimnisses verletzen würde.

8 Stellt die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei fest, dass nach diesem Artikel übermittelte Unterlagen unrichtige Informationen enthalten, so unterrichtet sie unverzüglich die Wettbewerbsbehörde der jeweils anderen Vertragspartei, die diese Informationen ihrerseits unverzüglich berichtigt oder entfernt.

Art. 9 Verwendung von Informationen

[1] Informationen, die die Wettbewerbsbehörde der einen Vertragspartei nach diesem Abkommen mit der Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei erörtert oder ihr übermittelt, dürfen nur für den Zweck der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts durch deren Wettbewerbsbehörde oder in einem sich anschliessenden Rechtsbehelfsverfahren (Deutschland) oder Rechtsmittelverfahren (Schweiz) verwendet werden.

[2] In einer Untersuchung erlangte Informationen, die nach diesem Abkommen mit der Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei erörtert oder ihr übermittelt werden, dürfen von der empfangenden Wettbewerbsbehörde nur für die Durchsetzung ihres Wettbewerbsrechts hinsichtlich derselben oder miteinander verbundener Verhaltensweisen oder Rechtsgeschäfte verwendet werden.

[3] Nach Artikel 8 Absatz 4 übermittelte Informationen dürfen von der empfangenden Wettbewerbsbehörde nur für den in dem Ersuchen festgelegten Zweck verwendet werden.

[4] Nach diesem Abkommen erörterte oder übermittelte Informationen dürfen von den Wettbewerbsbehörden nicht für die Verhängung von Sanktionen gegen natürliche Personen verwendet oder für die Verwendung in Straf- oder Zivilverfahren offengelegt werden.

[5] Die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei kann verlangen, dass nach diesem Abkommen übermittelte Informationen nur unter den von ihr festgelegten Bedingungen verwendet werden. Ohne vorherige Zustimmung dieser Wettbewerbsbehörde darf die empfangende Wettbewerbsbehörde der jeweils anderen Vertragspartei diese Informationen nicht in einer den festgelegten Bedingungen zuwiderlaufenden Weise verwenden.

Art. 10 Schutz und Vertraulichkeit der Informationen

[1] Die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien behandeln die Tatsache, dass ein Ersuchen gestellt worden oder eingegangen ist, vertraulich. Die nach diesem Abkommen erlangten Informationen werden von der empfangenden Wettbewerbsbehörde nach ihren jeweiligen Rechtsvorschriften vertraulich behandelt. Insbesondere geben beide Wettbewerbsbehörden Ersuchen Dritter oder anderer öffentlicher Stellen um Offenlegung der erhaltenen Informationen nicht statt. Dies steht einer Offenlegung dieser Informationen für die folgenden Zwecke nicht entgegen:

1. Erwirkung einer gerichtlichen Entscheidung im Zusammenhang mit der behördlichen Durchsetzung des Wettbewerbsrechts einer Vertragspartei,
2. Offenlegung gegenüber Unternehmen, gegen die sich eine Ermittlung oder ein Verfahren nach dem Wettbewerbsrecht der Vertragsparteien richtet und gegen die die Informationen verwendet werden könnten, sofern diese Offenlegung nach dem Recht der Vertragspartei, die die Informationen erhält, vorgeschrieben ist,
3. Offenlegung vor Gericht in Rechtsmittelverfahren (Schweiz) oder Rechtsbehelfsverfahren (Deutschland),

4. Offenlegung, sofern und soweit dies für die Ausübung des Rechts auf Zugang zu Dokumenten nach den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei unerlässlich ist.

In diesen Fällen gewährleistet die empfangende Wettbewerbsbehörde, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen in vollem Umfang im Rahmen des geltenden Rechts gewahrt bleibt.

2 Die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei unterrichtet unverzüglich die Wettbewerbsbehörde der jeweils anderen Vertragspartei, wenn sie feststellt, dass Informationen in einer diesem Artikel zuwiderlaufenden Weise verwendet oder offengelegt wurden. Die Vertragsparteien beraten dann umgehend über Schritte, um den sich aus dieser Verwendung oder Offenlegung ergebenden Schaden so gering wie möglich zu halten und die Wiederholung einer solchen Situation auszuschliessen.

3 Die Vertragsparteien gewährleisten den Schutz personenbezogener Daten nach ihren jeweiligen Rechtsvorschriften.

Art. 11 Zustellung

1 Sind hoheitliche Akte Unternehmen oder natürlichen Personen im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei zuzustellen, die im Hoheitsgebiet der Vertragspartei keine Zustelladresse besitzen, so kann die Wettbewerbsbehörde den Akt der Wettbewerbsbehörde der jeweils anderen Vertragspartei übermitteln, welche ihn ihrerseits unverzüglich dem Adressaten zustellt. Nach der Zustellung legt die Wettbewerbsbehörde der ausführenden Vertragspartei der Wettbewerbsbehörde der zustellenden Vertragspartei unverzüglich einen datierten und von einer identifizierbaren Person unterzeichneten Beleg über die Zustellung vor. Liegt innerhalb eines angemessenen Zeitraums kein solcher Zustellungsbeleg vor, so unterrichtet die Wettbewerbsbehörde der ausführenden Vertragspartei die Wettbewerbsbehörde der zustellenden Vertragspartei auf Aufforderung unverzüglich, ob und in welcher Art und Weise der Akt zugestellt worden ist.

2 Die Wettbewerbsbehörden beider Vertragsparteien können Mitteilungen, Auskunftsbegehren oder andere Schreiben, die keine hoheitlichen Akte darstellen, nach Absatz 1 zustellen lassen oder direkt den Adressaten im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei übermitteln. Im Fall der direkten Übermittlung informiert die übermittelnde Wettbewerbsbehörde die Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei hierüber.

3 Andere Rechtsgrundlagen für Zustellungen im Rechtsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei bleiben unberührt.

Art. 12 Unterrichtung der Europäischen Kommission

1 Stellt das Bundeskartellamt aufgrund einer Anfrage der Wettbewerbskommission oder von sich aus fest, dass die von den Wettbewerbsbehörden beider Vertragsparteien untersuchten Fälle die Interessen der Europäischen Union einschliesslich ihrer Mitgliedsstaaten berühren, unterrichtet es die Wettbewerbskommission, so dass diese einen Informationsaustausch unter dem Abkommen vom 17. Mai 2013 zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts prüfen kann.

2 Auf der Grundlage des Wettbewerbsrechts der Europäischen Union kann das Bundeskartellamt der Europäischen Kommission Informationen, die von der Wettbewerbskommission nach Artikel 8 dieses Abkommens übermittelt wurden, nur zur Erfüllung ihrer Informationspflichten offenlegen. Das Bundeskartellamt informiert die Wettbewerbskommission unverzüglich über die Offenlegung. Bei der Übermittlung weist das Bundeskartellamt die Europäische Kommission auf die Verwendungsbeschränkungen und den Schutz der Informationen gemäss diesem Abkommen und dem Abkommen vom 17. Mai 2013 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts hin.

3 Wettbewerbsbehörden anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union darf das Bundeskartellamt Informationen, die nach Artikel 8 dieses Abkommens von der Wettbewerbskommission übermittelt wurden, nur nach Zustimmung der Wettbewerbskommission offenlegen.

4 Informationen, ausgenommen öffentlich zugängliche Informationen, die nach Absatz 2 der Europäischen Kommission übermittelt werden, dürfen für keine anderen Zwecke als die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts der Europäischen Union durch die Europäische Kommission verwendet und nicht offengelegt werden. Artikel 10 Absatz 1, Sätze 2 und 3, gilt entsprechend. Ohne Zustimmung der Wettbewerbskommission dürfen diese Informationen nicht an Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union übermittelt werden.

Art. 13 Konsultationen

1 Die Vertragsparteien konsultieren einander auf Ersuchen einer Vertragspartei in allen Fragen, die sich aus der Durchführung dieses Abkommens ergeben können. Auf Ersuchen einer Vertragspartei erwägen die Vertragsparteien eine Überprüfung des Funktionierens dieses Abkommens und prüfen die Möglichkeit einer Weiterentwicklung ihrer Zusammenarbeit im Rahmen ihres jeweiligen Wettbewerbsrechts.

2 Die Vertragsparteien unterrichten einander so bald wie möglich über jede Änderung ihres Wettbewerbsrechts sowie über jede Änderung anderer Gesetze und sonstiger Rechtsvorschriften und über jede Änderung der Durchsetzungspraxis ihrer Wettbewerbsbehörden, die das Funktionieren dieses Abkommens berühren können. Auf Ersuchen einer Vertragspartei halten die Vertragsparteien Konsultationen ab, um die spezifischen Auswirkungen einer solchen Änderung auf dieses Abkommen zu bewerten und insbesondere zu prüfen, ob dieses Abkommen nach Artikel 16 Absatz 2 geändert werden sollte.

Art. 14 Mitteilungen

1 Sofern zwischen den Vertragsparteien oder ihren Wettbewerbsbehörden nichts anderes vereinbart wird, sind Notifikationen, Ersuchen um Übermittlung von Informationen und andere Mitteilungen zwischen den Vertragsparteien nach diesem Abkommen in deutscher Sprache abzufassen.

2 Die Wettbewerbsbehörde jeder Vertragspartei benennt eine Kontaktstelle, um Mitteilungen zwischen den Vertragsparteien zu Angelegenheiten, die mit der Durchführung dieses Abkommens in Zusammenhang stehen, zu erleichtern.

Art. 15 Geltendes Recht

Dieses Abkommen ist so auszulegen, dass es die Formulierung oder Durchsetzung des Wettbewerbsrechts der Vertragsparteien nicht beeinträchtigt.

Art. 16 Inkrafttreten, Änderung und Kündigung

1 Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren innerstaatlichen gesetzlichen Verfahren genehmigt. Die Vertragsparteien notifizieren einander den Abschluss der jeweiligen Verfahren. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Datum der letzten Notifikation in Kraft.

2 Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens schriftlich vereinbaren. Sofern nichts anderes vereinbart wird, tritt eine solche Änderung nach den in Absatz 1 festgelegten Verfahren in Kraft. Jede Änderung des Schriftformgebots nach Satz 1 bedarf ihrerseits der Schriftform.

3 Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen jederzeit kündigen, indem sie dies der jeweils anderen Vertragspartei schriftlich auf diplomatischem Wege notifiziert. In diesem Fall tritt dieses Abkommen sechs Monate nach dem Tag des Eingangs einer solchen Notifikation bei der jeweils anderen Vertragspartei ausser Kraft.

4 Die in den Artikeln 8 bis 10 festgelegten Beschränkungen bezüglich der Verwendung der im Rahmen dieses Abkommens übermittelten Informationen gelten auch nach der Kündigung fort.

Geschehen zu Berlin, am 1. November 2022, in zwei Urschriften, jede in deutscher Sprache.

Für das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung der Schweizerischen Eidgenossenschaft	Für das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz der Bundesrepublik Deutschland

Bericht über zolltarifarische Massnahmen im Jahr 2022

vom 11. Januar 2023

1 Allgemeines

Mit dem vorliegenden Bericht informiert der Bundesrat die Bundesversammlung über Massnahmen, die er gestützt auf das Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986[1] (ZTG), das Bundesgesetz vom 15. Dezember 2017[2] über die Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten und das Zollpräferenzengesetz vom 9. Oktober 1981[3] im Berichtsjahr getroffen hat.

Die Bundesversammlung entscheidet, ob die im Berichtsjahr getroffenen Massnahmen in Kraft bleiben, ergänzt oder geändert werden sollen (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

Die Erlasse, mit denen die Massnahmen in Kraft gesetzt wurden, sind in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht. Auf eine nochmalige Veröffentlichung im Rahmen dieses Berichts wird deshalb verzichtet.

Die Veröffentlichung der Zuteilung und Ausnützung der Zollkontingente, wie sie in Artikel 15 der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011[4] (AEV) vorgesehen ist, erfolgt ausschliesslich im Internet unter www.import.blw.admin.ch.

Auf dieser Internetseite werden auch die Anpassungen der Grenzbelastungen für Zucker und Getreide sowie für Produkte mit Schwellenpreis oder Importrichtwert (Futtermittel, Ölsaaten und anderes Getreide als solches zur menschlichen Ernährung) veröffentlicht.

Im Berichtsjahr wurden weder Massnahmen gestützt auf das Bundesgesetz über die Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten noch Massnahmen gestützt auf das Zollpräferenzengesetz beschlossen.

1 SR **632.10**
2 SR **632.111.72**
3 SR **632.91**
4 SR **916.01**

2 Auf das Zolltarifgesetz gestützte Massnahmen: Änderungen der AEV

2.1 Zum Entscheid: Ziffer II der Änderung vom 23. September 2022

(AS *2022* 558)

Anpassung der Unterteilung des Teilzollkontingents Nr. 14.4 für Kartoffelprodukte ab dem Jahr 2023

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) passte mit Entscheid vom 23. September 2022 die Unterteilung des Teilzollkontingents Nr. 14.4 für Kartoffelprodukte in die Warenkategorien Halbfabrikate und Fertigprodukte (z. B. Pommes Chips) auf den 1. Januar 2023 an. Die Kontingentsanteile bei Halbfabrikaten werden seit dem 1. Januar 2022 in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldung (Windhund-Prinzip an der Grenze) verteilt. Die Ausschöpfung der Warenkategorie Halbfabrikate war jedoch wesentlich tiefer als die freigegebenen 1500 Tonnen Kartoffeläquivalente. Umgekehrt übertrafen die Gebote für die versteigerten Kontingentsanteile bei Fertigprodukten in den letzten Jahren die bisher ausgeschriebene Menge von 2500 Tonnen mindestens um das Zweifache, manchmal um bis über das Dreifache. In Absprache mit der Branchenorganisation Swisspatat senkte das BLW daher die Menge für Halbfabrikate auf 1000 und erhöhte jene für Fertigprodukte auf 3000 Tonnen Kartoffeläquivalente.

2.2 Zum Entscheid: Änderung vom 25. November 2022

(AS *2022* 763)

Freigabe der Zollkontingentsteilmengen des Zollkontingents Nr. 27 für Brotgetreide ab dem Jahr 2023

Nachdem das Zollkontingent für Brotgetreide wegen der schlechten Inlandernte von 2021 um 60 000 auf 130 000 Tonnen erhöht worden war, genügt nach Einschätzung der Branchenorganisation swissgranum die Ernte des Jahres 2022 zusammen mit dem üblichen Zollkontingent von 70 000 Tonnen, um den Inlandmarkt bis zum Anschluss an die nächste Ernte zu versorgen. Auf Antrag der Branchenorganisation hat das BLW daher die Zollkontingentsmenge, ohne diese erneut zu erhöhen, in fünf Tranchen von 10 000 bis 20 000 Tonnen aufgeteilt, die ab dem 4. Januar, 1. März, 3. Mai, 5. September und 7. November 2023 in der Reihenfolge der Annahme der Zollanmeldungen verteilt werden.

2.3 Zum Entscheid: Änderung vom 5. Dezember 2022

(AS *2022* 851)

Vorübergehende Erhöhung des Teilzollkontingents Nr. 07.4 für Butter und andere Fettstoffe aus der Milch für das Jahr 2023

Das BLW erhöhte am 5. Dezember 2022 das Teilzollkontingent Nr. 07.4 für Butter und andere Fettstoffe aus der Milch ab dem 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 um 3000 Tonnen. Die zuständige Branchenorganisation Milch (BO Milch) hatte einen entsprechenden Antrag eingereicht. Gemäss Brancheneinschätzung wird das inländische Angebot an Butter wie in den Vorjahren auch im Jahr 2023 nicht ausreichen, um die Nachfrage vollständig zu decken. Die Gesamtmilchmenge dürfte weiterhin tief bleiben, weshalb neben der Käseproduktion zu wenig Milch für die Butterherstellung übrigbleibt.

2.4 Zur Information: Änderungen vom 3. Februar, 15. März, 14. Juni, 9. August und 26. September 2022

(AS *2022* 70, 185, 365, 447 und 557)

Vorübergehende Erhöhungen des Teilzollkontingents Nr. 07.4 für Butter und andere Fettstoffe aus der Milch

Gemäss Artikel 36 AEV kann das BLW das Teilzollkontingent Nr. 07.4 für Butter und andere Fettstoffe aus der Milch bei ungenügender Versorgung des inländischen Markts nach Anhörung der interessierten Kreise vorübergehend erhöhen. Im Berichtsjahr wurde den Anträgen der zuständigen Branchenorganisation Milch (BO Milch) Folge gegeben und das Teilzollkontingent in fünf Schritten von 100 Tonnen um insgesamt 6000 auf 6100 Tonnen erhöht.

Die schrittweisen Erhöhungen des Teilzollkontingents waren notwendig, da das inländische Angebot an Butter im Berichtsjahr zu klein war, um die Nachfrage zu decken. Gründe dafür waren einerseits eine tiefe Gesamtmilchmenge, die aus der kleinen Futtermenge des regnerischen Vorjahrs und des heissen, trockenen Sommerhalbjahrs 2022 resultierte. Andererseits wird in der Schweiz weiterhin mehrheitlich Milch zu Käse verarbeitet, was eine tiefe Menge an Molkereimilch bedeutet, die zu Butter verarbeitet werden könnte.

Da die Massnahmen bereits ausser Kraft sind, muss die Bundesversammlung nicht darüber entscheiden (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

2.5 Zur Information: Änderungen vom 1. Februar und 20. April sowie Ziffer I der Änderung vom 23. September 2022

(AS *2022* 116, 280 und 558)

Vorübergehende Erhöhungen der Teilzollkontingente Nr. 14.2 für Veredelungskartoffeln und Nr. 14.3 für Speisekartoffeln

Wegen des durch die schlechte Kartoffelernte von 2021 und die schlechten Ernteaussichten für 2022 verursachten Mangels an Veredelungs- und Speisekartoffeln auf dem Schweizer Markt stellte die zuständige Branchenorganisation Swisspatat im Berichtsjahr mehrere Anträge um Erhöhungen der entsprechenden Teilzollkontingente.

Zuerst erhöhte das BLW das Teilzollkontingent Nr. 14.2 für Veredelungskartoffeln um 20 000 Tonnen vom 1. März bis zum 30. Juni 2022. Aufgrund der schlechten Ernteaussichten wegen des heissen und überaus trockenen Sommers 2022 wurden weitere Teilzollkontingentserhöhungen im Herbst 2022 und im Januar 2023 nötig. 15 000 Tonnen des Teilzollkontingents für Veredelungskartoffeln gab das BLW vom 17. Oktober bis zum 31. Dezember 2022 und weitere 5000 Tonnen vom 1. bis zum 31. Januar 2023 frei.

Ebenfalls erhöhte das BLW das Teilzollkontingent Nr. 14.3 für Speisekartoffeln um 20 000 Tonnen vom 1. März bis zum 15. Juli 2022 sowie ein zweites Mal um 5000 Tonnen vom 15. Mai bis zum 31. Juli 2022.

Da die Massnahmen bereits ausser Kraft sind, muss die Bundesversammlung nicht darüber entscheiden (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

2.6 Zur Information: Änderungen vom 18. März, 30. März, 23. Mai und 10. Juni 2022

(AS *2022* 187, 215, 315 und 372)

Vorübergehende Erhöhungen des Zollkontingents Nr. 27 für Brotgetreide und Änderungen der Freigabe der Zollkontingentsteilmengen

Die nasskalte Witterung, Unwetter und die eingeschränkte Befahrbarkeit der wassergesättigten Böden wirkten sich 2021 in der Schweiz und in weiten Teilen Europas negativ auf die Getreideernte aus. Auf Antrag der zuständigen Branchenorganisation für Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen Swiss granum erhöhte der Bundesrat daher das Zollkontingent für Brotgetreide in zwei Schritten am 30. März und am 10. Juni 2022 von 70 000 Tonnen um 60 000 auf 130 000 Tonnen. Vor diesen Entscheiden zog das BLW am 18. März und am 23. Mai 2022 die Freigabe der zu diesem Zeitpunkt noch offenen Zollkontingentsmengen vor. Mit der Erhöhung des Zollkontingents, legte der Bundesrat auch die Freigabe der neuen Zollkontingentsteilmengen fest. Dieses Vorgehen ermöglichte die Freigabe des Zollkontingents von 70 000 Tonnen und der ersten Erhöhung von 40 000 Tonnen im ersten Halbjahr 2022. Die 20 000 Tonnen der zweiten Erhöhung wurden am 1. September und am 3. November 2022 zum Import bis am 31. Dezember 2022 freigegeben.

Da die Massnahmen bereits ausser Kraft sind, muss die Bundesversammlung nicht darüber entscheiden (Art. 13 Abs. 2 ZTG).

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesbeschluss über die Genehmigung zolltarifarischer Massnahmen

Entwurf

vom 11. Januar 2023

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 des Zolltarifgesetzes vom 9. Oktober 1986[1],
auf Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2017[2] über die Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten
und auf Artikel 4 Absatz 2 des Zollpräferenzengesetzes vom 9. Oktober 1981[3],
nach Einsicht in den im Bericht vom 11. Januar 2023[4] zur Aussenwirtschaftspolitik 2022 enthaltenen Bericht über zolltarifarische Massnahmen im Jahr 2022[5],

beschliesst:

Art. 1

Weiterhin in Kraft bleiben:

a. Ziffer II der Änderung vom 23. September 2022[6] der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011[7];

b. die Änderung vom 25. November 2022[8] der Agrareinfuhrverordnung;

c. die Änderung vom 5. Dezember 2022[9] der Agrareinfuhrverordnung.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

1 SR **632.10**
2 SR **632.111.72**
3 SR **632.91**
4 BBl **2022** …
5 BBl **2022** …
6 AS **2022** 558
7 SR **916.01**
8 AS **2022** 763
9 AS **2022** 851